Anti-Janus.

Eine historisch-theologische Kritik

der Schrift

„Der Papst und das Concil“ von Janus.

Von

Dr. J. Hergenröther,

ö. o. Professor des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte an der
Universität Würzburg.

Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagshandlung.

1870.

Ferendus est disputator in aliis quaestionibus non diligenter digestis, nondum plena Ecclesiae auctoritate firmatis; ibi ferendus est error, non tantum progredi debet, ut etiam fundamentum Ecclesiae quatere moliatur.

S. Augustinus.

Serm. 294 n. 17. s. 14 de verb. Apost.

Οἶμαι προςήκειν ὄκνου φέρεσθαι κρείττονα τὸν τοῖς θείοις δόγμασιν ὑπηρετοῦντα κάλαμον.

S. Cyrillus Alex.

Lib. I. in Joh. p. 132 ed. Migne.

Uebersicht der Kapitel.

1. Fünf Artikel der „Allgemeinen Zeitung“.

Im Monat März 1869 veröffentlichte die „Allgemeine Zeitung“ [illegible]

[illegible]

I. Fünf Artikel der „Allgemeinen Zeitung".

Im Monat März 1869 veröffentlichte die „Allgemeine Zeitung" in Augsburg fünf Artikel mit der Aufschrift: „Das Concilium und die Civiltà", [1]) worin aus Anlaß einer französischen Correspondenz der zu Rom erscheinenden Civiltà cattolica vom 6. Februar gegen das bevorstehende ökumenische Concil als „zunächst berufen, um die Lieblingswünsche des Jesuitenordens und desjenigen Theiles der Kurie, der sich von dem Orden leiten läßt, zu befriedigen", und in weiterem Verlaufe gegen die ganze heutige Machtentfaltung des päpstlichen Stuhles unter Beimischung vieler anderen Anklagen eine weitschichtige Polemik eröffnet ward.

Kaum waren die fünf Artikel ihrem Schlusse entgegengeeilt, so ertönten auch aus gesinnungsverwandten Kreisen Alarmrufe und Lärmtrompeten mit vielstimmigem Widerhall. Am allermeisten aber in dem Augsburger Blatte selbst. Ein weiterer Aufsatz [2]) belobte jene fünf vortrefflichen Artikel, „die einst Epoche machen werden", und fand darin nur zweierlei Mängel. Der Verfasser hätte nämlich erstens zeigen sollen, daß auch außer Frankreich trotz der kurialistischen und lojolitischen Tyrannei die ächte Lehre und Tradition weder bei den Theologen, noch bei den Canonisten, auch nicht in Italien, Spanien und Portugal, ausgegangen ist, wie Tamburini (der italienische Jansenist), der (aus der Widerlegung des Cardinal Gerdil weit mehr als durch seine Schriften für die Versammlung von Pistoja und gegen die Bulle Auctorem fidei bekannte) Bischof Solari von Noli, (der dem römischen Hofe feindselige Florentiner Gelehrte) Fontani, sowie deren Gesinnungsgenossen Natali, Palmieri, Degola, dann Bischof Clement von Barcelona, Villaróig und Pereira beweisen, und daß erst im neunzehnten Jahrhundert alles kirchliche Licht nach und nach erstickt wurde. Ferner hätte jener Autor die Kennzeichen eines ächten, wirklichen ökumenischen Con-

[1]) Art. I. in Nr. 69, 70. vom 10. und 11. März, Art II. in Nr. 71 vom 12., Art III. in Nr. 72 v. 13., Art. IV. in Nr. 73 v. 14. (Beil.), Art. V. in Nr. 74 v. 15. März (Hauptbl.).

[2]) „Noch ein Wort über das Concil." Nr. 94 Beil. v. 4. April.

cils angeben und das schlimmsten Falls von den Katholiken einzuhaltende Verfahren erörtern sollen. Weiter werden wir belehrt, daß das Florentinum gar nicht ökumenisch sei und gegen das Tridentinum weit mehr Bedenken obwalten, als gegen die von Bischof Dupanloup gestrichenen Concilien von Constanz und Basel, daß jetzt zu einem allgemeinen Concil — und das trotz des entsetzlichen Zustandes der Kirche! — jeder legitime Grund, noch dazu aber alle Freiheit fehle, daß der Papst das caput ministeriale der Kirche sei und daß eine theologische Meinung niemals zum Dogma erhoben werden könne, wonach wohl consequent die unbefleckte Empfängniß der heiligen Jungfrau, die bis 1854 nur pia sententia war, auch heute noch nicht Dogma wäre und die Kirche nichts mehr dogmatisch definiren könnte.

Nach solchen Kundgebungen der tiefsten theologischen Gelehrsamkeit kamen auch canonistische und staatsmännische Erwägungen unter dem Titel: „Das ökumenische Concil und die Rechte des Staates", ein Warnungsruf an die Regierungen, sich nicht einschläfern zu lassen durch die wohlorganisirte ultramontane Partei, nicht zu gestatten, daß das katholische Gewissen gefälscht, den Nationen neue Elemente der Zwietracht zugeführt werden. Es wird daran erinnert, daß die Laien, besonders die Fürsten, zur Kirche gehören, daß die ersten Concilien durch die Kaiser berufen wurden und die Staaten in mehrfacher Beziehung leitende Befugniß haben. Die Berufung einer allgemeinen Synode durch Pius IX. ohne Berathung mit den katholischen Staaten wird für einen Angriff auf die Vorrechte der weltlichen Gewalt erklärt. [3])

Aber auch die auf den 31. Mai nach Worms berufene Protestantenversammlung konnte nicht umhin, sich mit der Sache zu befassen. „Von welchen verwegenen Absichten die mächtige Partei, von der die Berufung des allgemeinen Concils ausging, geleitet, von was für schwindelnden Hoffnungen sie getragen ist, das hat Ihr Blatt in nicht genug zu beherzigenden Artikeln vom katholischen Standpunkt aus beleuchtet." So lautet die Ankündigung über diesen Theil der Verhandlungen in dem großen Blatte von Augsburg, [4]) welcher bald die von Bluntschli, Schellen-

---

[3]) A. Z. v. 8. Mai Hptbl. Nr. 128. Im Gegensatze zu der letzteren Aeußerung schilderte später die M. Post die Verlegenheit des Pontifex Maximus in Rom, weil keine fremde Macht sich geneigt zeige, sich am Concil zu betheiligen, weßhalb das Projekt, mit dem man einen Knalleffekt beabsichtigt, scheitern werde. Die A. Z., die dieses am 19. Sept. Hptbl. mitgetheilt, hatte zugleich die Genugthuung, berichten zu können, daß der Standard sich auf die „dem Vernehmen nach aus katholischer Feder stammenden Artikel gegen die Civiltà" beruft.

[4]) A. Z. 10. Mai Hptbl. Nr. 130.

berg, Zittel und anderen Celebritäten gleicher Richtung unterschriebene Einladung nachfolgte.[5]) Die Ankündigung constatirte, daß vor sieben Jahren H. Schmidt in Herzog's Realencyklopädie das Concil von Trient die letzte Kirchenversammlung der katholischen Kirche genannt und eine neue für unmöglich gehalten habe, und constatirt damit auch, daß Manches möglich werden kann, was viele unserer Gelehrten unmöglich glaubten. Den Einwand, daß es sich um eine innere Angelegenheit der katholischen Kirche handle, welche die Protestanten nichts angehe, beseitigt man damit, daß 1) die katholische Kirche eine politische Weltmacht sei, 2) 1864 Grundsätze proclamirt habe, die jedes gesunde Staatsleben an der Wurzel zerstören, 3) die päpstliche Einladung zum Concil vom 13. September 1868 eine Antwort erheische, die bisher von den geistlichen Behörden nicht genügend gegeben sei und daher vom protestantischen Volke gegeben werden müsse. Dem entsprachen auch die wirklichen Verhandlungen, die zu weiteren Erörterungen führten, welche das Augsburger Blatt, wenigstens in seinen Spalten, rascher zum Abschluß brachte. Man hatte dem „gemeinsamen Feind" nur zu sehr das Schauspiel innerer Uneinigkeit gegeben.

Nachdem noch weitere „Aussichten vom Concil"[6]) für den modernen Staat eröffnet waren, kam der geistreiche Begründer des Philosophencongresses,[7]) der die berühmten fünf Artikel vom März und die weiteren vom 4. und vom 14.[8]) April bewunderte und den Papismus nach Baader als die schwache Seite des Katholicismus bezeichnete. Zur Erhöhung der Sensation dienten die Coblenzer Laienadresse[9]) und der von Carlsruhe aus verbreitete Aufruf; letzterer[10]) erklärte, der kirchliche Parlamentarismus, die geistige Kraft der Kirche, sei seit drei Jahrhunderten durch die Jesuiten verkümmert, forderte Provinzial- und Diöcesansynoden, die noch das Tridentinum anerkannt habe, die aber nicht gehalten worden seien,[11]) und drohte mit der Losreißung des deutschen Volksgeistes von Rom. Stellte sich auch bald heraus, daß hinter diesem Aufruf keineswegs eine imposante

[5]) A. Z. 11. Mai Hptbl. Nr. 131.

[6]) Das. 20. Mai Hptbl. 140.

[7]) Beil. v. 27. Mai Nr. 147: „Die Lösung der religiösen Zeitfrage".

[8]) Letzterer (Außerord. Beil.) verkündigt die Uebersetzung der fünf Artikel in das Französische, denuncirt ein paar deutsche Consultoren in Rom als Mörder der deutschen Wissenschaft, constatirt das gesunkene Ansehen Kleutgen's u. s. f.

[9]) A. Z. 1. Juni Hptbl. Nr. 152. Vgl. noch Nr. 197.

[10]) Das. 3. Juni Hptbl. Nr. 154.

[11]) Weßhalb? Durch die Schuld der Jesuiten oder der Päpste, die fortwährend die Abhaltung einschärften? Der §. 9 der Verordnung vom 30. Januar 1830 und die Verhandlungen der Bischöfe mit den Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz können darüber einigen Aufschluß geben.

Zahl badischer Katholiken stand,[12]) so verwies wiederum eine Stimme aus Steiermark auf die „aller Cultur den Krieg erklärenden Bestrebungen des Concils.“ [13]) Die Aufmerksamkeit auf letzteres ward fortwährend rege gehalten, namentlich seit den diplomatischen Schritten des k. bayerischen Ministerpräsidenten,[14]) den Fragen, die den Facultäten vorgelegt wurden, den Muthmaßungen über das „Münchener Gutachten“ [15]) u. s. f.

So hatte die „liberale“ Theologie — wie sie jetzt sich selbst nennt — Bundesgenossen von allen Seiten beigezogen: jansenistische und febronianische Theologen, die „kirchliches Licht“ nur noch im vorigen Jahrhundert entdecken können, den Urheber des Philosophencongresses, Protestanten der am meisten fortgeschrittenen Richtung, Staatsmänner und Diplomaten — Alles zum Kampf wider das erst berufene, noch gar nicht versammelte Concil; dazu kamen noch mehrere in mehr oder weniger verwandtem Sinne sich äußernde Broschüren. Vorzugsweise hat das Augsburger Organ sich die Vertretung der staatlichen Interessen angelegen sein lassen; in einem ziemlich flüchtigen Ueberblick über die Geschichte des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat wird die moderne Staatsidee betont mit der vollen Gleichberechtigung aller Confessionen und dem Festhalten an der Schule als purer Staatsangelegenheit, ohne das geringste Bedürfniß nach der Kirche, aber auch ohne Bedürfniß nach einem Placet und anderen Maßregeln, ohne alles Interesse an den scholastischen Dogmen.[16]) Aber von einem entsprechenden Handeln des Staates ist nicht die Rede; es erschreckt den Autor die Bulle Unam sanctam,[17]) es erschrecken ihn die „Herrschergelüste Roms“, welche freilich unbezwingbar zu sein scheinen, da die Vergangenheit, die Ruinen der Weltstadt, die Malaria selbst zum Größenwahn, zur Idee der Weltherrschaft antreiben,[18]) was für jeden Anderen eine Entschuldigung wäre, nur nicht für das päpstliche Rom. Der Clerus ist feig aus Brodbedürfniß; vom Freimuth der Geistlichen ist nichts zu erwarten. „In die Hand der theologisch gebildeten

---

[12]) A. Z. 13. Juni Nr. 164.

[13]) Das. 16. Juni Nr. 167.

[14]) Das. 20. 21. Juni Nr. 171 f. „Fürst Hohenlohe und das Concil“.

[15]) Das Majoritätsgutachten der theologischen Facultät in München brachte die A. Z. am 4. Sept. Hptbl., am 19. berichtete sie bereits von der Kritik, welche einige Passaglianer im Königreiche Italien ihm angedeihen ließen; am 22. erschien erst nach der „A. Postzeitung“ das dogmatische Gutachten von Prof. Dr. Schmid, am 6. Okt. nach derselben nachträglich die Einleitung des ersteren Gutachtens. Das der Würzburger theologischen Facultät lieferte sie nach dem unrichtigen Auszuge der Postzeitung vom 23. am 30. Sept. zugleich mit der jenem Blatte eingesandten Berichtigung.

[16]) A. Z. 24. 25. Juli Hptbl. Nr. 205 f.

[17]) Das. 5. August Nr. 217.

[18]) So aus Rom 11. August.

und religiös gesinnten katholischen Laien ist die Berathung und Lösung der kirchlichen Aufgabe in der Gegenwart gelegt." [19]) Nun sie werden mit oder ohne Beistand der nicht ultramontanen Theologen ihr Reformwerk beginnen. Doch siehe! Noch ist nicht alle Hoffnung auf die Geistlichkeit vernichtet; selbst im altkatholischen Münster regt man sich gegen das Concil; [20]) neuen Beistand verspricht die Empörung des P. Hyacinth (jetzt M. Loyson) „gegen die ultramontane Contrerevolution in der Verfassung, Doctrin und Disciplin der katholischen Kirche"; [21]) ja es ist den Correspondenten der „Allgemeinen Zeitung" gelungen, die Ansprache der in Fulda versammelten deutschen Bischöfe vom 6. September im Sinne eines „Protestes gegen die gefährlichen Bestrebungen der römischen Kurie" zu deuten. [22])

Einen ganz anderen Standpunkt vertrat die Katholikenversammlung in Düsseldorf, den der unbedingten Unterwerfung unter alle Beschlüsse des Concils, von dem man nur Gutes und Heilsames erwarten dürfe. Den dort vereinigten katholischen Männern erschien es als Widerspruch, einerseits die Unfehlbarkeit der ökumenischen Synoden zu bekennen, andererseits von einer solchen die Sanction grober Irrthümer zu befürchten. Wer sich berufen glaubt, dieselbe davor zu warnen, der hegt zu ihr offenbar nicht das mindeste Vertrauen. Während so manche Zeitungsleser, die, wenn von „Aufgeklärten" die Rede ist, niemals die letzten sein wollen, mehr geblendet vielleicht von der Kühnheit der Assertionen als von der Farbenpracht und der Naturwahrheit des vor ihnen aufgerollten Gemäldes, ohne eigenes Urtheil unbedingt den gelehrten Ausführungen des Augsburger Blattes Beifall zollten und, je weniger sie den Papst für unfehlbar hielten, desto fester an die Unfehlbarkeit eines so großen Organs der Wissenden glaubten; blieben die meisten Schichten der katholischen Bevölkerung ziemlich ruhig oder zeigten sich mißtrauisch gegen die angeblich zu ihrem Besten gemachten Enthüllungen. Ein einfacher Katholik bemerkte: das sind kluge Herren, diese Publicisten! Sie können denken: Trifft das von uns Vorhergesagte ein, nun so waren wir wahre Propheten; trifft es nicht ein, nun so waren eben *wir* es, die so verderbliche Beschlüsse durch rechtzeitigen Alarmruf verhindert haben. Freilich könnte man es umkehren und ihnen sagen: Erläßt das Concil die von euch angekündigten Beschlüsse nicht, dann habt ihr Schlauköpfe euch in die Irre führen lassen von noch viel schlaueren Italienern; erläßt es

---

[19]) Nr. 217 vom 5. August.

[20]) A. Z. 24. Sept. Beil. Nr. 207.

[21]) Das. 22. u. 25. Sept. Nr. 265. 268.

[22]) Das. 18. Sept. 1869 Hptbl. Nr. 261; 25. Sept. Hptbl. 268.

aber dieselben, nun so seid nicht ihr die Propheten gewesen, sondern die römischen Jesuiten, die — klug oder unklug — aus der Schule geschwatzt. Andere nahmen sich der vielgeschmähten Jesuiten an, die doch nur die Schläge erhielten, die viel höher Stehenden gelten sollten. Jene römischen Ordensmänner, die behufs freierer literarischer Thätigkeit in einem eigenen Hause wohnen und selbst ihren Oberen gegenüber eine privilegirte Stellung genießen, aber weder als Consultoren verwendet noch irgendwie mehr als andere Publicisten in die Vorverhandlungen eingeweiht sind, deren Geheimhaltung den Theilnehmern zudem geboten ist, wie sollten sie als amtliche oder halbamtliche Herolde des römischen Stuhles betrachtet werden können, zumal in einer bloßen Correspondenz aus Frankreich, die gerade einseitig hervorgehoben wird, ohne daß man andere größere Aufsätze derselben Zeitschrift über das Concil und die sich darauf beziehenden apostolischen Schreiben — die einzigen authentischen Kundgebungen über Zweck und Aufgabe desselben — nur im geringsten beachtet? Wie kann aus der päpstlichen Belobung ihres Strebens und Wirkens im Allgemeinen auf eine Gutheißung für alle einzelnen Artikel geschlossen werden, die immer nur Privatarbeit sind, auch in Rom oft ihre Kritiker finden, während die dortige Censur, vertreten durch den magister sacri Palatii Alles unbeanstandet läßt, was nicht gegen Glauben und Sitten sich richtet? Und ist der „salbungsreiche Ton" der Zeitschrift nicht aus der dem italienischen Clerus angehörigen Mehrzahl der Lesenden, nicht aus dem Charakter und der Stellung der Schreibenden hinlänglich zu erklären? Und wenn letztere unbesonnen und grundlos etwas schreiben sollten, ist dafür sofort der Papst und die ganze Kurie verantwortlich zu machen? Das machten wiederum Andere geltend.

Wir haben nicht den Beruf und die Aufgabe, die römische Zeitschrift zu vertheidigen. Aber soviel verlangt die Gerechtigkeit anzuerkennen, daß sehr oft in der deutschen Presse unter völligem Absehen von anderen wichtigen Artikeln deren Angaben entstellt werden, um dem ganzen Blatte das Gepräge eines lächerlichen Fanatismus aufzudrücken. Nichts weniger als genau war die Darstellung, die ein römischer Correspondent des Augsburger Blattes von der Entgegnung der Civiltà brachte[23]) und eine spätere Antwort ward einfach damit gekennzeichnet,[24]) daß dieselbe ihre Gegner darstelle als einer Coterie angehörig, deren Lebenselement ein Synkretismus

---

[23]) A. Z. 20. April Hptbl. Nr. 120 = Corresp.

[24]) A. Z. 6. Sept. Den hier gemeinten Artikel der Civiltà v. 21. August Nr. 466 p. 462. 466. 468 über die Schrift: „Das allgemeine Concil und die Weltlage" sahen wir selbst ein.

aus Königthum,[25]) Febronianismus, Liberalismus und Freimaurerei ist, und daß sie einige Bibelstellen wie Matth. 28, 19; Ps. 2, 1 in's Gefecht bringe, während von den Hauptgedanken des Artikels ganz geschwiegen ward. Auf der anderen Seite aber ist es an der Civiltà cattolica zu rügen, wenn sie auf vage Notizen oder ungenaue Zeitungslectüre hin die Bonner theologische Facultät, die Laienadressen von Coblenz und Bonn, sowie eine Erklärung dortiger Studenten in einen völlig ungerechtfertigten Causalnexus bringt. Was hierin „zur Abwehr" vom Rhein an die „Allgemeine Zeitung" geschrieben ward,[26]) darf trotz einiger vielleicht zu weit gehenden Worte als wahrhaft beherzigenswerth bezeichnet werden. Sehr am Orte ist die jenem Artikel angefügte Mahnung zur Mäßigung und Besonnenheit. „Wir sollten es vermeiden, über unentschiedene Fragen uns mit einer Schärfe und Gereiztheit auszusprechen, die jedenfalls unpassend ist, eventuell sehr unbequem werden kann. Wir sollten es vermeiden, auf unser Wissen pochend, einem Hochmuth zu verfallen, der unserer Stellung als Söhne der Kirche schlecht ansteht."

Im Allgemeinen hat die katholische Presse Deutschlands viel weniger über das Concil sich ausgesprochen; sie sah in ihrem größeren Theile, daß für die gemachten Voraussetzungen noch keine sichere Gewähr gegeben war und daß die aus ihnen gezogenen Folgerungen noch lange nicht gerechtfertigt seien. Man sprach nach dem Vorgange französischer Blätter[27]) eine entschiedene Mißbilligung gegen die römische Zeitschrift aus, deren Aeußerungen den wohl sehr erwünschten Anlaß zu jenen Artikeln gegeben, die indessen auch ohne diesen schwerlich lange zurückgehalten worden wären; man bestritt die Angaben, das Concil solle nur drei Wochen dauern und nur die hier bezeichneten Berathungsgegenstände vornehmen.[28]) Die aus geistlichen Kreisen hervorgehende Conciliumsliteratur[29]) brachte Entgegnungen auf verschiedene Aeußerungen jener Artikel, am schneidendsten die „Historisch-

---

[25]) Der Correspondent der A. Z. wußte nicht, was Regalismo bedeutet, noch was bei den Canonisten die Schule der Regalisten ist; sonst hätte er hier nicht „Königthum" übersetzen können. Seine Aeußerungen im Hauptblatte vom 21. Oktober zeigen ebenso, daß er in der kirchlichen Literatur ziemlich fremd ist.

[26]) A. Z. 26. Sept. 1869 Hptbl.

[27]) Z. B. Le Français. 18 mars 1869.

[28]) Als etwas Neues brachte die Times noch später dieselben drei Berathungsthemata. A. Z. 17. Sept. 1869 Hptbl.

[29]) Das ökum. Concil vom J. 1869. Periodische Blätter. I. Bd. 2. 3. Heft. Regensburg S. 89 ff. Das ök. Concil. Stimmen aus Maria Laach. 4. Heft. Freiburg 1869. S. 70—92.

politischen Blätter." [30]) Dem jedoch, was hier über den Verfasser der fünf Artikel gesagt wird, kann ich, so schwer äußere Gründe in das Gewicht fallen mögen, aus inneren Gründen nimmermehr beistimmen. Es müßte wie eine Beleidigung eines berühmten Gelehrten erscheinen, wollte man ihm ein so seichtes Machwerk mit so schlecht verhüllter Tendenz zuschreiben, wollte man annehmen, er habe Anschauungen und Ueberzeugungen, für die er früher mit seinem vollen Namen einstand, jetzt unter dem Mantel der Anonymität verläugnen wollen. Das zu denken scheint mir eine moralische Unmöglichkeit und sein Schweigen der Tagespresse gegenüber ist wohl daraus zu erklären, daß er es unter seiner Würde fand, auf eine solche Anklage zu antworten.

Bald wurde angekündigt, die hochberühmten fünf Artikel würden in vergrößertem Maßstabe als Broschüre erscheinen. So kam es zu der Veröffentlichung des nun vor uns liegenden Buches, [31]) welches abermal der Allg. Zeitung Gelegenheit bot, zum Nutzen und Frommen andächtiger Leser auf den Inhalt der vortrefflichen Artikel zurückzukommen. [32]) Anknüpfend an eine bald nach Publication der Encyclica vom 8. Dezember 1864 erschienene Schrift findet sie die dort als auch von Seite der Katholiken bevorstehend angekündigte oder vielmehr angedrohte „furchtbare Prüfung des göttlichen Ursprungs des römischen Papstthums" hier verwirklicht, und zwar so, daß in Bezug auf Ausführlichkeit und Gründlichkeit kaum etwas zu wünschen übrig bleibt, daß das Material, obschon nicht gerade künstlerisch zu einem Ganzen verarbeitet, klar zu erkennen gibt, „wie unchristlich und unberechtigt der päpstliche Absolutismus ist, auf welch' hohle Basis er sich gründet, mit welch' schlimmen Mitteln er sich ausgebildet hat." Allein der Philosoph, der diese Anpreisung schrieb, acceptirt wohl diese Ergebnisse einer, wie er glaubt, sehr gründlichen historischen Forschung, hält aber ein desto strengeres Gericht über die Halbheit und Inconsequenz, die aus der ganzen Arbeit hervorleuchtet. [33])

Die neue Schrift fordert in sehr entschiedener Weise eine Prüfung

---

[30]) Hist.-pol. Bl. Bd. 64 H. 2 u. 4, bes. S. 316 ff.

[31]) Der Papst und das Concil von Janus. Eine weiter ausgeführte und mit dem Quellennachweis versehene Neubearbeitung der in der Augsburger Allgemeinen Zeitung erschienenen Artikel: Das Concil und die Civiltà. Leipzig, G. F. Steinacker 1869. S. XIX. 451. Uebersetzungen in andere Sprachen kündigt die A. Z. v. 24. Okt. Beil. an.

[32]) A. Z. Beil. v. 3. Okt. Nr. 276.

[33]) Das. 4. Okt. Hptbl. Nr. 277.

Seitens der katholischen Theologen heraus und diese wird ihr kaum fehlen. Wenn nun auch ich, obschon nach anhaltenden anstrengenden Arbeiten und nach Vollendung eines größeren wissenschaftlichen Werkes der Ruhe sehr bedürftig, durch äußere Rücksichten aber nicht gestört,[34]) sofort und rasch Einer gegen Viele — denn wir erfahren jetzt, daß wir es mit mehreren Autoren zu thun haben und der Plural „Wir" hier nicht figürlich ist (S. IV) — in den Kampf trete, so geschieht es in dem Bewußtsein, einer heiligen Pflicht und den Forderungen des Gewissens nachzukommen, indem ich mit ausführlicher Begründung gegen eine Theologie protestire, die vom Katholicismus nur den Namen borgt, um ihn desto sicherer in seinem Lebensmittelpunkte zu bekämpfen, und indem ich die historischen und theologischen Ausführungen der fraglichen Autoren einer freien Kritik unterstelle. Wer die Personen seien, die zu bekämpfen sind, ist mir gleichgiltig. Ich werde mich einfach an den auf dem Titelblatte angegebenen Namen Janus halten und nicht untersuchen, ob dieser mit dem Giano quadrifronte eine Verwandtschaft, ob er nur eine zweifache oder dreifache Stirne, ob er ein Doppelgesicht oder mehrere Gesichter hat. Obschon auch ich erachte, daß die Aufmerksamkeit der Leser ganz allein sich auf die Sache concentriren müsse und daß diese Entgegnung auch für sich allein „ohne jede Knüpfung an Namen" wirken könne (Janus S. XIX), so ziehe ich es dennoch vor, offen mit meinem Namen einzustehen für die Kritik, der ich die vorliegende Schrift unterziehen zu müssen glaubte, ohne daß ich zu der Befürchtung gerechten Grund habe, es werde den Gegnern ihrer feierlichen Versicherung zuwider in den Sinn kommen, „statt einer objectiv wissenschaftlichen, mit Würde und Anstand geführten Erörterung der in Rede stehenden hochwichtigen Fragen" den Streit mit persönlichen Angriffen, Invectiven und Verdächtigungen „auf ein anderes Gebiet zu versetzen". Für mich liegt diese Gefahr hier offenbar näher als für die anonymen Gegner. Ich hoffe darum auch von der Anklage der „Verketzerungssucht" u. s. w. frei zu bleiben, auch wenn ich bisweilen — meinen Absichten ganz entgegen — den gemessenen ruhigen Ton verlieren und in der Discussion einen etwas lebhafteren Ausdruck brauchen sollte, der vor einem competenten Richter nicht völlig zu rechtfertigen wäre. Mir ist es einzig um die Sache zu thun, nicht um die Personen, und die Kritik, die ich dem „Janus" gegen-

---

[34]) Wie man schon aus der Vertheilung der deutschen Consultoren in die verschiedenen Ausschüsse ersehen kann, welche die Tagblätter veröffentlichten, war ich bei der Commission für dogmatische Fragen in Rom nicht im geringsten betheiligt, und was ich hier schreibe, würde ich ebenso geschrieben haben, wenn ich nicht zu den Vorarbeiten für das Concil nach Rom berufen worden wäre.

über mir erlaube, werde ich meinem „Anti=Janus" gegenüber keinem Gelehrten verübeln. Sollte mir in einer so rasch gefertigten Schrift, wie die vorliegende, ein minder genaues Wort oder eine Unrichtigkeit entfallen, so nehme ich beides im Voraus zurück, vollkommen bereit, das etwa Gefehlte zu verbessern. [35])

II. Die fünf Artikel und ihre Neubearbeitung.

Nicht uninteressant ist es, die ursprüngliche mit der späteren Ausgabe, die fünf Zeitungsartikel mit dem Buche von „Janus" zu vergleichen. Was jene lieferten, bietet größtentheils auch dieses; doch decken sich die primitive Arbeit und die Neubearbeitung keineswegs. Der neue Titel ist sicher besser als der zuerst gewählte; denn es handelt sich nicht sowohl um die Civiltà cattolica, als um den Papst, wie jetzt unverblümt und mit einem stolzen Selbstgefühl gesagt wird. Diejenigen, die an den fünf Artikeln einen Ton des Hohnes und Grimmes gefunden, dagegen die logische Ordnung und würdevolle Ruhe vermißt hatten, werden kaum günstiger über die revidirte Arbeit von „Janus" urtheilen. Von den drei Hauptabschnitten: Dogmatisirung des Syllabus, neues Mariendogma und päpstliche Unfehlbarkeit ist der letztere übermäßig lang, zumal weil eine Menge Dinge hereingezogen wurden, die kaum hieher gehören dürften; sogar die römischen Canzleitaxen (S. 373) wurden hier nicht vergessen.

Nach einer Vorrede von XIX Seiten stehen wir bei der Einleitung ganz nach Art. I vom 10. März. Der erste Satz hat eine leichte Redaktionsänderung erfahren. Er lautet: „Der Schleier, welcher die Vorbereitung zum großen allgemeinen Concilium und die beabsichtigten Thaten und Beschlüsse desselben (jetzt: und die Absichten desselben bisher) verhüllt hat, beginnt sich zu lüften" (jetzt: hat sich bereits gelüftet). Die Sicherheit in den Angaben scheint beträchtlich gestiegen zu sein. Nun

---

[35]) Es möge mir gestattet sein, hier der Worte Augustin's mich zu bedienen: Ego fateor, me ex eorum numero esse conari, qui proficiendo scribunt et scribendo proficiunt. Unde si aliquid vel incautius vel indoctius a me positum est, quod non solum ab aliis, qui videre id possunt, merito reprehendatur, verum etiam a me ipso, quia et ego saltem postea videre debeo, si proficio, nec mirandum est nec dolendum, sed potius ignoscendum, non quia erratum est, sed quia improbatum (ep. 143 ol. 7 ad Marcellinum).

folgt, ganz wie ehedem, die Correspondenz der Civiltà cattolica aus Frankreich. Vor dem Absatze des ersten Artikels: „So die Civiltà, welche bekanntlich" u. s. w. finden wir (S. 2—4) eine längere Einschaltung, welche eine ähnliche Correspondenz der römischen Zeitschrift aus Belgien anführt und dann erklärt, daß solche Correspondenzartikel mehr als bloße „Fühler" seien bezüglich der bevorstehenden „dogmatischen Ueberraschungen". Nun folgt (S. 4, 5) im Wesentlichen das auch im ersten Artikel über den officiellen Charakter der Civiltà als „Moniteur" der römischen Kurie Gesagte, wornach dieselbe als die beste und zuverlässigste Quelle für alles das bezeichnet ist, „was mit dem Concilium in Rom beabsichtigt wird." [1]) Hier finden wir wieder ein Einschiebsel, worin ganz in Uebereinstimmung mit den von dem Augsburger Blatte anderwärts gegebenen Andeutungen die Aeußerungen neuerer Provincialconcilien über die päpstliche Unfehlbarkeit als von Rom aus provocirt dargestellt werden (S. 6), [2]) ja der ganze „Feldzugsplan" wird enthüllt, mittelst dessen „das neue Dogma ohne lange Erörterung wie durch einen Zauberstab" aus einer der ersten Sitzungen „fertig hervorgeht"; unsere Verfasser könnten sogar den englischen Prälaten nennen, der dazu den Impuls zu geben unternommen hat. [3])

---

[1]) Die A. Z. behauptet sogar, dem Papste selbst würden die Hefte der Zeitschrift vor der Publication regelmäßig vorgelegt. Wer nur einigermaßen die Geschäfte und Arbeiten des Papstes, die Zahl der Audienzen u. s. f. kennt, weiß, was er davon zu halten hat.

[2]) Die Revision der Akten solcher Concilien geschieht nur zu dem Zweck, Decrete gegen das jus commune und namentlich gegen das Concil von Trient ferne zu halten. Eine vorhergehende „Weisung", sich über diesen oder jenen Punkt auszusprechen, ist reine Erfindung. P. Schneemann hat sicher nicht sagen wollen, was man aus seinen Worten abzuleiten sucht, noch ist er so „gut unterrichtet", daß er für die Verhandlungen mit allen betreffenden Metropoliten Zeuge sein könnte. Die Briefe eines edlen Verstorbenen, der mehr Aesthetiker als Theolog war und, zumal in der ersten Zeit seines Aufenthalts, vielen Stadtgesprächen Roms arglos Glauben schenkte, enthalten mehr als eine Unrichtigkeit; Vieles würde er selbst noch berichtigt haben, hätte er die spätere Veröffentlichung der an Freunde gerichteten Briefe geahnt, und nicht immer konnte er daran denken, das sofort, nachdem er es gehört, Niedergeschriebene zu rectificiren. Mir selbst sagte er im Herbste 1857 in dieser Beziehung, alle Welt wolle Neues aus Rom, selten sei man Wahres zu bieten im Stande, und Plinius L. VI ep. 16 fin. sagt mit Recht: Aliud est epistolam, aliud historiam, aliud amico, aliud omnibus scribere.

[3]) Der „englische Prälat" ist für denjenigen nicht so schwer zu errathen, der in Art. III. vom 13. März gelesen hat: „Erzbischof Manning, der sich mit dem glühenden Eifer eines Convertiten der Unfehlbarkeitstheorie ergeben hat, äußerte kürzlich" u. s. w. Ebenso heißt es Art. IV. vom 14. März: „Die englischen Bischöfe werden Manning, die irischen dem von Rom aus ihnen auferlegten und vorgesetzten Cullen folgen."

Aber auch davon abgesehen, unzweideutig geht aus der Civiltà hervor, daß das Concilium zunächst berufen ist, um die Lieblingswünsche des Jesuitenordens und des von ihm geleiteten Theiles der Kurie zu befriedigen (S. 8). Mit der Bezeichnung dieser Lieblingswünsche, die nun in drei Kapiteln behandelt werden, schließt die Einleitung.

Die „Dogmatisirung des Syllabus", wovon das erste Kapitel redet, erscheint als eine Bereicherung der Kirche mit einer beträchtlichen Anzahl neuer Dogmen, die aber — die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit vorausgesetzt — nur Erstlinge einer den nachfolgenden Zeiten vorbehaltenen weit reicheren Ernte sein dürften. (S. 9)[4]) Hier erhalten wir schon einige Zusätze zu den Ausführungen der Augsburger „Allgemeinen Zeitung", insbesondere einen höchst bedeutsamen Hinweis auf den zu Peniscola residirenden Gegenpapst Benedikt XIII., welcher die ganze Kirche bloß in seinem Felsenschlosse versammelt sah.[5]) Dem Jesuiten Schrader (S. 10) ist noch sein Ordensgenosse Schneemann beigesellt worden (S. 11), nachdem der glanzvolle Paragraph der Artikel „denn wenn nur erst die bornirte Anhänglichkeit" u. s. w. für eine spätere Erörterung (S. 49) aufgespart worden ist; der Absatz über die Coaktivgewalt der Kirche hat beträchtliche Erweiterungen erfahren. Ziemlich getreu folgen dann die weiteren Ausführungen in Nr. 69 der Allgemeinen Zeitung bis S. 18, wo Nr. 70 beginnt. S. 19 ist wieder P. Schneemann angeführt, dann Schrader gegen den Herrn Bischof von Mainz. Während sonst wortwörtlich der Rest von Nr. 70 beibehalten ist, werden noch weitere Belege des „Hasses der Ultramontanen gegen die freiheitlichen Institutionen" angeführt und zudem der Anfang des Art. III. (in Nr. 72) an passenderer Stelle gegeben. Den Schluß des ersten Kapitels macht der heilige Franz von Sales, der sein Mißfallen über Schriften aussprach, „welche politische Fragen, wie die von der indirekten Gewalt des Papstes über die Fürsten, behandeln", der aber „für die Jesuiten keine Autorität ist" (S. 37).[6])

In dem folgenden Kapitel über das neue Mariendogma erhalten wir den Anfang des Art. II. (in Nr. 71) bis zum zweiten Absatz mit

---

[4]) Schon verkündigt die A. Z. Beil. v. 21. Okt. S. 4530 Note: Bald wird ein neuer Cultus entstehen: die Anbetung (!) des heiligen Joseph. Verschiedenes deutet schon darauf hin. Auch englische Correspondenzen aus Rom sprechen davon und von der leiblichen Himmelfahrt dieses Heiligen."

[5]) Nach Hinausdrängung der gebildeten Classen aus der Kirche werden in dieser nur noch Ungebildete zurückbleiben; aber diese noch zurückgebliebene treue Heerde wird um so fügsamer den „lojolitischen Steuermännern" sich unterordnen.

[6]) Doch citiren ihn diese gerne für sich, wie z. B. der von Janus oft erwähnte Schneemann, Die kirchliche Lehrgewalt S. 125 ff.

einigen Abänderungen und Zusätzen. Die historischen Angaben über die „Sage, daß auch der Leib Mariens in den Himmel aufgenommen worden sei", sind vervollständigt durch den Hinweis auf zwei apokryphe Schriften aus der Zeit zwischen dem vierten und fünften Jahrhundert, auf Pseudo-Dionys und Gregor von Tours. Unerwähnt blieben die patristischen Aeußerungen, daß der Tod Mariens ein wunderbarer gewesen sei,[7]) sowie die Homilien des Modestus von Jerusalem, des Andreas von Creta, des Germanus von Constantinopel, des Johannes von Damaskus,[8]) die in der orientalischen Kirche so großes Ansehen genoßen, unberücksichtigt die Ausführungen Benedikts XIV.[9]) Die „Verherrlichung Mariens" flößt unserem Janus keine Sympathie ein, er hat schon übergenug an der von Pius IX. feierlich für eine göttliche Offenbarung erklärten unbefleckten Empfängniß. Doch „im Gegensatze zu den mit der Sanction des Syllabus beabsichtigten Conciliumsbeschlüssen nimmt sich das angekündigte neue Mariendogma sehr harmlos aus;" bemerkenswerth ist nur, daß man hier wiederum den ganzen Charakter der Jesuiten[10]) findet, welche die altkirchliche Ueberlieferung zu verachten pflegen, deren Appetit, wenn sie das zunächst Verlangte erreicht haben, sicher noch wachsen und wahrscheinlich auch zu einer Rechtfertigung der Probabilitätslehre, überhaupt der Moraldoctrin des Ordens (S. 39, 53) — „dieser stets klaffenden Wunde seiner Reputation"[11]) — führen wird. Doch wir wollen hierbei nicht länger verweilen.

Der lange Abschnitt: „die päpstliche Unfehlbarkeit", der noch viele andere Dinge enthält, beginnt S. 40 mit der Anführung von Gretser und Cajetan (des Letzteren Worte sind S. 398 wiederholt), die den Grundgedanken der „ultramontanen Anschauung" aussprechen, daß man, so oft von der Kirche, ihren Rechten und ihrer Machtübung die Rede sei, immer den Papst und nur ihn zu verstehen habe. Die Civiltà cattolica trägt dieselbe geradezu vor. Wir erhalten den Schluß des früheren ersten

---

[7]) Z. B. Epiphan. haer. 78 n. 11.

[8]) Migne PP. gr. t. LXXXVI. p. 3277 seq.; t. XCVII. p. 1046. 1072. 1089 seq.; t. XCVI. p. 697 seq.; t. XCVIII. p. 340. 348. 360 seq.

[9]) Bened. XIV. de festis II. 8 n. I. seq.

[10]) Ueber dieses Thema finden wir bei den Jesuiten der Neuzeit kaum einige Schriften; von Italien sind zu nennen die des Benediktiners Aloysius Baccari (de corporea Deiparae in coelum assumtione), die des Franziskanerobservanten Luigi Buselli (La Vergine Maria vivente in corpo ed in anima in cielo), die des P. Gaspare de Luise dei Pii Operarii (L'assunzione di Maria).

[11]) Von den zahlreichen, noch nicht wissenschaftlich widerlegten Vertheidigungsschriften bis herab auf Riffel, Moufang, Magnus Jocham und Frhrn. von Ketteler (die Angriffe gegen Gury's Moraltheologie, Mainz 1869) nimmt natürlich Janus nicht die mindeste Notiz.

Artikels mit einigen Zusätzen über diese ultramontane Anschauungsweise, über italienische Zustände[12]) u. A., wobei auch der längst von Canonisten[13]) hinlänglich gewürdigte Mortarafall (S. 45) nicht vergessen wird. Wie große Geister stets conspiriren, so trifft Janus bezüglich der „römischen Herrschergelüste, deren alle geistige Eigenart und Strebung des deutschen Geistes geopfert werden soll", wie noch in vielen andern Dingen, ganz mit einem katholischen Philosophen überein, der schon länger von allem Romanismus sich losgesagt hat.[14]) Die ganze ultramontane Denkweise, belehrt uns Janus (S. 48), gipfelt in der Anschauung von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes und hier wird aus der Einleitung des ersten Artikels die in dem neuen Zusammenhang an jener Stelle ausgelassene kostbare Doctrin herübergenommen, daß mit dem Siege dieser Anschauung „ein neues Princip von unermeßlicher, zugleich rückwärts greifender und vorwärts sich erstreckender Tragweite" geschaffen wird — „ein Princip, welches, einmal unantastbar gemacht, die Geister fortan beherrschen und zur unbedingten Unterwerfung unter jeden päpstlichen Ausspruch im Gebiete der Religion, der Sitte, der Politik (!), der Socialwissenschaften nöthigen wird; denn von einem Uebergreifen des Papstes in fremdes Gebiet kann dann nicht mehr die Rede sein, da es nur ihm, dem unfehlbaren Papste, allein zusteht, die Grenzen seines Lehrens und Wirkens nach Gutdünken zu bestimmen, und jede derartige Stimmung selbst wieder das Gepräge der Irrthumslosigkeit trüge." Mit denselben Worten wie dort, nur mit einigen Beisätzen, werden die schauderhaften Folgen des Unfehlbarkeitsdogma ausgemalt, woran sich ganz passend der weitere Verlauf von Art. II. Nr. 71 anschließt („die päpstliche Unfehlbarkeit, von dem Concilium als Glaubensartikel definirt" u. s. w. S. 50 ff.). Der geistreiche Witz von der immer mehr „talmudisch" werdenden Theologie hat hier ebenfalls seine Stelle gefunden. Was sodann nur kurz Art. II. über die päpstlichen „Irrthümer und Widersprüche" sowie Art. III. über die Genesis der Infallibilitätstheorie und der in ihrem Interesse gemachten Fälschungen angedeutet war, das ist nun zu einer langen Abhandlung ausgesponnen worden.

---

[12]) Was Janus S. 43—48 vorbringt, zeigt wohl große Voreingenommenheit, aber keine Sachkunde. Wir halten uns jedoch bei Nebendingen nicht auf.

[13]) Vgl. Katholik 1859 I. S. 54 ff. Archiv f. kath. K.-R. Bd. IV. H. 5—6.

[14]) J. Frohschammer, Das Recht der eigenen Ueberzeugung. Leipzig, Fues 1869. S. 229. 230. Anmerk. Ueber das Zinsennehmen vgl. daselbst S. 216 mit Janus S. 195. 236 f. (Bekanntlich hat Lasalle weit besser die von der Neuzeit verschiedenen Verhältnisse des Mittelalters gewürdigt.) Ueber den Widerstand gegen alle Wissenschaft vgl. Fr. S. 220, Janus S. 17 f. 280 u. sonst; über Inquisition und Intoleranz Fr. S. IX—XI. J. S. 14. 18 ff. 254 ff.

Von da an herrscht zwischen dem ursprünglichen und dem neubearbeiteten Texte eine durchgängige Verschiedenheit und sehr Weniges stimmt noch überein. Ein Schrecken erregendes Gemälde des mittelalterlichen Papstthums und der durch es herbeigeführten Zustände wird uns entworfen; das Legatenwesen und die Palliumsverleihung, die Appellationen, Exemtionen und Dispensationen, die Reservationen und der Obedienzeid, die Inquisition und die Hexenprocesse, kurz alle möglichen Schrecknisse werden uns vorgeführt in bunter Mischung, während hinwiederum aus dem vierten und fünften der früheren Artikel verschiedene Episoden aus den letzten vier Jahrhunderten in etwas veränderter Gestalt beigezogen werden.

Es war uns eine mit dem Quellennachweis versehene Neubearbeitung der in der Allgemeinen Zeitung erschienenen Artikel versprochen. Aber gerade an solchen Stellen, wo quellenmäßige Belege am meisten gefordert werden mußten, sind diese nicht geliefert,[15]) während solche an anderen Orten stehen, wo sie kaum nöthig waren. Mehrere Angaben und Behauptungen der Artikel, die wir näher begründet zu sehen wünschten, sind nun ganz weggelassen worden. Dahin gehört z. B. Folgendes. 1) Am Schlusse des zweiten Artikels ward mit Berufung auf ein diplomatisches Aktenstück in der kaiserlichen Bibliothek[16]) zu Paris d. d. 22. Juli 1609 behauptet, Papst Paul V. habe seinen politischen Machtansprüchen selbst die Hoffnung auf die Wiedervereinigung Englands mit Rom, die ihm Jakob I. angeboten, zum Opfer gebracht. Das schien selbst der Redaktion der Allgemeinen Zeitung unwahrscheinlich; desto nothwendiger wäre es gewesen, das Dokument zu publiciren. Daß das nicht geschah, sondern die Angabe ganz wegblieb, kann nicht darin seinen Grund haben, daß man der von einem katholischen Publicisten ausgesprochenen Vermuthung über die Autorschaft der Artikel keine Stütze geben wollte. 2) Im dritten Artikel Nr. 72 war dem Papste Alexander III. die Erklärung zugeschrieben worden, Ehebruch, von einem Priester begangen, sei eine geringere Sünde, um derentwillen er von seinem Bischofe nicht abgesetzt, nicht einmal suspendirt werden dürfe. Es ward nicht beigesetzt, wo das Alexander gesagt habe. Einige dachten nun an c. 4 At si clerici im Dekretalentitel de judiciis (II. 1); aber aus dieser Stelle ist jene Behauptung nicht zu erweisen;[17]) Andere dachten

[15]) Z. B. für den Satz S. 181: „So oft der Papst ein neues Gesetz erließ, berechnete die Kurie, was es an nothwendig werdenden Dispensationen ihr eintragen werde" u. s. f. Die Belege für dieses toties-quoties dürften doch nicht so leicht beizubringen sein.

[16]) Auch die Schätze des Vatikans konnten Freunde des Janus benützen S. 382 407.

[17]) Augsburger Pastoralblatt Nr. 20 vom 15. Mai 1869.

an die Dekretale Significasti, wo es sich aber um einen angeklagten, noch nicht überführten Priester handelt, für den der Papst die canonische Purgation in der Art vorschreibt, daß er, im Falle er sich nicht reinige, suspendirt werden solle.[18]) Hier war Alexander III. gröblich verleumdet. Nun fehlt jener Passus bei Janus gänzlich, ohne daß dem verleumdeten Papste seine Ehre restituirt worden wäre. 3) Im fünften Artikel ward erzählt: „Damit die deutsche Kirche auf dem Concil (zu Trient) mundtodt gemacht werde, hatte Paul III. durch ein eigenes Breve, im Widerspruche mit dem Brauche früherer Synoden, verfügt, daß diesen Procuratoren kein Stimmrecht gewährt werde." Darauf ward entgegnet:[19]) „Das Gegentheil ist wahr: Paul III. hatte ein Breve erlassen, quo Episcopis Germaniae indulgebatur usus suffragii per Procuratorem; darin waren die Deutschen sogar vor anderen Nationen begünstigt, so daß die Legaten aus Furcht vor der Eifersucht derselben den Erlaß zurückhielten."[20]) Jetzt fehlt auch diese Stelle bei Janus, obschon die allgemeine Anschuldigung der Mißhandlung der Deutschen durch Rom treulich beibehalten ist.[21]) 4) Die Aeußerungen über de Maistre und La Mennais, die im vierten Artikel zu lesen waren, sind weggefallen; vielleicht ist die Erklärung der Katastrophe des Letzteren aus dem „Unfehlbarkeitsdogma" doch als zu einseitig und zu gewagt erschienen. 5) Auch der Hinweis auf die Declaration von 1682 und die Widerlegung der Unfehlbarkeitshypothese durch La Luzerne, die denselben Artikel schmückten, sind nicht reproducirt. Etwa darum, weil dafür das auch für Deutschland bald zu veröffentlichende Werk des Msgr. Maret[22]) den Ersatz bietet? Oder weil neue geschichtliche Forschungen[23]) den Ursprung jener Declaration in ein minder günstiges Licht stellen? 6) Selbst das Citat aus einer Schrift des Oratorianers Laderchi (ebenfalls Art. IV.) ist weggefallen; etwa weil das angeführte Factum doch nicht ganz richtig ist oder weil die Schrift[24]) gewisse Kritiker scharf angreift, die ohne alle

---

[18]) Bamberger Pastoralblatt Nr. 23 vom 5. Juni über c. 5 de adult. V. 16. Cf. Farinac. Prax. crim. P. V. q. 40. Reiffenstuel in h. l. §. 1 n. 14.

[19]) Bamberger Pastoralblatt a. a. O.

[20]) Pallavicini Hist. Conc. Trid. L. VI. c. 2 n. 6. 7.

[21]) S. 232 f. 313. 315. 323. 329. 351. 189. 360. 366. Dazu ist die Schrift zu vergleichen: Imperatorum Imperiique principum ac procerum totiusque nationis germanicae gravamina adversus Sedem Romanam totumque ecclesiasticum ordinem eruta ex actis a Jac. Frid. Georgii. Francof. et Lipsiae 1725. 4.

[22]) Le Concile générale et la paix réligieuse. Paris, Plon. 2 Bde. angekündigt A. Z. 28. Sept. Hptbl.

[23]) Charles Gérin. Recherches historiques. Paris 1869.

[24]) La critica d'oggidi ossia l'abuso della critica odierna di Giac. Laderchi Roma 1726. 4. p. 81. 88. 100.

Mäßigung, ohne Achtung für die Kirche und für das Dogma, krankhaft in der Weise der Rationalisten Alles in den Staub herabziehen, die man Hyper- oder Pseudokritiker nennen könnte? 7) Daß der Schluß der fünf Artikel, welcher das bevorstehende ökumenische Concil als „eine Schmeichlersynode neben der alten Räubersynode" bezeichnete, in Wegfall kam, wollen wir gern als ein Zeichen der Besserung und der eingetretenen größeren Mäßigung ansehen.

Ich müßte ein dreimal so dickes Buch schreiben, als das von Janus ist, wollte ich alle einzelnen Angaben, zumal in der zweiten Hälfte der Schrift, einer Kritik unterziehen. Denn die Anklage fordert überhaupt weniger Raum, als die Vertheidigung, und bei geschichtlichen Controversen ist es nöthig, einerseits die vom Gegner angeführten Zeugnisse auf ihren wahren Werth zurückzuführen, andererseits die entgegengesetzten, sei es aus Absicht, sei es aus Unkunde verschwiegenen, genau namhaft zu machen. Dazu sind die Angriffe regelmäßig nur auf einzelne, aus dem Ganzen herausgerissene und isolirte Punkte gerichtet, so daß zur Abwehr stets auf ihren Zusammenhang im Ganzen hingewiesen werden müßte, der nicht jedem Leser der bekämpften Schrift sofort in völliger Klarheit erscheint. Ich muß mich daher, auch abgesehen von anderen mir obliegenden Arbeiten, darauf beschränken, einige der wichtigsten Punkte eingehender, andere kürzer zu würdigen, Anderen Anderes überlassend. Dabei mag der Wunsch gerechtfertigt erscheinen, es möge von kirchlicher Seite, zumal angesichts einer, wenn auch vielfach einseitigen, doch geistvoll geleiteten historischen Schule, die mit der größten Rührigkeit sich auch kirchlicher Fragen bemächtigt, zur Nachholung mancher früher versäumten Arbeiten, welche die Kräfte Einzelner übersteigen, geschritten und der Pflege geschichtlicher Studien unter dem Clerus größere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Wenn es ein Unglück ist, daß so viele Historiker der dogmatischen und canonistischen Bildung entbehren, so ist es auch ein Unglück, wenn so viele auf dogmatischem Gebiete sehr bewanderte Theologen nicht Historiker sind.

III. Die Dogmatisirung des Syllabus.

Ein Schauder erregender Gedanke, dessen ganze Bedeutung der Leser kaum sich sofort vergegenwärtigt! „Ernsthaft zu reden: der Kampf, den die Encyclica von 1864 inaugurirt hat, soll mit neuer Anstrengung und mit Aufbietung aller kirchlichen Kräfte und Mittel fortgeführt werden — der Kampf gegen das gemeinsame Bewußtsein und Rechtsgefühl der heutigen Culturvölker und gegen die daraus erwachsenen Institutionen“ (S. 20). Es sollen nämlich die achtzig in dem Syllabus, welcher der Encyclica vom 8. December 1864 beigegeben war, verurtheilten Sätze von dem Concil in der Form positiver Aussprüche und affirmirender Lehrsätze definirt werden, d. h. die contradictorisch jenen proscribirten Behauptungen entgegenstehenden Propositionen den Charakter von Glaubenslehren erhalten. Da nun nach der Anschauung des Janus jene verworfenen Thesen der Ausdruck des „gemeinsamen Bewußtseins und Rechtsgefühls der heutigen Culturvölker und der daraus erwachsenen Institutionen“ sind, welche die Jesuiten, die intellectuellen Urheber von Encyclica und Syllabus,[1]) bis auf das Aeußerste bekämpfen, so sollen neue Glaubenslehren geschaffen werden, welche durch und durch verwerflich, unvernünftig, abgeschmackt im höchsten Grade sind, so daß sich gegen sie jedes christliche Gemüth empören muß.

Wären die hier gemachten Voraussetzungen begründet, so müßte allerdings auch dem devotesten Katholiken bange, er müßte irre werden an seiner Kirche. Daß sie aber glücklicherweise nicht begründet sind, ist leicht zu erhärten.

Vorerst ist es eine falsche Voraussetzung, daß die contradictorischen Antithesen aller im Syllabus verurtheilten Thesen eigentliche Glaubenslehren (S. 9) werden können. Diese Thesen sind in globo als Irrthümer bezeichnet, keineswegs als häretische Propositionen. Es sind darunter solche, die bei einer Einzelqualification nur als falsch, verwegen u. s. f.[2]) bezeichnet werden würden, wie z. B. auch in den 39 Artikeln Martin's V. betreffs der Irrthümer von Wiklif und Hus[3]) unterschieden wird. Art. 12 des Syllabus: „Die Decrete des apostolischen Stuhles und der römischen Congregationen hindern den freien Fortschritt der Wissenschaft“, kann wohl als

---

[1]) So Janus S. 26 ganz nach der Schrift: „Beleuchtung der päpstlichen Encyclica.“ Leipzig 1865.

[2]) Vgl. Denzinger Enchirie. ed. IV. Praef. P. IX.

[3]) Denzinger l. c. p. 194 n. 555 Interrog. 11.

falsch, verwegen, ärgernißgebend, beleidigend für den heiligen Stuhl und die ganze Kirche censurirt werden, nicht aber als häretisch; er geht nicht direct und unmittelbar gegen die Offenbarung oder die von der Kirche definirten Wahrheiten. Nur das contradictorium einer propositio haeretica kann als Dogma angesehen werden. Von dem Allem scheint Janus nie etwas gehört zu haben.

Zweitens ist es eine theologisch unzuläßige Voraussetzung, die moderne Weltanschauung zum Prüfstein christlicher Wahrheiten zu machen, an die Stelle der Glaubensregel und des kirchlichen Lehramts das sogenannte gemeinsame Bewußtsein und das Rechtsgefühl der civilisirten Völker zu setzen. Jedermann weiß, unter den Protestanten so gut wie unter den Katholiken, daß die moderne Weltanschauung weit vom Christenthum abgewichen ist und viele widerchristliche Elemente in sich aufgenommen hat.[4]) Mag sie auch viel Gutes und Berechtigtes in sich haben: es wird nöthig sein, dieses genau von dem Schlimmen und Unberechtigten zu scheiden, weder alles Moderne blind zu verdammen noch grundsatzlos zu verherrlichen. Aber niemals wird dieselbe in ihrer Totalität Maßstab und Prüfstein des Christlichen sein können, vielmehr wird umgekehrt dieselbe nach diesem bemessen und beurtheilt werden müssen, soweit es auf das religiöse Gebiet — und dieses muß für den Gläubigen das höchste sein — ankommt. Wehe dem Christenthum, wenn es nach dem modernen Culturstaat sich richten muß, wenn es bald nach den 1789, bald nach den 1793 herrschenden Maximen geprüft wird!

Eine dritte falsche Voraussetzung ist, daß der vom Episkopate feierlich angenommene Syllabus die Ungeheuerlichkeiten enthält, die man darin hat finden wollen und die viele von der Tagespresse geistig abhängige Gemüther in Angst versetzten. Wohl wünschten manche katholische Laien eine nähere und positive Erläuterung jenes Aktenstückes, das sie so oft mißverstanden und mißdeutet sahen,[5]) zumal da nur Wenige auf die apostolischen Schreiben und Allocutionen zurückgiengen, aus denen die einzelnen Sätze desselben entnommen sind. Aus jenen diese zu erklären, ist nach allen Gesetzen der Interpretation nicht bloß zuläßig, sondern geboten. Die Civilisation, der Fortschritt, mit denen der Papst sich nicht versöhnen und befreunden kann

[4]) Das zeigen die Klagen über die dem Glauben feindselige Welt, über den der Entchristlichung zueilenden Staat, über die von der Religion ganz abstrahirende Gesetzgebung, über die vorherrschend materialistische Zeitrichtung u. s. f., die uns allenthalben begegnen, und zwar nicht allein in Predigten, sondern auch in Abhandlungen, Schriften und Tagblättern.

[5]) Bei Protestanten wie Guizot (Méditations sur l'état actuel de la réligion. Paris 1866) war das leichter zu erklären.

(Syll. n. 80. Vgl. Janus S. 22 f.), ist, wie sonnenklar aus dem Contexte der hier angezogenen Allocution vom 18. März 1861 hervorgeht, nur jenes verwerfliche System, das unter der Larve von Bildung und Fortschritt die Kirche befehdet und auszurotten strebt, wie es in der schroffsten Weise in Italien sich geltend gemacht hat, ist nicht die wahre, sondern die falsche Civilisation, die eher den Namen von Barbarei verdiente.[6])

Anders freilich denkt Janus. Allein wer hat gesagt und wer hat bewiesen, daß es die „Absicht des Syllabus“ ist, „Behauptungen, welche zuerst nur auf concrete Zustände oder Vorgänge eines Landes sich bezogen, durch Heraushebung und Aufnahme in die allgemeine Glaubensregel (!) zu generellen Principien zu erheben“ (S. 21 f.), und das ohne alle Rücksicht auf gegebene Verhältnisse und historisch begründete Rechte? Wer hat gesagt oder bewiesen, daß nach diesen Sätzen sofort alle bestehenden Gesetze und Verfassungen umgeändert werden, alle Bischöfe sich verpflichten müssen, an ihrem Umsturz zu arbeiten? (S. 32). Wohl sind richtige Principien allenthalben dieselben, aber Principien und ihre Verwirklichung sind wohl auseinander zu halten. Hier begegnen wir einer vierten falschen Voraussetzung des Janus.

Denn die Kirche muß von ihrem dogmatischen Standpunkte aus Manches im Princip verwerfen, was sie im Leben schon darum, weil es als das kleinere Uebel erscheint, nicht aufheben kann noch will. Die Glaubenseinheit eines reinkatholischen Landes ist ihr ein hohes Gut,[7]) und zwar mit vollem Rechte; daraus folgt aber nur, daß diese, wo sie besteht, geschützt, keineswegs, daß sie da, wo sie durch die Macht der Verhältnisse untergegangen, ohne Rücksicht auf die daraus entstehenden Folgen oder die Rechte der Akatholiken wieder aufgerichtet werden soll, was auch die strengsten Theologen nicht behaupteten.[8]) Die Kirche wechselt ihre Maximen nicht, wie Modedamen die Kleider oder moderne Gelehrte ihre Anschauungen; was ihr früher wahr gewesen, ist es ihr noch heute; die „Welt“ mag sich ändern, sie bleibt bei ihren Principien, zu denen aber die der allgemeinen Moral, und zwar in erster Linie, gehören. Als Gregor XVI. die Encyclica vom 15. August 1832 (S. 27) erließ, regte sich kaum eine Stimme dagegen; als Pius IX. genau die Grundsätze seines Vorgängers einschärft, erhebt sich gegen ihn lauter Sturm. Und die so verhaßte Coactivgewalt (S. 10 ff.),

---

[6]) Vgl. v. Ketteler Deutschland nach dem Kriege von 1866, S. 142 ff.

[7]) Vgl. Döllinger Kirche und Kirchen S. 88 f. Walter KR. §. 56. XI. Aufl.

[8]) Vgl. Martin Beccan. Duell. de primat. reg. L. III. c. 8 n. 14 de fide haereticis servanda L. II. c. 10 Maldonat in Matth. c. 13.

legt sie die Kirche sich erst seit gestern, erst seit 1864 bei? Hat sie dieselbe nicht von jeher[9]) behauptet? Aber der Modus der Anwendung war und ist verschieden, geistliche Strafen waren und sind die gewöhnlichen, weit seltener die zeitlichen. Wenn Janus (S. 11) unter den bei Schneemann aufgeführten Strafmitteln die Schläge hervorhebt, so darf er versichert sein, daß sie heutzutage kein Bischof mehr anwendet, wenn er auch glaubt, daß sie ehedem nicht ohne Berechtigung von Bischöfen und Synoden [10]) verhängt wurden, wie das auch mit dem Exil,[11]) dem Kerker, den Geldstrafen der Fall war. Die Kirche verzichtet nicht principiell auf Rechte, die sie einst geübt hat und deren Ausübung in verhältnißmäßig entsprechender Weise unter Umständen — und wäre es auch nur in Afrika — wieder nothwendig werden könnte. Daraus auf eine von der Kirche beabsichtigte Umwälzung aller staatlichen Ordnungen zu schließen, ist in keiner Weise gerechtfertigt. Ein mehrfacher Trugschluß ist es auch, wenn (S. 14) aus dem Satze 23 des Syllabus in assertorischer Fassung: „Die Päpste haben die Grenzen ihrer Gewalt nie überschritten, die Rechte der Fürsten nie usurpirt", gefolgert wird: „Demnach werden künftighin alle Katholiken zu bekennen, alle Lehrer des Staatsrechts (sic) und der Theologie vorzutragen haben, daß die Päpste auch jetzt noch nach Gutdünken Könige absetzen, ganze Reiche und Nationen ihrem Wohlgefallen gemäß verschenken können." Denn an sich redet der Satz nur von der Vergangenheit, nicht von der Zukunft und Gegenwart; um für diese eine Anwendung zu ermöglichen, müßten vollkommen gleiche Rechtsverhältnisse vorausgesetzt werden; es müßte ferner bewiesen sein, daß die bezüglichen Akte der Päpste rein nach Gutdünken ohne irgend einen Rechtstitel gesetzt wurden, während einerseits viele Rechtstitel, wie z. B. bezüglich der Vasallenreiche aus dem Lehenrechte, angeführt werden könnten, und es überhaupt jedem Unbefangenen

---

[9]) S. den Kapuziner Jeremias a Benettis Privileg. S. Petri Rom. Pontifici collatorum vindiciae. P. II. tom. VI. Romae 1761 art. 6 p. 550 seq. De potestate coactiva. Würzb. kath. Wochenschrift 1854 Nr. 49 und 50.

[10]) Aug. ep. 133 n. 2 ad Marcelin. tribun. Opp. II. 396 Venet. 1729: Tantorum scelerum confessionem . . . virgarum verberibus eruisti, qui modus coercitionis et a magistris liberalium artium et ab ipsis parentibus et saepe etiam in judiciis solet ab Episcopis adhiberi. Cyprian. in vita S Caesarii Arelat. Sur. 27. Aug. t. IV. p. 927. Colon. Agr. 1583. — S. Greg. M. L. IV. ep. 27 ad Januar. L. IX. ep. 65 ad eund. L. XI. ep. 71 ad Anth. Opp. II. 707. 782. 1177 ed. Paris. 1706. Cassian. Inst. IV. 16 Pallad. Hist. Laus. c. 6. Conc. Agath. 506 c. 38. 41. Matiscon, I. 581 c. 8. Narbon. 589 c. 13 (Hefele Conc. II. 638. III. 33. 50. 51.)

[11]) Conc. Aurel. IV. a. 541 c. 29. Tolet. XII. 681 c. 11 (Hefele II. 760 III. 289). Greg. M. L. XI. ep. 71. cit. c. 23 d. 63; c. 9. c. III. q. 4; c 3 c. ead. q. 5.

einleuchtet, daß die Päpste im Mittelalter etwas mit voller Berechtigung vornehmen konnten, was jetzt nicht mehr mit gleichem Rechte geschehen könnte, andererseits auch die strengsten curialistischen Theologen [12]) bestritten haben, der Papst könne nach Gutdünken Könige absetzen, wobei sie auch keineswegs jede That eines jeden Papstes zu rechtfertigen intendirten.

Ueberhaupt ist die Art und Weise der Beweisführung unseres Janus — gelinde gesagt — eine mehr als befremdliche. Er führt uns z. B. (S. 20—22) den von den Jesuiten corrigirten Bischof von Mainz vor und knüpft daran eine pathetische Declamation über die „unwürdige Geistesknechtschaft, verhängt von der römisch-jesuitischen Partei über die deutschen Katholiken". Der Thatbestand ist dieser. Ein Satz aus einer früheren Schrift des berühmten Prälaten [13]) ward in der von P. Schrader bevorworteten und wohl auch (?) verfaßten Wiener Publication über den Syllabus als nach der Encyclica nicht mehr wiederholbar bezeichnet, [14]) worauf eine nähere Erklärung von Seite des bischöflichen Verfassers [15]) erfolgte. Jene Stelle des Frhrn. v. Ketteler lautete: „Es steht kein kirchlicher Grundsatz fest, welcher einen Katholiken behinderte, der Meinung zu sein, daß unter den gegebenen Verhältnissen [16]) die Staatsgewalt am besten thue mit der gleich zu gebenden Einschränkung (Läugnung des persönlichen Gottes und Gefährdung der Sittlichkeit) volle Religionsfreiheit zu gewähren." So lautet die fragliche Stelle. Aber etwas ganz Anderes gibt Janus, der (S. 20) den Bischof ausführen läßt, „daß die Kirche so sehr Gewissensfreiheit und Religionsfreiheit ehre, daß sie jeden äußeren Zwang auf alle, die ihr nicht angehören, als unsittlich und vollkommen unstatthaft abweise, daß der Kirche nichts ferner liege, als von der kirchlichen Gewalt auch gegen jene einen äußeren strafenden Gebrauch machen zu wollen, welche sie, weil getauft, als ihre Mitglieder betrachte, daß die Kirche es vielmehr nur der freiesten Selbstbestimmung überlassen könne, ob sie sich ihrem Glauben zuwenden wollen; daß es eine Absurdität sei, wenn man die Protestanten glauben machen will, sie hätten von der katholischen Kirche gewaltsame Bekehrung zu fürchten u. s. f." Das sind nicht die Sätze, über welche „der Bischof durch den Syllabus und dessen Commentator Schrader

---

[12]) Bianchi Della potestà e della polizia della Chiesa. Roma 1745 t. I. L. I. §. 8 n. 1 p. 78; §, 5 n. 1 seq.; p. 40 seq.; §. 14 p. 116 seq.; §. 15. p. 122 seq.; §. 21 n. 5 seq. p. 187 seq.; L. II. §. 11 . 322. 323.

[13]) Freiheit, Autorität und Kirche. Mainz 1862. S. 155.

[14]) Der Papst und die modernen Ideen. Wien 1865. II. Heft S. 33.

[15]) Deutschland vor und nach dem Kriege von 1866. Mainz 1867. S. 134 ff.

[16]) Diese Worte hätten von Seite des Kritikers eine genauere Würdigung verdient.

belehrt worden ist", die er dann nachher erklärte. Wie kam Janus dazu, ganz verschiedene Propositionen beizuziehen? War es Täuschung? War es Fälschung? Wir wollen nicht entscheiden.

Was die Verfasser über die Verdammung des westphälischen Friedens durch Innocenz X. und die Erklärung Pius' VI. über dessen Nichtgutheißung sagen (S. 33. 34), ohne die mindeste Rücksicht auf das, was von Theologen und Canonisten längst hierüber bemerkt wurde,[17]) das hat bereits in einer katholischen Zeitschrift[18]) die verdiente Zurechtweisung erfahren, deßgleichen was sie über das Verfahren Innocenz III. gegenüber der englischen Magna Charta, der angeblichen „ehrwürdigen Ahnfrau und Stammmutter der europäischen Verfassungen", ohne die leiseste Andeutung über die speziellen Rechtsverhältnisse vorbringen (S. 25 f.). Zur Canstatirung der Ideen Pius' IX. über die kirchliche Strafgewalt werden außer der Verurtheilung der Schriften des Turiner Professors J. N. Nuytz, die nur schon längst censurirte Doctrinen vertraten, noch (S. 13) zwei besondere Belege angeführt. Wir lesen hier: 1) „In dem im Jahre 1863 mit den südamerikanischen Freistaaten abgeschlossenen Concordate wurde darum im achten Artikel festgestellt, daß die weltliche Behörde jede von den geistlichen Gerichten verhängte Strafe unverweigerlich zu vollziehen habe." Es gibt nun, wie verschiedene südamerikanische Freistaaten, so auch verschiedene Concordate mit denselben. Wir kennen das von Bolivia 29. Mai 1851 in 29 Artikeln, die von Guatemala und Costarica 7. Oktober 1852, die von Nicaragua 2. November 1861, und von San Salvador 22. April 1862, beide erst 1863 publicirt.[19]) Eines der letzteren scheint gemeint zu sein. Aber von der angeführten Bestimmung zeigt sich keine Spur. Der achte Artikel handelt von dem Nominations-Indult des Präsidenten; erst Art. 13—16 ist von der Gerichtsbarkeit die Rede,[20]) die in geistlichen Dingen der Kirche zusteht, in Civilsachen der Geistlichen dem weltlichen Richter überlassen

---

[17]) Döllinger a. a. O. S. 49 f.: „Wahrlich nicht deßhalb hat der Papst protestirt, weil er etwa überhaupt keinen gerechten Frieden zwischen Protestanten und Katholiken wollte — die ganze nachherige Geschichte hat das Gegentheil bewiesen —, sondern weil es galt und für ihn in der That hohe Pflicht war, gegen ein tief unsittliches und unchristliches Princip Verwahrung einzulegen, welches diesem ganzen Friedensschlusse hinsichtlich der religiösen Stipulationen zu Grunde gelegt war. Ich meine das Territorialsystem oder das Princip: „Wem das Land gehört, dem gehört die Religion." Vgl. Phillips Kirchenrecht III. §. 141 S. 465—477. Walter, KR. §. 113.

[18]) Historisch-polit. Blätter Bd. 64 H. 4 S. 320 f.

[19]) Acta Pii IX. vol. I. p. 452 seq. 509 seq. Prof. Sentis im Archiv für kathol. Kirchenrecht 1866 Bd. XII. S. 225 ff.

[20]) Sentis a. a. O. S. 237 f.

wird, in Criminalsachen unter Beiziehung zweier geistlicher Richter in zweiter und dritter Instanz, während den Bischöfen die Ausübung der Strafgewalt gegen pflichtvergessene Geistliche zuerkannt wird. Die Convention von Guatemala hat Art. 15 nur den Zusatz, daß bei Streitigkeiten unter Geistlichen ein bischöfliches Certificat über den vorausgegangenen Sühnversuch des Ordinarius vorliegen soll, ohne welches die weltliche Behörde die Rechtssache nicht anzunehmen habe. Janus scheint den Text nicht verstanden oder ungenaue Angaben vor sich gehabt zu haben.

2) „In einem Schreiben Pius' IX. an den Grafen Duval de Beaulieu, welches die Allgemeine Zeitung vom 13. November 1864 veröffentlichte, wird ausdrücklich die Competenz der Kirche (soll natürlich heißen: der römischen Kurie) über die Regierung der bürgerlichen Gesellschaft, ihre Jurisdiktion und ihr Recht, direkt in die Staatsverhältnisse einzugreifen, gewahrt." Die betreffende Stelle des von der Allg. Zeitung a. a. O. nur auszugsweise mitgetheilten Schreibens, welches der Secretär der lateinischen Correspondenz am 22. Oktober 1864 an den genannten Grafen auf päpstlichen Auftrag anläßlich seiner Schrift: „Die Freiheit des Irrthums im freien Staat" absandte, lautet nach dem Texte des Augsburger Blattes also: „Manche, welche die Unterwerfung unter alle Entscheidungen der Kirche in Angelegenheiten der Religion und der Sitten zugeben, wollen ihrer Competenz die Regierung der bürgerlichen Gesellschaft entziehen und sich hierin auf ihr eigenes Urtheil verlassen, als wäre nicht auch die bürgerliche Regierung den Gesetzen der Gerechtigkeit und der Wahrheit unterworfen, und als wäre die beste Regierung der Völker nicht auch in der heiligen Schrift vorgezeichnet, deren Auslegung der Kirche gebührt." Etwas ganz Anderes ist es nun zu sagen: Die Staatsgewalt hat sich nach den von der Kirche verkündigten Gesetzen der Wahrheit und Gerechtigkeit zu richten — das liegt in der Natur des wahrhaft christlichen Staates, wie er sein soll[21]) — etwas Anderes aber zu behaupten: Die Kirche hat direkt in die Staatsverhältnisse einzugreifen. In ihrem Zusammenhange besagen die Worte nicht das, was Janus will. Sie wahren der Kirche die Competenz des Urtheils und der Entscheidung, nicht die Competenz des direkten „Eingreifens". Nie hat die Kirche den Satz anerkennen können, daß andere Gesetze der Sittlichkeit für die Ge-

---

[21]) Aug. ep. 48 ad Vincent.: Serviant reges terrae Christo, etiam leges ferendo pro Christo. Cf. c. lit. Petil. II. 92. ep. 185 al. 50 ad Bonifac. Greg. M. L. II. ep. 11 ad Maurit. Imp. Leo M. ep. 125 al. 75 ad Leon. Aug. Bossuet Sermon sur l'unité de l'église. Oeuvres compl. IV. 306.

sammtheit, für den Staat bestehen, als für die Individuen; demgemäß muß sie auch von den Trägern der Staatsgewalt fordern, daß sie diesen Gesetzen nachkommen, und zwar wie die Kirche sie verkündigt. Wollte sie dieses Postulat fallen lassen, so würde sie sich selbst aufgeben. Wer freilich von der Idee beherrscht ist, die Kirche oder die „Kurie" gehe namentlich seit der Encyclica und dem Syllabus von 1864 auf nichts Anderes aus, als auf Vernichtung des modernen Staats und Wiederherstellung der mittelalterlichen Oberherrlichkeit der Hierarchie über ihn,[22]) der wird Alles in dem Sinne sich zu deuten bemühen, der dieser seiner Auffassung ganz genau entspricht.

Auf so schwache Stützen gründet sich, was Janus unmittelbar nach diesen s. g. Belegen sagt: „So befinden sich demnach Diejenigen in einer großen Täuschung, welche glauben, daß in der Kirche der biblische und altchristliche Geist über jene mittelalterliche Anschauung, wonach sie eine Zwangsanstalt wäre und auch Kerker, Galgen und Scheiterhaufen verhängen könnte, die Oberhand gewonnen habe. Im Gegentheil, diese Doctrinen sollen durch die Autorität eines allgemeinen Conciliums eine neue Sanction erhalten, und jene Lieblingstheorie der Päpste, daß sie die Fürsten und Obrigkeiten bei Strafe des Bannes und seiner Folgen zwingen können, ihre Confiscations-, Kerker- und Todesurtheile zu vollstrecken, soll nun unfehlbares Dogma (!) werden. Folgerichtig wäre damit auch das alte Institut der Inquisition nicht bloß gerechtfertigt, sondern bei dem großen Unglauben der Zeit als ein dringendes Bedürfniß sogar empfohlen."

Aber auch mit andern Documenten ist Janus nicht glücklicher. Er beruft sich (wie früher Art. III., so jetzt S. 34 f.) auf eine Instruction von Pius VII. an seinen Nuntius in Wien vom Jahre 1805, ohne auch nur zu ahnen, daß die Aechtheit derselben mehr als bestritten ist.[23]) Mit mehr Glück scheint er sich auf ein anderes Aktenstück zu stützen, welches zum Beweise dienen soll, „daß auch die bayerische Verfassung mit ihrer rechtlichen Gleichstellung der Confessionen und Gleichheit aller Stände vor dem Gesetz in Rom mit Unwillen ertragen wird" (S. 30 f.). Das betreffende Document[24]) enthält die Beschwerden des heiligen Stuhles über das bayerische Religionsedikt und seinen Widerstreit mit dem Concordate

---

[22]) J. Frohschammer a. a. O. S. VI.

[23]) Gosselin Pouvoir du Pape au moyen âge. Louvain 1845. II. 452—455. Deutsch Münster 1859 Thl. II. S. 450 ff. F. Walter KR. §. 343 Note 9 S. 739 XIII. Aufl.

[24]) Fogli dottrinali (die mit dem päpstlichen Schreiben vom 13. Januar 1819 von Rom nach München gesandt wurden) in der Schrift: Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern. Augsburg 1847 S. 244—249.

von 1817 — Beschwerden, die größtentheils auch von katholischen Geistlichen, auch vor erlangter Kunde von den päpstlichen Aktenstücken, im Lande selbst ausgesprochen worden waren. Es wird nicht gegen §. 1 des Religionsedikts, der allen Einwohnern vollkommene Glaubensfreiheit zusichert, nicht gegen §. 2, der den Zwang in Glaubenssachen verbietet, sondern zunächst gegen §. 14 betreffs der Theilung der Kinder aus gemischten Ehen nach dem Geschlechte, gegen die Bestimmungen über die Religion der Findelkinder in §. 22, überhaupt gegen die Betrachtung der Religion als einer absolut indifferenten Sache, gegen §. 18 über die verschiedenen Fälle bei Confessionswechsel der Eltern, gegen das Verbot des Uebertritts zu einer andern Religion vor erreichter gesetzlicher Volljährigkeit in §. 6 protestirt; es wird Klage geführt über die völlige Gleichstellung der Religionen, nicht über die der Religionsgenossen, über den indifferentistischen Geist, der in dem Ganzen herrscht. Zu §. 80: „Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich gegenseitig gleiche Achtung schuldig" wird bemerkt: „Hier ist nicht die Rede von den Mitgliedern der Religionsgesellschaften, sondern von diesen selbst, was so viel heißt als von den Principien, die sie bekennen. Gleiche Achtung einer andern Religionsgesellschaft (nicht ihrer Angehörigen, der Personen) vorschreiben heißt fordern, die Lehre der wahren Kirche den Lehren anderer Religionsparteien gleichzustellen." Rom mußte von seinem Standpunkte aus so auslegen; aber man sieht den großen Unterschied zwischen Principien und Personen, den die Gegner völlig ignoriren. Das Weitere betrifft den Widerstreit der zweiten Verfassungsbeilage mit Concordat Art. 1. 17. 9—12, sowie §. 58 der ersteren über das Placet.

Von der bayerischen Verfassung geht Janus (S. 31) zur österreichischen über, sowie zu der Allocution vom 22. Juni 1868 Numquam certe über den Bruch des Concordates und die gegen es erlassenen Gesetze. Er hat dabei die Frage zu beantworten vergessen, warum der Papst nicht schon das Diplom vom 20. Oktober 1860, das den Protestanten die Gleichheit zusicherte, und das Patent vom 8. April 1861, das sie genau und ausführlich feststellte, verdammt hat. Er hat sich hinweggesetzt über die Art und Weise, mit der die Convention von 1855 durchlöchert, das Interesse der katholischen Majorität dem einer lärmenden Minorität geopfert, die Ehe und Schule der Kirche großentheils entzogen ward. Er will ja nur den tiefen Haß constatiren, „den jeder ächte Ultramontane gegen die freiheitlichen Institutionen, ja gegen das ganze Verfassungswesen im Grunde seiner Seele empfindet" (S. 24). Darum scheidet er auch nicht zwischen Verfassungen an sich und Verfassungen, die zu dem Zwecke gemacht werden,

der kirchlichen und politischen Revolution zu dienen, noch zwischen den einzelnen Verfassungsbestimmungen unter sich.[25])

Das ganze Raisonnement dieses Abschnittes leidet an einer unglaublichen Ideenverwirrung. Das zeigt sich z. B. darin, daß die Behauptung des civilrechtlichen Ursprungs der geistlichen Immunitäten nach These 30 des Syllabus mit der Sanction des Concils Häresie (S. 17) werden soll; hier haben wir wieder die erste der oben aufgezeigten falschen Voraussetzungen und sehen nebstdem, daß die Lehre der Theologen und Canonisten über die Immunitäten und ihre verschiedenen Classen nicht im mindesten berücksichtigt ward; die innere natürliche Grundlage derselben ist verwechselt mit der äußeren ihrer concreten Entfaltung und Ausgestaltung.[26]) Das zeigt sich ferner, wenn in Bezug auf Satz 38 behauptet wird: „Nicht minder würde sich der Häresie schuldig machen, wer etwa schreiben oder lehren würde, daß die hochgespannten Machtansprüche der Päpste zur Trennung der morgenländischen von der abendländischen Kirche beigetragen haben, obwohl dies Jedermann in den Urkunden vom 12. bis 16. Jahrhundert und in den Geständnissen einer Reihe von Zeitgenossen lesen kann." Jener Satz wäre wohl als falsch und verwegen, aber keineswegs als Häresie zu bezeichnen; übrigens waren schon im eilften Jahrhundert die Päpste aus den Diptychen der griechischen Kirche gestrichen, was das sicherste Wahrzeichen und der deutlichste Ausdruck der bereits erfolgten Trennung ist, welche ganz andere Factoren verursacht haben.[27]) Gegen diese Thatsache können spätere „Geständnisse" (J. S. 343) nicht prävaliren; zur Fortpflanzung, nicht zur Entstehung der Trennung konnten die päpstlichen Ansprüche beitragen, und wenn Lateiner wiederholten, was die Griechen vor-

---

[25]) Daß der von Piemont aus in Italien verbreitete Constitutionalismus solche Zwecke hatte, ist längst eingestanden. Pius IX. hatte mit der Verfassung von 1848 Erfahrungen gemacht, die aller Welt vorliegen. Wenn daher die päpstliche Regierung kurz nach ihrer Restauration 1850 sich gegen die Constitution in Toscana aussprach (J. S. 29 N. 22), so ist das weniger zu verwundern, als die von Janus daraus gezogenen Folgerungen.

[26]) Man vgl. darüber das theologische Gutachten der Professoren Schmid und Thalhofer in München, sowie das der theologischen Facultät in Würzburg zu Frage III.

[27]) Ich habe anderwärts genauer mich darüber ausgesprochen. Pichler's Geschichte der kirchlichen Trennung hat jenen Beweis nicht geliefert und enthält zudem eine Reihe von historischen Verstößen, von denen einen Theil im zweiten Bande zu berichtigen der Autor selbst sich genöthigt sah, während noch viele andere nachgewiesen wurden. Schon früher haben katholische Theologen jene Behauptung widerlegt, z. B. Bennettis Vindic. P. II. t. III. p. 720 seq.

gaben, so haben diese Zeugnisse allein kein entscheidendes Gewicht, zumal da ihnen auch andere gegenüberstehen.

Das Stärkste jedoch, was Janus leistet, ist die Insinuation, daß bei günstiger Gelegenheit die Bischöfe und der Clerus jedem von ihnen geleisteten Verfassungseide die verbindende Kraft absprechen werden (S. 33). Aber alle Theologen und Laien wissen, daß der Papst nichts gegen das göttliche Gesetz vermag, daß er nicht vom vierten Gebot dispensiren kann, daß alle päpstlichen Gesetze, selbst wenn sie als irreformabel betrachtet werden müssen, doch nicht aufhören menschliche zu sein. Keineswegs wird „Lüge, Heuchelei und Verstellung in großartigem Maßstabe gehegt und gepflegt und von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt“ (S. 19); die kirchlichen Grundsätze waren und sind kein Geheimniß und sie standen und stehen nicht der Beobachtung beschworener Verfassungen entgegen, wenn auch von katholischen Bischöfen und Priestern, ja auch Laien, nicht jede neue Verfassung ohne Weiteres beschworen werden kann, die der dominirende Liberalismus etwa ihnen zu octroyiren für gut finden könnte. Das war schon alles in der Welt da, in Bayern z. B. wurden 1818—1821 ernste Verhandlungen über den Constitutionseid gepflogen,[28]) die später wiederum auftauchten; es ließ sich aber immer eine Möglichkeit zur Beseitigung ernster Conflikte finden. Nur wo falsche Voraussetzungen ohne Zahl, wie bei Janus, obsiegen, wird das Mißtrauen nicht zu bewältigen sein. Zu diesen Hypothesen gehört auch, daß der Episkopat und der Clerus nur auf die Gelegenheit lauern, sich ihres Eides zu entledigen, daß der Papst das göttliche Gesetz aufheben könne, daß die Pflicht der Unterwerfung unter ihn erst mit der Definition seiner Unfehlbarkeit beginne, daß die Lehren des Syllabus nur die der Jesuiten und ihrer Gönner seien, daß jene wie diese auf Vernichtung der Staatsgewalt, wo sie dieselbe nicht zu unterjochen vermögen, bedacht sind.

Nach der uns gegebenen Darstellung „verhalten sich Staat und Kirche zu einander wie zwei parallel laufende Ströme, von denen der eine nordwärts, der andere südwärts fließt, d. h. die modernen staatlichen Zustände und die politischen auf Selbstregierung und auf die Beschränkung fürstlicher Willkür gerichteten Bestrebungen der Völker stehen im schroffsten Gegensatz zum Ultramontanismus, dessen Kern und Hauptaufgabe die Behauptung und Steigerung des Absolutismus in der Kirche ist“ (S. 24). Wir könnten hier Verschiedenes geltend machen und namentlich daran erinnern, daß erfahrungsmäßig eben dieser „Ultramontanismus“ unter allen Staatsformen bestanden hat und noch besteht, daß religiöse und politische Dinge durchaus

[28]) S. die angeführte Schrift: Concordat und Constitutionseid S. 110 ff.

auseinander zu halten sind und daß ein uralte Rechtstitel aufweisender „Absolutismus“ auf religiösem und moralischem Gebiet, auf dem des Glaubens und der von Gott verliehenen Autorität leichter ertragen wird als ein anderer, und sich mit freiheitlichen Bestrebungen in anderen Dingen sehr wohl verträgt, daß ferner „Staat und Kirche im modernen Staate nicht mehr so „auf's innigste mit einander verwachsen“, vielmehr die Trennung des Staates von der Kirche bereits eingeleitet, die Gefahren der Zersplitterung vermehrt sind, daher der Mittelpunkt der religiösen Einheit um so sorgfältiger für diese zu wachen hat. Wir wollen aber lieber fragen: Wie kommt es, daß im Mittelalter, in den Blüthezeiten der päpstlichen Macht, die Volksfreiheiten weit größer waren, als in der Zeit ihres Sinkens und des Auflebens des landesfürstlichen Despotismus? [29]) Wie kommt es, daß in den katholischen Urcantonen der Schweiz der päpstliche „Absolutismus“ die treuesten Anhänger zählte, die ebenso entschiedene Republikaner waren, wie das jetzt noch in Nordamerika [30]) der Fall ist? Wie kommt es, daß die jetzigen „auf Beschränkung fürstlicher Willkür gerichteten Bestrebungen“ noch bei Weitem nicht die inneren und äußeren Erfolge aufzuweisen haben, die so viele moderne Koryphäen des Liberalismus weissagten, daß sie in vielen Schichten des Volkes mit Mißtrauen angesehen werden, als nur eine Klasse — die Bourgeoisie, die Capitalisten — begünstigend, daß nicht wenige an sich Achtung gebietende Minoritäten über Unterdrückung durch List, Gewaltmißbrauch, Fälschung klagen und die Gleichheit vor dem Gesetze und die Gleichstellung der politischen Pflichten und Rechte so oft nur als illusorisch, als bloß auf dem Papiere stehend betrachten? Wie kommt es, daß man die „modernen staatlichen Zustände“ für durchaus vollkommen halten soll, die bestehenden kirchlichen aber für so überaus verwerflich? Wie kommt es, daß heutzutage das katholische Volk, das sicher seine In-

---

[29]) Bezüglich Deutschlands, Scandinaviens, der Niederlande, Schottlands und Englands s. die Ausführungen bei Döllinger a. a. O. S. 96 ff. 153 ff., bezüglich Südeuropa's bei Balmes der Protestantismus verglichen mit dem Katholicismus (Deutsch. Regensb. 1845) Thl. III., bes. Kap. 48 und 52.

[30]) Janus beruft sich S. 28 f. auf mündlich vernommene Aeußerungen eines amerikanischen Bischofs über die Lage der dortigen Katholiken. Von protestantischer Seite werde ihnen entgegengehalten, „daß sie in den päpstlichen Kundgebungen ihre Norm sähen (dasselbe wirft man bei uns den Ultramontanen vor), also die gemeinsamen Freiheiten und die darauf gegründeten Verpflichtungen nicht aufrichtig nehmen könnten, vielmehr den Hintergedanken hegten, falls sie einmal stark genug sein sollten, am Umsturz der Verfassung zu arbeiten.“ Dasselbe sagten die Protestanten in Holland, England, Deutschland u. s. w. Die Nordamerikaner können beruhigende Versicherungen geben (S. Döllinger a. a. O. S. 46—48) und durch Thaten das Mißtrauen überwinden.

stincte und mehr als solche hat, in Deutschland, Frankreich u. s. f. eine weit stärkere Stütze des päpstlichen Thrones ist als seine Regierungen?

Ich armer, unwissender Mensch habe den in der Aufschrift dieses Kapitels bezeichneten Abschnitt (S. 8—37) wiederholt und aufmerksam gelesen und mich darnach gefragt, was ich daraus gelernt habe. Da trat mir zunächst die geistreiche Belehrung (S. 10) entgegen: „Die auf dem Concil vereinigten Bischöfe haben nichts zu thun, als das conciliarische Siegel einer Arbeit aufzudrücken, welche der Jesuit Schrader in richtiger Voraussicht bereits geliefert hat.“ O glückliche Bischöfe! Sie können Fest- und Zweckessen halten, Kunstgenüssen sich hingeben, mit Mitra und Pluviale paradiren, der Siesta pflegen; denn der vorsichtige Jesuitenpater hat für alles Andere vorgesorgt und das Siegel des Conciliums aufzudrücken ist keine schwere Arbeit. Man respondirt höchstens: Placet und Alles ist abgemacht. Weniger geistreiche Leute fliegen nicht so hoch, haben andere Begriffe sowohl von den Bischöfen, als von der ihnen in Rom zugedachten Arbeit, haben auch anderweitige Erfahrungen, deren sie sich auch dann noch freuen, wenn sie nicht in der glücklichen Lage sind, sie vor Jedermann mit ruhmdürstiger Redseligkeit ausplaudern zu können. Doch was reden wir von Bischöfen, die gar nichts zu sagen haben? Alle Welt weiß ja im Voraus die Conciliumsdekrete. „Er (der Theologe Schrader aus dem Jesuitenorden) hat bereits die negirenden und verwerfenden Sätze des Syllabus in assertorische umgewandelt und so können wir jetzt schon (natürlich ohne das Concilium selbst abzuwarten und ganz mühelos die Beschlüsse des Concils nach dieser Richtung hin anticipiren.“ So ganz mühelos scheint uns die Sache doch nicht; denn abgesehen davon, daß bei einer Privatarbeit, wie die Benützung, so auch die Kritik einem Jeden völlig freisteht, abgesehen davon, daß zur Beurtheilung des Syllabus zu allererst das volle theologische Verständniß desselben gefordert wird, das nachgewiesenermaßen nicht überall sich findet, wird für den Fall, daß die bevorstehende ökumenische Synode sich eingehend mit diesem Actenstück beschäftigt, doch eine Erläuterung desselben etwa in der Form der Doctrinalcapitel von Trient, zumal der heutigen Ideenverwirrung gegenüber und bei „der freien Geister erhabener Regellosigkeit“, keine so ganz mühelose Arbeit sein, wie vielleicht selbst mancher eifrige Leser des Janus wahrgenommen haben könnte. Freilich berechnet dieser mit mathematischer Gewißheit, der berühmten Angabe von den berühmten drei Wochen folgend, den Tag — es ist gerade der Festtag des heiligen Thomas a Becket, des Vorkämpfers

der kirchlichen Freiheit in England —, an dem in diesem unserem Jahre des Heils 1869, das die fortwährend gehegten Kriegsbefürchtungen immer nicht zur Wirklichkeit machte, „die römisch katholische Welt“ um ganze fünf „Wahrheiten“ reicher sein wird, die sie bei Verlust der Seligkeit zu glauben haben wird. „Credat Judaeus Appella, non ego“ fiel mir aus meinem Horaz [31]) ein und die vor der Prüfung des janischen Raisonnement vorgenommene Prüfung der janischen Documente machte meinen Unglauben nur noch größer.

Doch gewohnt, Alles zu prüfen, um das Beste zu behalten (I Thess. 5, 21), beschloß ich, nochmals in einer der Erholung sonst gewidmeten Stunde diese fünf „Wahrheiten“ mir anzuschauen. Es sind folgende: 1) „Die Kirche hat die Macht, äußeren Zwang anzuwenden; sie hat auch eine directe und indirecte zeitliche Gewalt.“ [32]) Dieser Satz wäre wenigstens kein absolut neuer, er beruht, wie auch Janus (S. 13) weiß, auf mittelalterlichen Anschauungen; aber scheint auch das Institut der Inquisition zu begünstigen; in diesem Zusammenhange erhalten zwei in jüngster Zeit rasch aufeinander gefolgte Canonisationen und Beatificationen von Inquisitoren eine neue Beleuchtung und nicht geringe Bedeutung (S. 14). 2) Den Satz über das päpstliche Recht, nach Belieben Könige abzusetzen und Reiche und Völker nach Wohlgefallen zu verschenken, haben wir oben bereits besprochen. Er wäre absolut neu, auch dem Mittelalter nicht angehörig. Beispiele aus dem Königreiche Neapel, dessen Oberlehensherr der Papst war und in dem er nach dem Feudalrechte verfahren konnte, [33]) gleichviel ob mit ungerechtfertigter Zuhilfenahme seiner kirchlichen Stellung oder nicht, können den Satz in der allgemeinen Fassung des Janus nicht stützen und wir behaupten, daß ein derartiges „Dogma“, wie das, daß der Papst „ganz nach Gutdünken und um reinpolitischer oder finanzieller Zwecke willen Millionen unschuldiger

[31]) Satyr. L. I. n. 5 v. 100. 101.

[32]) Wer die Gesetze der Grammatik und der Logik strenge nimmt, der ist bezüglich des Contradictoriums der Worte: neque potestatem ullam temporalem directam vel indirectam nicht sofort im Reinen, ob im zweiten Hefte der Schrift: „Der Papst und die modernen Ideen“ S. 64 dasselbe unanfechtbar genau angegeben ist. Der Gegensatz gegen das ulla könnte doch ein anderer sein.

[33]) Um die päpstlichen Oberlehensrechte kümmert sich Janus nicht. So wird (S. 410) kurz bei Clemens XI. erwähnt, daß Rom auf Parma und Piacenza Hoheitsrechte zu haben behauptete und daß „noch im Jahre 1768 Clemens XIII. noch einmal in die Souverainetätsrechte des Herzogs von Parma mit dem Anathem eingriff.“ Die päpstliche Oberlehensherrlichkeit über Parma war aber sehr wohl begründet. Vgl. nur z. B.: A. Theiner Histoire du Pontificat de Clément XIV. vol. I. p. 114. 115. Della storia del dominio temporale della Sede Apostolica nel ducato di Parma Libri tre. Roma 1720.

Menschen derjenigen Uebungen und Heilmittel, welche nach kirchlicher Lehre zur Seligkeit gehören,[34]) berauben könne" (S. 16), weder von einem Papste noch von einem Concil jemals definirt werden wird. 3) Was an dritter Stelle erscheint, gibt uns gar keinen theologischen Lehrsatz, geschweige den Embryo eines Dogma. Es ist nur die Rede von der vorzunehmenden „Correction der landläufigen Geschichtsdarstellung" und von der Nothwendigkeit, daß katholische Autoren, „welche geschichtliche oder auch juristische Werke vorbereiten", ihre Forschungen und Bücher noch vor dem 30. December 1869 veröffentlichen (S. 17); denn nachher werden sie „häretischen Beigeschmack" haben. Doch verkündigt unser Prophet noch etwas Anderes, was wenigstens eine gute Seite hat: „Mindestens wird für fernere literarische und akademische Thätigkeit eine Beweglichkeit und elastische Versatilität des Geistes und der Feder erforderlich sein, wie sie heutzutage nur in der Journalistenwelt vorzukommen pflegt" (S. 18). Es könnte manchem Gelehrten nicht schaden, wenn er etwas Pedanterie abstreifte, wenn er sich z. B. „die Epoche machenden" fünf Conciliumsartikel der Allgemeinen Zeitung zum Muster nähme, wenn er die Versatilität, mit der nach Anderer Ausdruck viele Aufgeklärte ihren Servilismus bekleiden, mit der sie ihre Standpunkte wechseln, wenigstens, was die Glätte der Form angeht, sich aneignete; nur dürfte sie nie zur Entstellung und Fälschung der Wahrheit führen. Endlich folgen als neue Dogmen 4) der Religionszwang, die Verdammung der religiösen Freiheit (S. 18). [35]) 5) Die Verdammung der modernen Civilisation, insbesondere des Constitutionalismus (S. 22 ff.). Wir fanden hier nichts mehr, was nicht schon in Zeitungsblättern zu lesen gewesen wäre, nichts, was außer dem schon Besprochenen der Mühe einer Widerlegung würdig scheinen könnte; wir fanden nur die ganze Expectoration berechnet, mächtige Verbündete zu werben gegen die verderbliche Infallibilitätstheorie, die Janus vor allem Anderen im Auge hat.

---

[34]) Das Interdict, auf das hier Bezug genommen wird, beraubt aber keineswegs die Menschen der Uebungen und Heilmittel, welche durchaus zur Seligkeit gefordert sind, insbesondere nicht der Taufe und der Buße, und ist mehr eine Beschränkung im Gebrauche, als eine völlige Entziehung. Vgl. Walter KR. §. 191. Phillips Lehrb. d. KR. §. 196. S. 566 ff.

[35]) Vergl. die allem Anschein nach von einem tüchtigen Theologen verfaßte Einleitung zu der 1865 in Köln bei Bachem erschienenen Ausgabe der Encyclica, bes. S. XXVIII. ff. XXXII. f.

IV. Die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit.

Wenn theologische Meinungen, die von berühmten und gefeierten Lehrern vertreten sind, mit ernsten Gründen und mit der geziemenden Achtung auch noch so lebhaft angefochten werden, so ist das an sich nicht zu verurtheilen oder auch nur zu mißbilligen; herbe Schmähungen aber und gröbliche Entstellungen verdienen ebenso eine ernste Rüge, wie sie auf den Namen einer wissenschaftlichen Polemik keinen Anspruch erheben können. Bei der Controverse über die Untrüglichkeit päpstlicher Aussprüche ex cathedra tritt uns eine Lehre entgegen, die nach dem Geständnisse ihrer Gegner im ganzen Mittelalter herrschend war,[1]) die Benedikt XIV. als überall — mit Ausnahme Frankreichs — recipirt bezeichnen konnte,[2]) die selbst in Frankreich niemals ganz ohne Vertreter blieb,[3]) die heutzutage von angesehenen Canonisten und Theologen, wie auch von Bischöfen vorgetragen wird.[4]) Dieringer sagte von sich: „Referent zählt bekanntlich zu den Theologen, welche die Gründe für die Unfehlbarkeit des Papstes für überwiegend, nahezu entscheidend erachten;"[5]) Klee bezeichnete die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes als eine höchst achtungswürdige Meinung[6]) und der keineswegs der unnöthigen Schmeichelei gegen Rom verdächtige Pichler setzt bei: „Dieß wird schon mit Rücksicht auf die Vertreter derselben auch von Allen denen, die sie nicht theilen, gewiß zugegeben werden."[7]) Von Allen, nur nicht von „Janus", der nicht Worte und Wendungen genug findet, um diese Ansicht zu brandmarken, der ihre Anhänger als elende Schmeichler darstellt und wegen des von ihm vorausgesehenen und verkündigten Uebergewichts derselben die zukünftige ökumenische Synode als eine

---

[1]) Pichler Gesch. der kirchlichen Trennung zwischen Orient und Occident Bd. I. S. 252. 253. 255. II. S. 680. Vgl. Klee Dogmengesch. I. S. 92. 97. (Mainz 1837).

[2]) ep. ad Inquis. Hispan. a. 1748. Opp. XV. 117 ed. Venet.

[3]) z. B. Duval De suprema Rom. Pontificis auctoritate. Paris. 1614. M. Maucler De monarchia divina. Paris. 1622.

[4]) Hier mögen nur der französische Canonist Bouix sowie Abbé Christophe (Verfasser der von Ritter in's Deutsche übersetzten Geschichte des Papstthums im vierzehnten Jahrhundert) in der Schrift: Le Concile et la situation actuelle. Lyon 1869 p. 19 seq., die deutschen Canonisten Phillips und Beidtel, die Bischöfe von Mainz, St. Pölten, die Erzbischöfe von Westminster und von Mecheln genannt werden, die sicher alle Achtung verdienen.

[5]) Bonner Theol. Literaturblatt 1866 S. 138.

[6]) Klee Dogmatik 2. Aufl. I. 245.

[7]) Pichler Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen Orient und Occident. Bd. II. S. 746.

Schmeichlersynode und als Seitenstück der Räubersynode von 449 bezeichnet hat.

Aber noch mehr: er entstellt diese Lehre und macht sie zu einem wahren Schreck- und Zerrbilde, zu einem Popanz für die gebildete Laienwelt, für Gelehrte und Staatsmänner. Der Grundgedanke war schon früher in dem Augsburger „Weltblatt" angegeben worden: „Den Papst für unfehlbar erklären hieße den Untergang der Welt verkündigen, und wenn der Papst selbst es thäte, so würde er sich damit für den leibhaftigen Antichrist erklären." [8]) Der Weltuntergang! Der Antichrist! Der Tod alles Culturlebens! Schrankenlose Papstherrschaft, Verderben für die Wissenschaft und den Staat in Folge der dem Papste beigelegten „dogmatischen Schöpferkraft" und „Inspiration".

Freilich hätte man denken sollen: Falls die päpstliche Unfehlbarkeit definirt werden sollte, könnte dieselbe doch nicht wie etwas absolut Neues, vom Himmel Herabgefallenes dargestellt werden, sondern nur im Anschluß an die Doctrin namhafter Theologen früherer Zeit; bei diesen also hätte man sich über Tragweite, Inhalt und Begränzung dieser Lehre zu erkundigen. Doch dazu hatte man vorerst bei eingetretener Betäubung keine Zeit und zudem mußte man ein Monstrum haben, um die Menge zu schrecken.

Die Vertreter der in Rede stehenden Lehre sind weit von einer so monströsen Auffassung entfernt. Sie unterscheiden [9]) nämlich 1) zwischen Unfehlbarkeit als dem Produkte der bloßen Assistenz [10]) und der Inspiration, während der Gegner beide identificirt, ja sogar dem Papste eine „dogmatische Schöpferkraft" zugeschrieben werden läßt (S. 49); sie machen 2) den Papst keineswegs zum einzigen und ausschließlichen Organ der göttlichen Lehre (S. 67), sondern legen die Unfehlbarkeit auch dem Gesammtkörper des Episkopates bei; [11]) sie nehmen 3) Schranken der kirchlichen, also auch der päpstlichen Unfehlbarkeit an, die in ihrem Objekte liegen, dem depositum revelationis, [12]) während Janus (S. 43) dieselbe

---

[8]) A. Z. 15. Juni 1868 in dem Aufsatze über Frohschammer's Schrift: „Das Christenthum und die moderne Naturwissenschaft." Wien 1868.

[9]) Dechamps (EB. von Mecheln) L'infallibilité et le Concile général. Paris et Malines chap. 3. Schneemann Die kirchliche Lehrgewalt. Freib. 1868 S. 41 §. 29 S. 200, §. 331.

[10]) Denzinger Vier Bücher von der relig. Erkenntniß. Bd. II. S. 152. 153.

[11]) Schneemann a. a. O. S. 110 ff.

[12]) Reinerding Theol. fundament. Tr. I. P. II. sect. 1 a. 5 n. 389 seq. n. 402 seq. Schneemann S. 52 ff. Dechamps l. c. chap. 4. Ketteler Das allgem. Concil. Mainz 1869 S. 78 ff.

als völlig schrankenlos, als auf alle Gebiete des Lebens und des Wissens sich erstreckend darstellt; sie legen 4) sie keineswegs allen und jeden päpstlichen Erlassen unterschiedlos bei, [13]) wie dieser allenthalben voraussetzt. Nicht von einer jeden päpstlichen Aeußerung, geschweige Handlung, kann angenommen werden, daß sie eine definitio ex cathedra sei. Einfache Befehle des Papstes für particulare Fälle und für einzelne Personen, die auf dritter Personen Zeugniß und überhaupt auf menschlichen Beweismitteln beruhenden Urtheile über Individuen, Erklärungen und Antworten auf Anfragen Einzelner, private Aeußerungen in gelehrten Werken und in vertraulichen Briefen, auch bloße Disciplinardecrete gehören nicht hieher und schon daraus ergibt sich, daß die meisten der gegnerischerseits aufgezählten Fälle ganz aus dem Spiele zu lassen sind. Die Infallibilisten (um uns dieses von Janus vielgebrauchten Wortes zu bedienen) sind so wenig als die Fallibilisten (der Kürze und des Gegensatzes wegen sei so die andere Partei bezeichnet) in Wirklichkeit genöthigt, den Satz des Melchior Canus [14]) aufzugeben: qui summi Pontificis omni de re qualecumque judicium temere ac sine delectu defendunt, hos Sedis Apostolicae auctoritatem labefactare, non fovere, evertere, non firmare; sie können wahre Mißbräuche mit ebensoviel Freimuth rügen wie Janus; aber sie werden auch das Recht behalten, eine Polemik, wie sie hier mit völliger Entstellung der bekämpften Doctrin geführt ward, als eine unwürdige und frivole zurückzuweisen.

Erst spät, erst gegen den Schluß der Neubearbeitung, nachdem er ganze Schlachtreihen zusammengeraffter Hilfsvölker in das Feld geschickt, erinnert sich Janus einigermaßen der Nothwendigkeit, sich den Feind etwas näher zu besehen, auf die Lehre der Infallibilisten näher einzugehen — zum Glück für die Leser, denen sonst vielleicht manches der vorausgehenden werthvollen Blätter vorenthalten geblieben wäre. Er bemerkt (S. 426 f.): „Die Unterscheidung zwischen einem Ausspruch ex cathedra und einer bloß gelegentlich und flüchtig gemachten Aeußerung hat allerdings ihren guten Grund nicht bloß bei dem Papst, sondern auch bei einem Bischof oder Professor, kurz Jeder, der zu lehren berufen ist, kann und wird zu Zeiten über dogmatische und ethische Fragen sich flüchtig oder ungenau äußern, während er in seiner Eigenschaft als öffentlicher und berufener Lehrer sich bestimmt und mit ernster Erwägung der Consequenzen erklärt. Kein vernünftiger Mensch wird Aeußerungen, welche von einem Papste gesprächs-

---

[13]) **Reinerding** l. c. Tract. II. P. II. sect. 3 a. 3 n. 455 seq. **Dechamps** chap. 11. **Schneemann** S. 157 f.

[14]) de loc. theol. V. 5 ad. 4. Vgl. **Bianchi** op. cit. L. I. §. 21 n. 1. p. 183.

weise geschehen sind, [15]) sofort für päpstliche Glaubensdecrete ausgeben." Aber darüber hinaus wird nichts mehr zugestanden, da ja die bloße Thatsache, daß der Papst öffentlich, schriftlich seine Erklärung abgegeben hat, sie auch zur cathedratischen macht und „doctor privatus, von einem Papste gebraucht, eigentlich ein hölzernes Eisen ist" (S. 428). Die Infallibilisten werden sich damit freilich noch nicht zufrieden geben; sie werden hervorheben, daß ein Papst sehr gut als privater Lehrer gedacht werden könne, wenn er — und wäre es auch schriftlich — in privater Weise eine Meinung ausspricht, wie als öffentlicher Lehrer, wenn er vor den Augen der ganzen Welt eine Lehre verkündigt, [16]) daß ein Papst bei Abfassung wissenschaftlicher Werke sich ganz gut in die Reihe gewöhnlicher Schriftsteller stellen könne. Benedikt XIV. vollendete sein früher begonnenes Werk über die Diöcesansynode als Papst und ausdrücklich schloß er sich hier den Worten des M. Canus und dem Beispiele seines Vorgängers Innocenz IV. an, der seinen Commentar zu den Decretalen ebenfalls nach seiner Erhebung zum Pontificate verfaßte (S. 176 N.) und sich wohl die Bekämpfung der dort ausgesprochenen Ansichten gefallen ließ, weil er sie eben nur als Privatgelehrter vorgetragen hatte. [17])

Gegen die ferneren Einwendungen werden die Infallibilisten hervorheben, daß die Divergenz der Theologen in Nebenbestimmungen ihren Consens in der Hauptsache nicht aufhebt, daß aber in allem Wesentlichen die namhaftesten Gelehrten einig sind. [18]) Wenn die theologische Fassung der letzten drei Jahrhunderte eine präcisere ward, als die der älteren Scholastiker, so hat dazu die entstandene Opposition vielfach angeregt und auch bei diesen fehlt es nicht an äquivalenten Bestimmungen. [19]) Den Unterschied zwischen der amtlichen oder cathedratischen Unfehlbarkeit und der Möglichkeit einer

---

[15]) Wie z. B. die S. 437 aus Arnauld angeführten Aeußerungen Innocenz' X.

[16]) **Bennettis** Privileg. S. Petri vindic. P. II. t. V. Romae 1759. App. p. 402: Bifariam in Pontifice distingui oportere personam vice plus simplici admonui, qua nempe doctoris publici aliquando peronam gerit, quamque tum gerere reputandus est, quum Ecclesiae universae edicit, qua doctoris aliquando privati dumtaxat personam induit, quum ad particulares quorundam expostulationes respondet sive privatas quasdam suas opiniones depromit. In letzterem Falle, quando agitur de factis mere personalibus, sive de factis ad forum contentiosum pertinentibus, sive de factis pure criminalibus, tum falli et fallere Pontificem posse nihilque non humani pati non inficiamur.

[17]) Benned. XIV. Praef. in op. de Syn. dioec. fin.

[18]) Vgl. Augsburger Pastoralblatt 9. Oktober 1869 Nr. 41 ff. S. 323 ff.

[19]) Von älteren Autoren vgl. Rustic. Diac. adv. Acephalos (**Bennettis** P. I. t. I. p. 3). Was Bonaventura Sum. q. 1 a. 3 d. 3 als Voraussetzungen der päpstlichen Untrüglichkeit angibt, besagt ebensoviel als das moderne „ex cathedra".

persönlichen Glaubensverläugnung glaubte Janus selbst früher (S. 124) schon bei den Gregorianern des eilften Jahrhunderts wenigstens mit Wahrscheinlichkeit gefunden zu haben. Wenn einige Theologen fordern, daß der Papst vor seiner Entscheidung sich wohl informire, Alles sorgfältig prüfe, sich berathe mit den Cardinälen und Theologen, ferner den heiligen Geist anrufe und Gebete veranstalte, so sind die anderen nur insoferne dagegen, als sie hierin keine Merkmale eines Glaubensdecrets, sondern nur Voraussetzungen erkennen, die gewissermaßen selbstverständlich sind; sie erinnern daran, daß auch die allgemeinen Concilien alle menschlichen Mittel anzuwenden haben und die Anwendung derselben von ihnen präsumirt werden muß, daß aber, wenn man erst vergewissert sein will, ob das wirklich geschehen, von den Irrgläubigen jede kirchliche Entscheidung angefochten und verworfen werden kann. [20]) Darin kommen die Meisten überein, daß eine Definition ex cathedra dann gegeben sei, wenn der Papst mit voller Freiheit in einem an die ganze Kirche gerichteten Erlasse eine Behauptung für häretisch erklärt, ihre Vertreter mit dem Banne belegt (wie Janus S. 433 sagt: „verflucht") oder einen Satz als Glaubenssatz darlegt (proponirt). Nur ist hier nicht der einzige Fall einer solchen Definition gegeben, sondern auch überall da, wo der Papst auf eine unzweideutige Weise kundgibt, daß er als oberster Hirte, Lehrer und Richter, als „Vater und Lehrer aller Christen", wie ihn das Concil von Florenz nennt, entscheiden und alle Gläubigen verpflichten will. [21]) An den gebrauchten Ausdrücken lassen sich daher die Definitionen erkennen, ohne daß diese oder jene Formel absolut nothwendig wäre. [22]) Dabei ist nur die Hauptentscheidung, die als ver-

---

[20]) M. Canus de loc. theol. V. 5.: Quae res, ut de Conciliis quoque dicatur, subsunt omnino causae eaedem . . . Sive Pontificum sive Conciliorum diligentiam in fidei causa finienda in dubiam vocant, eos necesse est omnia Pontificum judicia ac Conciliorum infirmare . . . Si semel haereticis hanc licentiam permittimus, ut in quaestionem vocent, num Ecclesiae judices eam diligentiam et curam exhibuerint, qua opus erat, ut quaestio via ac ratione finiretur: ecquis adeo coecus est, qui non videat, mox omnia Pontificum Conciliorumque judicia labefactari! Cf. Thomassin. Dissert. in Concilia. Diss. XVIII. n. 99.

[21]) Bellarm. de Rom. Pont. IV, 3 Suarez de fide Disp. V. sect. 8 Card. Sfondrat. Gallia vindic. Diss. IV. §. 4 n. 1. Bianchi op. cit. L. I. §. 21 p. 184. Petrus Ballerini de vi ac ratione primatus. c. 15 n. 24 p. 288. 289 ed. Veronae. Maur. Capellari (nachher Gregor XVI.) Triumph des heil. Stuhls. Augsb. 1833 K. 24 §. 5. S. 458 f. So auch der Exjesuit Passaglia noch in seiner Streitschrift gegen die Encyclica (Sopra l'enciclica promulgata il giorno 21. Dic. 1864 e sopra le 80 proposizioni. Domande riverenti. Torino 1865 p. 56. 57). Andere Autoren s. bei Phillips KR. II. 340.

[22]) Deschamps l. c. chap. 11 p. 136.

bindlich bezeichnet wird, nicht die Begründung und die weitere Ausschmückung des Erlasses maßgebend.[23])

Die Infallibilisten stützen sich ihrerseits auf den innigen Wechselverkehr zwischen Papst und Kirche, die sich nicht getrennt wissen wollen.[24]) Während die Gallikaner die päpstlichen Entscheidungen als endgiltig und irreformabel ansehen, wenn und inwieweit sie den Glauben der Kirche aussprechen,[25]) lehren jene, das werde vermöge der Verheißungen Christi stets der Fall sein, da Christus ganz allgemein und ohne Ausnahme zum Gehorsam gegen Petrus und seine Nachfolger alle Gläubigen verpflichte, nie aber eine Verpflichtung zur Annahme eines Irrthums als vom Herrn sanctionirt betrachtet werden könne. Gott könne nicht zulassen, daß die Gläubigen je zur Unterwerfung unter eine Unwahrheit angehalten würden,[26]) das silentium obsequiosum der Jansenisten[27]) führe zur Heuchelei, das inappellable Gericht[28]) ohne Unfehlbarkeit wäre tyrannischer Zwang. Da nun eben die Verpflichtung zum Irrthum dem Charakter und dem Willen Christi widerstreitet, so ist die Unfehlbarkeit da gegeben, wo ein päpstlicher Ausspruch zur gläubigen Annahme verpflichtet; in Sachen, in denen Glaubensunterwerfung gefordert wird, kann die Pflicht nicht einen Gläubigen treffen, ohne daß sie alle übrigen trifft. Schon darum ist es nicht so ungereimt, wie man glauben machen will (S. 430 f.), wenn Bellarmin und nach ihm so viele Andere von einem an die ganze Kirche gerichteten Erlasse als unfehlbarer Entscheidung reden; nebstdem kommt diese dem Papste auch nur zu, inwiefern er Lehrer der ganzen Kirche ist. Daß die Päpste früher auf Synoden ihre Glaubensdecrete erließen, ändert an der Sache nichts; diese Form können sie auch jetzt noch wählen; das entscheidende Urtheil legte man der cathedra Petri,[29]) dem in dem jeweiligen Papste lebenden und richtenden Apostelfürsten bei, dem die Verheißung gegeben ward.[30])

Allein die von den Infallibilisten angezogene Verheißung Christi lassen

---

[23]) Bennettis l. c. p. 409.

[24]) Schneemann a. a. O. S. 201 ff. §. 333 ff.

[25]) Declar. Cleri Gallic. 1682 art. IV. Cf. Febron. de statu Ecclesiae c. 6 §. 4 n. 3.

[26]) Veith de primatu et infallibilitate Sect. II. §. 31 seq. Ballerini op. cit. c. 15. Devoti Jus can. univ. t. I. p. 90 seq.

[27]) Phillips KR. II. §. 89 S. 326.

[28]) Ueber das Verbot der Appellation vom Papste an einen anderen Richter, auch an ein Concilium, vgl. Bennettis P. II. t. III. art. 5 §. 3 p. 571 seq. Pignatelli Consultat. canon. t. IX. Cons. 92 p. 240 seq.

[29]) Vgl. Felix III. (Syn. Rom.) ep. 12.

[30]) Bennettis P. I. t. I. p. 4. Denzinger Kritik der Vorles. von Thiersch I. S. 100.

die Fallibilisten nicht gelten oder doch nicht in der gleichen Weise. Die Stelle Luk. 22, 32 ff. geht nach Janus (S. 98 f.) blos auf Petrus persönlich, auf eine Verläugnung und Bekehrung. Dem widersprechen aber die katholischen Theologen. Wie immer das ἐπιστρέψας [31]) gedeutet werden möge, so ist „doch die wesentliche Einheit zwischen der speciellen Veranlassung und der alle Zeiten umfassenden Bedeutung des Verheißungswortes Christi leicht herzustellen.“ [32]) „Der Stuhl Petri“, bemerkt v. Döllinger, [33]) „sollte eine Stätte der Wahrheit, eine Allen zur Stärkung gereichende Burg des festen Glaubens bleiben. Denn die Worte wie die Gebete des Herrn waren nicht blos auf die einzelne Person, auf den nächsten Moment gerichtet, sondern sie waren grundlegend und bauend; sie galten vor allem der Kirche und deren zukünftigen, von ihm im Geiste geschauten Bedürfnissen.“ Wenn Janus ferner bemerkt, kein einziger Kirchenlehrer bis zu Ende des siebenten Jahrhunderts sei auf die von ihm bestrittene Erklärung verfallen, werden deßhalb die Stellen späterer Päpste und abendländischer Kirchenlehrer, [34]) werden deßhalb die herrlichen Zeugnisse späterer Griechen, wie die des Patriarchen Johannes VI. von Constantinopel († 715), [35]) des heiligen Theodor von Studium († 826) [36]) und des Exegeten Theophylaktus von Achrida [37]) ihres Gewichtes beraubt? Aber es ist nicht einmal

---

[31]) Beda, Maldonat, Grotius, Bengel und Ewald erklären das Wort als Umschreibung des Adverbiums rursum, vicissim; ihnen stimmt Schneemann a. a. O. S. 173 N. bei, während sein früherer Ordensgenosse C. Passaglia (de praerogativis B. Petri Ratisb. 1850. L. II. c. 13 n. 198 seq. p. 560) unter Hinweis auf viele andere Schriftstellen das Particip conversus als solches, jedoch ohne Beziehung auf Reue und Buße, wie die meisten Anderen es fassen, auslegt.

[32]) P. Schegg Commentar zum Evangelium nach Lukas. München 1865. Bd. III. S. 253. 254.

[33]) Christenthum und Kirche S. 32 §. 56 I. Aufl.

[34]) z. B. Joh. VIII. ep. 76 ad Petr. Com. (Mansi XVII. 65.) Leo IX. ep. ad Mich. Caerul. c. 7. (Will Acta p. 68.) S. Bernard. ep. 190 ad Innoc. II. Albertus M. (angeführt bei Janus S. 284.)

[35]) ep. ad Constantin. Pap. ap. Combefis. Auctar. Bibl. PP. gr. II. 211. seq. Er nennt den Papst „das Haupt des christlichen Priesterthums, dem der Herr in Petrus seine Brüder zu bestärken befahl.“

[36]) Lib. II. ep. 12 p. 1153 ed. Migne. Er sagt dem Papste Paschalis I. geradezu: „Zu dir hat Christus die Worte gesprochen: Bestärke deine Brüder.“

[37]) Com. in Evangel. Luc. c. 22 (Migne PP. gr. CXXIII. 1073): „Dieses (die Brüder zu bestärken) ziemt dir, der nach mir der Fels und die Grundfeste der Kirche ist. Man kann annehmen, daß nicht allein von den Aposteln gesagt ist, sie sollen von Petrus bestärkt werden, sondern auch von allen Gläubigen bis an das Ende der Welt“ (*ὡς ἂν ὑποστηριχθῶσιν ὑπὸ τοῦ Πέτρου, ἀλλὰ καὶ περὶ πάντων τῶν ἄχρι τῆς συντελείας τοῦ αἰῶνος πιστῶν*).

wahr, was wiederholt (S. 99, 217) behauptet wird, daß Papst Agatho zuerst 680 diese Auslegung gegeben, „als es den Versuch galt, die drohende Verdammung seines Vorgängers Honorius abzuwenden"; sie hatte schon am 8. Oktober 649 der Bischof Stephan von Dora, Abgesandter des heiligen Sophronius von Jerusalem,[38]) in Rom vorgetragen, vor diesem schon die Päpste Gelasius, Pelagius II. und Gregor der Große,[39]) und wiederum vor diesen der große Leo.[40]) So verlässig sind die Angaben unseres Janus.

Aber auch von den Stellen Matth. 16, 18 und Joh. 21, 18 wird (S. 97) behauptet: „Von allen Vätern jener Zeit (der ersten sechs Jahrhunderte), welche die evangelischen Stellen von der dem Petrus übertragenen Gewalt exegetisch erklärt haben, hat nicht ein einziger die Anwendung auf die römischen Bischöfe als Nachfolger Petri gemacht." Aber was versteht Janus unter exegetischen Erklärungen? Handelt es sich um reine Exegese, so genügt es auch heute noch, daß der katholische Exeget bei Auslegung des Matthäus und des Johannes bei Petrus stehen bleibt und bloß erklärt, was für ihn die Worte des Herrn bedeuten; daß aber die dem Petrus verliehenen Vorzüge auf seine Nachfolger übergingen und diese die römischen Bischöfe seien, ist eine von der Tradition so bestimmt ausgesprochene Wahrheit, daß auch die Gallikaner sie nicht in Abrede gestellt haben.[41]) Wenn nun aber die Väter bei Auslegung jener Stellen den Primat Petri erörtern, sodann diesen als bleibende Institution bezeichnen, ferner wenn von dem jeweiligen römischen Bischofe die Rede ist, von ihm aussagen, er habe den Stuhl Petri inne, sitze auf der Cathedra Petri, in ihm lebe und wirke Petrus, in ihm weide er alle Schafe des Herrn:[42]) haben sie da ihre Ueberzeugung nicht hinlänglich documentirt? Wie Christus zu seinen Jüngern sagte: „Wer euch höret, der höret mich," so rufen die Väter: „Wer den römischen Bischof hört, der hört den Petrus."[43]) Der Bischof Possessor schreibt an den Papst Hormisdas: „Von wem ist mehr die Festigkeit des schwankenden Glaubens zu erwarten, als von dem Bischofe jenes Stuhles, dessen erster Inhaber von Christus hörte: Du bist Petrus und

[38]) Mansi Conc. X. 894. Hard. III. 711. 713. Auch bei Pichler I. S. 135.

[39]) Bei Schneemann a. a. O. S. 174 §. 288.

[40]) Leo M. serm. 4. c. 3. 4. Cf. serm. 83.

[41]) Vgl. Bossuet's Rede bei der Versammlung von 1682 und dazu Bennettis op. cit. P. I. t. I. p. 205.

[42]) Bei Cyprian ist der locus Petri = locus Fabiani (ep. 52 al. 55 Coustant. p. 165). Die anderen Redeweisen s. bei Siric. ep. 1 ad Himer. n. 1. Bonif. I. ep. 4 exord. ep. 5 n. 1 p. 1021. Leo M. sermo 2 c. 2. 3 serm. 3. c. 4.

[43]) Vgl. Bennettis op. cit. P. I. t. I. p. 95. seq.

auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen"?[44]) Leo der Große sagt: „Die Festigkeit jenes Glaubens, der an dem Apostelfürsten belobt ward, ist eine immerwährende, und gleichwie das bleibt, was Petrus in Christus geglaubt hat (die Gottheit), so bleibt auch das, was Christus in Petrus geordnet hat (der Primat und die Unüberwindlichkeit). Es bleibt also die Anordnung der Wahrheit: Der heilige Petrus harrt aus in der ihm verliehenen Stärke des Felsens und behält immerdar das ihm anvertraute Steuerruder der Kirche." Das, zeigt Leo weiter, ist auch in der Gegenwart der Fall und auch in einem unwürdigen Erben hört diese Würde nicht auf. Ebenso wird auch jetzt nach Joh. 21, 17. 18 die Heerde von Petrus geleitet, der seinen Nachfolger bestärkt und für ihn bittet.[45]) Petrus hat, wie Leo's Vorgänger, Sixtus III.[46]) sagt, das seinen Nachfolgern übergeben, was er empfangen hat. Gelasius leitet ebenso den Vorzug der römischen Kirche direkt von den Worten Christi an Petrus ab.[47]) Theodor der Studit nennt den römischen Stuhl den des Koryphäen, denjenigen, in dem Christus die Schlüssel des Glaubens hinterlegt hat,[48]) von dem man die Untrüglichkeit des Glaubens empfangen soll.[49]) Und schon vorher sagte Sergius, Metropolit von Cypern, zu Papst Theodor: „Christus unser Gott hat zu einer unbeweglichen Grundfeste und zur Säule des Glaubens eueren apostolischen Stuhl, o heiliges Haupt, bestimmt. Denn du bist, wie das göttliche Wort in Wahrheit spricht, Petrus und auf dich als Grundstein sind die Säulen der Kirche gefestigt." [50]) Voll sind die Schriften der Väter, wo sie vom Papst reden, von Anklängen und Anspielungen an jene biblischen Worte[51]) und die Päpste nehmen das von Petrus Gesagte entschieden

---

[44]) Possessor. ep. Migne LXIII. 489.

[45]) Leo M. serm. 3 c. 2—4. serm. 4 c. 4. Cf. ep. 16 init.

[46]) Sixt. III. ep. 6 ad Joh. Ant. c. 5 p. 120 ed. Coust. Aehnlich Julius I. ep. ad Euseb. n. 22 ib. p. 388: ἃ παρειλήφαμεν παρὰ τοῦ μακαρίου Πέτρου τοῦ ἀποστόλου, ταῦτα καὶ ὑμῖν δηλῶ. Cf. Liber. ep. 8 p. 432.

[47]) Gelas. ep. 33 n. 5: quamvis universae per orbem catholicae ecclesiae unus thalamus Christi sit, sancta tamen Romana ecclesia nullis synodicis constitutis ceteris ecclesiis praelata est, sed evangelica voce Domini et Salvatoris nostri primatum obtinuit: Tu es Petrus et super hanc petram etc.

[48]) Theod. Stud. L. II. ep. 63 ad Naucrat. (Migne XCIX. 1281 A.).

[49]) L. II. ep. 129 ad Leon. p. 1420: κἀκεῖθεν (ἀπὸ τῆς Ῥώμης) δεχέσθω τὸ ἀσφαλὲς τῆς πίστεως.

[50]) ep. ad Theod. lecta in Secret. II. Conc. Lat. a. 649.

[51]) z. B. Ambros. ep. ad Siric. (Constant. epist. Rom. Pontif. p. 669 ep. n. 1): Qui diligenter commissam tibi januam serves et pia sollicitudine Christi ovile custodias, dignus, quem oves Domini audiant et sequantur.

für sich in Anspruch.[52]) Sowohl die Kirche als die Petra, auf die sie gebaut ist, galten als unüberwindlich.[53]) Nennen einige Väter den Glauben das Fundament der Kirche, so nehmen sie diesen nicht schlechthin und abstrakt, sondern sie verstehen den lebendigen Glauben des Petrus, welcher der Grund war, weßhalb dieser zum Felsen der Kirche erkoren wurde; daher die Theologen sagen, der Glaube des Petrus sei causaliter, seine Person formaliter das Fundament der Kirche.[54]) „Nicht auf sein Bekenntniß," sagt Döllinger,[55]) „sondern wegen seines Bekenntnisses sollte auf ihn, diesen Mann mit seinem felsenfesten Charakter, die Kirche erbaut werden, die, wie sie ganz aus Personen, lebendigen Wesen besteht, so auch ein lebendiges persönliches Fundament damals bedurfte und immerdar bedarf. Da das Gebäude der Kirche ein für alle Zeiten bleibendes sein soll, so ging dieser Vorzug des Petrus, kraft dessen mit ihm als dem Fundamente Alles in der Kirche zusammenhängen muß, nothwendig auf Andere nach ihm durch Vererbung über." Die Binde- und Lösegewalt ward wohl allen Aposteln verliehen (Matth. 18, 18), aber erst nach Petrus und unter Voraussetzung seines Primates, sodann ihnen insgesammt, während sie Petrus vorerst allein erhielt;[56]) die Schlüssel des Himmelreichs wurden nur ihm übergeben.[57]) Zwar behauptet Janus (S. 98 N. 39) gegen Döllinger, es sei den Erklärungen der Väter und der exegetischen Tradition

---

[52]) Simplic. P. ep. 4 ad Zenon. Imp.: Perstat in successoribus suis haec eadem apostolicae norma doctrinae, cui Dominus totius curam ovilis injunxit, cui se usque ad finem saeculi minime defuturum, cui portas inferi numquam praevalituras esse promisit etc.

[53]) Origen. tom. XII. in Matth. n. 11.

[54]) Phillips KR. I. §. 13 S. 91 ff. Denzinger Kritik der Vorlesungen von Thiersch. I. S. 53.

[55]) a. a. O. S. 31 §. 55.

[56]) Bennettis P. I. t. I. p. 48.

[57]) Tertull. de praescr. c. 22: Latuit aliquid Petrum aedificandae ecclesiae petram dictum, claves regni coelorum consecutum? de pudic. c. 21: super te, inquit, aedificabo ecclesiam meam, et tibi dabo claves, non ecclesiae. Scorp. c. 10: Si adhuc clausum putas coelum, memento claves ejus hic Dominum Petro, et per eum ecclesiae reliquisse. Origenes in Matth. tom. XIII. p. 31 hebt hier die Auszeichnung des Petrus vor den Uebrigen hervor, Eulogius von Alexandrien (bei Photius Bibl. Cod. 280 L. II. c. Nov.) bemerkt, nicht dem Johannes oder einem andern Apostel, sondern dem Petrus gab Christus die Schlüssel (was dann Photius bestreiten möchte). Optatus von Mileve de chism. Donat. L. VII. 3: Petrus . . . claves regni coelorum communicandas ceteris solus accepit. Stephan von Dora l. c. sagt: Claves regni coelorum creditae sunt Petro ac ipse unus magnus secundum veritatem et princeps apostolorum ad aperiendum claudendumque illas promeruit. Vgl. Ambros. in Luc. L. X. n. 67 Nyss. de castigat. Opp. III. 314. Morelli. Basil. de judicio Dei n. 7.

der Kirche widersprechend, die Schlüsselgewalt für etwas von der Binde- und Lösegewalt Verschiedenes zu erklären; allein abgesehen davon, daß diese exegetische Tradition keineswegs eine constante und universelle ist, bleibt ein Vorzug des Petrus vor den übrigen Aposteln schon in der Ausdehnung der Gewalt und in ihrem Grade; die Schlüssel des Himmelreiches bezeichnen die höchste geistliche Autorität. [58]) Doch diese Frage geht die Infallibilisten nicht im Besonderen an, sie gehört in die Lehre vom Primate überhaupt, auf welche Janus überhaupt ohne Scheidung der einzelnen Controversen eingeht.

Wenn nun (S. 81) behauptet wird: „Bis zur Erscheinung der (Pseudo-) Isidorischen Decretalen war noch nirgends ein ernster Schritt zur Einführung der Neu-Römischen Unfehlbarkeitstheorie geschehen. Die Päpste selbst dachten noch nicht daran, ein solches Vorrecht sich beizulegen," so scheint uns, auch abgesehen von den im fünften Jahrhundert zu Rom gebrauchten liturgischen Formeln, [59]) doch ein sehr ernstlicher Schritt in dem 517 von Papst Hormisdas bei Beseitigung des acacianischen Schisma den orientalischen Bischöfen vorgeschriebenen, unter den Kaisern Justin I. und Justinian, sowie später noch oft gebrauchten, von Nikolaus I. 867 seinen Legaten mitgegebenen, auf dem achten Concil 869 abermals unterschriebenen Formulare [60]) zu liegen, das alle Bischöfe zur Unterwerfung unter die Entscheidungen des römischen Stuhles verpflichtet. Das von dem byzantinischen Patriarchen Mennas unterzeichnete Exemplar [61]) lautet: „Das erste Heil ist, die Regel des rechten Glaubens zu bewahren und von der Ueberlieferung der Väter in keiner Weise abzuweichen. Denn es kann nicht der Ausspruch des Herrn außer Acht gelassen werden, der da sagt: Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen. Das Gesagte wird durch die That bewiesen, weil in dem apostolischen Stuhle die

---

[58]) Ausführlich Passaglia de praerogativis B. Petri L. II. c. 8 seq. p. 485 seq. Phillips KR. I. §. 14 S. 98 ff.

[59]) Liber. Sacram. Leonis. p. 40. 41 ed. Baller.: Qui secundum promissionis tuae ineffabile constitutum apostolicae confessioni superna dispensatione largiris, ut in veritatis tuae fundamine solidata nulla mortiferae falsitatis jura praevaleant . . . ipsaque sit sacri corporis ubique vera compago, quae te dispensante, devota obsequitur, quidquid Sedes illa censuerit, quam tenere voluisti totius ecclesiae principatum.

[60]) Mansi VIII. 451. XVI. 316. Bennettis P. II. t. V. p. 198 seq. Auch die Defensio declar. Cleri Gall. P. III. L. X. c. 7 erkennt den langen Gebrauch der Formel an, die noch in vielen Handschriften sich findet. Card. Pitra Jur. eccl. Graec. hist. et monum. t. I. p. XL. seq. t. II. p. IV. seq,

[61]) Pitra t. II. p. 217 seq.

katholische Religion stets unversehrt bewahrt wird." [62]) Nach der Erwähnung der ökumenischen Synoden, aller dogmatischen Briefe Leo des Großen, einer kurzen Darlegung der Incarnationslehre sowie der Aufzählung der verurtheilten Häretiker heißt es weiter: „In Allem dem apostolischen Stuhle folgend verkündigen wir das, was von ihm festgesetzt worden ist." In vielen Exemplaren steht noch: „Ich hoffe, daß ich verdiene in Einer Gemeinschaft mit Euch zu sein, die der apostolische Stuhl verkündigt, in dem die reine und wahrhafte Festigkeit der christlichen Religion ist, indem ich gelobe, daß die Namen derjenigen, die von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen sind, d. h. die nicht dem apostolischen Stuhle zustimmen, nicht unter den heiligen Mysterien recitirt werden sollen." Justinian, der schon dem Papste Hormisdas gesagt hatte: „Das halten wir für wahrhaft katholisch, was durch euere verehrungswürdige Antwort uns bekannt gegeben wird", [63]) der von Papst Johann II. Bestätigung seines theologischen Erlasses erbat, [64]) erneuerte vor Papst Agapet jene Formel mit dem Beisatze, daß er Alle zu dem gleichen Gehorsam anhalten werde. [65]) Das Urtheil Roms wurde so entschieden als ein endgültiges bezeichnet, wie schon Augustin gesagt: „Rom hat gesprochen, die Sache hat ihr Ende." [66]) Auch der gelehrte griechische Exeget Theodoret schrieb an den römischen Priester Renatus: „Dieser hochheilige Stuhl hat die Hegemonie über alle

---

[62]) Vgl. dazu Iren. adv. haer. III. 3, 2: in quo semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea, quae est ab Apostolis traditio, sowie Cyprian's Aeußerungen über die römische Kirche als ecclesiae catholicae radix et matrix (ep. 48 al. 45 Coustant. p. 132), als Petri cathedra, ecclesia principalis, unde unitas sacerdotalis exorta est . . ad quos (Romanos) perfidia non possit habere accessum (ep. 59 al. 55 Coust. p. 184. 185).

[63]) Mansi VIII. 484.

[64]) L. 7. 8. Cod. I. 1 de summa Trinitate.

[65]) Pitra t. II. p. 219.

[66]) Diese berühmten Worte sucht Janus (S. 74 ff.) vergebens zu verdrehen. Es handelt sich nicht darum, ob die Häretiker sich völlig unterwarfen, was sie auch dem allgemeinen Concil gegenüber nicht thaten, sondern darum, ob Augustin in der päpstlichen Bestätigung der afrikanischen Synodaldecrete das Endurtheil über den Pelagianismus gefunden hat. Augustin sprach den Wunsch aus: utinam aliquando finiatur error; es handelte sich für ihn nicht um das Erstere, sondern um das Letztere. Zu den Worten Serm. 131 al. 2 de verb. Apost. sind die anderen zu vergleichen: Op. imperf. c. Jul. L. II. resp. ad q. 103: quid adhuc quaeris examen, quod jam factum est apud Apostolicam Sedem? Damnata ergo haeresis non adhuc Episcopis Examinanda, sed coercenda est a potestatibus christianis. L. II. ad Bonif. c. 3: Literis b. m. Papae Innocentii de hac re tota dubitatio sublata est ep. 157 ad Optat.: In verbis Apostolicae Sedis tam antiqua atque fundata, certa ac clara est catholica fides, ut nefas sit dubitare catholicis christianis. Die üblichen Einreden widerlegt Bennettis P. I. t. II. p. 309 seq.

Kirchen auf der Erde sowohl aus vielen andern Gründen, als besonders weil er von der Befleckung der Häresie unversehrt geblieben ist, Keiner auf ihm saß, der Häretisches lehrte, vielmehr er die apostolische Gnade ungetrübt bewahrte." [67]) Die Oberaufsicht und Vorstandschaft in Sachen des Glaubens legte auch Kaiser Marcian dem Papste bei, [68]) und der heilige Petrus Chrysologus schrieb an Eutyches: „Der heilige Petrus lebt auf seinem Stuhle und führt den Vorsitz; er gibt denen, die sie suchen, die Wahrheit des Glaubens." [69]) Und trotz solcher Zeugnisse, denen noch viele andere angereiht werden könnten, soll erst Pseudo-Isidor Raum und empfänglichen Boden für die Untrüglichkeitslehre verschafft haben!

Freilich betheuerte Papst Pelagius I. (S. 78) seine Rechtgläubigkeit, ohne sich darauf zu berufen, daß die römischen Bischöfe überhaupt nicht irren könnten; denn persönlich der Begünstigung falscher Lehren verdächtigt, mußte er bei Anderen auch persönlich sich rechtfertigen, und zwar wegen seines Verhaltens schon vor dem Pontificate, das ihm die Angriffe zunächst zuzog. [70]) Allein „so oft und dringend die Päpste die getrennten Bischöfe und Gemeinden zur Wiederanschließung an Rom ermahnten, nie beriefen sie sich dabei auf eine besondere Autorität oder Irrthumslosigkeit des römischen Stuhls." Sicher war Häretikern und Schismatikern gegenüber eine solche Berufung oft zwecklos und ungeeignet, dagegen nothwendig, die Richtigkeit ihrer besonderen Trennungsgründe nachzuweisen; gleichwohl haben sich die Päpste öfter, zumal bei Entziehung des kirchlichen Gehorsams ohne Irrlehre, auf die besondere Autorität des heiligen Petrus berufen, wie das namentlich im acacianischen Streite geschah; die Briefe des Papstes Gelasius [71]) und die Formel des Hormisdas sind hinreichende Belege. Pelagius I. sagt von den abendländischen Bischöfen, die der fünften Synode widerstanden, daß sie mit ihren Bedenken sich an den apostolischen Stuhl hätten wenden sollen, daß sie von der Gemeinschaft der ganzen Welt getrennt seien, wenn sie die Commemoration des Papstes, in dem jetzt die Festigkeit des apostolischen Stuhles ruhe, in der Messe unterließen. [72]) Wie Agatho den Monotheleten gegenüber, so berief sich Gregor II. gegen die Ikonoklasten des Orients

[67]) Theodoret. ep. 116 p. 1324 seq.

[68]) ep. 73 inter ep. p. Leon.: sanctitatem tuam principatum in episcopatu divinae fidei possidentem. Griech.: *τὴν σήν ἁγιωσύνην ἐπισκοπεύουσαν καὶ ἄρχουσαν τῆς θείας πίστεως.* Cf. Leo ep. 5 c. 2.: Qui Dominus beatissimo apostolo Petro primatum fidei sua remuneratione commisit.

[69]) ep. ad Eutych. inter Leon. epp. n. 25.

[70]) Bennettis P. II. t. V. art. XI. p. 237. Vgl. Hefele Conc. II. S. 887 ff.

[71]) Gelas. ep. 8 ad Anast. Imp.; ep. 13 ad Episc. Dard.; Commonit. ad Faust.

[72]) Pelag. I. ep. 2 ad Narset. Patric. op. 6 ad Episc. Tusc.

auf die Mittlerstellen des Papstes zwischen Orient und Occident und auf den Apostelfürsten Petrus. [73]) Doch wir werden anderwärts noch zahlreichere Belege geben.

Was sodann die weiteren Gründe gegen die Infallibilitätsdoctrin betrifft, so geht Janus hierbei immer von falschen Voraussetzungen aus, die bereits ihre Würdigung gefunden haben. Während ihm die Unfehlbarkeitshypothese sich durch ihre Bequemlichkeit, durch die Leichtigkeit ihres Gebrauches zu empfehlen scheint (S. XVI ff.), sowohl die Concilien (S. 50) als jede wissenschaftliche Forschung (S. 51) überflüssig, dagegen eine durchgängige Verfälschung der Kirchengeschichte erforderlich macht (S. 52), richtet sie andererseits eine neue Scheidewand zwischen Katholiken und den getrennten kirchlichen Genossenschaften auf, „und zwar die stärkste und undurchdringlichste von allen" (S. XVII). Welchen Protestanten müßte nicht die Aussicht zurückschrecken, für dieses Leben dem Banne, für das künftige ewiger Verdammniß zu verfallen, wenn er nach der Dogmatisirung der Infallibilität es wagen würde, „einem in der vatikanischen Münzstätte neugeprägten Glaubenssatz vollwichtigen Gehalt abzusprechen" (S. 50), selbst wenn der Papst in ein ganz fremdes Gebiet übergriffe (S. 49), selbst wenn er nur „nach dem Willen der Jesuiten und der von ihnen berathenen Kirchenhäupter" (S. 18) entschiede? Doch die Monstrosität der so dargestellten Hypothese selbst ist es, die den Infallibilisten eine ernstliche Widerlegung zu ersparen scheint; da und dort bringen auch die Organe der Fallibilisten theologische Aeußerungen, welche die Ungeheuerlichkeit doch auch in ihren Augen einigermaßen zu vermindern geeignet sind. [74])

Wohl blos damit die Sache von jedem möglichen Stand- und Gesichtspunkt aus betrachtet werde, geht Janus auch auf ascetisch-moralische und psychologische Reflexionen ein. Unter dem Einflusse der Unfehlbarkeitsmeinung werden seines Erachtens die Päpste selbst corrumpirt, ganz umnebelt und von Hochmuthsdünkel erfüllt, wie ja auch schon mehrere Päpste, die früher tüchtige Cardinäle waren, seit ihrer Erhebung auf den päpstlichen Thron ganz umgewandelt wurden (S. 435—442). Wir bezweifeln, ob

---

[73]) Greg. II. ep. 1 ad Leon. Mansi XII. 959 seq.

[74]) Die A. Z. v. 14. Okt. Hptbl. Nr. 287 referirt als besonders erwähnenswerth u. A. die Worte aus einem Hirtenbriefe des Fürstbischofs von Seckau: Die Unfehlbarkeit des Papstes wolle keineswegs bedeuten, daß dessen Meinungen auch in jenen Dingen unfehlbar seien, welche sich nicht auf die göttliche Offenbarung beziehen; denn bezüglich der Dinge, welche außerhalb der göttlichen Offenbarung liegen, habe ihn Christus nicht als seinen Stellvertreter entsendet u. s. w. Den Lesern der „fünf Artikel" mag das neu sein; für Kenner der theologischen Literatur ist es schon ziemlich alt.

die Annahme der Unfehlbarkeit, die doch wahrlich nur als ein zum Besten der Gläubigen,[75]) nicht zum Privatnutzen des jeweiligen Papstes ihm verliehenes Vorrecht gefaßt werden kann, welches auch der Verpflichtung zum Gebete um den göttlichen Beistand wie zur Prüfung aller Momente so wenig das Kirchenoberhaupt wie ein allgemeines Concilium überhebt, an sich leichter zum Hochmuth führt, als die sonstigen im Primate liegenden höchst ausgedehnten und für das praktische Gebiet weit nutzbareren, darum aber noch keineswegs völlig schrankenlosen[76]) Befugnisse. Wir bezweifeln, ob der aus dem Besitze einer so erhabenen Gewalt möglicherweise aufsprossende Hochmuth, zumal da es sich um eine Gewalt handelt, die zugleich die schwerste Bürde auferlegt und eine furchtbare Verantwortung vor dem höchsten Richter mit sich bringt, je dem Hochmuthe gleichkommen könne, der in dem Wissensdünkel so mancher modernen Gelehrten liegt. Wir bezweifeln, ob bei den fortwährenden Schwierigkeiten, Bedrängnissen und Kämpfen, wie sie der apostolische Stuhl namentlich seit den letzten Jahrhunderten bis auf die Gegenwart herab von allen Seiten zu bestehen hatte, ein meistens dem Grabe nahe stehender, schon vorher vielfach geprüfter Greis auf Petri Stuhl regelmäßig über den ihm gespendeten Ehrfurchtsbezeigungen und „Weihrauchdüften" die Nüchternheit des Geistes verlieren muß. „Ein einzelner Papst," sagt man uns (S. 435), „ist stets der Gefahr ausgesetzt, daß Schmeichler und Intriguanten Einfluß auf ihn gewinnen und ihn zu dogmatischen Entscheidungen drängen. Man benützt seine Vorliebe für eine theologische Meinung oder für einen Orden und dessen Lieblingslehren, oder seine Unkenntniß der Dogmengeschichte, oder seine Eitelkeit und Sehnsucht, sein Pontificat durch eine denkwürdige und für den römischen Stuhl vermeintlich vortheilhafte Entscheidung zu verherrlichen, eine große, dogmatische, in der Kirche Epoche machende That an seinen Namen zu knüpfen. Dabei ist für einen Papst nichts leichter, als jeden Widerspruch von sich fern zu halten; wagt ja doch in der Regel Niemand, der nicht ausdrücklich von ihm gefragt wird, ihm auch nur eine Vorstellung zu machen oder ein Bedenken zu äußern." Hier ist freilich der Papst ganz nach Art eines Ludwig XIV. oder eines Napoleon I. gedacht; aber die Geschichte der Päpste zeigt zahlreiche Beispiele, wie viele gegründete Reclamationen vorgebracht worden sind, wie viele davon geneigtes Gehör gefunden haben. Die In-

[75]) Das drückt auch der auch bei Janus hochgeehrte Dante in den Worten (Parad. V. 73 seq.) aus: „Glaubt nicht, daß jedes Wasser euch abwäscht; ihr habt das alte und das neue Testament und den Hirten der Kirche, der euch leitet; das genüge euch zu eurem Heil."

[76]) S. darüber Döllinger Kirche und Kirchen S. 38—44 Bennettis P. I. t. III. p. 255 seq.

struction für die Abfassung der gewöhnlichen relationes status [77]) hat einen eigenen Abschnitt für die Postulate und Desiderate der Bischöfe; in der Ertheilung von Audienzen sind die Päpste weit zuvorkommender als andere Fürsten, weit herablassender, als viele irdische Große, die keine Fürsten sind. Aber der Papst ist in der allergrößten Gefahr. „In der Seele dieses Mannes bildet sich sofort gar leicht die schwindelnde, dem alten Adam höchst willkommene Anschauung, daß seine Wünsche und Gedanken göttliche Eingebungen seien, daß er unter der besonderen gnadenvollen Leitung des Himmels stehe und daß ihm vermöge seiner Würde, wie die Fülle der Gewalt, so auch die Fülle der Wahrheit und Erkenntniß mühelos in den Schooß falle.“ Nun dann wäre der Papst sehr glücklich: er könnte seine meisten Beamten entlassen, die so verhaßte „Kurie“ ganz aufheben, dabei viel Geld ersparen und noch mehr Soldaten halten. Alles vortrefflich! „Ja er wird es um so mehr glauben und um so rascher zugreifen, je geringer seine Kenntnisse sind und je weniger er Ahnung oder ein Verständniß von den Bedenken und Schwierigkeiten hat, welche den gelehrten Theologen (z. B. Janus) von der Annahme einer Lehrmeinung abhalten. Dabei kann auch ein wohlmeinender Papst (wie gnädig!) sich einbilden, daß er fern von aller Selbstüberhebung das vollkommen demüthige Organ des durch ihn redenden heiligen Geistes sei.“ Kein Papst hat sich noch die Inspiration beigelegt, sondern nur göttlichen Beistand; wir aber sehen hier, wie Janus sich einbildet, die Herzen der Päpste durchforscht und ihre Nieren geprüft zu haben. Die „Gottähnlichkeit“ der Päpste (S. 51) wird ihnen nicht so „bange“ machen, wie dem Janus.

Doch dieser hat noch andere Waffen in Bereitschaft; ihm beweiset die Geschichte sonnenklar das Gegentheil von der Irrthumslosigkeit der Päpste.

V. Die „Irrthümer und Widersprüche der Päpste“.

Es ist kein geringes Unternehmen, über Fragen, die in hunderten von gelehrten Werken behandelt wurden, in einigen Zeilen ein festes Urtheil abzugeben. Janus hat dazu ausreichenden Muth; er tritt den geschichtlichen Beweis gegen die Unfehlbarkeit der Päpste an, sogleich mit dem vierten Jahrhundert. Glücklich sind die Päpste der ersten drei Jahrhunderte,

---

[77]) Von Benedikt XIII. erlassen, von Benedikt XIV. erklärt de Syn. dioec. L. XIII. c. 7. seq., bes. c. 13 seq.

von denen wir nur wenige Documente besitzen; bei der minder genau noch ausgeprägten Terminologie, die schon vielen vornicänischen Vätern scharfen Tadel zugezogen hat, wären diese kaum den strengsten Censuren entgangen. Prüfen wir nun kurz, was von dem Standpunkte der „Infallibilisten" aus gegen die vorgebrachten Beispiele etwa gesagt werden könnte.

1. „Papst Julius I. erklärte den offenbar sabellianisch lehrenden Marcellus von Ancyra für rechtgläubig" (S. 72). Nicht bloß Papst Julius hat das gethan, sondern auch die Synode von Sardica. Marcellus hatte in Rom ein Jahr und drei Monate seine Ankläger erwartet; [1]) als diese nicht erschienen und sein Bekenntniß genügend erschien, sprach ihn Julius frei. Ueber die Lehre des Marcellus bestehen noch verschiedene Ansichten; Natalis Alexander, Montfaucon und Möhler haben seine Orthodoxie vertheidigt und Hefele [2]) bemerkt, daß es schwer ist, über ihn ein entschiedenes Urtheil zu fällen. Doch ist zuzugeben, daß dermalen die Sache seiner Orthodoxie minder günstig steht. [3]) Allein es hat auch kein Infallibilist behauptet, noch ein Fallibilist bewiesen, daß das Urtheil des Julius eine Glaubensentscheidung war und daß dieser Papst irgend ein Dogma sanctionirte; in dem Urtheile über die Gesinnung einer Person kann auch nach den strengsten Infallibilisten der Papst ebensogut wie ein allgemeines Concil einem error facti unterliegen.

2. „Liberius erkaufte vom Kaiser die Rückkehr aus dem Exil mit der Verdammung des Athanasius und der Unterschrift eines Arianischen Glaubensbekenntnisses." Der Infallibilist kann sagen, der Fall dieses Papstes in den Arianismus sei keineswegs gewiß, sondern stark bezweifelt, und wenn gewiß, so wäre er kein völlig freier gewesen, da die Furcht vor dem Kaiser Constantius das Motiv war; noch weniger sei in ihm eine Glaubensdefinition gegeben. [4]) Viele Autoren, wie Sokrates, Theodoret, Sulpicius Severus, zeugen für Liberius; von den gegen ihn angeführten Zeugnissen sind mehrere offenbar unächt; [5]) aber auch wenn diese gelten,

---

[1]) ep. ad Jul. p. 392 Constant.

[2]) Concil. Gesch. I. 456.

[3]) nach den Untersuchungen von Dorner, Döllinger, Hefele und Th. Zahn (Marcellus von Ancyra. Gotha 1867).

[4]) Liberii lapsus non certus, nec si certus, voluntarius, nec in definitione fidei. Petr. Ballerini de vi ac ratione primatus c. 15 §. 13 n. 30 p. 297. 299. 300.

[5]) Fragm. VI. Hilarii ist nach Hefele I. 605 ff. unächt, nach Reinkens (Hilarius S. 210 ff.) aber ächt, nach Anderen interpolirt, wie denn auch Renouf (The condemnation of Pope Honorius. London 1868 p. 41 seq. not.) sich genöthigt sieht, wenigstens einen Theil des Fragments preis zu geben, dessen Festhalten in den flagrantesten Widerspruch verwickeln würde.

kann es sich nur um eine semiarianische katholisirende Formel, nicht um ein „Arianisches Glaubensbekenntniß" handeln; es kann Liberius nicht wegen dessen, was er that, sondern wegen dessen, was er unterließ, wegen seines Stillschweigens angeklagt, vom moralischen Standpunkte aus wegen seiner Schwäche getadelt werden, aber die dogmatische Reinheit seines Glaubens bleibt davon unberührt.[6]) Wenn nun weiter gesagt wird: „Dieser Abfall des Liberius hat das ganze Mittelalter hindurch als Beweis gegolten, daß Päpste ebenso gut als jeder Andere in Häresie verfallen können", zugleich aber feststeht, daß im Mittelalter die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit die herrschende war, so ist eine Ausgleichung für die Infallibilisten darin gegeben, daß nur der förmlichen die ganze Kirche verpflichtenden Lehrentscheidung des Papstes als Vater und Lehrer aller Christen die Untrüglichkeit zugeschrieben wird, nicht aber seinen sonstigen Schritten und Akten.

3. „Innocenz I. und Gelasius I. haben den Empfang der Communion bei kleinen Kindern für so unentbehrlich erklärt, daß sie die, welche vor Empfang derselben sterben, geradezu der Hölle zuweisen — eine Lehre, welche, freilich erst tausend Jahre später, das Concil von Trient mit dem Anatheme belegte" (S. 54).[7]) Das Concil von Trient hat, nachdem am 6. Juni 1562 den Theologen u. A. auch die Frage vorgelegt worden war, ob nach göttlichem Gesetze den Kindern vor dem Vernunftgebrauche die Eucharistie zu reichen sei, die Stellen der Väter, namentlich auch die Worte des Papstes Innocenz, reiflich erwogen.[8]) Was letzterer hierüber sagt, stimmt ganz genau mit den Ausführungen Augustin's[9]) überein, der gegen die Pelagianer den Schluß machte: Niemand kann das ewige Leben erlangen, wenn er nicht theilhaftig ist des Leibes und Blutes Christi; ohne die Taufe ist aber Niemand dessen theilhaftig, Niemand erlangt also das ewige Leben ohne die Taufe. Die Berufung auf die Stelle Joh. 6, 54 setzt nicht nothwendig die actuelle Communion voraus, da Augustin dieselbe öfter auch in einem allgemeinen Sinn erläutert;[10]) sie war aber auch bezüglich der damals und noch tief bis in das Mittelalter herein herrschenden Praxis der Kindercommunion, welche die Taufe als Vorbedingung voraus-

---

[6]) Hagemann im Bonner Theol. Literaturblatt 1869 Nr. 3 S. 79. 81.

[7]) Aehnlich in der vielfach mit Janus übereinstimmenden Schrift: „Die römische Indexcongregation und ihr Wirken". München 1863 S. 26.

[8]) Pallavic. Hist. Conc. Trid. L. XVII c. 1 n. 1; c. 6 n. 12; c. 12 n. 5 seq.

[9]) Aug. de peccat. mer. et rem. III. 4. Cf. I. 20. Op. imperf. II. 29. Tract. 26 in Joh.

[10]) Noris. Vindic. Aug. §. 4. Bona Liturg. II. 19. Natal. Alex. H. E. Saec. V. cap. IV. a. 3. §. 10 n. 7.

setzte, völlig gerechtfertigt. Ganz so richtet sich Innocenz gegen die Behauptung der Pelagianer, ohne die Taufe könne man das ewige Leben erlangen; ebenso führt er Joh. 6, 54 zur Begründung an. Direkt spricht er nur die Nothwendigkeit der Taufe aus;[11]) der eigentliche Ausspruch, nicht aber die ratio addita ist maßgebend.[12]) Ebenso verhält es sich mit Gelasius[13]) u. A. Das Concil von Trient[14]) nimmt die heiligen Väter in Schutz, die eine probabilis causa für ihr Verfahren nach Maßgabe ihrer Zeit hatten, und ist sehr weit davon entfernt, einen derselben zu verdammen.

4. Daß sich Papst Zosimus über die Pelagianische Lehre in ganz entgegengesetzter Weise als sein unmittelbarer Vorgänger Innocenz ausgesprochen habe (S. 74), ist durchaus falsch. Innocenz hatte die dogmatische Frage entschieden, aber nicht die persönliche über die Rechtgläubigkeit des Cölestius; dieser stellte sich bei Zosimus ganz orthodox und erlangte von ihm eine milde Behandlung, wie sie auch Innocenz für den Fall der Resipiscenz in Aussicht gestellt hatte, so daß er wohl momentan den Papst täuschte, aber keinerlei Zustimmung zu seinen nachher völlig entdeckten Irrthümern erlangte. So faßte auch Augustin, der entschiedenste Bekämpfer des Pelagianismus, die Sache auf.[15]) Die Tractoria des Zosimus aber war es, die den Streit nach allen Punkten beendigte; sie ward als dogmatisches Urtheil den Bischöfen zur Unterschrift vorgelegt und über die ganze Christenheit verbreitet.[16]) Die achtzehn Bischöfe, die nicht unterschrieben, wurden entsetzt und verbannt.[17])

5. Was den Papst Vigilius betrifft, so widersprach er sich keineswegs dreimal (S. 77) in einer Glaubenssache; die Verwerflichkeit der den Nestorianismus begünstigenden Sätze des Theodor von Mopsuestia wie der hieher bezüglichen Aeußerungen des Theodoret und des Ibas wurde von ihm nicht geläugnet, wohl aber die Opportunität und die Berechtigung einer Verdammung ihrer Personen; der positive dogmatische Inhalt des Judicatum, des Constitutum und seines letzten Edikts ist sich nicht ent=

---

[11]) Pallav. l. c. n. 9 über Innoc. ep. 26 ad PP. Milev. Aug. ep. 93.

[12]) Melch. Canus de loc. theol. V. 5 §. Nonne igitur.

[13]) Gelas. ep. ad Episc. per Picenum constitutos.

[14]) Sess. XXI. cap. 4 de commun. coll. can. 4.

[15]) Aug. L. II. contra duas epist. Pelag. ad Bonif. c. 3 seq.: Quidquid interea lenius actum est cum Coelestio, servata dumtaxat antiquissimae et robustissimae fidei firmitate, correctionis fuit clementissima suasio, non approbatio exitiosissimae pravitatis.

[16]) Marius Mercator Com. p. 138 ed. Baluz.

[17]) Gründlich und nach den Quellen behandelt diese Frage der Dominikaner B. de Rubeis de peccato originali cap. 9 seq.

gegen.[18]) Den Vigilius trifft der Vorwurf praktischer Unbeständigkeit in einer beispiellos schwierigen Lage, von der hier dem Leser nichts gesagt wird, und selbst gegen diesen Vorwurf haben ihn viele Theologen, auch Franzosen, vertheidigt. Das Schisma im Abendlande war nicht seine Schuld; es standen sich Orient und Occident, wie sonst öfter, gegenüber, und gerade die Geschichte des Dreikapitelstreites zeigt, wie nothwendig die Entscheidung des Papstes war.[19])

6. Natürlich wird auch der Fall des Honorius nicht übergangen, der sich in dogmatischen Schreiben ganz zu Gunsten der monotheletischen Irrlehre ausgesprochen haben soll (S. 78), welche Schreiben auf der sechsten ökumenischen Synode als ketzerisch den Flammen übergeben wurden (S. 79). Die fast unübersehbare Honorius-Literatur ist hier ziemlich willkürlich in wenige Sätze zusammengepreßt und der dermalige Stand der Forschung ganz ignorirt. Hierüber bemerkt H. Hagemann,[20]) daß nach den neuen und vielfachen Untersuchungen, zu welchen Hefele und Döllinger angeregt haben, im „Katholiken" (Jahrg. 1863), von Schneemann (Studien über die Honorius-Frage 1864), von Rump (deutsche Bearbeitung der Kirchengeschichte von Rohrbacher Bd. X. 121—147), von Reinerding (Beiträge zur Honorius- und Liberius-Frage 1865) das Urtheil über Honorius sich immer günstiger gestaltet hat, wogegen Damberger mit seiner ungeschickten Vertheidigung allein steht. Derselbe Referent bemerkt sodann: „Vor Allem ist es geboten, den ersten Brief des Honorius rein für sich, ganz losgelöst aus dem geschichtlichen Zusammenhang, wie wenn es niemals einen Monotheletismus gegeben hätte, nach seinem dogmatischen Inhalt zu untersuchen. Wir zweifeln nicht, daß bei wirklicher Unbefangenheit die Unschuld des Papstes sich herausstellen, und der anstößige Ausdruck ἓν θέλημα nach dem Zusammenhange als auf die moralische Einheit des göttlichen und menschlichen Willens in Christus bezogen erscheinen werde." In der That sind Schneemann's Nachweise, welche die Aeußerungen des Papstes mit den Stellen des heiligen Augustin, die er vor Augen hatte, zusammenstellen,[21]) noch nirgends widerlegt worden, und ihrem Wortlaute nach sind jene Briefe, die zudem als epistolae privatae, nicht dogmaticae

---

[18]) Döllinger Lehrbuch I. S. 149.

[19]) Ludov. Thomassin. Diss. XIX. in Concil. p. 621 seq. Petrus de Marca Diss. de Vigilio. Cf. Card. Orsi Storia L. 41 n. 84. Ballerini de vi ac ratione primatus. c. 15 n. 39 p. 313. Bennettis Privileg. Rom. Pontif. vindic. P. II. tom. V. Append. §. V. p. 625 seq. P. I. tom. I. art. II. §. 3 p. 189—204.

[20]) Bonner Theol. Literaturblatt 1. Febr. 1869 Nr. 3. S. 76.

[21]) In den angeführten „Studien". Freiburg 1864, bes. S. 48 f.

erscheinen,[22]) von aller Häresie frei.[23]) Nur soviel läßt sich zeigen, daß der schlaue Byzantiner Sergius den arglosen Papst auf eine falsche Spur führte und ihm ein Schreiben entlockte, das er für seine Zwecke zu mißbrauchen im Stande war, und zwar zu Gunsten der von ihm vertretenen, dem Papste damals noch völlig unbekannten Irrlehre. Diesen Erwartungen entsprach der Erfolg; die Griechen setzten die Aeußerungen des Honorius mit der so lebhaft ventilirten Streitfrage, wie es kaum anders sein konnte, in Beziehung und so erfolgte die Verdammung des vom heiligen Maximus vertheidigten und gepriesenen Honorius, wie sie die Byzantiner forderten, welchen die Verurtheilung so vieler ihrer Patriarchen höchst unbequem und mißfällig war. „Daß die päpstlichen Legaten," fährt Hagemann[24]) fort, „dieser Auffassung nicht widersprachen, wie bei dem unterschobenen Briefe des Papstes Vigilius, mag seinen Grund darin haben, daß ohne das Anathem über Honorius das Concil schwerlich glücklich zu Ende geführt worden wäre. Dagegen müssen wir das Urtheil des Concils mit dem Bestätigungsschreiben von Leo II. zusammenfassen, und wie man die Worte des Papstes auch deuten möge, mehr als eine Pflichtvergessenheit, als eine moralische Mitschuld am Monotheletismus, die mit dem Anathem gestraft wird, kann man nicht herauspressen." Dahin ging auch bisher die Ansicht der namhaftesten Theologen, darunter auch vieler Sorbonnisten, Honorius sei nicht Häretiker, sondern nur Begünstiger der Häresie gewesen,[25]) oder aber errore facti verdammt worden.[26]) Daß man den Bischof d'Argentré und den Erzbischof Fenelon als Gegner der Orthodoxie dieses Papstes mit Unrecht angeführt, ist längst gezeigt.[27]) Minder bekannt ist das Urtheil des doctor Sorbonicus, königlichen Raths

---

[22]) Natal. Alex. HE. Saec. VII. Diss. II. prop. 1. Hefele Conc. II. 284.

[23]) Rump in Rohrbacher's KG. X. 134 f. 146.

[24]) a. a. O. S. 77.

[25]) Petrus Ballerini l. c. p. 306. 307: damnatus a sexta Synodo non ob haeresin, sed quia improvida dispensatione et nonnullis minus cautis locutionibus haeresi favorem impendisse visus est. p. 305. 307 not.: Praescriptum ab eo silentium non fuit definitio fidei. Der Gallikaner Natalis Alex. HE. Saec. VII. Diss. II. prop. 2. 3 sagt, Honorius werde tam vere quam pie von der Anklage der Häresie entbunden, und beruft sich gegen seine Ankläger auf Combefis und Garnier. Vgl. auch Lud. Thomassin. Dissert. in Conc. Diss. XX. n. 18 seq. Bennettis l. c. §. VI. p. 655—686.

[26]) L. Cozza Hist. polem. de Graecorum schismate. Romae 1719 f. P. II. c. 17 p. 339.

[27]) Schneemann a. a. O. S. 31—33.

und Bischofs Isaak Habert. Dieser bemerkt,[28]) es sei nicht zu wundern, daß auch der Name des Honorius in dem Formulare der Inthronistica des griechischen Patriarchen[29]) nicht fehle, da er auch in der römischen Ausgabe der Akten des sechsten Concils („ea fides exstitit et candor") sich vorfinde, zuerst act. XIII., wo der Brief des Honorius, weil falsch verstanden (perperam nempe intellecta) verdammt ward, dann art. XVIII. u. s. f. Habert führt die Belege für die Verurtheilung des Honorius bis zu Hadrian II. auf, verwirft die Falsificationshypothesen und erklärt die Verdammung durch einen error facti, der auch bei einem allgemeinen Concil vorkommen könne.[30]) Insbesondere erörtert er: 1) die Briefe des Honorius waren Privatbriefe, keine Synodalschreiben — die damals übliche Form feierlicher Erlasse — wie sie nachher Agatho erließ; 2) sie enthalten nichts Häretisches; 3) Papst Agatho nennt den Honorius nicht unter den Häretikern, und Maximus, der entschiedenste Bekämpfer der Monotheleten, sieht ihn und seine Aeußerungen als orthodox an, obschon ihm die Behauptungen des Pyrrhus und seiner Gesinnungsgenossen wohl bekannt waren. In der That können die Vertheidiger dieses Papstes es als einen Triumph ihrer Sache betrachten, daß bei allem Aufgebot von Scharfsinn und Erudition bis heute ihre Ansicht nicht widerlegt, geschweige die entgegengesetzte zur völligen Evidenz hat erhoben werden können, ja daß erstere bei gründlicheren Studien immer mehr an Festigkeit gewonnen hat.

7. Mit Uebergehung der längst gewürdigten Anklagen gegen Gregor II. und Gregor III.[31]) geht Janus (S. 57) zu Papst Stephan II. (752—757) über, der zwei dogmatisch unhaltbare Antworten[32]) ertheilt haben soll. Allein in der einen derselben ist nicht von der Auflösung der Ehe mit einer Leibeigenen die Rede, sondern von der Verjagung einer als Concubine gebrauchten Leibeigenen, ganz nach der Entscheidung Leo's des Großen;[33]) in der andern handelt es sich zunächst um die Bestrafung des Prie-

---

[28]) Ἀρχιερατικόν. Liber Pontificalis Ecclesiae graecae nunc primum ex Reg. MSS. collectus meditatione et labore Is. Haberti Ep. Vabrensis. Paris 1676 p. 565 seq.

[29]) ib. p. 557—559.

[30]) p. 566: Haec omnia tamen ex errore facti orta sunt, qui certe et in synodos oecumenicas cadere potest.

[31]) Von beiden handelt die oben angeführte Schrift über die Indercongregation S. 25. Vgl. darüber v. Moy Archiv f. kath. KR. N. F. 1864. XI. S. 174 f. Chilianeum Bd. IV. 1864 S. 254.

[32]) Labbé Conc. VI. 1650. 1652. Resp. ad q. 3. 11.

[33]) Leo M. ep. ad Rusticum Narbon. ep. 167 c. 5 p. 1422 Ball. p. 1205 ed. Migne.

sters, der mit Wein eine Nothtaufe ertheilte; übrigens ist der Text corrupt, die Aechtheit bezweifelt.[34])

8. Nikolaus I. soll die Taufe im Namen Jesu für giltig erklärt haben. Allein die vorgelegte Frage betraf den Spender der Taufe, Juden oder Heiden, nicht die Form des Sacraments, von welcher Nikolaus nur incidenter, nicht ex professo spricht,[35]) weßhalb auch viele Theologen sagen (S. 428), er habe hier nur als doctor privatus gesprochen. Ein definitiver Ausspruch war damals noch nicht erlassen und kein Gelehrter, soviele auch die Stelle beleuchteten, nannte jene auch bei Anderen vorkommende Meinung häretisch.[36])

9. Die Cassation der Weihen und die Reordinationen, die uns seit Ende des neunten Jahrhunderts begegnen (S. 56—58, 297—298), können nicht gegen die Lehre der Infallibilisten dienen, schon weil keinerlei Glaubensentscheidung vorliegt und jene ihre Doctrin nicht so verstehen, wie sie Janus deuten möchte. Die Frage war noch lange Zeit unentschieden;[37]) aber viele harte Ausdrücke sind offenbar nur im Sinne der Unerlaubtheit, nicht der Ungiltigkeit zu verstehen, da nach alter Disciplin die absoluten Ordinationen verboten waren und das irritum sehr häufig nur dem ratum gegenübersteht.[38]) Janus hätte noch ältere Beispiele dieses Irrthums anführen können, schon von Innocenz I. an; die Theologen haben diese längst erklärt und gewürdigt;[39]) von vielen Päpsten lassen sich Stellen anführen, welche die absolute Richtigkeit der von Häretikern, Schismatikern, Simonisten u. s. f. ertheilten Weihen auszusprechen scheinen, aber ebenso andere, welche die Giltigkeit derselben voraussetzen, so z. B. von Gregor dem Großen.[40]) Stephan VI. (VII.) folgte blindlings seiner Leidenschaft, aber er gab kein dogmatisches Decret, während Johann IX. die Reordinationen verbot.[41]) Daß im eilften Jahrhundert ein reconciliatorischer Ritus, der schon früheren Jahrhunderten bekannt war, behufs der Wiedereinsetzung in das unerlaubter-

---

[34]) Natal. Alex. Saec. VIII. c. 1 art. 6. Ausführlich handelt hievon Bennettis l. c. p. 691—694. Vgl. auch Hefele Conc. III. S. 542.

[35]) Nicol. ad consulta Bulgar. c. 104. S. Alphons. Liguori Theol. moral. Lib. VI. n. 112.

[36]) Bennettis l. c. §. VII. p. 706—708. Vgl. m. Monographie über Photius Bd. III. S. 593 f.

[37]) Vgl. Augsb. Pastoralblatt 1869 Nr. 42 S. 334.

[38]) Diese und andere Erklärungen habe ich ausführlich begründet Photius Bd. II. S. 321 ff.

[39]) Bennettis l. c. §. IV. p. 531—600. Ballerini l. c. p. 317.

[40]) Greg. M. L. III. ep. 15. coll. L. II. ep. 52 ad Joh. Rav. L. XI. ep. 67.

[41]) Mansi XVIII. 221 seq.

weise erhaltene Kirchenamt Statt fand, ist gewiß; ebenso, daß man oft den effectus virtutis in Abrede stellte, nicht die forma sacramenti.[42])

10. Nikolaus II. stellte 1059 in der dem Berengar vorgelegten Formel eine „kapernaitische, sonst von der ganzen Kirche verworfene und dem Dogma von der Inpassibilität des Leibes Christi widersprechende Irrlehre" auf (S. 58). Doch diese Formel, berechnet, um den gewandten, immer wieder durchschlüpfenden Sophisten festzuhalten, ist keineswegs häretisch; die hartklingenden Ausdrücke konnten gerechtfertigt werden durch die innige Verbindung des äußeren Zeichens mit dem Leibe Christi, welche eine communicatio idiomatum auf ähnliche Weise wie in der Verbindung der beiden Naturen zur Folge hat, so daß das, was dem Zeichen äußerlich widerfährt, gewissermaßen auch dem darunter verborgenen Leibe des Herrn zugeschrieben werden kann, in welchem Sinne auch bereits die Väter, z. B. Chrysostomus, von einem Berühren des Leibes Christi gesprochen hatten.[43])

11. „Cölestin III. erklärte die Ehe für gelöst, wenn der eine der Gatten häretisch geworden sei,[44]) was Innocenz III.[45]) verwarf." Aber es handelt sich hier um ein bloßes Rescript an Einzelne, ein responsum juris, nicht um ein Glaubensdecret; die Formel Videtur nobis drückt nur eine Privatmeinung aus; sodann ward diese von Cölestin nicht ex proposito, sondern nur incidenter vorgetragen.[46]) Den Cölestin soll Hadrian IV. einen Häretiker genannt haben; das that aber der Professor von Utrecht, nicht der Papst.[47])

12. Innocenz III., dieser „Vater des Rechts", soll in der Theologie gänzlich ununterrichtet gewesen sein, weil er in einer Decretale[48]) das Deuteronomium als zweites Gesetzbuch für die christliche Kirche verbindlich erklärte (S. 59). Aber der Papst hat nur nach dem Geschmacke seiner Zeit und nach der Analogie Gregor's des Großen mit Zuhilfenahme der

---

[42]) Bennettis l. c., bes. p. 597 seq. t. IV. p. 415 seq.

[43]) S. Döllinger Lehrbuch der KG. I. S. 376.

[44]) cap. Landabilem (III. 33) de convers. infid. Vgl. Urban III. cap. 6 De illa IV. 19 de divort.

[45]) cap. 7 Quanto IV. 19 de div.

[46]) Bennettis l. c. t. V. §. VIII. p. 720 seq. Card. Sfondrat. Gallia vindicata Dissert. IV. §. 4. n. 1 p. 813, der daran erinnert, daß Innocenz sage: etsi quidam praedecessores nostri aliter sensisse videantur, daß sentire nicht gleich definire sei, daß auch Innocenz nicht definire, wie die Worte zeigen: credimus aliter respondendum; dann setzt der Cardinal bei: Sed parcendum Maimburgo solius historiae gnaro.

[47]) Vgl. Pichler a. a. O. II. S. 681. 682. Bennettis l. c. p. 243.

[48]) c. 13 Per venerabilem IV. 17 Qui filii sint legitimi. Aehnlich angeführt in der Schrift über die Indexcongregation S. 26.

allegorischen Deutung aus Deut. 17, 8—12 Congruenzgründe für seine Entscheidung entnehmen wollen, die mit dem fünften Buche Mosis gar nichts zu schaffen hat; ihn hierin eines Irrthums zeihen, ist gänzlich unstatthaft.[49]) In den Aktenstücken der Päpste wie der Concilien sind nur die dispositiven Bestandtheile maßgebend, nicht die Argumente oder die weitere Ausschmückung.[50]) Ebenso wenig zeigt sich ein Irrthum in dem, was derselbe Papst über die Translation der Bischöfe (S. 58, 59) sagt.[51])

13. Papst Johann XXII. steht unter einer doppelten Anklage:

a) Er trat bezüglich der Lehre von der Armuth Christi und der Regel des heiligen Franziskus in den schroffsten Gegensatz zu der Decretale Nikolaus' III. (S. 60—63); b) er predigte zu Avignon die Lehre, daß die Seligen im Himmelreiche vor der allgemeinen Auferstehung die Anschauung Gottes entbehren, weßhalb er in Paris der Häresie beschuldigt ward (S. 295, 296). Was nun a) den ersten Punkt betrifft, so fanden auch frühere Gallikaner keinen Widerspruch in der Substanz der Lehre zwischen Nikolaus III.[52]) und Johannes,[53]) sondern eher in den Worten;[54]) der Gegensatz zwischen beiden liegt nicht im Dogma, sondern in einer verschiedenen philosophischen und juristischen Anschauung. Es kommen nämlich drei Fragen in Betracht: 1) ob in den Dingen, die durch den Gebrauch aufgezehrt werden, der usus vom dominium sich trennen lasse, 2) ob die Armuth, die jedes Eigenthum ausschließt und bloß den Gebrauch zuläßt, verdienstlich und heilig sei, 3) ob Christus eine solche Armuth durch Wort und Beispiel gelehrt hat.[55]) Die erste Frage bejahte Nikolaus, während Johannes sie verneinte; jeder ging

---

[49]) Eine ausführliche Erörterung findet sich in der Augsburger Postzeitung v. 12. Oktober 1869 Beil. Nr. 49 „Zur Charakteristik des Janus".

[50]) Berardi Com. in jus eccles. Dissert. II. c. 2: In pluribus pontificiis rescriptis nonnulla continentur extra principalem sententiam, in qua una vis rescripti consistit, quae sunt aut prorsus extranea, quandoque etiam minus ad rectam rationem exacta, in quibus scil. Capellanus plurimum suo ingenio indulsit, iis praesertim temporibus, quibus aut theologiae aut canonum aut etiam solidae philosophiae studia non satis exculta fuisse non ignoramus.

[51]) S. Phillips KR. V. §. 226, bes. S. 445 ff.

[52]) c. 3 Exiit de V. S. V. 12 in 6.

[53]) Joh. XXII. Extravag. tit. 14 c. 3 Ad conditorem canonum; c. 4 Cum inter nonnullos; c. 5 Quia quorumdam.

[54]) Natal. Alex. HE. Saec. XIII. et XIV. Dissert. XI. art. 1. Die dissertatio praevia der Amsterdamer Ausgabe der Defensio declarationis Cleri Gallicani von 1745 hat §. 46: Ceterum neque hic sollicite quaerimus, qua de re praecise ageretur et an revera Nicolaus pro cathedrae auctoritate ita decreverit, nec magis curamus hic, rectene an secus ipse ac Johannes egerint et an summa consentiant, verbis litigent.

[55]) Cf. Raynald a. 1322 n. 65 Bellarm. de Rom. Pont. IV. 14.

dabei von einer anderen juristischen und philosophischen Anschauung aus. Die Worte simplicis facti usum konnten nicht den Gebrauch einer fremden Sache wider Willen des Eigenthümers bedeuten, der unsittlich gewesen wäre, sondern den mäßigen und erlaubten Gebrauch, wie er den Franziskanern durante concedentis licentia gestattet war.[56]) Johannes ging davon aus, der simplex usus facti ohne jus utendi sei usus injustus; die gegentheilige Anschauung hielt daran fest, wer Herr einer Sache sei, könne sie verkaufen, vertauschen, schenken wie er wolle, was den Minoriten nach ihrer Regel nicht zustehe. Aus der Antwort auf die erste Frage ergab sich die Beantwortung der zweiten; Nikolaus mußte sie bejahen, Johannes verneinen, beide in Beziehung auf ihre Ansicht von dem Verhältnisse des usus zum jus. Ebenso ließ die dritte Frage sich bejahen oder verneinen, je nach dem eingenommenen Standpunkte. Christus und die Apostel lehrten und übten bisweilen die vollkommene Armuth, aber sie hatten auch anderwärts zeitliches Eigenthum; sie bekehrten Vollkommene und minder Vollkommene.[57]) So wenig als Nikolaus III.[58]) wollte Johannes XXII. hier eine Definition erlassen; er wollte dem Fanatismus der Spiritualen entgegentreten und die realen Thatsachen ihrer Schwärmerei gegenüberstellen. So hoch auch die Regel des heiligen Franziskus als eine von der Kirche genehmigte und empfohlene Anleitung zur vollkommenen Nachfolge Christi steht, so ist sie doch keineswegs an sich und in ihrer richtigen Erklärung Gegenstand der Offenbarung, des depositum fidei; die hieher gehörigen Erlasse kommen nur insoweit in Betracht, als sie feierlich Normen des Glaubens und der Sitte für die ganze Kirche sanctioniren, was hier keineswegs nachgewiesen werden kann.[59])

---

[56]) Ballerini de potest. eccles. sum. Pont. et Concil. general. liber. Veronae 1768. Append. de infall. Pont. p. 277 n. 9.

[57]) Bennettis l. c. §. VIII. p. 725—730.

[58]) Card. Orsi t. II. de Rom. Pont. auctor. L. III. c. 42 p. 268.

[59]) Ballerini de vi ac ratione primatus c. 15 p. 317: In his et similibus decretis potissimum cavendum, ne idem esse credatur aliquid pertinere ad materiam fidei, et decreta, quae a Pontificibus eduntur, ut respondeant interpellantibus apostolicam sententiam et auctoritatem, si quo hujus auctoritatis charactere muniantur, semper esse definitionem fidei. In re enim, quae referri queat ad jus naturale vel divinum, respondere possunt, quod ex opinione probabilius judicant vel tutius, nisi exprimant aliquid credendum aut damnandum ex catholica fide, idque possunt, etiamsi ad compescendas acriores contentiones sub excommunicationis poena vetent constitutis glossas addere et aliter interpretari, ut Nicolaus vetuit. Potest enim excommunicatio ferri ob praesumtionem et inobedientiam, quae pacem turbet et scandala foveat, tametsi circa articulum nondum definitum ex catholica fide nullum laesae fidei periculum sit. Hoc uno principio quam multae constitutiones Pontificum aliquem

b) In Betreff der Lehre von der Anschauung Gottes äußerte sich Johannes XXII. bloß disputationsweise, ohne etwas zu definiren, was erst sein Nachfolger Benedikt XII. that; 23 Pariser Doctoren bezeugten am 2. Januar 1333, daß jener nicht asserendo seu opinando die auch von den Griechen vertretene, damals noch nicht häretische Ansicht ausgesprochen habe, und vor seinem Tode gab er eine völlig befriedigende Erklärung über die Frage ab, die er als gelehrter Theolog behandelt hatte. [60])

14. Das Decret Eugen's IV. über die Sakramente kannten längst die Theologen; erst dem Janus (S. 63—65) war es vorbehalten, es für völlig irrthümlich zu erklären. Der nicht mit dem Texte vertraute Leser könnte fast zu der Annahme verleitet werden, der Papst habe statt der sieben Sakramente nur vier anerkannt; dem ist jedoch nicht so; das Decret zählt alle unsere sieben Sakramente auf und der Wegfall von dreien derselben ist nur eine von Janus gezogene Consequenz. Das Decret ist eigentlich eine praktische Instruction pro faciliori doctrina und bildet einen Bestandtheil eines größeren Ganzen, zu dem das Nicänische Symbolum, die Definition von Chalcedon u. s. f., auch ein Decret über die Festtage gehören. Diese Stücke haben sicher nicht alle die gleiche Autorität. [61]) Wenn als Materie des Ordo die Darreichung der Gefäße angegeben wird, so soll damit die Handauflegung nicht ausgeschlossen werden, die schon vorher bei den Armeniern gebräuchlich und auch im römischen Pontificale vorgeschrieben war, auf welches ausdrücklich verwiesen wird; Eugen sprach von der integrirenden und accessorischen Form und Materie, welche die Armenier zur größeren Conformität mit der römischen Kirche noch annehmen sollten. [62]) Die bei den Lateinern übliche Form der Firmung wird kurz erzählend angegeben; es heißt nicht: Die Form muß absolut diese sein. Die bei den Griechen übliche Form ward fortwährend anerkannt, [63]) wie auch

---

characterem auctoritatis apostolicae praeferentes a proprie dictae definitionis fidei catalogo excluduntur.

[60]) Bulaeus Hist. Univ. Paris. t. IV. B. p. 236. Spondan. a. 1334. Raynald. a. 1334 n. 27. 35. Bennettis l. c. p. 730—734. Ballerini l. c. n. 40 p. 313. 314. Werner Gesch. der polem. Literatur III. S. 522 ff.

[61]) Das zeigt schon der Unterschied am Schlusse: capitula, declarationes, praecepta etc. Denzinger Enchirid. definit. p. 201 edit. IV. Nicht, wie Janus (N. 17) will, „um den völlig dogmatischen Charakter dieses berühmten Decrets einigermaßen zu verhüllen," sondern um das anderwärts schon Mitgetheilte nicht zu wiederholen, hat Denzinger „den ersten, die Trinitäts- und Incarnationslehre betreffenden Theil hinweggelassen."

[62]) Bened. XIV. de Syn. dioec. L. VIII. c. 10 n. 8. S. Alphons. Liguori Theol. moral. L. VI. n. 749. Arcud. de Concordia VI. 5 p. 442 seq.

[63]) Liguori l. c. n. 167—169. Arcud. l. c. II. 7. Pignatelli Consult. can. t. VIII. Cons. 78 p. 141.

die der Buße.[64]) Da die Instruktion den Zweck hatte, die Armenier möglichst dem römischen Ritus bei Spendung der Sakramente nahe zu bringen, so ist ihre Redeweise nicht auffallend, geschweige des Irrthums überführt.

15. Was noch weiter bei Janus hieher Gehöriges vorkommt, bezieht sich auf wahre Kleinigkeiten. Die Frage wegen des Comma Pianum (S. 52) kann, wie der neueste Bearbeiter der Bajanischen Streitigkeiten[65]) mit Recht sagt, als abgemacht gelten. Aehnliche Controversen kommen häufig vor[66]) und es zeigt sich nur der Mangel an juristischer Bildung, wenn Schwierigkeiten der Auslegung zu unversöhnbaren Gegensätzen hinaufgeschraubt werden wollen. Weitläufig wird (S. 65—67) in der Weise einiger Protestanten und des Launojus von der Bibelausgabe Sixtus' V. gehandelt, an der dieser Papst seine Liebe zum Studium bethätigt, über die er aber keinerlei Decret erlassen hat. Er promulgirte keine Bulle darüber; er hat auch nicht verlangt, man müsse fide divina seine Arbeit als durchaus correct und vollkommen hinnehmen; die Irrthümer der Edition beziehen sich auch nicht auf Sachen des Glaubens, und weder er noch Clemens VIII. dachten daran oder konnten daran denken, eine so fehlerfreie Ausgabe zu liefern, daß die Nachwelt nichts mehr zu verbessern hätte.[67]) Die „Entscheidung" von Alexander VII. (1687) „zu Gunsten der kurz vorher erfundenen Attrition" (S. XVII.) ist nichts als ein Verbot, eine der beiden in den Schulen vorgetragenen Meinungen zu censuriren.[68]) Die Bulle Clemens' XI. gegen Quesnell[69]) wie Benedikts XIII. und der früheren Päpste Entscheidungen gegen den Jansenismus sind in der ganzen Kirche recipirt, gegen die ein sektirerisches Häuflein nicht in Betracht kommt, und ich weiß nicht, ob ein katholischer Theologe sagen kann, durch Verdammung der fünf Propositionen des Jansenius habe Innocenz X. einen Streit begonnen, „der über ein Jahrhundert fortdauerte und nie eine Lösung gefunden hat" (S. 436). Janus hätte noch mit seinen Freunden aus dieser Schule den Papst Clemens XI. wegen

---

[64]) Pignatelli op. cit. t. III. Cons. 60 n. 23; t. VII. Cons. 50 n. 1 p. 102 Decr. Congr. S. Off. 19. Dec. 1613. Arcud. l. c. IV. 3.

[65]) Linsenmann Michael Bajus und die Grundlegung des Jansenismus. Tübingen 1867 S. 266.

[66]) z. B. über die Baulast der Patrone in Trid. Sess. XXI. c. 7 de ref. Vgl. Schulte System des Kirchenrechts §. 110 S. 548.

[67]) Bennettis l. c. p. 741—744.

[68]) Denzinger l. c. n. 93 p. 322.

[69]) ibid. n. 101 p. 351 seq.

seiner Osterhomilie von 1702 als Eutychianer darstellen können; so haltlos das wäre,[70]) es hätte doch auf seine Leser große Wirkung geübt.

Ich habe in chronologischer Ordnung die wirr und durch einander bei Janus vorkommenden Beispiele päpstlicher Widersprüche und Irrthümer besprochen, denen noch andere von gleichem Werthe hätten angereiht werden können.[71]) Wären von unseren Gelehrten alle Exceptionen der Vertheidiger der Päpste gründlich widerlegt worden, dann hätte man eines wissenschaftlichen Verdienstes sich rühmen können; damit aber, daß man fast ohne alle Rücksichtnahme auf die hierin sehr reiche kirchliche Literatur lediglich frühere Anklagen nachschreibt, ist nicht das Geringste, sei es für die Wissenschaft, sei es für die Kirche, gewonnen; dem mit den theologischen Werken alter und neuer Zeit ganz unbekannten Publikum wird nur Sand in die Augen gestreut, kein einziger wissenschaftlicher Gegner widerlegt.

VI. Primat und Papat.

Mit den bisherigen Erörterungen bezweckten wir bloß den Nachweis, daß die „Infallibilisten" keinen Grund haben, sich vor den ausgedehnten Deductionen des anonymen „Janus" zu fürchten. Das kann um so weniger der Fall sein, als letztere größtentheils sich gegen den päpstlichen Primat selbst richten, ganz in derselben Weise, wie es von akatholischen Polemikern von jeher geschah und noch geschieht.

In der That, Beweise dafür finden sich in dem hier besprochenen Buche in Menge. „Gott hat sich schlafen gelegt; denn statt seiner waltet sein stets wacher und untrüglicher Vicarius auf Erden als Weltregierer, als Gnaden- und Strafenspender. Das Paulinische Wort: „In ihm leben, weben und sind wir", ist hier auf den Papst übertragen. So lesen wir S. 42, und auch viele Protestanten sagen: Christus hat aufge-

---

[70]) Bennettis l. c. p. 744—746.

[71]) z. B. die Concession Innocenz' VIII. an die Norweger, Wasser statt Wein bei der Messe zu gebrauchen, Martin's V. angebliche Dispensation im ersten Grade der Blutsverwandtschaft, der Ablaßhandel unter Cölestin V. und Bonifaz IX. S. darüber Bennettis l. c. p. 735—738. 722.

hört zu regieren, wenn er einen sichtbaren Stellvertreter auf Erden hat.[1] Wenn es weiter heißt (S. 68): „Dreizehn Jahrhunderte lang herrschte in der ganzen Kirche und ihrer Literatur über einen so fundamentalen Satz (daß der Papst einziges Gefäß der Inspiration, Träger und ausschließliches Organ der göttlichen Lehre sei) ein unbegreifliches Schweigen. Keines der alten Glaubensbekenntnisse, keine Katechese, keine der zur Anleitung für den religiösen Volksunterricht verfaßten Schriften der Kirchenväter enthält ein Wort vom Papste, am wenigsten eine Andeutung, daß alle Gewißheit des Glaubens und der Lehre nur bei ihm zu suchen sei": so ist — falls diese Herzensergießung etwas gegen die Untrüglichkeitstheorie beweisen soll — dieselbe ebenso beweisend gegen den dogmatisch im Unionsdecrete von Florenz definirten Primat des Bischofs von Rom. Das wird noch dadurch verschärft, daß etwas später (S. 92 ff.) die „Schweigsamkeit der alten Kirche" über die Gewalt des Papstes gegenüber der seit Thomas von Aquin (S. 91) in die Dogmatik aufgenommenen Lehre von seiner Machtfülle betont wird, die übrigens alle — auch die neuesten katholischen Dogmatiker Deutschlands — vorgetragen haben, ohne daß sie darum die Untrüglichkeit päpstlicher Lehrentscheidungen zur Grundlage hätten nehmen müssen. Wenn der Lehre vom Papste in älteren dogmatischen Werken kein „eigener Tractat oder Locus" gewidmet ward, so war das ehedem sogar mit der Lehre von der Kirche der Fall, wie z. B. in dem berühmten Werke des Johannes von Damaskus über den orthodoxen Glauben, aus dem so viele Andere geschöpft haben; aber was folgt daraus? Das möge der Autor uns sagen; wir für uns haben die Antwort, die wir später auch darlegen werden.

Dahin gehört auch, daß Janus (S. 93 ff.) nur äußerst dürftige Zeugnisse für den römischen Primat im christlichen Alterthum findet. Reichhaltige Werke, die ganze Bibliotheken füllen, haben diese Zeugnisse gesammelt; aber für unsern Autor existiren nur sehr wenige. Manche Zeugen

---

[1]) Vgl. die Aeußerungen eines Protestanten bei Frhrn. v. Ketteler „das allg. Concil und seine Bedeutung für unsere Zeit". S. 122 ff. Ja, es würde genügen, ganz gewöhnliche protestantische Pamphlete mit Janus zu vergleichen. Aus der übergroßen Zahl, die mir bekannt sind, greife ich nur eines heraus: „Pabstthum und Christenthum, oder Beweis, daß das moderne Pabstthum innerhalb der christlichen Kirche keinerlei Berechtigung habe. Der gesammten Christenheit zur Beherzigung von G. A. Wimmer, Prediger. Bremen, Schünemann's Buchhandlung 1854. S. VII. 132." Der Berührungspunkte gibt es genug; ich will sie hier übergehen. Luther's Schrift „von der Babylonischen Gefangenschaft" steht ohnehin als das Urbild solcher Lucubrationen da.

übergeht er ganz, wie Optatus von Mileve, Prosper,[2]) von anderen sucht er die Zeugnisse auf ein Minimum zu reduciren, wie bei Augustin,[3]) Hieronymus;[4]) auch Ambrosius[5]) gehört ihm zu den „Schweigenden", wie „der fruchtbarste der griechischen Väter, Chrysostomus".[6]) Viele reden nichts von den Vorrechten des römischen Bischofs; aber den mit der Redeweise des christlichen Alterthums Vertrauten genügt es, daß sie von den Vorrechten der römischen Kirche reden.[7]) Doch wir wollen hier nicht die vielen hieher gehörigen Väterstellen anführen, die noch an passenderem Orte beigebracht werden können. Hier möge es genügen, an die fast sämmtliche Zeugnisse des christlichen Alterthums zusammenfassenden Worte zu erinnern, die Pius VI. 1786 bei Verurtheilung der Schrift Eybel's „Was ist der Papst?" unter Zustimmung und mit freudigem Beifall der katholischen

---

[2]) Die Zeugnisse von beiden s. bei Bennettis l. c. P. I. t. II. p. 297 seq. p. 313 seq.

[3]) Von Augustin kennt er nur ep. 43 n. 3. 7. als Zeugniß für den Primat, das ihm nicht einmal vollgewichtig ist (S. 94). Dazu kommen aber noch viele andere Stellen z. B. Psalm. contra partem Donati: Numerate sacerdotes vel ab ipsa Petri sede; ipsa est petra, quam non vincunt inferorum portae. Cf. ep. 53 n. 1—3. De bapt. c. Don. II. 1: Quis nescit, illum apostolatus principatum cuilibet episcopatui praeferendum? Distat cathedrarum gratia. L. I. ad Bonif. c. 1 (Coust. p. 1024): Communis est omnibus nobis qui fungimur episcopatus officio, specula pastoralis, quamvis ipse in ea praeemineas celsiore fastigio. De util. cred. c. 17: Romanae Ecclesiae nolle primas dare, vel summae profecto impietatis est vel praecipitis arrogantiae. Cf. contra ep. Manich. n. 5 und oben K. IV. Note 66.

[4]) Daß Hieronymus „im Grunde" den Cyrill von Jerusalem (den er im Chronikon den Arianern beizählte und de script. eccl. c. 112 nur sehr kurz behandelt) ebenso hoch als den Papst gestellt habe (S. XV. N.), ist mit nichten erwiesen. Die Worte an Damasus sind nicht so leicht wegzudeuten. Coustant p. 545: Cathedram Petri et fidem apostolico ore laudatam censui consulendam . . . Profligato sobole mala patrimonio apud vos solos incorrupta Patrum servatur haereditas. p. 546: Ego nullum primum nisi Christum sequens beatitudini tuae (dem Damasus), id est cathedrae Petri communione consocior. Super illam petram aedificatam Ecclesiam scio . . . Quicunque tecum non colligit, spargit, h. e. qui Christi non est, Antichristi est. p. 547 n. 4: Decernite, obsecro, si placet, et non timebo tres hypostases dicere. p. 551: Si quis cathedrae Petri jungitur, meus est. Der römische Glaube ist ihm der wahre adv. Rufin. I. n. 4. Aehnlich Cyprian. ep. 48 al. 45 ad Cornel. p. 132 Coust.: communicationem tuam id est catholicae Ecclesiae unitatem.

[5]) Vgl. Dieringer im Theol. Literaturblatt 1869 S. 561.

[6]) Ueber Chrysostomus s. z. B. Pichler a. a. O. I. 123 f.

[7]) So z. B. wenn Greg. Naz. carm. de vita sua p. 571 (Migne XXXVII. 1063) die römische Kirche πρόεδρος τῶν ὅλων nennt, Ignat. ep. ad Rom. init. die προκαθημένη τῆς ἀγάπης.

Welt ausgesprochen hat. „Daß auf die Festigkeit des Felsens die Kirche von Christus gegründet und Petrus durch eine besondere Huld Christi vor den Uebrigen auserwählt wurde, auf daß er mit stellvertretender Gewalt der Fürst des Chores der Apostel sei und auf sich die auf seine Nachfolger zu jeder Zeit zu verpflanzende höchste Obsorge und Autorität zum Weiden der ganzen Heerde, zum Bestärken der Brüder, zum Binden und Lösen in der ganzen Welt nehme, das ist katholisches Dogma, welches die gesammte Kirche aus dem Munde Christi erhalten, welches sie durch die fortlaufende Predigt der Väter überliefert und vertheidigt, welches sie zu allen Zeiten mit heiliger Ehrfurcht festgehalten und öfter den Irrthümern der Neuerer gegenüber durch Decrete der Päpste und der Concilien bestätigt hat. In dieser Vorstandschaft des apostolischen Lehrstuhls wollte Christus das Band der Einheit fest und stark zusammengehalten wissen, durch welches die über die ganze Welt auszubreitende Kirche aus noch so sehr von einander entfernten Gliedern durch die Vereinigung Aller unter einem Haupte zu einem festgeschlossenen Leibe zusammenwachsen und so bewirkt werden sollte, daß die Stärke eben dieser Gewalt nicht so sehr zur Erhebung des ersten Stuhles, als vielmehr und ganz besonders zur Unversehrtheit und Integrität des gesammten Leibes diene. Darum ist es keineswegs zu verwundern, daß alle diejenigen, denen in allen früheren Jahrhunderten der alte Feind des Menschengeschlechts seinen Feindeshaß gegen die Kirche einflößte, gegen diesen ersten Stuhl ihre Angriffe zu richten pflegten, in dem die Festigkeit der Einheit enthalten ist, damit sie nach Beseitigung des Grundsteins, wo sie möglich, und nach Auflösung der Verbindung der Kirchen mit ihrem Haupte, welche Verbindung ihnen vorzüglich Stütze, Gedeihen und Blüthe gibt, die Kirche selbst, nachdem sie auf klägliche Weise in Folge ihrer gebrochenen Kraft mißhandelt und zerrissen ist, der von Christus ihr verliehenen Freiheit berauben und einer unwürdigen Knechtschaft preisgeben könnten.“ [8])

Allein den Primat an sich will ja Janus nicht anfechten. Er unterscheidet (S. 253) zwischen dem ursprünglichen, schon aus der apostolischen Zeit (warum nicht: aus der Zeit Christi oder: von Christus selbst?) stammenden Kerne des Primats und jener colossalen Monarchie“, die (im 13. und 14. Jahrhundert) „vor den getäuschten Augen der Menschen als ein aus einem göttlichen Guße fertig hervorgegangenes Werk ehrfurchtgebietend dastand“. Der Primat, lehrt er ferner (S. XI f.), „ruht, davon ist jeder gläubige Katholik überzeugt und zu dieser Anerkennung bekennen sich auch die Verfasser dieses Buches, auf höherer (warum nicht: „göttlicher“?)

---

[8]) Pius VI. Breve super soliditate im Eingang.

Anordnung; die Kirche ist vom Anfang an auf denselben angelegt gewesen, er ist in Petrus von dem Herrn der Kirche vorgebildet (nicht auch errichtet?); er hat sich daher auch mit innerer Nothwendigkeit bis zu einem gewissen Punkte entwickelt." Aber welches ist denn dieser Punkt, der nicht überschritten werden darf? Hat der Herr der Kirche auch ihn „vorgebildet"? Wer hat ihn fixirt? Die alten Concilien? Die heutigen Gelehrten? Hört mit einem bestimmten Punkte alle kirchliche Entwicklung auf? Wir hören nur: Vom neunten Jahrhundert an ist eine weitere, mehr künstliche und krankhafte, als gesunde und natürliche Fortbildung des Primats zum Papat erfolgt, mehr eine Umwandlung, als eine Entwicklung. Das Präsidium der Kirche ist zum Imperium geworden; an die Stelle des ersten Bischofs, der die kirchlichen Angelegenheiten mit seinen Brüdern gemeinschaftlich berieth und beschloß und mit dem Beispiele der Unterwerfung unter die Kirchengesetze voranging, setzte sich die Zwingherrschaft eines absoluten Monarchen (S. XII).

So sind die vielen katholischen Lesern nicht gleich verständlichen Ausdrücke klar. Der Papat ist im Unterschiede vom Primat die Zwingherrschaft eines absoluten Monarchen, der Primat die Stellung des ersten Bischofs des primus inter pares, des Hüters der Canones und der Einheit, des Vorsitzenden in der bischöflichen Versammlung. [9]) Ueber diesen Begriff des Primates geht freilich der heilige Bonaventura weit hinaus, wenn er schreibt: „Einer ist der Vater der Väter, der mit Recht Papst genannt wird, als der einzige erste und höchste geistliche Vater aller Väter, ja aller Gläubigen, der vorzüglichste Hierarch, der einzige Bräutigam, das ungetheilte Haupt, der höchste Oberpriester, Christi Statthalter, die Quelle, der Ursprung, die Regel aller geistlichen Gewalten, von dem als dem höchsten die geordnete Gewalt bis zu den untersten Gliedern der Kirche hinabgeleitet wird, so wie es die hervorragende Würde in der kirchlichen Hierarchie erheischt." [10]) Ebenso geht über diesen Begriff der heilige Bernhard hinaus, der den Papst Eugen III. also anredet: [11]) „Wer bist du? Der große Priester, der oberste Bischof. Du bist der Fürst der Bischöfe, du der Erbe der Apostel. Du bist dem Primate nach Abel, der Regierung nach Noe, dem Patriarchat nach Abraham, der Ordnung nach Melchisedech, der Würde nach Aron, der Autorität nach Moses, dem Richteramte nach Samuel, der Gewalt nach Petrus, der Salbung nach Christus. Du bist es, dem die Schlüssel über-

---

[9]) Febronius (Hontheim) de statu Eccles. c. 2 §. 4.

[10]) Bonav. Breviloquium P. VI. c. 12 p. 250 ed. III. cur. Hefele Tub. 1861. Cf. in L. IV. sent. dist. 29 a. 3. q. 1.

[11]) S. Bernard. de consider. L. II. c. 8.

geben, dem die Schafe anvertraut sind. Es gibt zwar auch andere Pförtner des Himmels und Hirten der Heerden; aber du bist es um so glorreicher, je mehr auch du in verschiedener Weise beide Namen vor den übrigen ererbt hast. Jene haben die ihnen zugewiesenen Heerden, jeder die seine; dir sind alle anvertraut, Eine Heerde für den Einen. Nicht bloß für die Schafe, sondern auch für die Hirten alle bist du der Eine Hirt. Woher ich das beweise, fragst du? Aus dem Wort des Herrn. Denn wem, ich sage nicht von den Bischöfen, sondern auch von den Aposteln sind so absolut und ohne Unterscheidung sämmtliche Schafe anvertraut worden? „Wenn du mich liebst, Petrus, so weide meine Schafe." Welche? Die Völker dieser oder jener Stadt oder Gegend, die eines bestimmten Reiches? Meine Schafe, sagt er. Wem ist es nicht klar, daß er nicht einige bezeichnete, sondern alle? Nichts ist ausgenommen, wo nichts unterschieden wird . . . Die Gewalt der Anderen ist eingeschränkt durch bestimmte Grenzen: die deinige ist ausgedehnt, auch über diejenigen selbst, die Gewalt über Andere empfangen haben. Kannst du nicht, wenn dazu ein Grund vorliegt, einem Bischof den Himmel verschließen, ihn des bischöflichen Amtes entsetzen und dem Satan übergeben (1 Kor. 5, 5)? Es steht also dein Vorrecht unerschütterlich sowohl in den dir übergebenen Schlüsseln als in den dir anvertrauten Schafen." Hugo von St. Viktor schreibt vom Papste: „Er heißt Papa, weil er Vater der Väter ist; er heißt universalis, weil er der ganzen Kirche vorsteht; er heißt Apostolicus, weil er die Stelle der Apostelfürsten vertritt; er heißt summus Pontifex, weil er das Haupt aller Bischöfe ist." [12]) Das sind deutliche Aeußerungen des ächten Papalsystems.

Aber viele dieser ehrenvollen Namen und Prädikate waren den Päpsten schon längst beigelegt worden, auch von Orientalen. Vater der Väter wird von Letzteren der Papst seit dem sechsten Jahrhundert häufig genannt: [13]) ebenso hieß er schon längst apostolischer Vater und Apostolicus. [14]) Der

---

[12]) Lib. I. erud. theol. de sacramentis c. 43. Cf. serm. 64 de SS. Apostolis Petri et Paulo.

[13]) So in der von Byzanz nach der Wahl des Epiphanius 520 nach Rom gesandten Synodica (Mansi VIII. 504 seq.), so von Stephan von Larissa 531 (Thomassin. P. I. L. I. c. 11 n. 3. 4); so 649 von Sergius von Cypern und anderen Orientalen (Mansi X. 903. 913); von Theodor dem Studiten gegen 809 (L. I. ep. 33 p. 1017 seq.: *κορυφαιότατος πατὴρ πατέρων*). Photius de Spir. S. mystag. c. 81 stellt den lateinischen Vätern Ambrosius und Augustin die Päpste Damasus und Cölestin als Väter der Väter entgegen.

[14]) Theod. Stud. L. I. ep. 34 p. 1025. Anastas. Bibl. Praef. in Conc. VIII. — Apostolatus vester bei Paschas. ep. ad Leon. I. (Leo ep. 54). Paulin. diac. libell. ad Zosim. p. 960. Coust. Anb. St. bei Coustant Praef. in epist. Rom. Pontif. p. XI. n. 15. Der Ausdruck Sedes Apostolica steht bei Augustin antonomastisch für

Titel „Statthalter Christi“ aber scheint Manchem befremdlich, und Janus bemerkt (S. 173, 174), früher, bis zu Ende des zwölften Jahrhunderts, habe sich der Papst vicarius Petri genannt, aber seit Innocenz III. habe der Titel vicarius Christi den früheren völlig verdrängt. Allein man übersieht, daß die Alten vicarius und successor synonym gebrauchten,[15]) Vicar sowohl der Stellvertreter eines Lebenden als der Amtsnachfolger eines Verstorbenen sein kann,[16]) daß Vicare Christi ehemals alle Bischöfe und Seelsorger genannt wurden,[17]) während der Name vicarius Petri den Erben des mit specieller Macht ausgestatteten Apostels bezeichnete,[18]) daß man sehr wohl den Papst als unmittelbar die Stelle Petri, mittelbar die Stelle Christi vertretend auffassen kann. Dennoch, wenn auch seltener, wird der Papst schon seit dem fünften Jahrhundert auch als Vicarius Christi bezeichnet.[19]) Für die Gläubigen hat es keinen Anstand, ihn als den zu denken, der an Christi Statt die Christenheit regiert. Janus meint (S. 43): „Von hier aus bedarf es nur noch eines Schrittes, um den Papst für eine Incarnation Gottes zu erklären.“ Das ist aber doch noch ein weiter Schritt; dem vices gerens wird nirgends völlige Gleichheit mit dem ursprünglichen Oberhaupte zugesprochen, von dem alle Gewalt desselben herrührt; in dem Subrogirten wird nur soweit es erforderlich die Beschaffenheit dessen ver=

---

den römischen Stuhl, wie bei Athan. hist. Ar. ad mon. c. 35 (Migne XXV. 734) ὁ ἀποστολικὸς θρόνος.

[15]) Gregor der Große nennt L. I. ep. 4 den neugewählten Bischof von Mailand vicarius S. Ambrosii; Cyprian ep. 68 (al. 67 Coust. p. 215) schreibt an den Papst Stephan: qui vicarius et successor eorum (sc. Cornelii et Lucii) factus es.

[16]) Vicarii (gr. τοποτηρηταί) heißen die Legaten in den Concilien. Anastas. Bibl. l. c. Vicarius überhaupt ist = qui vices gerit alterius. Vgl. Leo M. ep. 93 c. 1.

[17]) Cypr. ep. 55 ad Cornel. (p. 177 Coust.): Neque aliunde haereses obortae sunt aut nata schismata, quam dum (inde quod) sacerdoti Dei non obtemperatur nec unus in ecclesia ad tempus sacerdos et ad tempus judex vice Christi cogitatur. Hormisd. ep. 25 n. 2: Christi vicarii sacerdotes. Regula S. Bened. c. 2: (abbas) Christi vices agere creditur.

[18]) Coustant. l. c. p. X. n. 14.

[19]) In den Acclamationen der Bischöfe und Priester an Gelasius: Vicarium Christi te videmus, Apostolum Petrum te videmus (Gelas. ep. 27 n. 15). In der römischen Synode von 531 unter Bonifaz II: Neque fas est, ut a culmine Apostolatus vestri in aliquo dissentiamus, quem videlicet ipse Christus D. N. omnium nostrum ad vicem suam in terris esse voluit caput. Der Bibliothekar Anastasius sagt: Praef. ad vit. S. Joh. Eleem. ad Joh. VIII.: Non fas est, ut absque vicario Dei, absque clavigero coeli, ... absque universali Pontifice ... aliquid consummetur aut divulgetur. Hinkmar von Rheims, Praef. ad Nicol. I.: Pontifex Romanus vicem in terris possidet Dei, neque fas est, ut absque Vicario Dei, absque universitatis Pontifice ... aliquid in rebus fidei et morum consummetur aut divulgetur. Bennettis P. I. t. II. p. 337. S. auch unten N. 23 die Worte des Isidor von Sevilla.

langt, dessen Stelle auszufüllen ist. Wenn wir aber finden, wie im sechsten Jahrhundert die Idee vom Papste schon eine höchst erhabene war, die höchste, die man von einem Menschen hegen kann,[20]) so werden wir veranlaßt, den Uebergang vom Primate zum Papat, wofern ein solcher Statt fand, wenigstens als einen sehr frühzeitig erfolgten zu denken.

Suchen wir nach einer weiteren Erklärung, so erfahren wir: „Die Gestalt, welche dieser Primat annahm, war von dem Zugeständnisse der einzelnen Theilkirchen abhängig, und daher in keiner Zeit eine gleichmäßige, in gesetzlich geregelten Befugnissen sich bewegende und bewährende" (S. XIII f.). Wir fragen für jetzt nicht darnach, wie sich jene Abhängigkeit von dem Zugeständnisse der einzelnen Theilkirchen dogmatisch und historisch begründen lasse; wir fragen nur: Wenn diese Theilkirchen eine Machterweiterung dieses Primats, ein Auswachsen desselben zum Papat sich ohne Widerrede gefallen ließen, ja freudig zustimmten: ist dann diese Machterweiterung eine unberechtigte gewesen, war dann die Ausgestaltung des Primates zum Papat erlaubt? Wenn Ja, dann müssen die Klagen unseres Janus verstummen; wenn Nein, dann muß er zeigen, was außer der Concession und dem Consens der Theilkirchen (der hier vorausgesetzt wird) noch zur Legitimität der Machtsteigerung gefehlt hat. Wenn die Päpste von der Rechtmäßigkeit ihres Verfahrens völlig überzeugt waren (S. 203), wenn ihnen die alten Canones von Nicäa, Chalcedon u. s. f. nicht mehr ausreichend schienen, wenn ihnen die Zustimmung der einzelnen Kirchen zur Seite stand, dann waren sie subjectiv vollkommen legitimirt. Stand eine objective Norm entgegen, welches war sie? Was aber die Zustimmung der Theilkirchen angeht, so haben wir sicher auf katholischem Standpunkte die Zustimmung der Bischöfe zu verstehen; wir finden aber bei den Bischöfen im Großen und Ganzen nur sehr wenig Beispiele von Renitenz gegen päpstliche Anordnungen;[21]) die entgegensetzten sind weit

---

[20]) Liberat. Brev. c. 22 erzählt, wie nach dem Exil des Silverius der Bischof von Patara zu Kaiser Justinian kam, judicium Dei contestatus est de tantae Sedis Episcopi expulsione; multos esse dicens in hoc mundo reges et non esse unum, sicut ille Papa est super Ecclesiam mundi totius a sua sede expulsus.

[21]) Wir werden mehrere derselben noch später zu beleuchten haben. Hier sei daran erinnert, daß die autonome Stellung der älteren spanischen Kirche nach Janus selbst (S. 306 f.) nicht mit einer Verkennung des Primates verknüpft war und dieser erst seit der arabischen Invasion mehr in den Schatten trat. Vgl. Bennettis P. II. t. V. p. 311 seq. Wenn einzelne Bischöfe, wie Hinkmar von Rheims in Sachen Gottschalks (S. 81), ein römisches Urtheil zu vermeiden suchten (Neander KG. II. S. 263 III. Aufl.), wozu einem Nikolaus I. sicher nicht die Kraft fehlte, wenn man über die Prädestination zehn Jahre stritt, ohne an den Papst zu appelliren, so kann das nichts gegen die päpstlichen Rechte beweisen.

zahlreicher und erstrecken sich durch alle Jahrhunderte bis auf die Gegenwart. Janus klagt (S. 206) selbst über den „Knechtssinn" der französischen Bischöfe im dreizehnten Jahrhundert, sowie (S. 329) über die zu große Geduld und Demuth der deutschen Nation im fünfzehnten. Es ist doch merkwürdig, daß von den Autoren, die sehr wohl die gegen die Päpste und ihre Verwaltung geschleuderten Vorwürfe kannten, alle streng an dem Rechtsstandpunkte festhielten und schweigenden und duldenden Gehorsam predigten (S. 252). Sie sollten doch nicht wohl Auflehnung anrathen und die Unterwerfung versagen? Die Lehre, daß man den in Sünde befindlichen Obrigkeiten, mögen sie geistliche oder weltliche sein, den Gehorsam wegen ihrer Fehler entziehen dürfe, war nie Kirchenlehre, ja sie wurde ausdrücklich verdammt.[22]) Was war zu thun? Die dem ganzen Mittelalter geläufige Anschauung, wer dem Papste sich nicht unterwerfe, sei Häretiker,[23]) „hat die Kirche entwaffnet, sie hat verursacht, daß in ihr die erste Regel der Moral und der politischen Klugheit: daß man dem Anfang eines Uebelstandes widerstehen müsse, vernachlässigt wurde, daß das Verderben in der Kirche unaufhaltsam um sich griff und die endlich unternommenen Reformversuche zu spät kamen" (S. 283).

Das sind trostlose Aussichten! Warum haben die Männer, die den Collectivnamen Janus tragen, nicht früher gelebt, ehe es zu spät war! Warum hat man das Uebel nicht sofort erkannt und welches war der Anfang dieses Uebels?

Sicher hat der päpstliche Primat seine Geschichte. Döllinger[24]) zeichnet die ersten Zeiten desselben mit folgenden Umrissen:

„Gleich allem Lebendigen, gleich der Kirche selbst, deren Krone und Schlußstein es ist, hat das Papstthum eine geschichtliche Entwicklung voll der mannigfaltigsten und überraschendsten Wechsel durchlaufen. In dieser seiner Geschichte aber ist das Gesetz, das dem Leben der Kirche überhaupt

---

[22]) Artic. 15. Wicl. damn. a Conc. Constant. Art. 50 Joh. Hus. Denzinger Ench. n. 491. 550. p. 187. 193 ed. IV.

[23]) Alcuin. ep. 70: Ne schismaticus inveniatur aut non catholicus, sequatur probatissimam Romanae ecclesiae auctoritatem, ut unde catholicae fidei initia accepimus, inde exempla salutis nostrae semper habeamus. Ne membra a capite separentur, ne claviger regni coelestis abjiciat, quos a suis deviasse cognoverit doctrinis. S. Isid. Hispal. ep. ad Claud. ducem: Sic nos scimus praeesse Ecclesiae Christi, quatenus Romano Pontifici reverenter, humiliter et devote tamquam Dei Vicario prae ceteris praelatis specialius nos fateamur debitam in omnibus obedientiam exhibere. Contra quod quemcunque procaciter venientem tamquam haereticum a consortio fidelium omnino decernimus alienum.

[24]) Kirche und Kirchen S. 31—33.

zu Grunde liegt, nicht zu verkennen, das Gesetz der stetigen Entwicklung, des Wachsens von Innen heraus. Das Papstthum mußte alle Geschicke und Wendungen der Kirche mit erleben, in jeden Bildungsprozeß mit eingehen. Seine Geburt beginnt mit zwei mächtigen, inhaltsschweren und weittragenden Worten des Herrn. Der, an den diese Worte gerichtet sind, verwirklicht sie in seiner Person und Thätigkeit und verpflanzt das Institut in den Mittelpunkt der eben werdenden Kirche, nach Rom. Hier wächst es in der Stille, occulto velut arbor aevo, nur in einzelnen Zügen tritt es in der ältesten Zeit hervor, aber immer deutlicher und bestimmter werden die Umrisse der Gewalt und kirchlichen Thätigkeit des römischen Bischofs. Die Päpste sind schon in der Zeit des römischen Reiches die Wächter der ganzen Kirche, welche nach allen Seiten hin mahnen und warnen, verfügen und richten, binden und entbinden. Man beklagt sich nicht selten über den Gebrauch, den sie in einzelnen Fällen von ihrer Gewalt machen; man widersteht, weil man den Papst für getäuscht hält, man appellirt an den besser zu Unterrichtenden, aber man tastet ihre Befugniß nicht an. Ueberhaupt war das Eingreifen in die kirchlichen Angelegenheiten weniger nöthig, brauchten die Zügel kirchlicher Leitung weniger straff angezogen zu werden, solange die gesammte Kirche mit wenigen Ausnahmen sich innerhalb der Grenzen des römischen Reiches befand und durch die starken Bande dieser Staatsordnung so zusammengefaßt und getragen wurde, daß es für eine Reaction der ohnehin durch die Römer-Herrschaft gebrochenen und niedergehaltenen Nationalitäten im Ganzen genommen weder Veranlassung noch Aussicht auf besonderen Erfolg gab."

Wir müssen aber diese Entwicklung näher im Einzelnen betrachten, die wachsende Thätigkeit des Primates historisch begründen.

VII. Der Primat und seine Entfaltung.

Von den Päpsten der ersten Jahrhunderte, meistens Martyrern, ist uns nur wenig überliefert; aber auch das Vorhandene genügt, die Macht und das Ansehen des römischen Stuhls zu zeigen. In den ersten Jahrhunderten waren natürlich die sämmtlichen Folgerungen, die sich aus der Idee des Primates entwickeln lassen, noch nicht entwickelt; aber die Idee

war immer dieselbe; immer hatte und wünschte die Kirche in dem Primate einen Mittelpunkt der Einheit.[1])

„Was der heilige Irenäus[2]) im zweiten Jahrhundert so klar und bündig ausgesprochen hat, daß die römische Kirche unter allen Kirchen apostolischen Ursprungs die erste und vorzüglichste sei, daß sie unter diesen Kirchen denselben Vorrang habe, wie unter den Aposteln Petrus und Paulus, und daß der Glaube dieser Kirche für den Glauben aller übrigen Kirchen entscheidend und maßgebend sei, ist auch die Sprache aller folgenden Jahrhunderte bei Allen, welche der Kirche mit aufrichtiger Treue ergeben sind. Wenn es sich aber so verhält, wenn Rom stets mit seiner Entwicklung an der Spitze der Gesammtkirche stand und in allen kirchlichen Fragen den Ausschlag gab, dann muß diese Kirche auch von einem eigenthümlichen Geiste beseelt und mit einer besonderen Gnadengabe des hl. Geistes, der die Kirche in alle Wahrheit leitet, ausgerüstet sein; dann muß in dieser Einzelkirche das Wesen der allgemeinen Kirche am treuesten sich ausprägen und in die sichtbare Erscheinung treten. Und umgekehrt, wenn nirgendwo so wie hier das Walten des hl. Geistes in solcher Stärke und Fülle sich offenbart, wenn nirgendwo so wie hier der kirchliche Glaube und die kirchlichen Grundsätze ihren treuen, vollen Ausdruck finden, dann ist für die übrigen Kirchen, soweit sie neben Rom ein selbständiges Leben gehabt und eine Bahn der Entwicklung verfolgt haben, die Möglichkeit und die Gefahr gegeben, in einem höheren oder geringeren Grade der Einseitigkeit zu verfallen und hinter der vollen Wahrheit entweder zurückzubleiben oder, über sie hinausgehend, sie zu verzerren. Rom erscheint dann in der Mannigfaltigkeit und Vielgestaltigkeit des kirchlichen Lebens als der allgemeine Regulator, als die zugleich beharrende und bewegende, als die erhaltende und zugleich neuschaffende Macht, als die wahre Lebensmitte der Kirche, durch welche die Einheit des Ganzen bewahrt und alle Theile aus der Gefahr der Vereinzelung und Abtrennung wieder in den allgemeinen Zusammenhang zurückgeführt und darin festgehalten werden.“ [3])

Schon in der Anfrage der Korinther bei Papst Clemens zu Lebzeiten des Apostels Johannes,[4]) schon in dem Streben der ältesten Häretiker,[5]) in Rom Anerkennung zu finden, schon in der Reise des heiligen Polykarp

---

[1]) Beidtel das kanon. Recht. Reg. 1849 S. 108. S. auch Ritter KG. I. S. 149. VI. Aufl.

[2]) adv. haer. III. 3. Vgl. dazu Hagemann Die röm. Kirche. Freib. 1864. S. 614 ff.

[3]) Hagemann a. a. O. S. 1 f. Das ganze Buch gibt hierzu eine ausführliche Begründung.

[4]) Ueber den Brief s. Hagemann bes. S. 684 f.

[5]) Valentinus, Marcion, Cerdon, Theodotus, Praxeas, Kleomenes u. s. f.

von Smyrna und des Hegesippus zu Papst Anicet, in dem zu Korinth gleich dem Briefe des Clemens so hochgehaltenen Schreiben des Papstes Soter [6]) liegen bedeutungsvolle Momente und Spuren einer höheren Gewalt der Bischöfe Roms. Papst Victor I., in dessen Pontificat auch protestantische Autoren „alle Factoren des Papstthums beisammen" gefunden haben, [7]) schloß den Theodotus von Byzanz aus der Kirche aus, [8]) befahl in der Osterfrage allenthalben Synoden zu halten und bedrohte die widerstrebenden Kleinasiaten mit dem Banne, wozu ihm Niemand das Recht absprach, auch Irenäus nicht, der vielmehr durch ganz andere Gründe ihn davon abzubringen suchte. Die von Viktor vertretene Ansicht ward mit Ausnahme der Kleinasiaten allenthalben angenommen und vom nicänischen Concil ebenfalls adoptirt. [9]) Sicher kann das Widerstreben einzelner Bischöfe, das uns auch später bis in die letzten Jahrhunderte begegnet, für die Gegner des Primates kein entscheidender Beweis sein. Wie Victor's Nachfolger Zephyrinus und Kallistus mächtig in alle kirchlichen Fragen der Zeit, besonders über die Bußdisciplin, eingriffen, ist aus dem Munde ihrer Widersacher constatirt. [10]) Papst Fabian erließ ein Schreiben gegen den verbrecherischen Bischof Privatus; [11]) sein Nachfolger Cornelius, von dem neun Briefe bekannt, aber nur drei erhalten sind, [12]) hielt mit sechzig Bischöfen eine Synode gegen Novatian [13]) und stand mit Cyprian von Karthago in freundschaftlicher Verbindung. Letzterer forderte seinen Nachfolger Stephan I. auf, die Absetzung des Bischofs Marcianus von Arles und die Erwählung eines andern an dessen Stelle zu bewirken. An Stephan appellirte der spanische Bischof Basilides, und von ihm erlangte er die Wiedereinsetzung, wobei Cyprian keineswegs das Recht, sondern nur den davon gemachten Gebrauch bestritt. [14]) Was wir von den Aeußerungen Stephan's im Ketzertaufstreite noch wissen, zeigt das volle Bewußtsein seiner höheren Würde und das hohe Gefühl der Pflicht; „mit kraftvoller Entschiedenheit und apostolischem Muth" trat er gegen das Unwesen des Wiedertaufens der Häretiker auf und forderte Annahme der römischen Praxis, die zuletzt in der

[6]) Iren. ad Vict. Eus. HE. V, 24. IV. 22. 23. Hier. catal. c. 22.

[7]) Schwegler Nachapost. Zeitalter II. S. 214. 215.

[8]) Eus. HE. V. 28.

[9]) Eus. HE. V. 22—25. Hagemann S. 14 ff. 22 f. 75 ff. 561 f. 582 ff. Hefele Conc. I. S. 73 f. Coustant. in epist. Rom. Pontif. p. 91 seq.

[10]) Philos. L. IX. Vgl. Döllinger Hippolytus und Kallistus S. 130 ff. Hagemann S. 51 ff.

[11]) Cypr. ep. 55 p. 84 ed. Baluz. Jaffé Reg. n. 6.

[12]) Jaffé Reg. n. 7—15 p. 7—8.

[13]) Eus. HE. VI. 43. Lib. synod. ap. Voell. et Just. Bibl. II. 1171.

[14]) Döllinger Lehrb. d. KG. I. S. 49. Ritter a. a. O. S. 151. Cypr. ep. 67. 68.

ganzen Kirche siegte.[15]) Die Polemik Cyprians und Firmilians war ebenso leidenschaftlich als sophistisch und kann schon deßhalb nicht in Betracht kommen, abgesehen von der früheren Haltung des Ersteren gegen Rom. Dionysius von Rom erhielt von dem bei ihm angeklagten alexandrinischen Dionysius eine Apologie und gab eine genaue dogmatische Darstellung der Trinitätslehre.[16]) Das erkennt selbst Janus (S. 69) an, es ist ihm das die einzige Ausnahme von der Regel, daß die römischen Bischöfe der ersten Jahrhunderte keinen dogmatischen Erfolg herbeigeführt haben; aber er setzt bei, die Schrift des Dionysius hätte, wenn ihr nur auctoritative Bedeutung zuerkannt worden wäre, ganz geeignet sein können, die lange Arianische Verwirrung abzuschneiden, ja in der Geburt zu ersticken, so aber sei sie außer Alexandrien nicht bekannt geworden und habe auf den späteren Gang des christologischen Streites keinen Einfluß gewonnen. Aber wie viele auctoritative Schriften der ältesten Zeit gingen sonst verloren oder wurden nur durch glücklichen Zufall in Fragmenten gerettet! Und dabei bleibt die Thatsache stehen, daß nach dem Zeugnisse des Athanasius sein berühmter Vorfahrer beim römischen Bischofe verklagt ward, bei diesem sich rechtfertigte, beziehungsweise seine Ansicht nach der Lehrnorm der römischen Kirche corrigirte.

Wenn nun auch in der ganzen Zeit von Dionysius bis Sylvester (269—335) „kein Zeichen lehrhafter Thätigkeit" (S. 72) vorhanden ist,[17]) so folgt daraus noch keineswegs, daß dafür keine Dokumente vorhanden waren; die uns erhaltenen ächten päpstlichen Decretalen beginnen eben erst mit dem Jahre 385. Aber wir wissen, in welcher ehrerbietigen Weise die Synode von Arles 314 an Papst Sylvester schrieb,[18]) wie dann

---

[15]) Hagemann S. 52. Cf. Nat. Alex. Hist. eccl. Saec. III. c. 3 a. 5 §. 4. Sicher berief sich Stephan auch auf seinen Primat. Cyprian ep. 71 ad Quintum hält ihm das Beispiel des Petrus (quem primum Dominus elegit et super quem aedificavit Ecclesiam suam) im Streite mit Paulus entgegen, wobei jener nicht gesagt habe, se primatum tenere et obtemperari a novellis et posteris sibi potius oportere. Vgl. Coustant. in epist. Rom. Pontif. Diss. de Stephani sententia p. 227—255. Denzinger Kritik der Vorlesungen von Thiersch I. S. 88 ff.

[16]) Athan. de syn. c. 43 Migne XXVI. 669. Jaffé n. 24 p. 11. Coustant. p. 271 seq. Routh Rel. S. III. 179 seq. Vgl. Dittrich Dionysius d. Gr. Freiburg 1867 S. 93. 111. 115.

[17]) Wir übergehen hier das 431 zu Ephesus angeführte Fragment eines dogmatischen Schreibens von Felix I. (269—274) bei Mansi Conc. I. p. 1114. Jaffé n. 27 p. 11, das auch Hagemann bespricht S. 480. Vgl. Coustant. l. c. p. 295.

[18]) Communi copula caritatis et unitate matris ecclesiae cath. inhaerentes ad Arelatensium civitatem piissimi Imperatoris voluntate adducti, inde te, gloriosissime Papa, commerita reverentia salutamus . . . Utinam ad hoc interesse spectaculum tanti fecisses! Profecto credimus, quia in eos severior fuisset sen-

Papst Julius den Eusebianern gegenüber geltend machte, was er vom Apostel Petrus empfangen, und sie tadelte, daß sie nichts über die Sache des Athanasius nach Rom geschrieben, von wo die Entscheidung zu erholen sei,[19]) wie Damasus die Orientalen belobte, daß sie dem römischen Stuhle die schuldige Ehrfurcht erzeigt, womit sie sich selbst die größte Ehre erwiesen hätten.[20]) Aber es wird uns versichert (S. 72 f.), in den Arianischen Streitigkeiten habe der römische Stuhl sich geraume Zeit passiv verhalten, Niemand habe bei ihm Rath und Hilfe gesucht, in den Verhandlungen und Bewegungen seit 359 werde der Name des Papstes nicht einmal genannt; erst einige Jahre nachher finde sich ein Lebenszeichen von ihm, als er bezüglich des Verfahrens gegen die zu Rimini gefallenen Bischöfe das Verfahren der Alexandrinischen Synode adoptirte. Der Verlust vieler päpstlichen Briefe wird so zum Beweise der Unthätigkeit und Bedeutungslosigkeit Rom's benützt. Doch vergebens. Dagegen spricht 1) das von den griechischen Geschichtsschreibern referirte Urtheil des Papstes Julius über die Wiedereinsetzung des Athanasius und anderer von den Arianern entsetzten Bischöfe,[21]) 2) das von Valens und Ursacius dem Papste eingereichte Bekenntniß, worin sie versichern, von ihm Verzeihung erhalten zu haben;[22]) 3) die Bemühungen des Kaisers Constantius, vor Allem den so lange standhaften Papst Liberius auf seine Seite zu bringen,[23]) 4) die Schritte der halbarianischen Bischöfe des Orients um Anerkennung Rom's,[24])

---

tentia prolata et te pariter nobiscum judicante coetus noster majore laetitia exultasset. Sed quoniam recedere a partibus illis minime potuisti, in quibus et Apostoli quotidie sedent et cruor ipsorum sine intermissione Dei gloriam testatur etc. . . placuit etiam a te, qui majores dioeceses tenes, per te potissimum omnibus insinuari. Coustant. p. 345 seq. Hagemann S. 561 f.

[19]) Jul. ap. Athan. Apol. c. Ar. c. 35. (Migne XXV. 308): ἢ ἀγνοεῖτε, ὅτι τοῦτο ἔθος (alte Gewohnheit wie Nic. c. 6) πρότερον γράφεσθαι ἡμῖν καὶ οὕτως ἔνθεν ὁρίζεσθαι τὰ δίκαια;

[20]) Dam. ep. ad Orient. Theod. HE. V. 10. Coustant. p. 517. Jaffé n. 59: ὅτι τῇ ἀποστολικῇ καθέδρᾳ τὴν ὀφειλομένην αἰδῶ ἡ ἀγάπη ὑμῶν ἀπονέμει κ. τ. λ.

[21]) Socr. II. 17: ὁ δὲ, ἅτε προνόμια τῆς ἐν Ῥώμῃ ἐκκλησίας ἐχούσης, παῤῥησιαστικοῖς γράμμασιν ὠχύρωσεν αὐτοὺς καὶ ἐπὶ τὴν ἀνατολὴν ἀναστέλλει αὐτοὺς, τὸν οἰκεῖον ἑκάστῳ θρόνον ἀποδιδοὺς καὶ καθαπτόμενος τῶν προπετῶς καθελόντων αὐτούς.

[22]) Coust. p. 405: ἡ θεοσέβειά σου κατὰ τὴν ἔμφυτον ἑαυτῆς καλοκἀγαθίαν τῇ πλάνῃ ἡμῶν κατηξίωσε συγγνώμην δοῦναι.

[23]) Athan. hist. Arian. ad mon. c. 35 p. 734 ed. Migne. Der Heide Ammianus Marcellinus (XV. 7) erzählt von dem Drängen des Kaisers bei dem Liberius, christianae legis antistes, und bemerkt: Id enim (die Vertreibung des Athanasius), licet impletum sciret, tamen auctoritate quoque, qua potiores aeternae urbis episcopi, firmari desiderio nitebatur ardenti.

[24]) Hefele Conc. I. S. 712 f. Coust. ep. 14 p. 453 seq. Das. die Antwort

5) die von Papst Damasus gegen verschiedene Häresien erlassenen Decrete, die auch von den antiochenischen Bischöfen unterschrieben wurden und in der ganzen Kirche großes Ansehen erlangten, [25]) 6) die Aufforderung des heiligen Basilius an Athanasius, wegen der Drangsale des Orients Gesandte nach dem Occident zu senden, wo er das größte Ansehen habe und von wo aus zunächst Hilfe zu erwarten sei, [26]) 7) das Zeugniß desselben Basilius in dem Briefe an Damasus, daß die römische Kirche früher stets die Orientalen getröstet und heimgesucht habe, wie diese jetzt es wünschen. [27]) Ein darauf erhaltenes Schreiben und die Sendung des Diakon Sabinus ward von Basilius 372 mit Freuden aufgenommen und um die Abordnung mehrerer Legaten aus dem Occident gebeten. [28]) Der Priester Evagrius brachte 373 die von Basilius nach Rom gesandten Schriftstücke zurück, die der römischen Akribie nicht genügten, und meldete das Verlangen, daß sie wörtlich nach dem dort entworfenen Formulare abzufassen und zugleich glaubwürdige Männer dahin abzuordnen seien. [29]) Von Ascholius, dem päpstlichen Vikar in Thessalonich, erhielt übrigens Basilius ihm sehr erfreuliche Schreiben; [30]) aber in einem Briefe an Evragius klagt er, daß es ihm an einem tauglichen Manne für die Reise nach dem Occident fehle; der Weg nach Rom war 375 sehr unsicher. [31]) Von allen diesen früheren Briefen weiß Janus nichts; er kennt nur die späteren (S. 93 N. 33), in denen der Mißmuth des großen Kappadociers über die von den Zuständen des Orients schlecht unterrichteten, den Meletius von Antiochien zurückweisenden, dabei stolzen Occidentalen sich ausspricht, [32]) was aus den geschichtlichen Umständen sehr wohl erklärt werden kann. Getäuscht in seinen Hoffnungen, will er nichts mehr vom Abendlande erwarten; gleichwohl

---

des Liberius ep. 15 p. 457 seq. Der Papst wollte *βοηθῆσαι τοῖς δίκαια αἰτουμένοις* ib. n. 4 p. 464.

[25]) Theod. HE. V. 11. Hefele I. 718. 719 N. 1. Merenda Admonit. in Dam. ep. 4. Coustant. p. 489 seq. Vgl. Janus S. 73. 74.

[26]) Basil. ep. 66. 69 (Migne XXXII. p. 424 seq. 432). Cf. ep. 68 ad Melet. p. 428.

[27]) Bas. ep. 70 p. 433. (Coust. p. 476): *τούτων μίαν προσεδοκήσαμεν λύσιν τὴν τῆς ὑμετέρας εὐσπλαγχνίας ἐπίσκεψιν· καὶ ἐψυχαγώγησεν ἡμᾶς ἀεὶ τὸ παράδοξον τῆς ὑμετέρας ἀγάπης τῷ παρελθόντι χρόνῳ.*

[28]) Bas. ep. 90. 91, 92 p. 472 seq.

[29]) ep. 138 c. 2 ad Eus. p. 580.

[30]) ep. 154 p. 609; ep. 164. 165 p. 633. Der Erzbischof von Thessalonich gehörte für Basilius sicher zu den *δυτικοί*.

[31]) Bas. ep. 156 c. 3 p. 617 ad Evagr. — ep. 215 p. 792 ad Doroth.

[32]) ep. 214 c. 2 p. 785; ep. 239 c. 2 p. 893. Den Papst nennt Basilius *τὸν κορυφαῖον τῶν ἐκ τῆς δύσεως.*

wendet er sich wieder sehnsüchtig dahin; die Abendländer sollen Aerzte der Kranken und Lehrer der Gesunden sein.[33]) Später hegt er wieder mehr Hoffnung[34]) und 377 sendet er ein Danksagungsschreiben nach Rom: er meldet, daß ein Concil von Tyana den Eustathius von Sebaste, der ein päpstliches Schreiben mitgebracht habe, wieder einsetzte, klagt über dessen Irrthümer wie über die des Apollinarius und des Paulinus.[35]) Wären ihm die Schreiben des Damasus noch bekannt geworden (er starb 1. Januar 379), sie würden ihn wahrhaft glücklich gemacht haben; so schmerzte es ihn tief, den Meletius von Damasus wie von dem Alexandriner Petrus den Häretikern beigezählt zu sehen.[36])

Je reicher die historischen Quellen für uns fließen, desto zahlreicher treten uns die Zeugnisse für den römischen Primat entgegen. Aus allen Theilen der christlichen Welt erhielten die Päpste Berichte;[37]) es ist allgemein anerkannt, daß alle bedeutenden Angelegenheiten der Kirche an ihren Stuhl zu referiren seien. Das sprechen nicht nur die Päpste, wie namentlich Innocenz I.,[38]) sondern auch die Concilien, wie die von Sardika, Mileve

---

[33]) ep. 242 c. 3 p. 901. Cf. ep. 243.

[34]) ep. 253. 254. 255 p. 940 seq.

[35]) ep. 263 p. 976.

[36]) ep. 266 p. 993 c. 2.

[37]) Damasus ep. 3 p. 481. 488 ed. Coust. erwähnt die ἀναφορά (relatio) der Brüder in Gallien und Venetien, Siricius ep. 1 c. 1 p. 624 die relatio des Himerius von Tarragona an seinen Vorgänger Damasus u. s. f.

[38]) Innoc. I. ep. 29 n. 1 p. 888 ed. Constant.: In requirendis Dei rebus, quas omni cum sollicitudine decet a sacerdotibus, maxime a vero justoque et catholico tractari Concilio, antiquae traditionis exempla servantes et ecclesiasticae memores disciplinae, vestrae religionis vigorem non minus nunc in consulendo, quam antea, cum pronunciaretis, vera ratione firmastis, qui ad nostrum referendum approbastis esse judicium, scientes, quid Apostolicae Sedi ... debeatur. ep. 30 n. 2 p. 896: Diligenter ergo et congrue apostolici consulitis honoris arcana (honoris inquam illius, quem praeter illa, quae sunt extrinsecus, sollicitudo manet omnium ecclesiarum) super anxiis rebus quae sit tenenda sententia: antiquae scil. regulae formam secuti, quam toto semper ab orbe mecum nostis esse servatam... Quid id etiam actione firmastis, nisi scientes, quod per omnes provincias de apostolico fonte petentibus responsa semper emanent? Praesertim quoties fidei ratio ventilatur, arbitror omnes fratres et coepiscopos nostros nonnisi ad Petrum, i. e. sui nominis et honoris auctorem, referre debere etc. ep. 37 n. 1 p. 910: Mirari non possumus, dilectionem tuam sequi instituta majorum omniaque, quae possunt recipere aliquam dubitationem, ad nos quasi ad caput atque ad apicem episcopatus referre ut consulta videl. Sedes Apostolica ex ipsis rebus dubiis certum aliquid faciendum pronunciet.

und Ephesus,[39]) sowie die hervorragendsten Bischöfe[40]) und selbst die Kaiser[41]) aus. Aeltere Protestanten wollten in Gregor VII. den ersten eigentlichen Papst finden, später in Nikolaus I., andere wieder in Gregor I., neuere finden ihn in Leo dem Großen. Aber wir werden immer auf ein höheres Alter zurückgeführt; was wir von und bei Leo gesagt finden, das läßt sich schon von und bei seinen Vorgängern, soweit unsere Documente zurückgehen, nachweisen. Dabei muß immer im Auge behalten werden, daß der Primat keineswegs der älteren Kirchenverfassung wie ein fertiges System vorgezeichnet war, sondern in sie wie ein befruchtender Keim niedergelegt ward, der sich im Leben der Kirche entwickelte. Man darf sich daher, bemerkt F. Walter,[42]) dem wir diese Stelle entnehmen, das Verhältniß nicht so vorstellen, als ob der römische Stuhl das, wozu er bestimmt war, im Voraus ganz übersehen und gleichsam nur auf die Gelegenheit gelauert hätte, es zu vollbringen; seine Aufgabe wurde ihm vielmehr durch die Umstände und durch die Aufforderung der Kirche vorgezeichnet; mit dem Wachsthum des gesammten Körpers trat daher auch der Primat in schärferen Formen hervor. „Der göttliche Gründer der Kirche," sagt G. Phillips,[43]) „hat die Rechte seines Stellvertreters auf Erden nur in allgemeinen Zügen und nicht weiter im Einzelnen bestimmt. Nach dem Willen der Vorsehung

---

[39]) Conc. Sardic. ep. ad Jul. n. 1 p. 395 Coust.: Hoc enim optimum et valde congruentissimum esse videbitur, si ad caput, id est ad Petri Apostoli Sedem, de singulis quibusque provinciis Domini referant sacerdotes. Conc. Milevit. 416 ad Innoc. I. ep. 27 n. 1 p. 873: Quia te Dominus gratiae suae praecipuo munere in Sede Apostolica collocavit talemque nostris temporibus praestitit, ut nobis potius ad culpam negligentiae valeat, si apud tuam venerationem quae pro Ecclesia suggerenda sunt, tacuerimus, quam ea tu possis vel fastidiose vel negligenter accipere, magnis periculis infirmorum membrorum Christi pastoralem diligentiam adhibere digneris. Conc. Ephes. ep. ad Coelestin. P. (ep. 20 n. 1 p. 1165): ἐπειδὴ ἐχρῆν ἅπαντα εἰς γνῶσιν τῆς σῆς ὁσιότητος ἀνενεχθῆναι τὰ παρακολουθήσαντα.

[40]) Cyrill von Alexandrien schreibt 430 an Papst Cölestin (Coelest. ep. 8 p. 1085. Coust.), er würde wohl geschwiegen haben, wenn es erlaubterweise hätte geschehen können und nicht Pflicht wäre, dem Papste über die vorhandenen Streitfragen, zumal in Sachen des Glaubens, zu schreiben; es verlange aber die alte kirchliche Gewohnheit (τὰ μακρὰ τῶν ἐκκλησιῶν ἔθη), daß er an Se. Heiligkeit berichte. Vom Papste will er die Entscheidung haben n. 7 p. 1093. Avitus von Vienne schreibt ep. 36: Scitis, synodalium legum esse, ut in rebus, quae ad Ecclesiae statum pertinent, si quid dubitationis fuerit exortum, ad Romanae ecclesiae maximum sacerdotem quasi ad caput nostrum membra sequentia recurramus.

[41]) Justinian. I. ad Joh. II. ep. 3 n. 3 L. 7. Cod. I. 1. Marcian. Imp. in ep. 76. 100. 110. Leon. M.

[42]) Walter Kirchenrecht §. 19.

[43]) Phillips KR. Bd. V. §. 201 S. 6. Die ausführliche Darstellung dieses Werkes kann dem Leser nur empfohlen werden.

sollte der Primat in die Geschichte eintreten; er konnte daher auch gar nicht von vorneherein in genau und scharf gezogene Grenzen eingeschlossen werden, sondern er mußte eine solche Freiheit der Bewegung und Entwicklung erhalten, welche ihm die Möglichkeit gab, je nach Verschiedenheit und Bedürfniß der Zeiten nach allen Richtungen hin seine göttliche Kraft wirksam werden zu lassen. In dieser Vorausbestimmung hat Christus den Apostel Petrus zum Grundstein der Kirche gemacht und ihn mit den drei Vollmachten des Königthums, Lehramts und Hohenpriesterthums ausgerüstet. Er hat ihm hierin die volle, höchste, ordentliche und auf die ganze Kirche unmittelbar sich beziehende Gewalt gegeben."

Es ist ein durchaus verkehrter Standpunkt, wenn man der Kirche wohl eine Entwicklung zugesteht, dem kirchlichen Primate aber vorschreibt, er müsse auf einer bestimmten Entwicklungsstufe, die man decretirt, stehen bleiben und unbeweglich verharren, und das ohne Rücksichtnahme auf die historische Entfaltung der Patriarchate des Orients, die ihre Macht erweiterten auch über Gegenden, für deren Unterwerfung ihnen kein älterer Rechtstitel zur Seite stand, während der römische Bischof als Patriarch des Abendlandes fast den ganzen Süden, Westen und Norden Europas zum Christenthume geführt und zahllose Tochterkirchen gegründet hat[44]) und diese in kein größeres Abhängigkeitsverhältniß brachte, als das, in welches die morgenländischen Kirchen zu ihren Patriarchen schon frühzeitig eingetreten sind. Einem anderen Gegner als Janus gegenüber hätten wir die Primatial- und die Patriarchalrechte Roms auseinanderzuhalten uns bestrebt; hier halten wir uns an das, was dem Gegner nothwendig geantwortet werden soll. Dieser hat nun, „um den unermeßlichen Unterschied in der Stellung und Wirksamkeit des Primates, wie er sich im römischen Reiche ausgebildet hatte, und wie er in den späteren Zeiten des Mittelalters geworden war", anschaulich zu machen, seinen Lesern (S. 82 ff.) zehn „Thatsachen" vor Augen gestellt, die unsere eingehende Prüfung erheischen.

1. „Die Päpste hatten keinen Antheil an der Berufung der Synoden. Alle großen Synoden, zu denen die Bischöfe aus verschiedenen Ländern sich vereinigten, sind durch die Kaiser angeordnet worden; nicht einmal eine An-

---

[44]) Innoc. I. ep. 25 ad Decent. n. 2 p. 856 ed. Coust.: eum sit manifestum in omnem Italiam, Gallias, Hispanias, Africam atque Siciliam et insulas interjacentes nullum instituisse ecclesias, nisi eos, quos venerabilis Apostolus Petrus aut ejus successores constituerint sacerdotes. Aut legant, si in his provinciis alius Apostolorum invenitur aut legitur docuisse. Qui si non legunt, quia nusquam inveniunt, oportet eos hoc sequi, quod ecclesia Romana custodit, a qua eos principium accepisse non dubium est. Von Irland, Deutschland, Scandinavien wie von den Angelsachsen in England ist ohnehin bekannt, daß sie von Rom aus das Evangelium erhielten.

frage wurde vorher an die Päpste gerichtet." Allerdings wurden die ersten acht ökumenischen Synoden von den Kaisern berufen,[45]) was auch bei den damaligen Verhältnissen, schon zur Sicherheit und zur Erleichterung der Reisen der Bischöfe, die sich dabei der kaiserlichen Posten bedienten,[46]) dann wegen ihrer Territorialherrschaft und ihres sonstigen Einflusses unumgänglich war;[47]) so mußte auch Papst Liberius von Kaiser Constantius eine Synode erbitten.[48]) Daß aber bei der Berufung keine Betheiligung der Päpste stattfand, ist durchaus unwahr. Viele auf diese Concilien bezügliche Aktenstücke sind uns verloren, aber vom vierten Concilium besitzen wir noch zahlreiche Documente, welche die von Kaiser Marcian mit Papst Leo I. deßhalb gepflogenen Unterhandlungen und den Antheil des Letzteren erhärten;[49]) nicht lange Zeit nach dem Concil schrieben die Bischöfe Mösiens, dasselbe sei „auf Befehl des Papstes Leo, der wahrhaft das Haupt der Bischöfe ist", zusammengekommen.[50]) Das sechste allgemeine Concilium sagt uns von dem ersten zu Nicäa ausdrücklich, daß es von Kaiser Constantin und Papst Sylvester versammelt ward, und damit stimmen anderweitige Data überein.[51]) Daß Innocenz I. in Sachen des Chrysostomus und Leo I. nach der berüchtigten Räubersynode sich an den orientalischen Kaiserhof betreffs der Veranstaltung von Synoden wandten, erklärt sich schon aus der Unentbehrlichkeit der kaiserlichen Mitwirkung; in einigen Fällen ergriffen die Päpste die Initiative, in anderen die Kaiser, die dann der päpstlichen Zustimmung sich versicherten, wie es bei der sechsten, siebenten und achten Synode geschah und wie es auch von der dritten nachgewiesen werden kann. Die zweite Synode von 381 war ursprünglich nur ein Generalconcil der griechischen Kirche; über die Berufung der fünften unterhandelte Kaiser Justinian mit Papst Vigilius.[52]) Bald nach der letzteren aber konnte Papst Pelagius II. das Recht der Berufung ökumenischer Synoden als Vorrecht seines Stuhles in Anspruch nehmen.[53])

---

[45]) Hefele Conc. Gesch. I. S. 7 Phillips KR. II. §. 84 S. 238 ff.

[46]) Mit Bezug auf die unter Constantius so häufigen Synoden klagt Ammianus Marcellinus (XXI. 16), daß das Staatsfuhrwesen (res vehicularia) fast zu Grunde gerichtet worden sei, und Hilarius (fragm. III. op. hist. n. 25) sagt: Currus ipse publicus attritus ad nihilum perducitur.

[47]) Cf. Bellarm. de Concil. I. 13 Bennettis P. II. t. III. p. 154.

[48]) Liber. ep. 4 p. 423—427 ed. Coust.

[49]) Hefele a. a. O. S. 10 f.

[50]) Hard. Conc. II. 710.

[51]) Hard. III. 1417. Hefele, a. a. O. S. 256 f.

[52]) Hefele I. S. 9. 11. 12. 13.

[53]) Pelag. II. ep. 6 ad Orient.: cum generalium synodorum convocandi auctoritas Apostolicae Sedi B. Petri singulari privilegio sit tradita et nulla umquam synodus rata legatur, quae apostolica auctoritate non fuerit fulta.

2. „Auch der Vorsitz auf den großen Synoden wurde den Päpsten und ihren Abgeordneten nicht immer eingeräumt, obschon ihnen der erste Rang (bloß der Rang?) in der Kirche damals von Niemanden streitig gemacht wurde. Nur zu Chalcedon 451 und zu Constantinopel 680 präsidirten die päpstlichen Abgeordneten“ (S. 82. 83). Aber das päpstliche Vorrecht erscheint als ein unbestrittenes und die zwei angeführten Synoden zeigen nur zu deutlich dessen Bedeutung, über die Janus rasch hinweggeht. Bei der zweiten Synode konnte aus dem angegebenen Grunde von der Ausübung dieses Rechtes keine Rede sein: bei der fünften verweigerte Papst Vigilius wegen Nichterfüllung der gestellten Bedingungen die Betheiligung, obschon er ehrfurchtsvoll durch eine glänzende Deputation, die orientalischen Patriarchen an der Spitze, dazu eingeladen ward. [54]) Schon vor dieser Synode war dieses päpstliche Vorrecht unangefochten; Macedonius II., Patriarch von Constantinopel (496—511), erklärte auf das Ansinnen des Kaisers Anastasius, die Synode von Chalcedon zu verdammen, das sei ohne ein ökumenisches Concil unter Vorsitz des Papstes unmöglich, und dieser Kaiser, durchaus den Häretikern geneigt, wußte sehr wohl, daß das Präsidium des Papstes nöthig sei, als er ein (nachher vereiteltes) allgemeines Concil zu Heraklea halten zu lassen versprach. [55]) Zu Ephesus präsidirte mit den nachgesandten päpstlichen Legaten Cyrillus von Alexandrien, dem Cölestin schon vorher seine Autorität übertragen; [56]) glänzend entfaltete sich auch hier die Macht des römischen Stuhles. Die Legaten desselben waren bestimmt, seine Beschlüsse zu vollziehen, und beauftragt, nicht sich als streitende Partei, sondern als Richter zu zeigen. [57]) Bischof Firmus bezeichnete das Schreiben des Papstes als die Richtschnur der Versammlung, [58]) und diese selbst erklärte sich durch dieses Schreiben wie durch die Canones gezwungen, zur Entsetzung des Nestorius zu schreiten. [59]) Von der ersten nicänischen Synode wissen wir, daß Bischof Hosius und zwei römische Priester in der Eigenschaft päpstlicher Stellvertreter zuerst unterschrieben, was auch durch Gelasius von Cyzikus und durch andere Zeug-

---

[54]) Hefele S. 8 II. 43.

[55]) Theophan. Chronogr. p. 234. 242. 346 seq. Theod. Lect. II. 24. Cedren. I. 632. Malal. L. XVI. p. 596. Marcellin. Chron. a. 514. 515.

[56]) Coelestin. ep. 11 ad Cyrill. n. 4 p. 1105. Coust.: *συναφθείσης σοι τῆς αὐθεντίας τοῦ ἡμετέρου θρόνου . . ταύτην ἐκβιβάσεις ἀκριβεῖ στεῤῥότητι τὴν ἀπόφασιν.* Cf. ep. 14 n. 8 p. 1145.

[57]) Coelestin. ep. 17. p. 1152. Coust. Mansi IV. 556. Cf. Eph. Conc. act. II. ib. p. 1287.

[58]) Conc. Eph. act. II. Mansi l. c. p. 1287—1290.

[59]) ib. act. III. p. 1295.

nisse bekräftigt wird; [60]) Kaiser Constantin wird auch bei Eusebius von den Präsidenten der Synode unterschieden. [61]) Daß aber 449 mit Verdrängung der päpstlichen Legaten der Alexandriner Dioskorus den Vorsitz sich anmaßte, ward ihm nachher in der Synode von Chalcedon zum Verbrechen angerechnet. [62]) Wohl hatte der befangene Kaiser Theodosius II. jenem die Leitung der Verhandlungen aufgetragen; aber daraus, daß Leo seine Abgeordneten dennoch nach Ephesus sandte, folgt noch lange nicht sein Verzicht auf das Präsidium; in seinem Schreiben an die nach Ephesus ausgeschriebene Synode hebt er nachdrücklich den Primat seines Stuhles hervor. [63]) Die neue Synode sollte nach Kaiser Marcian's Worten unter Leitung des Papstes [64]) gehalten werden; den Vorsitz seiner Stellvertreter erwähnt Leo mehrfach [65]) und die Synode von Chalcedon schreibt an ihn, daß er durch seine Stellvertreter wie das Haupt über die Glieder Allen vorstand. [66])

3. „Weder die dogmatischen noch die das kirchliche Leben und die Verfassung angehenden Beschlüsse dieser Synoden bedurften einer Bestätigung durch den Papst; denn die Kraft und Autorität ihrer Decrete lag in dem Consensus der Kirche, wie er sich auf der Synode und nach derselben in der allgemeinen Zustimmung kund gab.“ Dagegen streiten: 1) das Schreiben der Synode von Chalcedon an Papst Leo mit der Bitte um Bestätigung, dem ein anderes von Kaiser Marcian nachfolgte, welches eine allen Kirchen bekannt zu gebende Genehmigungsurkunde erbat; [67]) 2) das Gesuch der Synode von 680 an den Papst, worin es heißt: „Das glänzende Licht des rechten Glaubens haben wir mit Euch klar verkündigt; daß Ihr diesen wiederum durch Euere verehrungswürdigen Erlasse bestätigen möget, darum bitten wir Euere väterliche Heiligkeit“; dem Gesuche entsprach auch Leo II.; [68]) 3) die Bemühungen Justinian's I., von Vigilius die Bestätigung der fünften Synode zu erwirken, denen dieser zuletzt auch

---

[60]) Hefele I. S. 32—38.

[61]) Eus. Vita Const. III. 13.

[62]) Hefele I. S. 6 f. 38. Mansi VI. 581. Hard. II. 68.

[63]) Leo M. ep. 33 ad Syn. Eph. c. 1.

[64]) σοῦ αὐθεντοῦντος Leo ep. 73.

[65]) ep. 89 ad Marcian. Imp.: praedictum fratrem et coepiscopum meum vice mea Synodo convenit praesidere ep. 93 ad Synod. c. 1.: In his fratribus . . . me synodo vestra fraternitas aestimet praesidere.

[66]) Leo ep. 98 c. 1. p. 1089. 1090 ed. Baller.

[67]) ep. cit. c. 4 p. 1099.; ep. 110 Marc. p. 1183 seq.: Tua pietas literas mittere dignabitur, per quas omnibus populis et ecclesiis manifestum fiat, in sancta synodo peracta a tua beatitudine rata haberi.

[68]) Hard. III. 1632. 1469. 1632. Hefele S. 43.

entsprach; 4) die wiederholten Versuche Justinian's II., von Rom die Genehmigung des trullanischen Concils von 692 zu erlangen, welches aber dort keine Anerkennung fand [69]) und welches darum kein Theolog mit Janus (S. 157) als eine ökumenische Synode bezeichnen wird. Wenn die erdichtete Bestätigung des ersten nicänischen Concils durch Papst Sylvester hervorgehoben wird, so ist daran zu erinnern, daß abgesehen von den falschen Urkunden, die wahrscheinlich erst dem allgemein bekannten Factum ihr Entstehen verdankten, letzteres selbst von vierzig italienischen Bischöfen auf einer Synode von 485 und von dem sehr nüchternen und besonnenen Dionysius Exiguus bezeugt wird. [70]) Ein Synodalschreiben des Papstes Damasus sagt bereits, das Concil von Rimini könne mit seiner Zahl von Bischöfen kein Gewicht haben, da ihm weder der römische Bischof, dessen Urtheil vor Allem zu erwarten war, [71]) noch Vincentius von Capua und andere Bischöfe zustimmten. Dieses Recht der Bestätigung spricht Papst Gelasius in ganz bestimmter Weise aus [72]) und auch die Griechen erkennen als Regel an, daß ohne die Römer kein Synodalbeschluß Rechtskraft hat, [73]) daß vom Papste die Kraft der ökumenischen Synode abhängt, [74]) daß es einem allgemeinen Concil keinen Eintrag bringt, wenn die orientalischen Patriarchen fehlen, wofern der apostolische Papst in Rom zustimmt und durch seine Legaten vertreten ist. [75])

4. „In dem ersten Jahrtausend der Kirche ist es nicht vorgekommen, daß ein Papst eine für die ganze Kirche bestimmte und an die ganze Kirche gerichtete Glaubensentscheidung erlassen hätte.“ Davon haben wir bereits das Gegentheil gesehen. Leo's Brief an Flavian wird (S. 76) nur die

---

[69]) Hefele II. 881 ff. III. S. 315 ff.

[70]) Das. I. S. 40. 41. 421 ff. 425 f.

[71]) *οὖ τὴν γνώμην πρὸ πάντων ἔδει ἐκδέξασθαι.* Theod. HE. L. II. c. 17 al. 22. Coustant p. 485. Vgl. die Worte des Julius oben N. 19.

[72]) Gelas. I. ep. ad Episc. Dard.: Quae (Sedes prima) et unamquamque synodum sua auctoritate confirmat et continuata moderatione custodit. Tom. de anathem. vinculo: Totum in Sedis Apostolicae positum est potestate: ita quod firmavit in Synodo Sedes Apostolica, hoc robur obtinuit, quod refutavit, habere non potuit firmitatem.

[73]) Niceph. Cpl. pro s. imag. c. 25 (Mai N. Bibl. PP. II. 30. Migne C. p. 597): *ὧν* (die im siebenten Concil präsidirenden Römer) *ἄνευ δόγμα κατα την ἐκκλησίαν κινούμενον θεσμοῖς κανονικοῖς καὶ ἱερατικοῖς ἔθεσι ξενομισμένον ἄνωθεν τὴν δοκιμασίαν οὐ σχοίη ἢ δέξαιτ' ἄν ποτε τὴν περαίωσιν, ὡς δὴ λαχόντων κατὰ τὴν ἱερωσύνην ἐξάρχειν καὶ τῶν κορυφαίων ἐν ἀποστόλοις ἐγκεχειρισμένων τὸ ἀξίωμα.*

[74]) Theod. Stud. L. II. ep. 129 p. 1420: *ᾧ* (*τῷ ἐκ δύσεως*) *καὶ το κράτος ἀναφέρεται τῆς οἰκουμενικῆς συνόδου.*

[75]) Conc. VII. ap. Mansi XII. 1134. Cf. Thomasin. de vet. et nova Eccl. idsciplina P. I. L. l. c. 13 n. 6; c. 14 n. 8.

erste dogmatische Urkunde eines Papstes genannt; dieser Brief ward aber in der ganzen Kirche verkündigt und schon vor der Synode von Chalcedon von den Bischöfen des Orients und des Occidents unterzeichnet.[76]) Wir haben ferner solche Entscheidungen von Damasus, Innocenz und Zosimus (schon früher angeführt), sowie von Siricius gegen Jovinian (S. 74). Als Siricius eine Entscheidung über Bischof Bonosus, um welche ihn die seinem Patriarchate unterstehenden illyrischen Bischöfe „vel pro veritate vel pro modestia“ gebeten hatten, nicht ertheilen wollte, sprach er keineswegs absolut aus, daß er „kein Recht dazu habe“, sondern er wollte die von der Synode von Capua festgesetzte nächste Instanz der Nachbarbischöfe vorerst gewahrt wissen.[77]) Die zweite Synode von Orange in Sachen der Massilier (529) hat nur durch die Bestätigung Bonifaz' II. von 531 allgemeine Anerkennung gefunden, obschon ihre Beschlüsse aus den von Felix IV. zugesandten Sentenzen dem größten Theile nach zusammengestellt waren.[78]) Sie galten als allgemeine Lehrnorm und keineswegs ist es wahr, daß päpstliche Entscheidungen diesen Charakter erst erhielten, „wenn sie auf einer ökumenischen Synode gelesen, geprüft und genehmigt waren“ (S. 83). Das bezieht sich namentlich auf die „sorgfältige Prüfung“ des obengenannten dogmatischen Schreibens Leo's I. an Flavian (S. 50. 76). Allein es ist wohl zu bemerken, daß dieses Schreiben gleich bei seiner ersten Verlesung in der zweiten Sitzung zu Chalcedon als Norm des Glaubens und mit freudigen Acclamationen („Petrus hat durch Leo gesprochen“ u. s. f.) begrüßt ward und erst nachher, als einige minder unterrichtete Bischöfe Bedenken äußerten, die bis zur vierten Sitzung völlig beseitigt wurden, ein näheres Eingehen Statt fand,[79]) weßhalb die Theologen hierin nur ein examen elucidationis, nicht revisionis finden, ähnlich wie das Concil von Basel das Constanzer Decret über den Gebrauch des Kelches prüfte.[80]) Daß Leo der Große selbst anerkannte, sein Erlaß bedürfe, um feste Glaubensregel zu werden, erst einer Bestätigung durch die Bischöfe, ist aus seiner Correspondenz mit den Bischöfen Galliens nicht zu erwei-

---

[76]) Hefele II. S. 374. 378 ff. 385. 388.

[77]) Man beachte in Siric. ep. 9 p. 680 ed. Coustant. den Beisatz: Nam si integra esset hodie synodus, recte . . . decerneremus und Coustant's Note d. Vgl. Bennettis op. cit. P. II. t. III. p. 175.

[78]) Mansi VIII. 735. Hefele II. 705. 716.

[79]) Hefele II. 422 ff. 435 f.

[80]) Bennettis P. I. t. I. p. 173 seq. Card. Gerdil Esame dei motivi dell' opposizione alla Bolla Auctorem fidei P. II. sect. II. Opp. XIV. p. 191—210. Card. Litta Lettre 23. Zaccaria Antifebronio P. II. p. 336 seq.

sen;[81]) die Unterschriften der Prälaten waren zur völligen Sicherheit gegen etwaige Ausbreitung der im Orient entstandenen Häresie, nicht zur Bestätigung des Dogma gefordert; Zustimmung Aller zu dem erlassenen Decrete fordert auch jedes ökumenische Concil. Aber die Verurtheilung des Nestorius durch Papst Cölestin soll „vorläufig durch die vom Kaiser angeordnete Berufung eines allgemeinen Concils (auch kirchlich?) außer Kraft gesetzt" worden sein (S. 76); die Väter von Ephesus dachten indessen nicht so, als sie sich durch das Schreiben Cölestin's, wie wir oben sahen, zu ihrer ganz gleichen Sentenz genöthigt erklärten und sie erachteten das vom Papste Beschlossene als keineswegs außer Kraft gesetzt. Die Verlesung noch anderer dogmatischer Zeugnisse beweiset keineswegs die erst nach einer förmlichen Revision ausgesprochene Bestätigung.

Gegen die päpstliche Autorität wird weiter geltend gemacht: „Nie hatten die Päpste" während der ersten neun Jahrhunderte „auch nur den Versuch gemacht, eine größere Synode von Bischöfen mehrerer Länder um sich zu versammeln" (S. 207). Allein einen solchen Versuch machten doch Agatho, der zu seiner römischen Synode auch die fränkischen, englischen und andere Prälaten berief, Stephan III., der 769 mit 53 Bischöfen, worunter zwölf fränkische, seine Lateransynode abhielt, Nikolaus I., der 867 daran gedacht hatte, die abendländischen Bischöfe zur Berathung über die Vorwürfe der Griechen zu versammeln.[82]) Die Veranstaltung einer ökumenischen Synode in Rom war dem Kaiserhofe in Constantinopel nicht gelegen; aus Rücksicht auf diesen konnte kaum daran gedacht werden und außerdem zeigt uns die Geschichte der abendländischen Reiche die Schwierigkeiten zur Genüge, die der Versammlung größerer Synoden im Wege standen.

Von dem Verhältnisse der Päpste zu den Synoden wendet sich Janus zur Bestimmung ihrer sonstigen Recht- und Machtstellung.

5. „Die Päpste besaßen keine von den drei Gewalten, welche die eigentlichen Attribute der Herrschaft bilden, weder die gesetzgebende, noch die regierende, noch die oberstrichterliche Gewalt" (S. 83, 84). Wir glaubten

---

[81]) Leo gab ep. 67 p. 1001 Ball. p. 886 Migne die Notiz; die Bischöfe dankten ep. 68 für des Papstes väterliche Sorgfalt und verkündigten das Lob des Schreibens c. 1 p. 888: Magna et ineffabili quadam nos peculiares tui gratulatione succrescimus, quod illa specialis doctrinae vestrae pagina ita per omnium ecclesiarum conventicula celebratur, ut vere consona omnium sententia declaretur, merito illic principatum sedis apostolicae constitutum, unde adhuc apostolici spiritus oracula (die verhaßten Orakel S. 45) reserentur. Vgl. ep. 99 c. 2, ep. 102. 103. Ueber den Brief an Theodoret s. Bennettis l. c. p. 178 seq.

[82]) Hefele Conc. III. 227 ff. 403. IV. 349. And. s. bei Bennettis I. l. p. 250 seq.

bisher, diese drei Gewalten seien schon in dem Amte des Petrus einbegriffen, gefordert von der Idee des Primates und lange vor Pseudo-Isidor ausgeübt. Wir müssen jetzt — so scheint es — nicht bloß die Lehrbücher des Kirchenrechts,[83]) sondern auch die der Kirchengeschichte[84]) corrigiren. Doch das, was wir bisher bei Janus gefunden, fordert uns auf, die Sache vorher doch noch etwas näher zu prüfen.

a) Was die oberstrichterliche Gewalt zunächst betrifft, so weiß Janus (S. 84) wohl, daß ihm das Concil von Sardica entgegengehalten werden könnte; darauf aber hat er mehrere Einreden in Bereitschaft: 1) Das Gericht über Bischöfe in zweiter und dritter Instanz sei nur der Person des damaligen Papstes Julius übertragen worden, 2) weder die orientalische, noch die afrikanische Kirche habe diese Bestimmung je angenommen. Indessen erledigt sich die erste Einrede schon, wenn man mit dem dritten Canon von Sardica, wo Julius genannt ist, die zwei folgenden, damit in sachlichem Zusammenhange stehenden, gleichwohl von Janus übergangenen Canones zusammenhält, die ausdrücklich den Bischof von Rom nennen;[85]) was die zweite betrifft, so hat die Nichtannahme Seitens der Orientalen schon Papst Nikolaus I. widerlegt; Johannes Scholastikus nahm diese Canones in seine Rechtssammlung auf, das trullanische Concil von 692 nennt sie can. 2. ausdrücklich; auch Photius hat sie im Nomocanon und viele Griechen haben sich auf dieselben berufen.[86]) Die afrikanische Kirche nahm daran Anstoß, daß diese Canones von Rom aus als nicänische bezeichnet wurden, wozu die Einrichtung der älteren Sammlungen verleitete (J. S. 132), und opponirte gegen die Appellation eines bloßen Priesters (Apiarius) mit praktisch erheblichen Gründen, griff aber mit nichten die päpstliche Richtergewalt überhaupt an,[87]) die namentlich Augustin in dem Schreiben über Bischof Anton von Fuscala auch unter Anführung früherer Beispiele entschieden anerkannte.[88])

---

[83]) Phillips KR. I. §. 11 ff. V. §. 201 ff.

[84]) Döllinger Lehrb. d. KG. I. S. 177 ff. §. 40.

[85]) Hefele I. 549. 550. Phillips KR. V. §. 216 S. 262 ff.

[86]) Nicol. I. ep. 6 Mansi XV. 174 seq. Betreffs der Rechtssammlungen s. Joh. Schol. tit. 16 Voell. et Justell. Bibl. jur. can. II. p. 537 seq. Pitra Juris gr. eccl. monum. II. 377. 380. Ballerini de ant. can. collect. P. I. c. 6 Phillips S. 272 f.

[87]) Phillips §. 217 S. 274 ff. Hefele II. 107. 120 ff. Döllinger a. a. O. S. 186 f. Auch die Engländer Allies und Ullathorne weichen nicht von den sonst gewonnenen Resultaten der bisherigen Forschungen ab. Theol. Literaturblatt 1866 S. 522 f.

[88]) Aug. ep. 209 s. Coelestini I. ep. 1 p. 1051 seq. Hier heißt es n. 8 p. 1056: Existunt exempla, ipsa Sede Apostolica judicante vel aliorum judicata firmante quosdam pro culpis quibusdam nec episcopali spoliatos honore nec relictos omnimodis impunitos.

Zahlreiche Beispiele von Appellationen[89]) widerlegen die Behauptung, die sardicensische Anordnung sei vor Pseudo-Isidor nicht in Kraft getreten. Chrysostomus sandte Briefe und Abgeordnete an Papst Innocenz I., um von ihm schnelle Correction des wider ihn Verhandelten[90]) und Cassation seiner Verurtheilung[91]) zu erlangen, sowie Bestrafung der Gesetzlosen. Papst Cölestin erließ nicht nur ein Strafurtheil gegen Nestorius, sondern cassirte auch die von ihm gefällten Sentenzen.[92]) Bonifaz I. legt sich nach I. Kor. 4, 21 volle Strafgewalt bei.[93])

b) Wenn bezüglich der gesetzgebenden Gewalt gesagt wird, daß die Päpste in jener älteren Zeit keinen Versuch machten, sie auszuüben, so wäre zunächst zu bemerken, daß die Nichtausübung eines Rechtes nicht auf dessen Nichtvorhandensein schließen läßt, daß die älteste Kirche überhaupt nur wenige und einfache Gesetze hatte, daß der Primat meistens nur eingriff, wo es eine Nothwendigkeit erheischte, ferner daß die Formen der Gesetzgebung zu verschiedenen Zeiten verschieden waren. Zunächst wurden die Gesetze mit dem römischen Presbyterium berathen, auf Synoden erlassen oder in Briefen an die Bischöfe der verschiedenen Länder und Provinzen aufgestellt.[94]) Die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ist auch in den Antworten auf die Consultationen aus allen Theilen des Erdkreises[95]) nicht zu verkennen. Schon Siricius[96]) erwähnt generalia decreta, die sein mittelbarer Vorgänger Liberius nach Verwerfung der Synode von Rimini in die Provinzen geschickt habe, und trägt dem Himerius von Tarragona auf, seine Decrete zur Kenntniß der Nachbarprovinzen zu bringen. Die Worte: „Was von allen Kirchen beobachtet, was vermieden werden soll, entscheiden wir durch allgemeinen Ausspruch"[97]) sind doch wahrhaft Worte eines Gesetzgebers. Aehnlich fordert Innocenz I. den Bischof Victricius von Rouen zur

---

[89]) Phillips §. 218 S. 292 ff.

[90]) *ταχίστην παρασκευάσαι γενέσθαι τὴν διόρθωσιν.* Innoc. ep. 4. n. 1 p. 773. ed. Coust. Bennettis P. II. t. III. p. 399 seq.

[91]) Der Papst soll erklären, *μηδεμίαν ἔχειν ἰσχύν* (*τὰ οὕτω παρανόμως γεγενημένα*) ib. n. 7. p. 785. Vgl. Phillips a. a. O. S. 296—301.

[92]) Coelestin. ep. 13 n. 5 p. 1121; n. 11 p. 1129; ep. 14 n. 7 p. 1145 ed. cit.

[93]) Bonifac. I. ep. 14 n. 3 p. 1038: Scitis, B. Petro utrumque possibile, id est in mansuetudine mites, in virga superbos arguere.

[94]) Phillips III. §. 152 S. 613 ff. §. 253 S. 626 ff.

[95]) Hier. ep. 123 ad Agerruch. c. 10 spricht von den im Auftrage des Damasus erledigten consultationes synodicae Orientis atque Occidentis, Cölestin I. ep. 3 p. 1063 von den diversa negotia, quae ad nos ex cunctis veniunt ecclesiis. Vgl. Leo I. ep. 10 ad Episc. provinc. Vienn. und die oben Note 38 angeführten Stellen.

[96]) Siric. ep. 1 ad Himer. n. 2 p. 625. n. 20 p. 637 ed. Coust.

[97]) ibid. n. 12 p. 633.

Mittheilung der ihm gesandten Disciplinarvorschriften an die Nachbarbischöfe auf, deßgleichen auch den antiochenischen Patriarchen, ebenso Zosimus (417) den Bischof Patroklus von Arles; letzterer Papst wundert sich gegenüber dem Hesychius von Salona, daß ihm die Statuten des apostolischen Stuhles über die vorgelegte Frage nicht zugekommen, die auch nach Gallien und Spanien versendet worden seien.[98]) Leo der Große hebt öfter die „Statuta des apostolischen Stuhles" hervor und erklärt, daß eine Uebertretung der decretalia constituta sowohl des Innocenz, als auch aller seiner Vorgänger ohne Nachsicht bestraft werden müsse,[99]) wie das schon Zosimus[100]) gethan. Nichts Neues erklärte daher die römische Synode unter Gelasius I., als sie aussprach, „die Decretalbriefe, welche die seligsten Päpste zu verschiedenen Zeiten aus der Stadt Rom auf die Anfragen verschiedener Väter erlassen haben," seien mit Ehrfurcht aufzunehmen.[101]) Und dennoch sollen die Päpste jener Zeit keinen Versuch gemacht haben, die gesetzgebende Gewalt auszuüben! Freilich gab es noch keine Kurie im späteren Sinne des Wortes (S. 85); aber die den Monarchen umgebende Beamtenschaar ist nicht der Gesetzgeber; übrigens gab es in Rom einen sehr zahlreichen Clerus, es gab geistliche Beamte verschiedener Art; wir finden Notare, Chartularien, Defensoren unter Gregor dem Großen und schon lange vor ihm.[102]) Bestimmt aber sprechen die Päpste aus, daß sie die Lasten Aller zu tragen, für alle Kirchen zu sorgen haben.[103])

c) Hierin liegt aber auch schon ihre Regierungsgewalt. Diese zeigt sich vorzüglich in der Leitung und Bestätigung der vornehmsten Bischöfe, der Gründung neuer Kathedralen, der Behandlung der auf sie bezüglichen wichtigeren Angelegenheiten.[104]) Viele dieser Rechte hatten früher die Patriarchen und Metropoliten; aber diese mißbrauchten oft dieselben. „Die Hierarchen selbst sind es gewesen, die durch ihr Ausschreiten aus der ihnen gewiesenen Bahn der Kirche sogar den Einsturz drohten; sie hätten sie als eine Beute den Pforten der Hölle hingeworfen, wenn nicht Christus in seiner Liebe

---

[98]) Innoc. I. ep. 2 cap. 2 p. 746 seq.; ep. 24 ad Alex. Antioch. c. 4 p. 854. Zosim. ep. 7 c. 2 p. 962; ep. 9 c. 1 p. 968.

[99]) Leo M. ep. 12 ad Episc. Afr. c. 4. 5.; ep. 4 c. 5.

[100]) Zosim. ep. 9. c. 4 p. 970.

[101]) Gelas. I. ep. 33.

[102]) Thomassin. op. cit. P. I. L. II. c. 104 n. 1. 2. 8. 10. 11; c. 98 n. 2—4. 7.

[103]) Siric. ep. 1 n. 1 p. 624. Leo M. ep. 6 c. 2: per omnes ecclesias cura nostra distenditur. Coelestin. ep. 3 p. 1064: Nosque praecipue circa omnes cura constringimur, quibus necessitatem de omnibus tractandi Christus in S. Petro Ap., cum illi claves aperiendi claudendique daret, indulsit.

[104]) causae majores. S. Innoc. I. ep. 2 n. 6 p. 749. 750.

und Weisheit seine Braut auf den Felsen gestellt hätte. Wenn daher in späterer Zeit der Papst, um das noch nicht Verlorene zu retten, die Gewalt, neue Bisthümer zu errichten, nebst vielen anderen der ihm durch Gottes Anordnung überwiesenen Pflichten in seine Hand nimmt und sie nicht mehr, wie früher, Anderen überläßt, so ist dieß nicht ein ihm zu Theil gewordener Zuwachs neuer Rechte, sondern nichts weiter, als eine nothwendig gewordene Vermehrung seiner Bürde." [105]) Das Oberaufsichtsrecht des Papstes ergibt sich schon aus seiner Stellung als Repräsentant und Wächter der kirchlichen Einheit; [106]) das Patriarchalrecht im Occident gab ihm hier Befugnisse, wie sie im Orient die Patriarchen übten, über welche sich die Päpste die oberste Jurisdiction bewahrten. [107]) In vielen Provinzen des Patriarchats stellten sie apostolische Vikare auf oder reservirten sich bestimmte Angelegenheiten. [108]) Andere Regierungsrechte werden sich aus dem Folgenden ergeben.

6. „Niemand dachte daran, sich Dispensen von Kirchengesetzen bei den römischen Bischöfen zu holen" (S. 86). Wohl waren, wie die Gesetze, so auch die Dispensationen in der älteren Zeit seltener: die Nothwendigkeit neuer Gesetze führte auch zu dem Bedürfnisse häufigerer Dispensationen. Aber das Princip des Dispensationsrechtes ist mit dem Primate selbst gegeben und es war keine Zerstörung der Disciplin, daß die Ausübung desselben von den Bischöfen an die Provinzialsynoden, von diesen an die Päpste kam, zumal da man selbst in Fällen, in denen die Bischöfe dispensiren konnten, auch in den fünf ersten Jahrhunderten schon den römischen Stuhl anging. [109]) Wir haben aber zahlreiche Beispiele von Dispensationen in den ältesten uns erhaltenen Decretalen. [110]) Siricius ertheilte den in Spanien regelwidrig trotz des Büßerstandes und der Bigamie Ordinirten Dispensation bezüglich des Verbleibens in ihren Weihen, ähnlich Innocenz I. bezüglich der von Bonosus Geweihten, Bonifaz I. bezüglich der Translation des von Patras zurückgewiesenen Bischofs Perigenes nach Korinth, Sixtus III. bezüglich der Anhänger des Nestorius, Leo I. für die Weihe des Anatolius von Constantinopel und des Maximus von Antiochien, Ge-

---

[105]) Phillips V. §. 219 S. 317. Cf. E. Amort. Elem. jur. can. t. III. Diss. V. n. 9.

[106]) Das. §. 203, S. 34 ff.

[107]) Bonif. I. ep. 15 n. 6 p. 1042 seq. führt Beispiele an, namentlich die auf Andringen des Kaisers Theodosius I. erfolgte Anerkennung des Nektarius von Constantinopel. Papst Agapet setzte 536 den Anthimus ab u. A. m.

[108]) Coustant. Praef. in epist. Rom. Pontif. n. 22 seq. p. XVII. seq.

[109]) Phillips V. §. 210 S. 147 ff.

[110]) Thomassin. op. cit. P. II. L. III. c. 24. Phillips §. 211, S. 158 ff.

lasius bezüglich der von Acacius Getauften und Geweihten.[111]) Auch war es keineswegs „allgemeine Ansicht, daß die Schlüsselgewalt des römischen Bischofs und der übrigen Bischöfe vollkommen gleich“ sei. Wenn das allgemeine Ansicht war, wie konnte Cölestius durch Gewinnung des Papstes seine Befreiung von dem in Afrika über ihn ausgesprochenen Anathem erhoffen,[112]) wie der von seinem Patriarchen Flavian entsetzte Abt Eutyches von Papst Leo Restitution erwarten,[113]) wie Leo in einem Briefe an den Patriarchen Anatolius das Urtheil über die Häupter der eutychianischen Häresie sich reserviren,[114]) Theodoret von demselben Papste seine Restitution erbitten und auf das päpstliche Urtheil hin zu Chalcedon Sitz unter den Bischöfen ererlangen?[115]) Dazu zeigt die im acacianischen Streite geführte Correspondenz trotz des byzantinischen Widerstandes klar die höhere Schlüsselgewalt des römischen Bischofs. — Damit erledigt sich schon, was weiter gesagt wird:

7. „Die römischen Bischöfe vermochten damals nicht, eine Person oder Gemeinde aus der Gemeinschaft der ganzen Kirche auszuschließen. Sie konnten wohl einzelnen Bischöfen oder Kirchen ihre Gemeinschaft oder Anerkennung entziehen und haben das auch häufig gethan; aber das hatte keine Folgen für die Stellung derselben zu den übrigen Bischöfen oder Kirchen, wie sich unter andern bei der langwierigen Antiochenischen Spaltung von 361—413 zeigte. Und umgekehrt konnten sie auch dem von einer andern Kirche Ausgeschlossenen, wenn sie ihn auch in ihrer eigenen, der römischen Gemeinde, zur Gemeinschaft zuließen, doch damit nicht die Gemeinschaft der übrigen Kirchen verschaffen.“ Was den Meletius von Antiochien betrifft, der lange als Arianer galt, so hielten die ihm ergebenen Orientalen[116]) hierin die Abendländer für schlecht unterrichtet und gaben sich alle Mühe ihm auch die Anerkennung Rom's zu erwirken. Meletius aber wie seine Nebenbuhler behaupteten gleichmäßig in der Gemeinschaft des Damasus

---

[111]) Siric. ep. 1 ad Himer. n. 19 p 636. Innoc. ep. 17 ad Ruf. n. 9 p. 835. Bonifac. I. ep. 4 ad Ruf. p. 1019. Sixt. III. ep. 2 n. 2 p. 1238 seq.; ep. 1 n. 5 p. 1235. Leo M. ep. 104. 105. Ballerini Admonit. in Leon. M. ep. 1. 2 §. 4 t. I. p. 578. Gelas. ep. ad Euph. Mansi VIII. 5.

[112]) Marius Mercator Commonit. c. 2. Zosim. ep. 2 n. 2 p. 944. Facund. Herm. VII. 3. Natal. Alex. HE. Saec. V. Dissert. II.

[113]) Hefele II. 315 ff. 329. Eutych. ep. ad Leon. (ep. 21). Cf. Leo ep. 23 ad Flav. c. 1. Eutyches sagte, libellum appellationis se obtulisse nec tamen fuisse susceptum. Leo verlangt näheren Aufschluß, quoniam . . nihil possumus incognitis rebus in cujusquam partis praejudicium definire. Cf. Bennettis t. II. P. III. p. 404 seq.

[114]) Leo ep. 85 c. 2.

[115]) Hefele II. 371. 406 f. 423. 459 f. Natal. Alex. Saec. V. diss. XIV.

[116]) Basil. ep. 214 ad Terent. Com. c. 2. Migne XXXII. 785.

zu stehen [117]) und nachher ward die Orthodoxie sowohl des Meletius [118]) als des Paulinus anerkannt. Der an des Ersteren Stelle (381) erhobene Flavian, dem nach dem Tode des Paulinus Evagrius entgegenstand, erlangte die Gemeinschaft Rom's und Alexandrien's schon vor 415, gegen 398. [119]) Diese Spaltung, eine Folge der arianischen Wirren, ist eher für das Gegentheil beweisend und keinesfalls wäre aus ihr eine Rechtsfolgerung zu entnehmen.

8. „Lange wußte man in Rom nichts von bestimmten Rechten, welche Petrus auf seine Nachfolger vererbt habe. Nur von einer Sorge für das Wohl der Kirche, von einem Wächteramt, von der Wahrung der Concilien-Canones war die Rede" (S. 86. 87). Aber jede Pflicht begründet auch bestimmte Rechte und der Zweck des Primates, Erhaltung der Einheit, fordert die entsprechenden Mittel. Es war darum auch nicht nöthig, daß bestimmte Einzelbefugnisse der Nachfolger Petri determinirt waren. Was der päpstliche Legat Philippus zu Ephesus 431 erklärte, [120]) fand keinen Widerspruch und drückte nur die feste Ueberzeugung der römischen Kirche aus. Beriefen sich die Päpste auf Synoden, so geschah das ohne je den Ursprung ihrer Gewalt von Petrus in Abrede stellen zu wollen, den vielmehr dieselben Päpste ebenso hervorhoben. Aber Leo I. soll nicht gewagt haben, dem Canon 28 von Chalcedon darin zu widersprechen, daß die Väter der römischen Kirche, und zwar wegen des politischen Vorrangs der Stadt, den Vorrang zuerkannt hätten (S. 87. 88). Aber wenn auch Leo zunächst die Erhebung Constantinopels über Alexandrien und Antiochien anfocht, da ja der römische Primat nicht bestritten, [121]) sondern nur unrichtig erklärt ward, so verwahrt er sich doch auch gegen diese Erklärung, indem er zeigt, der weltliche Vorrang könne keinen kirchlichen begründen, Constantinopel sei wohl Kaiserstadt, aber nicht apostolischer Sitz, [122])

[117]) Hier. ep. ad Damas. p. 551: Meletius, Vitalis atque Paulinus tibi haerere se dicunt.

[118]) Meletius unterschrieb 378 den Tomus des Damasus von 369. Coustant. p. 500. Hefele I. 718 Not. in Nat. Alex. HE. Saec. V. diss. XXXIV.

[119]) Vales. not. in Theod. HE. V. 23 Soz. VIII. 3. Döllinger Lehrb. I. 91.

[120]) „Niemanden ist es zweifelhaft, vielmehr allen Jahrhunderten ist es bekannt, daß der heilige und selige Petrus, der Vorsteher und das Haupt der Apostel, die Säule des Glaubens, die Grundfeste der katholischen Kirche, von unserem Herrn Jesus Christus die Schlüssel des Himmelreichs empfing . . . Sein Nachfolger und Vicar, der heilige und seligste Papst Cölestin, hat uns, um seine Gegenwart zu ersetzen, zu dieser heiligen Synode entsendet". Conc. Eph. act. III. Mansi t. IV. 1295.

[121]) *πρὸ πάντων τὰ πρωτεῖα καὶ τὴν ἐξαίρετον τιμήν* sprachen bei der Verhandlung auch die kaiserlichen Commissäre dem Papste zu. Vgl. Hefele II. 524.

[122]) Leo ep. 104 c. 3 p. 993.

und bedient sich seiner höheren Gewalt, indem er „durch die Autorität des heiligen Petrus" den Canon verwirft und annullirt. [123]) Das Edikt Valentinian's III. [124]) vom 8. Juli 445 nennt als Rechtstitel des römischen Primats in erster Linie das Verdienst des heiligen Petrus, dann die Würde der Stadt und die Autorität der Synode und bezeichnet das Verfahren des Hilarius von Arles als verwegene Usurpation und Ungehorsam; die Sentenz Leo's, [125]) die übrigens durchaus motivirt war, würde, wie es heißt, auch ohne kaiserliche Sanction volle Geltung haben, aber diese war nothwendig geworden durch den selbst manu armata fortgesetzten Widerstand. Dieses Edikt hätte nach Janus, wenn es zur vollen Kraft gelangt wäre, die ganze damalige Verfassung der occidentalischen Kirche umgestaltet, hätte also wohl einen Pseudo-Isidor überflüssig gemacht. Daß es aber nicht in Geltung kam, so weit es sich um die Unterwerfung unter den römischen Stuhl handelt, daß es eine Neuerung war, und nicht vielmehr, wie es selbst sagt, den Schutz der alten kirchlichen Gewohnheit bezweckte, ist mit nichten erwiesen. Daß Leo den Orientalen gegenüber sich zunächst auf den nicänischen Canon 6 berief (S. 89), hatte seinen Grund darin, daß er hauptsächlich die am meisten bedrohten Rechte von Alexandrien und Antiochien zu schirmen sich verpflichtet glaubte, während sein nicht direkt angegriffener Primat ohnehin feststand. Daß sein und seiner Nachfolger Widerspruch gegen die zu Chalcedon beschlossene Neuerung fruchtlos blieb, ist falsch; Anatolius selbst erkannte an, daß die Bestätigung der päpstlichen Autorität vorbehalten sei; [126]) Kaiser Marcian suchte den Ehrgeiz seines Patriarchen zu zügeln; [127]) die Canonensammlungen bis zu Johannes Scholastikus, der gleich Theodorus Lektor nur 27 Canones kennt, nahmen den Canon 28 nicht auf. [128]) Erst viel später wagte man es, sich wieder auf denselben zu berufen.

9. „Das System, welches man später das Papalsystem genannt hat, ist, als es zuerst, obwohl nur in Titeln, sich ankündigte, von dem besten und größten Papste, Gregor dem Großen, mit Abscheu zurückgewiesen worden." Aber dieser ausgezeichnete Papst, der im Gegensatze zu den byzan-

---

[123]) Leo ep. 105 c. 3.

[124]) Leo ep. 11 p. 636 seq.

[125]) Leo ep. 10 ad Episc. Gall. p. 628 seq.

[126]) Anatol. ep. 142 Leon. c. 4: cum et sic gestorum vis omnis et confirmatio auctoritati vestrae beatitudinis fuerit reservata.

[127]) Leon. epp. 128. 134 ad Marc.

[128]) Theod. Lect. L. I. p. 168 ed. Migne. Ballerin. de antiqu. canon. collect. P. I. c. 2 n. 2 seq. Diss. I. Quesnell. a. 451 n. 14 p. 269. Pitra Monum. I. p. 534.

tinischen Patriarchen seiner Zeit nicht „ökumenisch“ heißen wollte [129]) und persönlich die größte Demuth an den Tag legte, war sich sehr wohl seiner Rechte und Würde bewußt. Er wußte sehr wohl, daß alle Bischöfe, auch der von Constantinopel, dem apostolischen Stuhle unterworfen sind; [130]) er wußte, daß dem Petrus, dem Fürsten aller Apostel, durch den Mund des Herrn die Sorge für die ganze Kirche anvertraut ist; [131]) er setzt aber auch gleich vielen seiner Vorgänger Petrus und den Papst gerade zugleich; zum apostolischen Stuhl kommen heißt ihm zu Petrus kommen. [132]) Er hielt fest an seinem Rechte, Appellationen aus der ganzen Kirche anzunehmen, [133]) rügte strenge Excesse der Bischöfe, wie bei dem Bilderstürmer Serenus von Marseille, [134]) setzte gleich früheren Päpsten apostolische Vikare ein, [135]) prüfte den Wandel der Bischöfe [136]) u. s. f. Das Wesentliche des Primates findet sich auch bei Gregor, sowie viele Rechte von ihm ausgeübt wurden, die Janus den älteren Päpsten abspricht.

10. „Es finden sich mehrere Landeskirchen, welche nie in einer Unterordnung unter Rom, nie auch nur in einem Verkehr oder Briefwechsel mit Rom gestanden sind, ohne daß dieß damals als ein Defect angesehen worden, oder bezüglich der Kirchengemeinschaft eine Schwierigkeit daraus erwachsen wäre“ (S. 89, 90). Zu diesen werden gerechnet: 1) die armenische Kirche. Wir wollen hier nicht anführen, was armenische Schriftsteller [137]) bezüglich ihres früheren Verbandes mit Rom geltend machen; wir sagen nur, bevor Armenien dem größten Theile nach dem Monophysitismus verfiel, seine Kirche also eine häretische wurde, die hier nicht in Betracht kommen kann, stand

---

[129]) Vgl. Thomassin. op. cit. P. I. L. I. c. 11 n. 10 seq. Maur. in edit. Opp. Greg. M. Vita S. Gr. L. III. c. 1.

[130]) L. IX. ep. 12 p. 941 ed. Paris 1705.

[131]) L. V. ep. 20 p. 748.

[132]) L. II. ep. 53 p. 619. Bennettis P. I. t. I. p. 111. Vgl. Pichler I. S. 128, der zugleich N. 2 bemerkt, obschon Gregor so eifrig bemüht sei, die Rechte seiner Mitbrüder in Schutz zu nehmen, daß er manchmal seinen eigenen etwas zu vergeben scheine, so gehe doch die Schrift des Abbé Guettée La papauté moderne condamnée par le Pape S. Grégoire le grand. Paris 1861 allzuweit.

[133]) L. III. ep. 53; L. IV. ep. 132; L. V. ep. 18; L. VI. ep. 14—17. 66 L. VII. ep. 5. 34. — L. VI. ep. 24 ad Ep. Raven.: Causa, quae a Johanne presbytero contra Johannem Cpltanum . . orta est, secundum canones ad Sedem Apostolicam recurrit et nostrâ est sententiâ definita.

[134]) L. IX. ep. 105. L. XI. ep. 13.

[135]) L. II. ep. 22. 23. L. V. ep. 53—55 etc.

[136]) L. I. ep. 77. L. II. 24. L. III. ep. 40. L. IV. ep. 10 etc.

[137]) Samueljan Bekehrung Armeniens. Wien 1844. Theol. Quartalschrift 1846 V. S. 546 ff.

das Land kirchlich unter dem Stuhle von Cäsarea[138]) und durch diesen im mittelbaren Verbande mit Rom. Einen lebhafteren Verkehr hinderten die inneren Kriege und die persische Eroberung. Noch mehr war das 2) bei der schwer verfolgten und zuletzt ausgerotteten persischen Kirche der Fall; der Argwohn der Herrscher, der Religionshaß der Feueranbeter und die Größe der Verfolgung müssen doch wohl in Anschlag gebracht werden. Wer wird die jetzige Losreißung der polnischen Katholiken von Rom als beweisende Thatsache für den Satz: zur Katholicität sei eine Verbindung mit dem päpstlichen Stuhle nicht nothwendig, verwerthen können? 3) Die äthiopische Kirche hing mittelbar durch Alexandrien mit Rom zusammen, bis sie von dort aus den Monophysitismus annahm. 4) Daß die altirische Kirche Jahrhunderte lang von Rom getrennt war, hat Bischof Greith[139]) widerlegt; bezüglich 5) der altbritischen, die bis zu Gregor dem Großen sehr herabgekommen war, ist ebenfalls in den geschichtlichen Daten die Antwort gegeben.[140])

Janus fährt fort: „Fassen wir diese bisher negativ ausgedrückte Stellung der alten Päpste positiv, so ergibt sich folgendes Bild des altkirchlichen Organismus. Unbeschadet der Uebereinstimmung mit dem großen Ganzen in allen wesentlichen Dingen (wobei jedoch fünf „Landeskirchen" sich nicht um das große Ganze zu kümmern hatten) ordnet und verwaltet jede Kirche ihre Angelegenheiten (ganz wie in §. 15 der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850, die dadurch ein sehr alterthümliches Gepräge erhält, wie der altkirchliche Organismus ein modernes Aussehen) mit autonomer Freiheit, bewahrt ihre eigenen überlieferten Gebräuche (bezüglich der ritus bestand auch später freie Bewegung) und ihre Disciplin, und werden kirchliche Fragen und Streitigkeiten, die nicht das Ganze betreffen und nicht eine größere Tragweite angenommen haben (diese beiden Ausnahmen sind, wie das von uns Erörterte zeigt, gut und vorsichtig gesetzt), an Ort und Stelle entschieden. Dabei gliedert sich die Kirche in Diöcesen, Provinzen, Patriarchate; später kamen die Landeskirchen im Westen hinzu." Sicher ist die Gliederung in Patriarchate keine ursprüngliche, keine der ersten Zeit des Christenthums angehörige; wenn nun die spätere Entwicklung bezüglich des Papstthums keine Berechtigung haben soll, hat sie dieselbe gleichwohl für die Patriarchate? Wäre es hier nicht nöthig, einen terminus fixus anzugeben, der für beides gleich=

---

[138]) Le Quien Or. chr. I. 1355. Neander KG. I. 469.

[139]) Geschichte der altirischen Kirche von Carl Joh. Greith, Bischof von St. Gallen. Freiburg 1867. Bd. I., bes. S. 453 ff.

[140]) Döllinger Lehrbuch I. S. 62 ff.

mäßig festzuhalten wäre als terminus normalis? Setzt man sich nicht dem Verdachte der Willkürlichkeit aus, wenn man je nach Belieben bis zum fünften, sechsten, siebenten, achten, neunten Jahrhundert dem historisch Gewordenen die Berechtigung zuerkennt? Doch das hier nur im Vorübergehen. Unsere Schilderung der alten glücklichen Zeiten belehrt uns noch: „Der römische Bischof steht an der Spitze als erster Patriarch (er stand an der Spitze, bevor der Name Patriarch nur aufkam), als Centrum und Repräsentant der Einheit (wie steht es dann mit den fünf „Landeskirchen", die nichts von ihm wußten?), als das die Kirche griechischer und lateinischer Zunge, den Osten und den Westen verknüpfende Mittelglied, als oberster kirchlicher Wächter und Bewahrer der (noch sehr wenig zahlreichen) Kirchengesetze (lange nur der Nicänischen), — aber er greift nicht ein in die kirchlichen Kreise der Patriarchen, Metropoliten und Bischöfe. Allgemein verbindende Gesetze und allgemein verbindende Glaubensdecrete erläßt nur die ganze auf einer ökumenischen Synode concentrirte und repräsentirte Kirche." Was der Kirche mit einem „nicht eingreifenden" Oberhaupt und Centrum der Einheit gedient worden wäre, das wäre noch zu erörtern gewesen; wir haben aber im Gegentheil ein sehr vielfach eingreifendes Oberhaupt gefunden, während die von Janus angeführten Kirchenverfassungsparagraphen über die ökumenische Synode in keinem alten Canon zu finden, sondern lediglich aus der Praxis zu deduciren sind. Warum aber soll diese nicht auch bei den Päpsten entscheidend sein?

VIII. Die römischen Fälschungen.

Wir haben bisher nur anerkannt ächte Documente für den päpstlichen Primat vorgeführt; was sich daraus ergibt, konnte jeder Leser erkennen. Da aber als ein Hauptverdienst des Janus die ausführliche Darstellung der zu Gunsten der römischen Bischöfe gemachten Fälschungen bezeichnet worden ist, [1]) so ist es der Mühe werth, auf diese einen prüfenden Blick zu werfen.

Wir bedauern es nicht, daß die naive Poesie der alten christlichen Zeiten längst verschwunden und die historische Kritik in vollster Strenge gegen sie eingeschritten ist. Aber seit dem Aussterben der allerdings einseitigen, aber auch geist- und gemüthvollen Romantiker ist für jene Poesie auch mehr und mehr das Verständniß abhanden gekommen und man begnügt

[1]) A. Z. 3. Okt. Beil. Nr. 276.

sich nicht mehr damit, das Unächte und Unterschobene auszuscheiden, nach Ort, Zeit, Urhebern und Umständen zu forschen, sondern man brandmarkt auch rücksichtslos ganze Zeitalter als Epochen der Barbarei und Finsterniß, des bewußten Betruges, der absichtlichen Fälschung, indem man dieselben ganz mit dem Maße der Gegenwart bemißt und keinerlei Entschuldigungsgründe mehr gelten lassen will. Selbst Pseudo-Isidor fand einst eine Vertheidigung, wenigstens insoferne, als seine Compilation geeignet sein könnte, den Beweis zu liefern, „daß es Zeiten in der Geschichte der Kirche gibt, in welchen unterschobene Bücher weit mehr Wahrheiten, weit mehr christlichen Sinn und Geist enthielten, als in der unserigen der größere Theil der ächten.“ [2])

Abgesehen von den apokryphen Evangelien und Apostelgeschichten, den sibyllinischen, orphischen und anderen Versen, der pseudoapostolischen und pseudoclementinischen Literatur hatte das christliche Alterthum viele, sicher nicht sämmtlich von Häretikern herrührende Sagen und Legenden, die sich an die Apostel, an berühmte Martyrer und deren Widersacher knüpften. Schon in der Zeit der Christenverfolgungen war die Erzählung von dem Kampfe des Apostels Petrus mit dem Magier Simon in Rom weit verbreitet und verarbeitet. Sollen alle diese Legenden boshafte und tendenziöse Erfindungen, bewußte Fälschungen gewesen sein? Unsere Historiker scheinen das anzunehmen, wenn sie (S. 132 ff.) von der gegen Ende des fünften Jahrhunderts begonnenen, einige Jahrhunderte lang fortgesetzten Verfertigung unächter Geschichten römischer Martyrer reden, „welche die neuere Kritik, selbst die römische, doch alle hat preisgeben müssen“, nachdem vorher von Fälschungen und Fictionen überhaupt gesprochen war, „wie sie der römische Vortheil dictirte.“ Sollte damit Rom als vorzugsweise Stadt der Martyrer noch mehr verherrlicht werden? Doch dessen bedurfte es nicht. Geschichtliche Documente und die Katakomben reichen hin, ihm diesen Ruhm zu sichern. Erbauliche und unterhaltende Legenden entstanden allenthalben, auch im Orient.

Wir können uns nur mit jenen Fälschungen befassen, die einigermaßen als zur Erhöhung der Papstgewalt abgefaßt bezeichnet werden können. Strenge genommen gehört die nachher auch von den Griechen adoptirte Sage von der Bekehrung und Taufe des Kaisers Constantin durch Papst Sylvester mit den daran geknüpften Legenden [3]) nicht hieher; sie entsprach dem religiösen Sinne besser als der von Eusebius gelieferte Bericht; sie

---

[2]) Möhler über Pseudo-Isidor. Ges. Schriften herausgegeben von Döllinger I. 284.

[3]) Vgl. Döllinger Papstfabeln S. 52 ff.

konnte zur Verherrlichung des Kaisers, wie auch der römischen Kirche dienen, nicht aber zur Vergrößerung der päpstlichen Gewalt. Die gesta Liberii schlossen sich mit dem Zwecke an, die Fabel von der römischen Taufe Constantin's zu bestätigen und den Liberius als einen durch Buße gereinigten und durch ein göttliches Wunder begnadigten Papst darzustellen (S. 134).[4]) Wir müssen dem Inhalt nach wichtigere Fälschungen suchen.

Zur richtigen Behandlung des Gegenstandes wäre es nun geboten gewesen, strenge chronologisch zu verfahren, zumal da Janus (S. 126) behauptet: „Gleich den successiv durch Ablagerung entstandenen Erdschichten legte sich auch in der Kirche eine Schichte von Entstellungen und Fälschungen über die andere.“ Statt dessen verfährt Janus ohne alle Rücksicht auf Zeitfolge, willkürlich von einer „Schichte“ zur anderen springend; S. 100 redet er von Pseudo-Isidor, dann kommt Aelteres und Neueres bunt durcheinander; kein des Stoffes nicht vollkommen kundiger Leser findet sich sofort zurecht; Alles wird zusammengetragen: Entstellungen ächter Texte, Unterschiebung von unächten, abweichende Lesarten, Mißverständnisse der Interpretation. Schon die äußere Darstellung zeigt, daß der ganze Zweck ein rein polemischer, die Stellung des Autors oder richtiger der Autoren eine Parteistellung ist. Alles, mag es passen oder nicht, wird zu der verhaßten Infallibilitätstheorie in Beziehung gesetzt, wie S. 102, 106, 125 u. s. f.

Doch es sollen uns die einzelnen Steine gezeigt werden, aus denen das Gebäude der päpstlichen Universalmonarchie aufgerichtet ward. „Lange Zeit beschränkt man sich auf die Ausdeutung des Canons von Sardica[5]) und die Erweiterung des dort dem Papste übertragenen Revisionsrechts zu dem unbestimmten und sehr elastischen Begriffe „größerer Angelegenheiten“. Damit aber reichte man, als seit dem Ende des fünften Jahrhunderts die römischen Ansprüche sich in Folge der von Leo und Gelasius eingenommenen Stellung so sehr gesteigert hatten, nicht mehr aus, und so beginnt denn von dieser Zeit an eine Reihe von Fälschungen, welche theils in Rom selbst zu Stande gebracht, theils, nachdem sie anderswo entstanden, sofort in Rom adoptirt und benützt wurden“ (S. 131, 132).

Vor allem führt unser Historiker (S. 132) an, daß sich die römischen Legaten 451 zu Chalcedon auf den sechsten nicänischen Canon mit einem Beisatze über die römische Kirche beriefen, daß aber die Täuschung zu ihrer Beschämung durch Vorlesung des ächten Textes aufgedeckt ward. Allein

---

[4]) Das. S. 112 ff.

[5]) Das hieher Gehörige ward im vorhergehenden Kapitel bemerkt, wo auch die Würdigung der anderen Behauptungen sich findet.

eine solche „Beschämung" der Legaten ist, wie Hefele[6]) gezeigt hat, nicht aus den Acten zu erweisen; es ist gewiß, daß Kaiser Valentinian III. 445 jenen Beisatz kannte und mehrere alte lateinische Codices ihn lasen;[7]) sodann läßt sich zeigen, daß die dem Canon betreffs der Patriarchalgewalt im Orient zu Grunde liegenden Anschauungen die Anerkennung des Primates zur Basis haben.[8]) Daß aber von den Päpsten eine Fälschung des sechsten nicänischen Canons nicht ausging und sie keinen nicänischen Canon über den Primat kannten, zeigt die vor und nach 451 von ihnen gegebene Versicherung, daß die erste allgemeine Synode nichts über den durch Christi Wort begründeten Primat enthielt.[9]) Die unächten arabischen Canones dieser Synode zeigen nur, daß auch bei den Orientalen die Anerkennung des römischen Primates nicht völlig untergegangen ist; Rom hat sie sicher nicht fingirt.[10])

Gegen Ende des sechsten Jahrhunderts soll in Rom, und zwar in einem Briefe des Papstes Pelagius II. an die istrischen Bischöfe, Cyprian's Buch von der Einheit der Kirche verfälscht worden sein, weil die Worte über die Gleichheit der Apostel in zu grellem Widerspruche gegen die seit Gelasius aufgestellte Theorie standen (S. 137). Aber warum merzte man diese Worte nicht lieber hier sowie in anderen Schriften geradezu aus? Warum schaltete man blos einige Worte ein, die zudem nichts enthalten, was nicht auch sonst, ja noch bestimmter, von Cyprian ausgedrückt worden ist?[11]) Der genuine Text sagt genug mit den Worten: tamen ut unitatem manifestaret, unitatem ab uno incipientem sua auctoritate disposuit... exordium ab unitate proficiscitur.[12]) Die eingeschalteten Worte sind wohl weiter nichts als eine Randbemerkung eines Abschreibers oder Lesers, die nachher in den Text gekommen ist,[13]) wovon wir hundert Beispiele haben; einen solchen Codex konnte Pelagius II. vor sich haben

---

[6]) Concil. I. S. 384 f. II. S. 522. f.

[7]) Valent. Ed. s. ep. 11 Leon. M. Prisca ap. Mansi VI. 1127.

[8]) Hagemann a. a. O. S. 596—598.

[9]) Bonif. I. ep. 14 n. 1 p. 1037: Nicaenae Synodi non aliud praecepta testantur, adeo ut non aliquid super eum ausa sit constituere, cum videret, nihil supra meritum suum ei posse conferri; omnia denique huic noverat Domini sermone concessa. Gelas. ep. 33 (oben K. IV. N. 47).

[10]) Hierher gehören can. 39 Turr.; c. 44 Labb. t. II. Cf. Bennettis P. I. t. I. p. 145. 146. Ueber die Entdeckung derselben s. Hefele I. S. 345 ff.

[11]) Möhlers Patrologie S. 862 Note. Lumper Hist. crit. XI. p. 413—418.

[12]) Corp. script. eccles. lat. editum consilio et impensis acad. lit. Caes. Vindob. Vol. III. P. I. Cypriani Opp. rec. Guilelmus Hartel. Vindob. 1868. p. 212 de cath. Eccl. unitate c. 4. Die interpolirten Worte hat Cod. Monac. 208 saec. IX.—X. Vgl. auch Coustant Praef. in epist. Rom. Pontif. P. I. n. 7. 8 p. IV—VI.

[13]) Vgl. Alzog Patrologie 2. Aufl. S. 170.

und nichts berechtigt uns, hier eine absichtliche Verfälschung anzunehmen. Daß Cyprian trotz des Streites mit Papst Stephan I. nicht als Gegner des römischen Primats betrachtet werden kann, ist längst nachgewiesen; [14]) es ist auch nicht wahr, daß die Gleichheit aller Apostel in keiner Weise mit der „seit Gelasius festgestellten Theorie" vereinbart werden kann; [15]) es ist endlich ganz willkürlich, was (S. 137. 138) über das Verhältniß der vierten und der fünften Abtheilung des Gelasianischen Decrets bezüglich des Urtheils über Cyprians Schriften angenommen wird. [16])

Aber schon „am Beginn des sechsten Jahrhunderts" hatten in Rom „einige sehr wirksame und allmälig anerkannte Fictionen" stattgefunden, „welche die Maxime begründen sollten, daß der Papst als der Höchste in der Kirche von Niemanden gerichtet werden könne" (S. 103). Zu diesem Behufe und um weltliche Richter ferne zu halten, wurden unter Papst Symmachus (498—514) die angebliche Synode von Sinuessa, das Constitutum Sylvestri, die gesta Xysti III. et Polychronii erdichtet, welche zugleich auch in Beziehung zu der Stellung Rom's gegen die Kirche von Constantinopel standen (S. 133. 134). Die Dokumente [17]) sind unächt; aber berechtigen sie zu dem Schluße, der Grundsatz: Prima sedes a nemine judicatur sei erst durch sie eingeführt worden? War der Grundsatz so neu, so wäre es sehr zu verwundern, daß so viele italienische Bischöfe, darunter die von Mailand und Ravenna, 501 auf einer römischen Synode ihn sofort bekräftigten und ebenso die französische Kirche unter Avitus von Vienne ihm zustimmte. [18]) Janus sagt uns selbst (S. 134 f.), daß „Papst Gelasius um 495 zum erstenmale auch den Griechen gegenüber und ihrem 28sten chalcedonischen Canon (den aber die römische Kirche so entschieden verworfen) zum Troße die Behauptung aufstellte: Rom bestätige jedes Concil, Rom urtheile über jede Kirche, keine aber könne über Rom urtheilen. Nicht durch Synodalbeschlüsse (wie das chalcedonische Concil behauptete), sondern durch das Wort Christi habe es den Primat erhalten." [19])

---

[14]) Prudent. Maran. Praefat. in Opp. Cypr. §. III. Card. Gerdil Confutazione di due libelli contro il Breve: Super soliditate P. I. (Opp. ed. Rom. XII. p. 69—77.) Schwane Dogmengeschichte der vornicänischen Zeit. Münster 1862. S. 724 ff.

[15]) Die unumschränkte und allseitige Jurisdiktion der Apostel erscheint als eine außerordentliche, nicht zu vererbende Legatengewalt, während sie in Petrus eine ordentliche und fortzupflanzende war. So der Gallikaner Natalis Alexander Hist. eccl. Saec. I. Dissert. IV. §. 4 mit vielen Theologen. Sehr ausführlich Passaglia de Ecclesia Christi. vol. II. Ratisb. 1856. Lib III. c. 9 seq. Vgl. Coustant l. c.

[16]) Vgl. Hefele Conc. II. §. 217 S. 597 ff. 601 ff.

[17]) S. Döllinger Papstfabeln S. 48 ff.

[18]) Hefele Conc. II 624. Thomassin. Dissert. in Conc. Diss. XV. n. 5. 6.

[19]) Hoffentlich soll nicht auch der letzte Satz als eine zum erstenmale aufge-

Der heilige Papst Gelasius gehört noch zu den Zeugen der ersten sechs Jahrhunderte, die bei unserem Autor allein Credit haben; aber er wird verworfen; denn mit diesem Ausspruch „überbot er alle von seinen Vorgängern bisher aufgestellten Ansprüche." Man könnte zwar bescheiden entgegenhalten, daß ähnliche „Ansprüche" schon bei früheren Päpsten sich finden, daß namentlich Zosimus (417—418) das Vorrecht des päpstlichen Stuhles ausgesprochen habe, daß sein Urtheil das letzte und entscheidende sein solle. Dem ist aber Janus (S. 87) schon zuvorgekommen, indem er bemerkte: Bei Zosimus hieß es noch, die Väter seien es, welche dem römischen Stuhle das Vorrecht verliehen hätten. Wir wagen darauf zu erwiedern: 1) der Unterschied besteht also nicht bezüglich des Rechtes selbst, sondern bezüglich der Quelle des Rechtes, ob es (nach Gelasius) von Christus selbst oder (nach Zosimus) von den Vätern herrührt. Nun leiteten nicht blos die Päpste, sondern auch die anderen höheren Bischöfe, Patriarchen und Metropoliten, ihre Befugnisse aus verschiedenen Rechtstiteln ab, nennen oft den einen, ohne den andern damit ausschließen zu wollen; auch schließt der nähere den entfernteren nicht aus. Sodann hat auch das von den Vätern eingeführte Recht seine Geltung; der Stuhl von Constantinopel konnte gar kein anderes anrufen; warum sollte es für diesen (Cpl. c. 3; Chalc. c. 28) Geltung haben, nicht für Rom? 2) In der That aber hat Zosimus für ein einzelnes der im römischen Primate enthaltenen Vorrechte zwar zunächst die Tradition der Väter angeführt, und zwar ganz passend, da für die Anwendung desselben diese vorwiegend schon als entscheidend gelten konnte, aber er hat sofort auch die Grundlage, die in der Verheißung Christi an Petrus liegt, näher erörtert und ausgesprochen, daß die römische Kirche sowohl auf menschliches als auf göttliches Recht sich stützt, sowie er am Schluße des Eingangs wiederholt, daß Niemand das päpstliche Urtheil retractiren kann. [20]) Es läßt sich nach

---

stellte Behauptung bezeichnet werden, was völlig unhistorisch und im Widerspruche mit den von uns bereits angeführten älteren Zeugnissen wäre. Die Begründung des can. 28. Chalc. war blos gewählt, um für die neue Kaiserstadt den nächsten Rang nach Rom zu motiviren.

[20]) Zosim. ep. 12 ad Aurel. p. 974 ed. Coust.: Quamvis patrum traditio apostolicae Sedi auctoritatem tantam tribuerit, ut de ejus judicio disceptare nullus auderet, idque per canones semper regulasque (eadem Sedes) servaverit, et currens adhuc suis legibus ecclesiastica disciplina Petri nomini, a quo ipsa quoque descendit, reverentiam quam debet exsolvat; tantam enim huic Apostolo canonica antiquitas per sententias omnium voluit esse potentiam ex ipsa quoque Christi Dei nostri promissione, ut et ligata solveret et soluta vinciret; par potestatis conditio data in eos, qui sedis haereditatem ipso annuente meruissent . . . Cum ergo tantae auctoritatis Petrus caput sit et sequen-

dem ganzen Contexte unsere Berufung auf Zosimus mit Hinweis auf die drei ersten Worte des Briefes nicht abweisen. Wie Zosimus, nimmt auch Bonifaz I. (418—422) in Anspruch, daß sein Gericht ein inappellables und daß es niemals erlaubt gewesen sei, ein päpstliches Urtheil zu retractiren. [21]) Hier ist der Satz ohne die Berufung auf die „Väter" ausgesprochen. So finden wir abermals bestätigt, daß was man Neues finden will, sich als viel älter zeigt und daß nicht erst eine Fälschung das in Rede stehende Vorrecht des päpstlichen Stuhles zu begründen hatte. [22]) Unter Symmachus hatte man nur das Interesse, die Einmischung des Arianers Theodorich in die Sachen der römischen Kirche abzuwehren. [23])

Bei der „starken" in Rom herrschenden „Neigung zu Fictionen" kann es Janus (S. 136) nur sehr merkwürdig finden, daß „hier tausend Jahre lang kein Versuch gemacht ward, eine eigene Canonensammlung, wie sie die Griechen schon im fünften Jahrhundert besaßen, aufzustellen." Die Neigung zu Fictionen hätte am allermeisten dazu treiben müssen. Bald findet Janus den Grund: der Antheil Rom's an der kirchlichen Gesetzgebung war ja lange Zeit so überaus gering. Doch erinnert er sich noch rechtzeitig an den Abt Dionysius Exiguus, dessen Bedeutung er freilich nur in sehr oberflächlicher Weise würdigt. Derselbe verfertigte mehrere Rechtssammlungen; er sammelte auch päpstliche Decretalen, was aber auch Andere vor ihm gethan hatten; [24]) die auf Befehl des Papstes Hormisdas gefertigte Sammlung [25]) hatte den Zweck, in einer streng wörtlichen Uebersetzung und

---

tia omnium majorum studia firmaverit, ut tam humanis quam divinis legibus et disciplinis omnibus firmetur Romana Ecclesia, cujus locum nos regere et ipsius quoque potestatem nominis obtinere non latet vos, sed nostis, fratres carissimi et, quemadmodum sacerdotes, scire debetis, tamen cum tantum nobis esset auctoritatis, ut nullus de nostra possit retractare sententia etc.

[21]) Bonif. I. ep. 13 ad Ruf. n. 2; ep. 15 ad eumd. n. 5 p. 1035. 1042. An ersterer Stelle sagt der Papst, er habe an die unerlaubt versammelten Bischöfe geschrieben, primo se citra tuam conscientiam (ohne Vorwissen des apostolischen Vikars) convenire minime debuisse, deinde de nostro non esse judicio retractandum; an letzterer heißt es: Nemo umquam apostolico culmini, de cujus judicio non licet retractari, manus obvias audacter intulit.

[22]) Wenn die Geschichte des Polychronius erfunden sein soll, um den Papst schon 435 als Richter eines orientalischen Patriarchen vorzuführen (S. 135), so war das sicher albern und unnöthig; schon 430 hatte Cölestin einen orientalischen Patriarchen (Nestorius) gerichtet, anderer Fälle zu geschweigen.

[23]) Auch manche historisch nicht unwichtige Notiz ward uns in den Apokryphen des Sylvester erhalten. S. Döllinger Hipolytus und Kallistus S. 246 ff.

[24]) Ballerini de antiqu. collect. canon. P. III. c. 1 §. 2 n. 6 (Gall. Syll. I. p. 477).

[25]) Der Text der bei Janus N. 94 citirten Vorrede steht bei Phillips KR. IV.

durch Gegenüberstellung beider Texte, des griechischen und des lateinischen, denen zu begegnen, die unter dem Vorwande, besser das Griechische zu verstehen, die frühere Uebersetzung tadelten, sowie denen, die andere Normen geltend machten, zum Zwecke, die nicänischen Canones zu verletzen, endlich um dem Papste die Uebersicht der den Griechen und Lateinern gemeinsamen Canones an die Hand zu geben. Die ihm im griechischen Texte nicht vorliegenden Canones von Sardica, die afrikanischen und die sogenannten apostolischen, die in seiner früheren Sammlung standen, ließ er weg, weil sie nicht von Allen gleichmäßig annerkannt waren. Diese letztere, nur zu einem bestimmten Zweck gefertigte Sammlung, jetzt verloren, konnte das Ansehen der früheren nicht erlangen, die in der römischen Kirche viel gebraucht, nachher bereichert und auch außer Italien verbreitet ward. [26]) Daß aber schon längst vor Dionysius im Abendlande neben den Concilien-canones päpstliche Decretalen als kirchliche Rechtsnormen im Gebrauch waren, steht über allem Zweifel fest. [27]) Von dieser Art waren auch noch die späteren römischen Codices sicher bis zu Hadrian I. [28]) Gerade diese Sammlung ist geeignet, zu zeigen, wie weit die Päpste von absichtlichen Fälschungen entfernt waren; dafür spricht auch der Liber diurnus, das römische Formelbuch, das unbedenklich die Verdammung des Honorius aufnahm. [29])

Allein es wird uns der Liber Pontificalis [30]) entgegengehalten. Die auf 530 angesetzte Bearbeitung dieses Papstbuches, welches die Lebensbeschreibungen der Päpste enthält, erscheint als berechnete Fiction mit der vierfachen Absicht: 1) die zahlreichen erdichteten Akten römischer Martyrer zu beglaubigen, 2) die schon vorhandenen Fabeln über Kaiser Constantin, die Päpste Sylvester, Felix, Liberius, Sixtus III. u. a. zu bestätigen, 3) gewisse später aufgekommene liturgische Gebräuche in ein höheres Alter hinaufzurücken, 4) die Päpste als Gesetzgeber für die ganze Kirche zu zeigen (S. 139. 140). Hier gebiert der kreißende Berg wahrhaft ein

---

S. 39 N. 17 und bei Pitra Monum. I. p. XLI. seq. Er ist in manchen Stellen dunkel.

[26]) Phillips a. a. O. S. 40 ff.

[27]) Siric. ep. 1 ad Himer. n. 20 p. 637: Fraternitatis tuae animum ad servandos canonos et tenenda decretalia constituta magis ac magis incitamus . . . Quamquam statuta Sedis apostolicae vel canonum venerabilia definita nulli sacerdotum Domini ignorare sit liberum etc. Vgl. im vorigen Kap. N. 98 ff.

[28]) Ballerini l. c. c. 2. (p. 485—488 ed. Gall.) Walter KR. §. 85. Phillips a. a. O. S. 43.

[29]) ed. Garnerii Paris. 1680 p. 41.

[30]) Vgl. hiezu Döllinger Papstfabeln, bes. S. 119.

Mäuschen. Die erste und die dritte der vier „Absichten" dürften doch auch auf dem Standpunkte des Janus sich als „harmlos" erweisen und für unsere Frage von keiner Bedeutung sein; was die zweite angeht, so läßt sich die abermalige Bestätigung älterer Fabeln sehr gut als Fortbauen auf einer früheren Arbeit und Vereinigung verschiedener Aufzeichnungen ohne wichtige Bedeutung erkennen; nur der vierten „Absicht" käme eine solche zu. Da aber nirgends ein bestimmtes Gesetz angegeben wird, welches Damasus, Gelasius u. s. f. erlassen, so hat der Fälscher seine Sache schlecht verstanden, es wäre eher fromme Einfalt des Compilators nahe gelegt, als schlau berechneter Betrug, eher das Bestreben, die Lücken vorliegender Papstverzeichnisse so gut es eben ging auszufüllen, wobei auf entstehende Widersprüche nicht geachtet ward, als absichtliches Bemühen, den Papst als im Besitze der universalen Herrschergewalt erscheinen zu lassen. Wenn man aber die Päpste von 440 bis 530 als Richter und Glaubenslehrer den Orientalen gegenüber erscheinen ließ (S. 140. 141), so hatte man doch wahrhaftig in den päpstlichen Briefen und den ächten Aktenstücken jener Zeit dazu die vollste Berechtigung. [31])

Die berüchtigte Schenkungsurkunde Constantin's muß nun einmal in Rom und von einem Cleriker der Laterankirche gefertigt sein (S. 142. 143). Obschon hiefür noch kein evidenter Beweis geliefert ist, zumal da noch manche Dokumente entgegen stehen, [32]) obschon nirgends bezeugt ist, daß Papst Stephan III. sich bei König Pipin dieser Urkunde bediente, wollen wir doch nicht hierüber streiten; aber wenn weiter behauptet wird, daß nicht blos die Constantinische Schenkung 754 benützt ward, um den Frankenkönig Pipin zu seinen Schritten für Rom und zu neuen Schenkungen zu bewegen, sondern auch, daß zwanzig Jahre später ein ebenso unächtes Do=

---

[31]) Die Notizen des Papstbuches konnten sehr wohl dem Pseudo=Isidor Anlaß geben, bestimmte päpstliche Briefe zu erdichten, sie konnten der Täuschung desselben Vorschub leisten (S. 142); aber für sich konnten sie unmöglich an der Kirchendisciplin etwas ändern und keinesfalls hat der Dämon, der den Isidorus Mercator oder Peccator erfüllte, längere Zeit zuvor einen römischen Compilator inspirirt.

[32]) So sagt Hadrian I. (Cenni I. 353), die Güter der römischen Kirche seien ihr von verschiedenen Kaisern, Patriciern und gottesfürchtigen Personen geschenkt worden und Urkunden darüber seien in sacro scrinio Lateranensi aufbewahrt. Was brauchte er sich auf diese partikularen Dokumente zu berufen, wenn er die außerordentlich ausgedehnte und längst producirte Donatio Constantini vor sich hatte? Wohl sagt er, Constantin's Munificenz habe die römische Kirche erhöht; aber wir wissen aus Eusebius, Athanasius u. A., wie viele Geschenke dieser Kaiser den berühmteren Kirchen gemacht hat. Der Ausdruck restituere (S. 144) ist nicht schwer zu erklären. Viele Patrimonien besaß die römische Kirche vorher und factisch hatte sie die Souverainetät bei der Verlassenheit Italiens geübt. Gosselin l. c. I. 230 ff. 236. 242 ff. II. 421.

kument seinem Sohne Karl gezeigt ward, das dieser erneuerte (S. 147), so übersteigt das doch für uns allen Glauben. Daß der 774 über dreißig Jahre alte, wohl gebildete Karl der Große durch ein falsches, angeblich von seinem eigenen Vater herrührendes Donationsinstrument sich täuschen ließ, wer sollte das ohne die entscheidendsten Beweise annehmen können? Eine Schenkung hatte Pipin jedenfalls gemacht, der Papst hatte sich noch bei Lebzeiten desselben in Briefen an ihn darauf berufen.[33]) Daß die römische Kirche viele und reiche Patrimonien in Italien besaß, die ihr entrissen worden waren und dann zurückgestellt wurden, ist ebenfalls außer Zweifel. Besonnene Gelehrte haben die Wirklichkeit und Aechtheit der Pipinischen Schenkung vollkommen anerkannt.[34]) Diese erweiterte Karl der Große, namentlich in Bezug auf Gebiete, die nicht in seiner Gewalt waren, auf die auch er kein Recht besaß. Allein sie gehörten zu denjenigen, die sich unter Gregor II. dem heiligen Stuhl ergeben hatten, um in ihrer Verlassenheit von ihm Schutz zu erlangen; Karl versprach, sie zurückzubringen, obschon er das größtentheils unausgeführt gelassen hat.[35]) Der Diplomatie unter Ludwig I., Otto I. und Heinrich II. würde es keine Ehre machen, wenn sie blindlings falsche Urkunden bestätigt hätte.[36])

Der im Namen des heiligen Petrus geschriebene Brief an die Franken (S. 146) gehört sicher nicht in die Reihe der „Fictionen". Er ist ein aus der harten Bedrängniß Rom's und aus den damaligen Verhältnissen leicht erklärliches, rhetorisch gehaltenes Aktenstück.[37]) In der Schrift waren nicht blos leblose Dinge personificirt, sondern auch Verstorbene redend eingeführt,[38]) und schon längst sprachen die Päpste im Namen Petri, führten auf ihn ihre Handlungen zurück;[39]) ja für jede Kirche sprach der betreffende Heilige, der ihr Patron war. So seltsam ist darum der Brief nicht und Janus selbst glaubt, daß er im Frankenreiche seine Wirkung gethan hat. Doch das

---

33) Donationem manu vestra firmatam. Steph. ep. ad Pipin. 7 Cenni Mon. I. p. 81.

34) Hefele III. 541 f. Gosselin l. c. I. 241 ff. Cf. Guizot Hist. de la civilisation en France. Leçon. 27 p. 316. Pappencordt Gesch. der Stadt Rom im MA. Münster 1857 S. 88. 137.

35) Gosselin l. c. S. 251 ff. Pappencordt S. 99. Döllinger Lehrb. I. S. 409.

36) Phillips KR. V. §. 244 S. 697 f. III. §. 119. Th. D. Mock de Donatione a Carolo M. Sedi Apostolicae oblata. Monasterii, Brunn. p. 102 nimmt die Bestätigung der Pipinischen Schenkung durch Karl an, jedoch so, daß dieselbe durch ihn erweitert wurde. Die neueren Forschungen über diesen Gegenstand (S. 148) haben noch zu keinem Ergebnisse geführt, das diese Schenkungen gänzlich umstoßen könnte.

37) Gosselin I. S. 237—240.

38) Vgl. Jerem. 31, 15 coll. Matth. 2, 18; Isai. 14, 10; Ezech. 32, 21 u. s. f.

39) Defens. declar. L. IV. c. 10.

Alles ist für uns von geringerer Bedeutung; wir haben zu Wichtigerem zu eilen.

Von den pseudoisidorischen Decretalen wird ganz nach Febronius[40]) behauptet, daß sie allmälig eine vollständige Umwandlung der kirchlichen Verfassung und Verwaltung herbeiführten (S. 100), wobei zugegeben wird, daß in der ganzen Geschichte kaum ein zweites Beispiel aufzufinden sein dürfte von einer so vollständig gelungenen und dabei doch so plump angelegten Fiction. Es haben indessen die meisten Forscher der Neuzeit eine solche gänzliche Umwandlung der Disciplin in Abrede gestellt und den Beweis geführt, daß die Verbreitung der unächten Sammlung eben nur darum so leicht möglich war, weil sie den herrschenden Anschauungen und Zuständen entsprach, sowie daß der nächste und eigentliche Plan des Verfassers nicht die Erhebung des päpstlichen Stuhles und die Steigerung seiner Macht war.[41]) Letzteres — aber auch nur dieses — wird hier zugegeben; aber die Steigerung und Erweiterung der Papstgewalt soll doch wenigstens das Mittel zur Erreichung des zunächst Beabsichtigten gewesen sein (S. 101).

Welches waren aber die verderblichen Grundsätze, in Folge deren die Kirche zuletzt „nothwendig die Gestalt einer der absoluten Willkürherrschaft eines Einzigen unterworfenen Monarchie annehmen mußte"? Es waren diese: 1) Jede Synode bedarf der Genehmigung oder Bestätigung ihrer Beschlüsse durch den Papst. 2) Die Fülle der Macht (also auch in Glaubenssachen) steht dem Papste allein zu. 3) Die Bischöfe sind nur dienende Gehilfen des Papstes, er aber der Bischof der ganzen universalen Kirche (S. 101, 102). Hinter diesen gefährlichen Sätzen lauert nun das Gespenst der Unfehlbarkeit, wie denn auch die Päpste des Pseudo-Isidor — aber, wie wir gesehen haben, weder zuerst noch allein — versichern, die römische Kirche bleibe von jeder Makel des Irrthums unberührt. Untersuchen wir diese drei Sätze näher. Richtig verstanden enthält der erste Satz ein ganz wahres Princip, daß kein Concil Geltung hat, welches der Papst nicht entweder stillschweigend oder ausdrücklich genehmigt hat,[42]) daß von ihm verworfene Synoden in der Kirche keine Autorität haben. Bezüglich der allgemeinen Synoden ward das päpstliche Confirmationsrecht von uns nachgewiesen; viele Partikularconcilien wurden von den Päpsten bestätigt,[43]) wie von

---

[40]) de statu Ecclesiae c. 8 §. 7, bes. n. 6. Cf. c. 5 §. 3.

[41]) Walter KR. §. 98. Phillips KR. IV. §. 174 S. 74 ff. Schulte KR. I. S. 302. Cf. Hinschius Decretal. Ps. Isidori. Lips. 1863. Praef. p. CCXVII seq. Döllinger II. 41—46 — wie der gelehrte Janus N. 43 sagt — „mit Gründen, die eine ganz unzureichende Kenntniß der Decretalen zu verrathen scheinen."

[42]) Phillips a. a. O. S. 77. 79. 80. Vgl. II. §§. 85. 86 S. 244. 286.

[43]) So schrieben auch 416 die Väter von Carthago an Innocenz I. (Inn. ep. 26

Bonifaz II., Leo I., Gelasius, Hormisdas; doch war bezüglich derselben der Satz noch nicht allgemein in die Praxis übergegangen, was aber auch nach Pseudo-Isidor nicht geschah. Doch die Quelle hiefür war die lateinische Uebersetzung des Socrates, in welcher der Italiener Epiphanius mit neuer Verdrehung der schon von jenem griechischen Historiker, dem „eine Gelegenheit, die römische Herrschsucht bemerklich zu machen willkommen war", verdrehten Worte den Papst erklären ließ, ohne seine Einwilligung dürfe kein Concil gehalten werden (S. 126, 127). In diesem Raisonnement sind aber viele falsche Annahmen vereinigt; Socrates sowohl als Sozomenus lagen dem Epiphanius vor, nicht allein der Erstere; dieser hat die Worte des Julius auch nicht verdreht.[44]) Die von uns geschilderte kirchliche Praxis zeigt, daß

---

n. 1 p. 869): Hoc intimandum duximus, ut statutis nostrae mediocritatis etiam Apostolicae Sedis adhibeatur auctoritas.

[44]) Man vgl. Hist. tripart. IV. 9: quum itaque regula ecclesiastica jubeat, non oportere praeter sententiam Romani Pontificis Concilia celebrari mit Sozom. HE. III. 10: *εἶναι γὰρ ἱερατικὸν νόμον ὡς ἄκυρα ἀποφαίνειν τὰ παρὰ γνώμην πραττόμενα τοῦ Ῥωμαίων ἐπισκόπου*, so findet man, daß nicht weniger dieser benützt ward als Sokrates. An ihn erinnert auch Nic. can. arab. 71 nach Abraham Echellensis: nec debere praeter assensum Romani Episcopi Concilia celebrari. Bei Socr. II. 17 steht: *ἐπεμέμψατο* (Julius) *παρὰ κανόνας ποιοῦντας, διότι εἰς σύνοδον αὐτὸν οὐκ ἐκάλεσαν, τοῦ ἐκκλησιαστικοῦ κανόνος κελεύοντος, μὴ δεῖν παρὰ γνώμην τοῦ ἐπισκόπου τῆς Ῥώμης κανονίζειν τὰς ἐκκλησίας* (die letzten Worte auch c. 8). Hefele I. S. 7 bemerkt zu dieser Stelle: „Es kann, unparteiisch betrachtet, kaum einem Zweifel unterliegen, daß unter dem *κανονίζειν* das Aufstellen allgemeiner Verordnungen durch und auf Synoden gemeint sei." Die Worte „weil sie ihn nicht zur Synode beriefen" bestimmen den Sinn näher. Petrus de Marca (Concord. Sac. et Imp. V. 12, 1) meinte, die Worte der Historiker seien allzu amplificirt, Gieseler aber (KG. II. §. 94 S. 207) bemerkt, die Praxis müsse damals doch einen Grund zu dieser Amplification gegeben haben. Socrates tadelt L. VII. c. 11 die römischen Bischöfe zunächst wegen ihrer Härte gegen die Novatianer und redet hierbei von ihrer *δυναστεία* ganz wie von den alexandrinischen Bischöfen; das berechtigt aber nicht, an anderen Stellen absichtliche Verdrehung von Worten und Handlungen anzunehmen. Was die Worte des Julius angeht, so heißt es wohl: *ἔδει γραφῆναι πᾶσιν ἡμῖν*, wo es sich um das Urtheil über so viele entsetzte Bischöfe handelt, aber in den folgenden Worten bezüglich der alexandrinischen Kirche (oben K. VII. N. 19) fehlt dieses *πᾶσι*. Coustant p. 385 nota c schloß daher, nur über den Bischof von Alexandrien behalte sich der Papst allein das Gericht vor. Das bestreitet indessen mit gutem Grunde Bennettis P. II. t. III. p. 174. 175, der seinerseits erklärt: Itaque S. Julius, ut insinuaret rite ad tribunal suum trahi denuo debere, quae inscio se et inconsulto in synodo orientali de episcoporum causis actitata erant, suo dumtaxat usus est nomine Nobis: cui paullo ante pronomen omnibus adjecerat, ideo ut indicaret, juxta morem Romano Pontifici receptum ejusmodi causas praesertim a veritate facti pendentes finiri in Concilio consuevisse. Die Stellen des Julius stehen bei Pseudo-Isidor p. 459. 465 ed. Hinschii.

im fünften Jahrhundert die gegebene Auslegung keine unberechtigte war. Der zweite der angeführten Sätze ist ebenfalls schon anderwärts ausgesprochen und ganz den älteren Decretalen entsprechend.[45]) Der dritte Satz aber, daß die Bischöfe blos dienende Gehilfen oder Delegirte des Papstes seien, stimmt mit vielen anderweitigen Aeußerungen nicht überein, in denen Pseudo-Isidor die bischöfliche Gewalt unmittelbar von Christus und den Aposteln herleitet,[46]) gehört keinesfalls zum System. An sich haben diese drei Sätze keine Umwälzung in der Kirchenverfassung herbeizuführen vermocht.

Als das Wahre in der Controverse zwischen älteren und neueren Gelehrten über den Einfluß dieser Decretalen erhalten wir (S. 103) einmal einen Hinweis auf die früheren in Rom stattgehabten Fictionen, von denen viele bei Pseudo-Isidor Aufnahme fanden und so weitere Verbreitung erhielten, die aber in der vorliegenden Frage keine Beweiskraft haben, zweitens eine Bemerkung über den Widerspruch, den die Isidorische Doctrin in sich selber trug, indem sie zwei innerlich unvereinbare Dinge, nämlich die völlige Unabhängigkeit und Unantastbarkeit der Bischöfe[47]) einerseits und die päpstliche Machterweiterung andererseits bezweckte. Was jene anging, so vermochte sie als völlig unpraktisch nie in das Leben überzugehen; diese aber konnte unter günstigen Umständen verwirklicht und herrschend werden, jedoch mit einem den Absichten Pseudo-Isidors widersprechenden Erfolge, da die Bischöfe in eine vom Urheber der Decretalen weder geahnte noch gewollte „vollständigste Abhängigkeit von Rom" hinabgedrückt wurden (S. 104).

Wie wurde aber dieses verwirklicht? Nun die erdichteten Decretalen der ältesten Päpste wurden „begierig sofort in Rom von dem Papste Nicolaus I. ergriffen und als ächte Documente den neuen, von ihm und seinen Nachfolgern erhobenen Ansprüchen zu Grunde gelegt" (S. 101). Allein während die Synode von Chiersy 857 und Hinkmar von Rheims sie be-

---

[45]) Vigil. P. II. c. 7 p. 712 ed. Hinsch. ist aus Decretalen Innocenz' I. und Leo's I. ep. 14. Vgl. Gregor IV. c. 11. C. II. q. 6. Die sollicitudo omnium ecclesiarum legt sich Innocenz I. ep. 30 n. 1. 2 bei, die cura omnium ecclesiarum Siricius ep. 6 n. 1 p. 659. Das vierte Lateranconcil von 1215 spricht der römischen Kirche ordinariae potestatis principatum zu, das Bekenntniß des Michael Paläologus an Gregor X. (Conc. Lugd. II. Hard. VII. 696 seq.) die plenitudo potestatis. Phillips KR. V. §. 201 S. 9 ff.

[46]) Anaclet. ep. II. 2 (XX) p. 77; ep. III. 3 (XXIX) p. 82. Jul. I. 9 p. 461. Phillips IV. §. 174 S. 75.

[47]) Hier ist beizusetzen vergessen worden, von wem die Bischöfe unabhängig, nach welcher Seite hin sie unantastbar sein sollten. Eine absolute und allseitige Unantastbarkeit wäre doch nur ein Unding gewesen, aber Unabhängigkeit von der weltlichen, Abhängigkeit von einer höheren geistlichen Gewalt wären doch nicht „innerlich unvereinbare Dinge".

nützten,[48]) kannte sie Papst Nikolaus[49]) 858 noch nicht, ja auch noch nicht 863. Erst 864 soll er durch Bischof Rothad von Soissons mit ihnen bekannt geworden sein,[50]) welcher Annahme auch Janus (S. 105 f.) beistimmt. Nikolaus, der „alle seine Vorgänger an Kühnheit des Strebens übertraf" (S. 104), muß zu den größten Päpsten gerechnet werden, auch wenn er den Canon 17[51]) von Chalcedon nicht richtig interpretirte (S. 105). Gerade die Auslegung, die er von der Bezeichnung „Exarch (lat. Primas) der Diöcese" gibt, stimmt nicht mit Pseudo-Isidor überein, der[52]) den Primas vom Papste unterscheidet, während Nicolaus beide identificirt; die Anklage von „der dreisten, aber unscheinbaren, einen ganzen Gesetzescodex aufwiegenden Umdeutung eines einzigen Wortes" ist völlig aus der Luft gegriffen. Für den Satz, daß an den höheren Richter zu recurriren ist und für Bischöfe die letzte Instanz der Papst bildet, hatte er historische Beispiele und ächte Decretalen angeführt; der bloße Titel „Primas" bot dem Papste gar nichts, was er nicht schon längst besessen. Noch nirgends ist evident erwiesen, daß Nikolaus, obschon er ältere unterschobene Schriften benützte, die längst in Gebrauch waren, je den Pseudo-Isidor gebraucht hat.[53]) Nikolaus bestritt wohl die von Hinkmar[54]) vertretene Ansicht, daß diejenigen Decretalen, die nicht im recipirten Codex Hadrianus standen, keine gesetzliche Giltigkeit hätten, und das mit vollem Rechte, da so die späteren ausgeschlossen worden wären; blos aus jenem Grunde eine Decretale verwerfen, war sicher unstatthaft.[55]) Meistens hat Nikolaus entschieden ächte Decretalen und Zeugnisse vor sich;[56]) die Sätze, ohne Vorwissen des römischen Stuhles sei keine Generalsynode eines Landes zu halten,[57]) jeder angeklagte Bischof habe das Recht an den Papst zu appelliren, besonders gegen verdächtige und feind-

---

[48]) Mansi XV. 126. Hard. V. 115. Hefele IV. 192.

[49]) Jaffé Reg. n. 2016. 2051.

[50]) Weizsäcker in Sybel's histor. Zeitschrift. III. 84. Dümmler Ostfränk. Gesch. I. S. 538 ff.

[51]) und Canon 9. Vgl. Hefele II. 494—496. Nicol. ep. 8 ad Mich. Imp.

[52]) Anicet. ep. 1. c. 3 p. 121; Victor ep. 1 c. 6 p. 128 ed. Hinsch.

[53]) Blasco de coll. Isid. c. 4. Ballerini l. c. P. III. c. 6 §. 1. Opp. Leon. III. p. CCXV.

[54]) Hincm. ep. ad Hincm. Laud. Opp. II. 543.

[55]) Nicol. ep. 42 ad Episc. Gall. Mansi XV. 695. Vgl. Phillips IV. S. 45 (bei Gratian c. 1 §. 1 d. 19).

[56]) In dem Briefe an Karl den Kahlen (Mansi l. c. p. 688, Hard. V. 585) soll der pseudoisidorische Julius angeführt sein; allein hier hatte der Papst den ächten Brief des Julius und Theodoret HE. II. 4 vor Augen, wie sich aus einer anderen Stelle Hard. V. 167 klar ergibt. Der can. 2 C. XV. q. 6 gehört Nikolaus II. zu.

[57]) sermo de causa Rothadi. Hard. l. c. 585.

selige Richter, die causae majores[58]) gehören dem römischen Stuhle zu, sind sämmtlich älter als Pseudo-Isidor, dessen Nicolaus nicht bedurfte.[59]) Aber „von diesen Grundsätzen, daß die päpstlichen Aussprüche maßgebend für die ganze Kirche seien und alle Entscheidungen der Synoden von den Päpsten nach Gutdünken verworfen oder gut geheißen werden könnten, wie Nikolaus gestützt auf Pseudo-Isidors Fiction es forderte" — soll bis zur Promulgirung der eigenen Unfehlbarkeit nur ein Schritt gewesen sein (S. 106); darum sind sie so gefährlich. In weltlichen Dingen können Entscheidungen des Kaisers maßgebend sein und Beschlüsse der Reichsversammlung gegen dessen Veto keine Kraft haben; muß man darum schon eine kaiserliche Unfehlbarkeit annehmen? Aber Roms Ueberlieferung,[60]) Roms Dekrete[61]) waren auch schon früher maßgebend; die römische Kirche war eben das Haupt des ganzen Leibes;[62]) von ihr verworfene Synoden fanden niemals Anerkennung. Wo ist da die erschreckliche Neuerung? In Rom hatten die falschen Decretalen noch 1085 wenig Gewicht, wie aus der Synode von Gerstungen hervorgeht.[63]) Wenn nun französische und deutsche Bischöfe einzeln sowohl als auf Synoden vom neunten bis eilften Jahrhundert sich auf dieselben beriefen,[64]) so wurden ihnen die neuen Grundsätze nicht von Rom aus oktroyirt, am wenigsten in der Zeit, in der Rom sich in einer höchst kläglichen Lage befand (S. 107); sie legten sich vielmehr das Joch selbst auf (S. 156). Wenn dann die Päpste im eilften Jahrhundert die bei allen ihren Zeitgenossen und seit zwei Jahrhunderten in unbestrittener Geltung stehenden Decretalen ebenfalls anführten: welche Schuld kann sie

---

[58]) Hier hat Pseudo-Isidor Pelag. II. ep. p. 724 H.: Majores vero et difficiles quaestiones, ut S. Synodus statuit et beata consuetudo exigit, ad Sedem Apostolicam semper referantur. Das sagt nicht mehr als Innoc. I. ep. 2 n. 6 p. 749. 750 Coust.: Si majores causae in medium fuerint devolutae, ad Sedem Apostolicam, sicut synodus (nach Coustant Sardic. in ep. ad Jul. Kap. VII. N. 39) statuit et beata consuetudo exigit, post judicium episcopale referantur. Anderwärts steht antiqua traditio (Innoc. ep. 29 n. 1) oder antiqua regula (ep. 30 n. 2).

[59]) Phillips IV. §. 174 S. 78—84. 85 ff.

[60]) Innoc. I. ep. 25 ad Decent. n. 2 p. 856: Quis enim nesciat aut non advertat, id quod a principe Ap. Petro Romanae ecclesiae traditum est ac nunc usque custoditur, ab omnibus debere servari?

[61]) Siric. ep. 1 n. 3 p. 627 seq.: Nunc praefatam regulam teneant omnes sacerdotes, qui nolunt ab apostolicae petrae, super quam Christus universalem construxit Ecclesiam, soliditate divelli.

[62]) Siric. ad Him. n. 20 p. 637: Romana ecclesia caput corporis. Cf. Bonif. I. ep. 14 n. 1 p. 1037.

[63]) Kunstmann in der Freiburger Zeitschrift für Theologie IV. 116 ff. Phillips a. a. O. S. 86.

[64]) Hefele Conc. IV. S. 317. 365. 473. 483. 533. 548. 609.

hier treffen? Etwa die, daß sie nicht in historischer Kritik ihrer Zeit weit vorausgeeilt sind? Wofern aber unsere Verfasser darin Recht haben wollen, daß der Mangel historischer Anschauung stets und von jeher ein Fehler Roms war,[65]) dürfen sie denn es diesem Rom hoch anrechnen, wenn es Fictionen Glauben schenkte, die allgemeine Aufnahme gefunden hatten, die den thatsächlichen Verhältnissen entsprachen?

Aber man häufte immer neue Fictionen auf. Auf schlechter Grundlage entsteht nur ein schlechter Bau. Das lehrt uns Janus mehr mit dem was er wirklich leistet, als mit dem was er angeblich beweist. Mit Ueberspringung mehrerer Mittelglieder, der dem Mailänder Anselm gewidmeten Sammlung, des Regino von Prum, des Burkard von Worms, der erst S. 155 erwähnt wird, geht unser neuer Geschichtsschreiber des Kirchenrechts (S. 109) zu Anselm von Lucca über († 1086), der ihm als der Begründer des „neuen Gregorianischen Kirchenrechts" erscheint. Derselbe soll „durch eine Reihe von neuen Fictionen und Fälschungen das Kirchenrecht den Bedürfnissen der Partei und dem von Gregor VII. eingenommenen Standpunkte gemäß umgestaltet" haben (S. 109, 110). Also nicht einmal Pseudo-Isidor war der unersättlichen Partei genug; nach zweihundert Jahren brauchte sie wieder eine neue Umgestaltung. Anselm von Lucca benützte aber den Pseudo-Isidor nur mittelbar; er nahm seine sechs ersten Bücher aus der Collectio Anselmo dedicata, die folgenden aus Burcard von Worms;[66]) diesem hätte eine größere Bedeutung zuerkannt werden müssen und der Neffe Alexanders II., dessen Werk gleich denen der Cardinäle Deusdedit und Gregor „doch nur geringe Verbreitung" fand (S. 155), hat also doch nicht die Bedeutung eines „Begründers des neuen gregorianischen Kirchenrechts", sein Werk war nicht das „wichtigste" (S. 109); zudem streiten sich noch mit ihm Bonizo, Deusdedit und Gregor von Pavia (S. 110), ja Gregor VII. selbst in seinem „Dictatus" (S. 114). Wenn auch noch sehr bezweifelt werden kann, ob die kurzen Bemerkungen Giesebrechts[67]) die Frage über die Autorschaft dieses Werkes zum völligen Abschluß gebracht haben,[68]) für Janus ist die Sache entschieden. Gregor VII., der eine neue Epoche inaugurirt, hat sein Pontificat natürlich in der entsprechenden Weise benützt; wie wenig er sich auch mit theologischen Dingen zu beschäftigen pflegte, das Privilegium der Unfehlbarkeit mußte er doch „als das kostbarste Juwel seiner Krone"

---

[65]) Ja es werden sogar (S. 222) geschichtliche Kenntnisse als zu jenen Zeiten (dem Mittelalter) unerreichbar bezeichnet.

[66]) Phillips a. a. O. §. 177 S. 128. 129. Uebrigens hat er wie Deusdedit einen Theil des Materials aus dem römischen Archive entnommen. Das. 129. 130.

[67]) Münchener historisches Jahrbuch 1866. S. 149.

[68]) Janssen im Theol. Literaturblatt 1867. S. 821. Vgl. Hefele V. S. 67.

hochhalten (S. 119). Damit sie um so fester geglaubt werde, wurde auch jedem Papste persönliche Heiligkeit zugeeignet (S. 121), die Gregor auch seinem Anspruch auf Weltherrschaft zu Grunde legte,[69]) und dazu der sündhafte Ursprung des Königthums behauptet (S. 121 f. 164 f.).[70]) Wenn Gregor sich auf Urkunden und Erzählungen berief,[71]) die vor der Kritik nicht bestehen (S. 113), so bleibt es unberücksichtigt, daß nicht er sie zuerst erfunden, sondern sie vorgefunden hat, daß sie seine Zeitgenossen für ächt hielten, daß auch nicht Alles, was für unterschoben erklärt ward, es wirklich ist.[72]) Jedes ungenaue Citat ist bei ihm Verbrechen. Er soll die Wirkung des Bannes über die Gebühr ausgedehnt haben (S. 130), während vor ihm und vor Pseudo-Isidor die Disciplin hierin weit strenger war,[73]) ja Gregor gerade dieselbe dahin milderte, daß Hausgenossen, Kinder, Frauen, ja Alle, durch welche der Sünder nicht in seiner schlechten Gesinnung bestärkt werde, mit dem Gebannten verkehren durften.[74]) Daß Fürsten eben so gut wie einfache Gläubige dem Banne unterliegen können, war nie in der Kirche bezweifelt.[75]) Was die Ansprüche des Papstes auf Spanien, Ungarn, Rußland, Sachsen und die Provence betrifft (S. 308), so sind die hieher gehörigen Aeußerungen längst eingehend gewürdigt worden.[76])

Doch kehren wir wieder zu den kirchlichen Rechtssammlungen zurück. Was uns über dieselben aus der Zeit von Anselm (Bischof von Lucca) bis auf Gratian bekannt ist, berechtigt uns nirgends einen absichtlichen Betrug (S. 112) oder eine neue Fälschung anzunehmen. Zu Gregor's VII. Zeiten bestanden so viele Zeugnisse für die Machtfülle des Primats, daß eine Fälschung hierin überflüssig und zwecklos gewesen wäre. Wenn Deusdedit (S. 111) und so viele Andere von Petrus alle kirchliche Jurisdiction ableiteten, so sagten sie nur, was die ältesten Päpste vor sechs Jahrhunderten

---

[69]) Bianchi op. cit. t. I. L. II. §. 10 n. 3 p. 280 seq. hat diese Anklage genau erörtert.

[70]) S. Bianchi l. c. n. 2 p. 275 seq., wo gezeigt ist, daß auch andere Aeußerungen Gregor's diesen gegenüberstehen und diese daher in einem beschränkten Sinne nach Analogie der Worte Augustin's und Gregor des Großen zu erklären sind.

[71]) namentlich L. VIII. ep. 21 ad Herm. Metens.

[72]) Gegen Launoy (J. S. 114 N. 53) s. Ant. Charlas Tract. de libertatibus Eccl. Gallican. t. II. L. VII. c. 6. 10. Romae 1720 ed. III. Bianchi l. c. §. 11 p. 287 seq.

[73]) Die Nachweise bei Gosselin l. c. P. II. c. 1 Art. 3 S. 77 ff.

[74]) Greg. Syn. Rom. IV. c. 4. Mansi XX. 504 seq. Hefele V. 108. Gosselin l. c. S. 100.

[75]) Vgl. Conc. Rom. Greg. V. 998—999 c. 1. Mansi XIX. 223. Baron. a. 998 n. 3. Defensio declar. Cleri Gallic. t. I. P. II. L. VI. c. 27.

[76]) Bianchi t. I. L. II. §. 14 seq. p. 352 seq.

gesagt.[77]) Wenn sie lehrten, alle Sanctionen des apostolischen Stuhles seien so aufzunehmen, als wenn sie mit der eigenen Stimme Petri bestätigt[78]) seien (S. 119), so sagten sie nur aus, was das ganze Alterthum aussagte, wenn es Petrus durch Leo I., durch Agatho reden hörte, wenn es die Handlungen der Päpste dem Petrus zuschrieb, wie in Hunderten von Actenstücken der Fall ist, wo Petrus und der Papst als Eine Person erscheinen.[79]) Die älteren Compilatoren von Rechtssammlungen vom neunten Jahrhundert bis zu den Decretalen einschließlich des Gratian, der nach unserem Janus (S. 154. 155) nicht nur die alten Fälschungen guten Glaubens aufgenommen, sondern noch neue Corruptionen hinzugefügt haben soll, suchten nur ein möglichst umfangreiches Material zu geben; sie nahmen sogar einander widersprechende Stellen, sowie von der römischen Kirche reprobirte Canones, die späteren apostolischen und die trullanischen wie andere[80]) auf, und zeigen hierin eher ein planloses Verfahren, als das Bestreben nach einer absichtlichen Täuschung. Doch auch das muß, wenigstens soweit es angeht, dem einmal hartnäckig festgehaltenen Vorurtheil dienen. Anselm von Lucca[81])

---

[77]) Siric. ep. 5 n. 1 p. 651 Coust.: per quem (Petrum) et apostolatus et episcopatus in Christo coepit exordium. Innoc. I. ep. 2 ad Victric. n. 2 p. 747: Adjuvante S. Ap. Petro, per quem et apostolatus et episcopatus in Christo coepit exordium. ep. 29 ad PP. Carthag. n. 1 p. 888: a quo ipse episcopatus et tota auctoritas nominis hujus emersit. Bonifac. I. ep. 4 p. 1019: B. Ap. Petrus, cui arx sacerdotii Dominica voce concessa est; ep. 14 n. 1 p. 1037: Institutio universalis nascentis Ecclesiae de B. Petri sumsit honore principium, in quo regimen ejus et summa consistit. Ex ejus enim ecclesiastica disciplina per omnes ecclesias, religionis jam crescente cultura, fonte manavit.

[78]) „Also untrüglich“ setzt Janus bei, der den Infallibilisten mehr Waffen darbietet, als diese vorher gebrauchten. Die Stelle steht bei Gratian c. 2 d. 19. Daß auch c. 10 C. XXIV. q. 1 (Ps. Isid. Sixt. II.) nichts Neues besagt, zeigt Phillips II. §. 89 S. 321.

[79]) Zu den bereits angeführten mögen noch folgende Stellen kommen. Bonifac. I. ep. 13. Rufo. n. 1 p. 1034: B. Apostolus Petrus ecclesiae Thessalonicensi cuncta commisit; ep. 15 n. 1 p. 1039: Manet B. Ap. Petrum per sententiam Dominicam universalis Ecclesiae ab hoc sollicitudo suscepta, quippe quam Evangelio teste in se noverit esse fundatam, nec unquam ejus honor vacuus esse potest curarum, cum certum sit, summam rerum ex ejus deliberatione pendere; n. 7 p. 1044: cujus (Perigenis Ep.) sacerdotium Ap. Petrus semel jam Spiritus sancti suggestione firmavit.

[80]) Vgl. z. B. c. 4 d. 16 (Trull. c. 2); 6 d. 22 (Trull. 36); c. 14 d. 28 (can. Ap. 6); c. 16 ead. (Trull. c. 26); c. 13 d. 31 (Trull. c. 13); c. 7 d. 32 (Trull. 6); c. 15 d. 34 (can. Ap. 18); c. 1 d. 35 (Ap. 43. 44); c. 3 d. 44 (Trull. c. 9); c. 1 d. 47 (Ap. 44); c. 4 d. 55 (c. ap. 22. 23); c. 4 d. 77 (Trull. c. 15); c. 26 d. 93 (Trull. c. 7); c. 100 C. I. q. 1 (Trull. c. 23); c. 45 C. VII. q. 1 (Syn. Phot. 879 can. 2 Ivo Carnot. P. VII. c. 149).

[81]) Die Ansicht von der päpstlichen Infallibilität stützte Anselm nicht auf falsche Decretalen, sondern auf Luc. 22, 32. Bennettis P. I. t. II. 344.

und Gregor von Pavia, wie nach ihnen Gratian, nahmen die Stellen des Hieronymus über den geringen Unterschied zwischen Bischöfen und Priestern auf; „daß damit die Axt an die Wurzel des römischen Primats gelegt wurde, sahen jene kurzsichtigen Architekten des Papalsystems nicht" (S. 224). Dennoch waren sie darin so schlau, so weitsichtig, daß sie damit eine große Wirkung erzielten, denn „ihnen kam es nur darauf an, dem Vorrang der Cardinäle und damit der Herrschaft der Kurie die Bahn zu brechen und auf den Trümmern des alten Episcopalsystems aufzurichten", in Folge dessen gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Bischöfe sogar dahin gebracht wurden, sich zu Cardinalpriestern machen zu lassen und diese Degradirung als Beförderung zu betrachten (S. 224 f.). Dazu fände sich freilich in der griechischen Kirche eine Parallele und zwar schon im eilften Jahrhundert, wo das Syncellat Ziel des Ehrgeizes für die Metropoliten war und schon 1029 ein Streit über den Vorrang der Syncellen vor denselben entstand.[82]) Die „nachtheilige Schöpfung des Cardinalats" (S. 229),[83]) die aber nichts weniger als eine urplötzliche war, erschien bisher Vielen als durch die Umstände des eilften Jahrhunderts geboten, und wer die Papstwahlen der Zeit nach 1059 mit den früheren vergleicht, wird gestehen müssen, daß sie der Kirche große Dienste geleistet hat.[84])

Gratian's berühmtes Decret ward das Lehr- und Gesetzbuch der abendländischen Welt nicht durch „die von der Kurie angewandten Mittel" (S. 160), sondern durch seine Brauchbarkeit und durch seine Reception in schola et foro.[85]) Niemand verkennt, daß es dem Mönche von Bologna an historischer Kritik fehlte, aber Niemand kann auch beweisen, daß sein Werk für einen Betrug berechnet war. Die ächten Stellen aus Justinians Gesetzbüchern, aus griechischen, spanischen, afrikanischen, fränkischen und anderen Concilien, aus Kirchenlehrern, wie Augustin, Hieronymus, Isidor, aus Decretalen von Innocenz I., Leo I. Gelasius, Gregor M., Nikolaus, Leo IX. und seinen Nachfolgern[86]) sind den unächten an Zahl und Gewicht über-

---

[82]) Cedren. II. p. 486 seq. Thomassin. P. I. L. II. c. 101 n. 6 seq.

[83]) Reiches Detail bei Phillips KR. VI. §. 267 ff. S. 65 ff.

[84]) Auch Cardinal Deusdedit (S. 111) hat vorher dieses Institut zu verherrlichen gesucht und das Kirchenregiment bei erledigtem päpstlichem Stuhle dem Collegium der Cardinäle vindicirt.

[85]) Niemals ward von den Canonisten Gratians Decret als ein eigentliches Gesetzbuch betrachtet; die Kritik konnte stets ganz frei mit ihm verfahren. Placid. Boeckhn Controv. jurisprud. L. I. tit. 2 p. 1090. Berti de theol. disc. L. XX. c. 18. Bennettis P. II. t. III. p. 211. Schulte Lehrbuch des KR. II. Aufl. §. 14 S. 39 N. 4.

[86]) Diesen Päpsten wird es namentlich zur Last gelegt, daß sie die Simonie für Ketzerei erklärten. Vgl. S. 298. Aber der Ausdruck simoniaca haeresis ist älter; er

legen; von den Päpsten der letzteren Zeit sind ausführliche Texte gegeben;[87]) daß falsche Documente aus den Vorgängern aufgenommen wurden, die unbezweifelt bei den Zeitgenossen waren, kann kein Verbrechen sein. Was vom dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert gelten soll, daß noch Niemand den wahren Stand der Sache ahnte, an Fälschungen und Erdichtungen nicht dachte (S. 253), das muß ebenso und mit gleichem Grunde von den vorhergehenden Jahrhunderten gelten.

Unter Anderem[88]) nimmt Janus großen Anstoß an dem zweiten Theile des Gratianischen Decrets, Causa XXIII. q. 4—6. Der Fall, der hier zu Grunde liegt, ist folgender: Katholische Bischöfe werden sammt ihrem Volke von benachbarten, in die Häresie gefallenen Bischöfen mit Drohungen und Qualen zur Ketzerei angehalten; die vom Kaiser mit weltlicher Jurisdiction ausgerüsteten Prälaten ziehen auf päpstlichen Befehl zum Schutze der Katholiken in's Feld, tödten viele Feinde, nehmen andere gefangen und bringen mehrere Häretiker mit Gewalt zur Kirche zurück. An diesen fingirten Fall reihen sich mehrere Fragen: 1) Ist Kriegführen Sünde? 2) Welcher Krieg ist gerecht? 3) Ist das den Bundesgenossen zugefügte Unrecht mit Waffenmacht zurückzuweisen? Ueberall werden Gründe für und gegen angegeben. Die vierte Frage lautet, ob man Rache nehmen solle. Es folgen Stellen aus Augustin u. A. über das Dulden der Bösen; die Hauptstellen bezüglich der Bestrafung der Häretiker sind aus Augustin.[89]) Die fünfte Frage ist: ob der Richter Verbrecher tödten lassen dürfe. Hier werden wieder zwei Ansichten vertreten: erst kommen Stellen aus dem genannten Kirchenvater und Anderen, man solle die Bösen bestrafen, nicht tödten; in der letzten dieser Stellen sieht Janus (S. 159) eine Fälschung

---

kommt schon im neunten Jahrhundert bei Johann VIII. vor (ep. 95 ad Episc. Gall. Mansi XVII. 83).

[87]) Urban II. und Alexander II. c. 8. 9 C. I. q. 3; c. 4. 5 C. IX. q. 1; Paschalis II. c. 1 C. XIV. q. 2; c. 47 C. XVI. q. 1; c. 5 C. XXX. q. 3; Innocenz II. c. 29 C. XVII. q. 4; c. 25 C. XVIII. q. 2; c. 5 C. XXI. q. 4; c. 40 C. XXVII. q. 1 u. s. f.

[88]) Zu der S. 161 angeführten Stelle c. 16 C. XXV. q. 1 vgl. Merkle im Augsburger Pastoralblatt vom 2. Okt. d. J. N. 40 S. 316 f. Außerdem werden viele Lectionsvarianten benützt, wie sie in alten Handschriften so häufig zu treffen sind. Vgl. Coustant nota b. zu Innoc. I. ep. 2 n. 5 p. 749. Wenn Gratian c. 7 d. 96 die von Andern längst benützte Rufinische Erzählung von Constantin's Worten über die Bischöfe überhaupt auf den Papst bezog (S. 118), so lag darin noch keine Fälschung; unter den Bischöfen war ja auch der Papst, und zwar als der Erste; dem Sinne des eilften und zwölften Jahrhunderts lag es außerdem nahe, a minori ad majus zu schließen.

[89]) c. 37 seq. C. XXIII. q. 4.

Gratian's in dem Sinne, „die Kirche solle Todtschläger und Mörder vertheidigen." Diese Fälschung begründet er damit, daß nach den römischen Correctoren bei Burkard und Ivo die Negation steht, die in unserem Texte des Gratian weggeblieben ist.[90]) Allein wozu sollte eine Fälschung nützen? Im folgenden Texte Gratian's, der aus dem Gesagten nur die Ansicht stützen will, man solle die Verbrecher nicht durch Tod und Verstümmelung bestrafen, folgt eine andere Autorität für das Gegentheil, man dürfe die Todesstrafe verhängen, woran sich weitere Erörterungen knüpfen. Sodann hat Gratian den angeführten Grund nicht gestrichen: „Damit die Kirche nicht Theil nehme an dem Blutvergießen", der ihm vielleicht mit jener Negation unvereinbar schien; man konnte das Blutvergießen sowohl auf den von dem Verbrecher verübten Mord, als auf das bei der Ergreifung desselben entstehende Blutbad beziehen, wenn dieser sich in die Kirche geflüchtet hatte. Es konnte ein Mißverständniß vorliegen oder ein Fehler des Abschreibers; auf jeden Fall zeigt das Folgende, daß Gratian hier mit einer Fälschung nichts gewinnen konnte und wollte. Er führt Schriftstellen für die der Obrigkeit erlaubte Tödtung von Verbrechern an, denen Väterstellen folgen, und schließt: Wenn also die Heiligen und die öffentlichen Gewalten beim Kriegführen nicht des Verbots des Tödtens vergaßen, obschon sie Verbrecher aller Art mit dem verdienten Tode bestraften, wenn der Soldat, der seinen Vorgesetzten gehorcht, bei der Tödtung eines Bösen nicht des Mordes schuldig ist, wenn die Bestrafung der Mörder und Giftmischer nicht Blutvergießen, sondern Vollzug der Gesetze ist, wenn jene, die aus Eifer für die katholische Kirche Excommunicirte tödten, nicht als Mörder gerichtet werden: so ist klar, daß man die Bösen nicht blos geißeln, sondern auch hinrichten lassen d a r f.[91]) Von da wendet er sich zur Frage, ob auch Private ohne gesetzliche Gewalt Andere tödten dürfen. Er handelt also an jenen Stellen von der öffentlichen Autorität des Staates, nicht zunächst von der Kirche, und der „allgemeine Schluß" ist nicht bloß aus den (S. 160) verdächtigten Worten Urban's II.[92]) entnommen, sondern aus den vorhergehenden, verschiedene Fälle behandelnden Stellen von Augustin, Pelagius, Nikolaus u. A. Uebrigens konnte Gratian um so weniger bezüglich des Verfahrens gegen Andersgläubige etwas Neues aufzubringen suchen, als er darin großentheils dem Ivo von Chartres folgte (S. 254),

[90]) c. 7 C. cit. q. 5: Greg. P. Reos sanguinis defendat (Ivo. Burc.: n o n defendat) Ecclesia, ne effusione (al. effusionis) sanguinis particeps fiat.

[91]) Grat. post can. 48 C. et q. cit.

[92]) c. 47 Excommunicatorum l. c. Dabei wird ein K a m p f für die Kirche vorausgesetzt; der vorhergehende Canon handelt vom Kriege gegen die Ungläubigen.

der in einigen wichtigen Artikeln sich an das alte Kirchenrecht hielt (S. 110 N. 50), aber gleichwohl „ein reiches Magazin unächter Stücke in sein Decretum aufgenommen“ und die vollkommenste Unterwerfung unter die römische Kirche verkündigt hat (S. 282. 283).

Ueber die großartige Decretalensammlung Gregor's IX. geht Janus kurz hinweg; er benützt sie nur zu verschiedenen Anklagen gegen einzelne Päpste. Die mittelalterlichen Canonisten sind ihm sämmtlich zuwider. „In der langen Zeit von 1230—1530 bebauten und beherrschten die Parasiten der römischen Kurie in der Gestalt von Erklärern der neuen kirchlichen Rechtsbücher das Feld des Kirchenrechts“ (S. 251). Die Welt ward durch die Bolognesische Rechtsschule[93]) und die römische Kurie vergiftet (S. 221). Zu den päpstlichen Hofjuristen und Canonisten kamen seit dem dreizehnten Jahrhundert die Hofhistoriographen wie Martin der Pole und Tolomeo von Lucca (S. 301 ff.); die historische Erkenntniß ward vom dreizehnten bis zum fünfzehnten Jahrhundert durch die Bettelmönche verdunkelt; seit ihrem Entstehen ward die wundersüchtige Leichtgläubigkeit vorwiegend. Man wollte die Erdichtungen und Fälschungen Pseudo-Isidor's, Gratian's und der Decretalensammlung in eine zusammenhängende Geschichte umsetzen[94]) (S. 303) und durch die Fabel von der Einsetzung der Kurfürsten durch Papst Gregor V. die Translationstheorie von Innocenz III.[95]) ergänzen (S. 305). Zu den Hofjuristen und Hofhistoriographen[96]) kamen endlich noch die Hoftheologen, voran die Scholastiker aus den Bettelorden.

Auch hier gab es wiederum „Fictionen“. Um den Griechen beizukommen, ward zu einem besonderen Mittel gegriffen. Ein lateinischer Theologe, wahrscheinlich ein Dominikaner, der sich unter den Griechen aufgehalten hatte, stellte eine erdichtete Traditionskette von griechischen Concilien und Kirchenvätern zusammen, in welchen die neuen päpstlichen Ansprüche ihre dogmatische Basis erhalten sollten (S. 285). Diese falschen Zeugnisse benützte Thomas von Aquin; er führte, auf sie gestützt, die Lehre vom

---

[93]) Die Aeußerungen Savigny's und der ihm folgenden Juristen und Canonisten werden „corrigirt werden müssen“.

[94]) So weit war man schon damals! Wir meinten, dieser Gedanke sei erst später entstanden und ein Bedürfniß nach historischer Akribie habe man damals nicht gefühlt.

[95]) S. darüber Phillips KR. III. §. 119 S. 53, §. 129 S. 195.

[96]) Bei Erwähnung des Martinus Polonus ist auch hervorgehoben, daß er nebst Anderen mittheilte, wie Sylvester der Zweite durch einen Pakt mit dem Teufel zur päpstlichen Würde gelangte (S. 272). Aber die Fabel ist sicher älter, wie schon der Pseudo-Cardinal Benno zeigt. S. Döllinger Papstfabeln S. 156 f. Bennettis P. II. t. V. p. 712 seq.

Papste und von seiner Unfehlbarkeit in die Dogmatik ein (S. 287); auf Grundlage derselben und aus den Fälschungen bei Gratian erbaute er sein Papalsystem (S. 288). Thomas, wie nachher Cajetan und Canus, haben sich nur auf Fictionen gestützt (S. 416), Turrecremata ist abhängig von diesen Fictionen und von Thomas (S. 310.) Das wäre also der Ursprung der dogmatischen Lehrstücke von der päpstlichen Vollgewalt und Unfehlbarkeit. Verhält sich das nun wirklich so? Wir schlagen den Thomas auf und finden, daß er sich auch noch auf vieles Andere stützt, vor Allem auf die Bibelstellen über den Primat Petri,[97]) sodann auf innere theologische Gründe, auf Folgerungen aus dogmatischen Prämissen, wie z. B. von der nothwendigen Einheit des Glaubens,[98]) auf die auch in den ächten Documenten hervortretende Autorität des Papstes Leo auf der Synode von Chalcedon,[99]) auf eine ächte Stelle Innocenz I. u. A. m.[100]) Wenn er nun in einer Zeit, in der die Lateiner noch wenige griechische Väterschriften benützen konnten,[101]) auch den Pseudo-Cyrill und ähnliche falsche Texte anführte, so konnte das und kann auch heute nicht der sonstigen Beweisführung Eintrag thun. Ja diese neuen Fictionen hätten durch andere Texte reichlich ersetzt werden können; Theodor der Studit,[102]) der Patriarch Ignatius von Constantinopel,[103]) Maximus in einer schon im neunten Jahrhundert im Occident bekannt gemachten Stelle[104]) hätten solchen Ersatz geboten.

---

[97]) auf Matth. 16. Sum. Supplem. q. 25 a. 1; Com. in h. l.; auf Luk. 22 — 2. 2. q. 1 a. 10; L. IV. Sent. d. 24 q. 3 a. 2.

[98]) c. gent. L. IV. c. 76; Quodlib. IX. a. 16.

[99]) de potentia q. 10 a. 4 ad 13.

[100]) Sum. 2. 2. q. 11 a. 2 ad 3 can. Quoties C. XXIV. q. 1. Innocenz I. ep. 30 (oben K. VII. N. 38). Zu der Summa verhält sich aber das Opusculum contra Graecos wie eine in Ruhestunden verfaßte Abhandlung gegen ein viele Jahre hindurch mit Vorliebe fortgesetztes Hauptwerk.

[101]) Unter Eugen III. war durch Burgundio von Pisa das dogmatische Werk des Johannes von Damaskus, freilich schlecht genug, übersetzt worden; in dieser Gestalt kannte es Thomas.

[102]) S. oben K. IV. N. 36. 48. 49.

[103]) ep. Ignat. Patr. ad Nicol. P. Mansi XVI. 47 seq. 325 seq. nennt den Papst den für Alle ohne Ausnahme von Christus durch die Worte an Petrus Matth. 16 eingesetzten Arzt, der die Gebrechen der Kirche allenthalben heilt.

[104]) Maximi ep. ad Petr. Illustr. ex Collectan. Anastas. Bibl. Combef. II. 76. Migne XCI. 144: „Pyrrhus (von Cpl.) soll eilen, der römischen Kirche Genüge zu leisten. Ist diese befriedigt, so werden gemeinsam Alle und überall ihn religiös und rechtgläubig nennen. Denn nur vergeblich spricht er, wenn er sich nicht an den seligsten Papst der heiligsten Kirche der Römer, an den apostolischen Stuhl wendet, der von dem Fleisch gewordenen Worte selbst und von allen Synoden nach den heiligen Canonen und Regeln über alle heiligen Kirchen Gottes auf der Erde in Allem und durchaus die Herrschaft, die Autorität, die Binde- und

Wie oberflächlich aber Janus sich den Thomas angesehen hat, das geht auch aus seiner Darstellung der Lehre bezüglich des Verfahrens gegen die Häretiker hervor.[105]) Es waren auch keine Apokryphen nöthig, um zu der Angabe verleitet zu werden, das Concil von Chalcedon habe dem Papst den Titel eines allgemeinen Bischofs verliehen (S. 290); das fand sich in den Briefen von Gregor dem Großen und Leo IX. bereits vor.[106]) So wenig es aber richtig ist, daß die Theologen vor Thomas[107]) sich jedes Eingehens auf die Materie vom Papst enthielten (S. 284), so wenig ist es richtig, daß Thomas schon in sein dogmatisches Lehrsystem dieselbe aufnahm (S. 91). In seiner Summa widmet er dem Papste keinen eigenen

---

Lösegewalt hat. Mit dieser bindet und löset auch im Himmel das Wort, welches die himmlischen Gewalten regiert. Wenn er Andere zu befriedigen sucht, aber nicht den seligsten römischen Papst anfleht, so handelt er ähnlich wie der, welcher etwa des Mordes oder eines anderen Verbrechens beschuldigt ist und seine Unschuld bei Privatpersonen, nicht aber bei dem, der das Recht des Richtens nach den Gesetzen inne hat, zu beweisen sich beeilt." Diese Stelle hat auch Pichler II. S. 602 als ächt angeführt. Falls ein Mitglied einer deutschen Akademie der Wissenschaften sich bezüglich der Aechtheit dieser Stelle geirrt haben sollte, wären wohl ähnliche Irrthümer älterer Autoren, die nicht die heutigen kritischen Hilfsmittel hatten, wohl verzeihlich.

[105]) S. 255 N. 241 wird Thomas 2. 2. q. 11 a. 3 und 4 angeführt. Hier finden sich die angegebenen Folgerungen aus den symbolischen Bezeichnungen der Schrift nicht, und unwahr ist es, daß an die Worte des Apostels Johannes (es ist aber Paulus Tit. 3, 10) die Bemerkung geknüpft wird, daß die Vermeidung des Häretikers am besten durch Hinrichtung geschehe. A. 3 heißt es: Wenn derselbe nach der zweimaligen Zurechtweisung hartnäckig bleibt, so sorgt die Kirche, die auf dessen Bekehrung nicht mehr hoffen kann, für das Heil der Anderen, indem sie ihn durch die Excommunicationssentenz von ihrem Leibe trennt und ihn dem weltlichen Gericht überläßt, um ihn durch den Tod von der Welt auszurotten. Denn nach Hieronymus ist faules Fleisch auszuschneiden und ein räudiges Schaf von den übrigen zu entfernen, damit nicht auch das Uebrige verdorben werde; a. 4 ist von Rückfälligen die Rede, die wohl zur Buße zugelassen werden, jedoch nicht so, ut liberentur a sententia mortis oder, wie es ad 1 heißt: Ecclesia a periculo mortis eos non tuetur. Cf. a. 3 possunt non solum excommunicari, sed et juste occidi. Daß sie verbrannt werden müssen, sagt er nicht; er will nur zeigen, daß sie gerechterweise den Tod erleiden können. Auch wird nicht jede Belehrung für unnütz erklärt, sondern der Fall der Erfolglosigkeit vorausgesetzt.

[106]) Greg. M. L. IV. ep. 32. 36. L. VII. 30. Leo IX. ep. ad Caerul. c. 9. p. 70 ed. Will. Vgl. Hefele Conc. II. §. 202 S. 525 f.

[107]) S. Hugo a S. Victore (oben K. VI. N. 12), Rupert von Deutz (Lib. II. in Joh. c. 3 in Apoc. Et vidi sedes. de div. offic. II. 22. Cf. Bennettis P. I. t. II. p. 347. 348), Anselm von Havelberg (Dial. III. 9. 10), Hugo Etherianus (c. Graec. errores III. 10. 16. 17), Petrus von Blois (ep. 99 ad Urban. III. ep. 48. 136. 145. 146), Petrus Lombardus (Sent. L. IV. d. 24), Alexander von Hales (p. 3 q. 40 m. 2; d. 4 q. 23 m. 1).

Abschnitt; er setzt dessen Gewalt voraus und handelt nur gelegentlich von seinen einzelnen Befugnissen.[108])

Eine weitere Fälschung nimmt Janus (S. 347 f.) mit Launoy und anderen Gleichgesinnten in dem Unionsdecrete von Florenz an.[109]) Dort soll in dem lateinischen Texte, um die Restriction der päpstlichen Gewalt in eine blos bestätigende Hinweisung zu verwandeln, ein et in etiam umgestaltet worden sein. Aber es kann ja et im Lateinischen (wie καὶ im Griechischen) beides: und und auch bedeuten; ferner ist es gleichviel, ob ich sage: „sowohl in den Verhandlungen der ökumenischen Concilien als in den heiligen Canones" oder: „in den Concilienverhandlungen und in den Canones." Dazu haben alte Handschriften[110]) und Zeugen das etiam, wenn auch Biondo und die ihm folgenden Theologen et haben; das den Gallicanern erwünschtere juxta eum modum qui findet sich nirgends, überall steht quemadmodum. Hätte aber gesagt werden wollen, der Primat dürfe sich nur in der von den Concilien und den Canones vorgezeichneten Weise geltend machen, so hätte das Decret einen Widerspruch in sich; denn die volle Gewalt, die von Christus selbst verliehen ist, kann durch keine menschliche Autorität beschränkt werden; sie wäre nicht mehr Vollgewalt über alle Christen, und wenn der Papst die Vollgewalt hat, die allgemeine Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren, so hat er auch die Gewalt über die Concilien, welche nur die Repräsentation dieser allgemeinen Kirche sind. Ferner wäre mit einer derartigen Beschränkung der Controverse ein weites Feld eröffnet worden; Eugen IV. würde auch bei seiner damaligen Stellung zu den Griechen wie zu den Baselern hierin nicht nachgegeben haben. Wenn auch zugegeben werden kann, daß die Griechen in den fraglichen Worten eine Restriction finden mochten, in den Intentionen Eugen's IV. und seiner Umgebung, wie der lateinischen Theologen, namentlich Turrecremata's, eines Hauptzeugen, lag sie sicher nicht.

[108]) Vgl. Sum. 1 q. 112 a. 2 ad 2 (Absolutionsgewalt); 2. 2. q. 68 a. 4 ad 3 (Aufhebung der Infamie); ib. q. 89 a. 9 ad 3 (Entbindung vom Eide); 3. q. 72 a. 11 ad 1 (Delegation eines Priesters zur Firmung nach dem Beispiel Gregor des Großen); Suppl. q. 25 a. 1 (Ablaßertheilung) u. s. w.

[109]) Vgl. über diese Frage Ballerini de vi ac ratione primatus t. II. p. 59—61. Gerdil Animadv. in Com. Febronii posit. XI. Opp. XIII. II. 11. Bennettis P. I. t. I. p. 486 seq. Beidtel Can. Recht S. 395 f. N.

[110]) Fünf Handschriften zählt Bennettis l. c. p. 487 auf. Janus (S. 348 N. 360) findet die sämmtlichen Exemplare außer dem britischen, in dem noch die Worte vom Primate über die ganze Kirche fehlen, höchst verdächtig, da keines Original sei. Aber von wie wenigen Synoden haben wir noch Originalakten! Er vermuthet sogar eine Interpolation des griechischen Textes. Dagegen sprechen aber schon die Anführungen bei Joseph. Methon. (Migne CLIX. p. 1309), Bessarion. encycl. ad Graec. (ib. CLXI. p. 465 seq. 480), ja bei Marcus Ephes. ep. enc. (ib. CLX. p. 200).

Wir wissen nicht gewiß, wer das Unionsdecret verfaßt hat; wahrscheinlich war es der Camaldulenserabt Ambrosius Traversari, der auch nach Syropulos am meisten in der griechischen Wissenschaft bewandert war.[111])

Aus den vorhergegangenen Verhandlungen wissen wir Folgendes. Die Griechen hatten anerkannt, der Papst solle alle jene Vorrechte haben, die er von Anfang an und vor der Trennung besaß. Eugen IV. wollte noch das Zugeständniß, der Papst habe kraft seiner Machtvollkommenheit das Filioque dem Symbolum beifügen können. Darauf wollten die Griechen nicht eingehen; mehrere der besten lateinischen Theologen beleuchteten die Frage mit vielen zum großen Theil ächten Stellen, keineswegs „mit einem Füllhorn von gefälschten und erdichteten Stellen, wie Pseudo-Isidor und Gratian sie darboten" (S. 345). Man ließ zuletzt die Frage über die Berechtigung des Papstes zur Addition unberührt. Die Griechen wollten den Primat mit zwei Beschränkungen zugestehen: 1) Der Papst soll ohne den Kaiser und die Patriarchen keine ökumenische Synode berufen; woferne sie nicht erscheinen, könne er sie halten; 2) er solle keine Appellation von den Patriarchen annehmen noch diese vor sein Gericht fordern, höchstens Richter in die Provinz senden und dort entscheiden lassen. Eugen antwortete entschieden, er wolle alle Privilegien unverkürzt aufrecht halten und ihnen nichts entziehen lassen, er habe die volle Gewalt, die ganze Kirche zu weiden und zu regieren. Am 26. Juni formulirten die Griechen ihre Ansicht dahin: „Wir bekennen, daß der Papst der höchste Oberpriester und Verwalter, Stellvertreter und Vicar Christi, Hirt und Lehrer aller Christen ist, um zu leiten und zu regieren die Kirche Gottes, unbeschadet der Privilegien und Rechte der orientalischen Patriarchen; daß der Patriarch von Constantinopel der zweite nach ihm ist" u. s. w. Der Papst ließ nun den Unionsentwurf concipiren. An diesem mißfiel den Griechen die Eingangsformel: Eugen, Bischof u. s. f., sowie die Bestimmung, der Papst habe seine Privilegien „nach der Determination der Schrift und den Aussprüchen der Heiligen"; man wollte gesetzt wissen: „nach dem Inhalt der Canones". Julian vertrat die erstere Formel; die Griechen gaben zuletzt zu, der Papst habe seine Vorrechte nach den Canonen, den Aussprüchen der Heiligen, der heiligen Schrift und den Verhandlungen der Synoden. Nachdem noch von den Griechen bei der Wahrung der Rechte der orientalischen Patriarchen das Wort omnibus zu juribus eingeschaltet worden war, kam es am 5. Juli 1439 zur Unterzeichnung des Unionsdecretes.[112]) Da nun in den Worten, daß dem Papste in der Person

[111]) Syropul. vera hist. ed. Creyghton 1660 p. 81. Hefele in der Theol. Quartalschrift 1847 S. 249.

[112]) Cf. Natal. Alex. HE. Saec. XV et XVI. Diss. VIII. art. 4 n. 12. Diss. X. art. 2 n. 12 seq. Bennettis l. c. p. 281 seq. Hefele a. a. O. S. 245 ff.

des heiligen Petrus die volle Gewalt, die gesammte Kirche zu weiden, zu regieren und zu verwalten, von Christus gegeben worden sei, der Hinweis auf die Schriftstellen bei Matthäus und Johannes hinlänglich enthalten war, die „Aussprüche der Heiligen", die den Griechen als oft überschwänglich vorgekommen waren, nicht besonders erwähnt werden sollten, so genügte für den lateinischen Concipienten der Beisatz: „wie es auch in den Verhandlungen der allgemeinen Synoden und in den heiligen Canonen enthalten ist."[113]) So verstanden das Decret die Lateiner, mochten sie et oder etiam geschrieben haben; so die unirten Griechen.[114])

Doch die römischen Fälschungen sind für Janus noch lange nicht erschöpft, sie gehen nach ihm fort bis zu Bellarmin[115]) und Baronius, die als Größen der katholischen Theologie bisher betrachtet wurden (S. 477 ff.). Ich indessen fange sehr zu fürchten an, mein Leser werde die Geduld verlieren, mir ferner durch die labyrinthischen Gänge des Janus zu folgen; auch wären nur noch minder interessante Fälschungen am Brevier, am Martyrologium u. dgl. zu besprechen; darum sei nur noch erwähnt, daß es als eine ungeheuerliche Annahme erscheinen muß, wenn behauptet wird, daß alle diejenigen, die noch im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert die unächten Decretalen zu vertheidigen suchten, absichtlich den Betrug fördern wollten, und daß einer derselben, der Jesuit Turrianus, durch neue patristische Erdichtungen dem römischen System zu helfen suchte, indem er sich auf Handschriften berief, die kein menschliches Auge je gesehen hat (S. 424). Indessen wenn Turrianus gleich vielen seiner Zeitgenossen es unterließ, die Handschriften anzugeben, so wurden doch mehrere derselben nachher entdeckt und der vielgeschmähte Jesuit in mehreren Beziehungen gerechtfertigt. Ihm verdankte man z. B. die ersten Nachrichten über die Canones einer s. g. Antiochenischen Synode der Apostel; Tillemont und Natalis Alexander glaubten an Betrug; aber in unserem Jahrhundert fand man dieselben in werthvollen Handschriften von München, Paris, Rom und

---

[113]) So auch Hefele a. a. O. S. 254.

[114]) Joseph. Methon. pro Conc. Flor. P. V. §. 3: Οἱ δὲ ἅγιοι κ. τ. λ. „Die Heiligen und die Akten der ökumenischen Synoden bestätigen dieses auf das deutlichste" p. 1316 ed. Migne.

[115]) Bellarmin erscheint unserem Janus als unredlich S. 311. 417. Wenn er sonst Pseudo-Isidor braucht, dann aber wieder die zweifellose Aechtheit der Decretalen nicht zu behaupten wagt, sich schwankend äußert zu verschiedenen Zeiten, so soll es nicht mehr möglich sein, ihn für aufrichtig zu halten. Aber wie viele Gelehrte haben ihre Ansichten öfter geändert, das früher assertorisch und apodiktisch Gesagte später als sehr problematisch vorgetragen!

Florenz [116]) und hierin erhielt der Geläſterte ſeine vollſtändige Rechtfertigung. Die Vertheidigung der pſeudoareopagitiſchen Schriften, welche die griechiſchen Väter wie Maximus ſo hochhielten, kann wahrhaftig nicht gegen die Jeſuiten zeugen, die weder allein noch allgeſammt für deren Aechtheit aufgetreten ſind.

Das Kapitel über die Fälſchungen hätte ein ſehr lehrreiches werden können, wenn man zugleich alle bei den Griechen, denen man frühzeitig die Luſt daran vorwarf, [117]) unterſchobenen Schriftſtücke und Textentſtellungen, ferner auch die zum Nachtheil des päpſtlichen Stuhls erfundenen und erdichteten Schriften, wie z. B. das angeblich von Hadrian I. Karl dem Großen verliehene Privilegium bezüglich der Beſetzung der Bisthümer und der römiſchen Cathedra, das auch Gratian aufgenommen hat, [118]) ſowie andere im Inveſtiturſtreit producirte Documente, [119]) die Unzahl unächter päpſtlicher Bullen, die gewerbsmäßig fabricirt wurden und eigene Geſetze hervorriefen, [120]) hätte berückſichtigen wollen, worüber ſich allein ein ganzes Buch ſchreiben ließe. Was an den Päpſten geſündigt wurde, namentlich an Bonifaz VIII., dem man ein falſches Glaubensbekenntniß zuſchrieb, [121]) das müßte wohl auch bei dem billig urtheilenden Geſchichtsforſcher in Anſchlag kommen, dazu aber das Urtheil aller hervorragenden Zeitgenoſſen, die jedes Zeitalter beherrſchenden Ideen, der Stand der Bildung überhaupt. Aber mit dem eingehaltenen Verfahren wird nichts gewonnen; man müßte noch viel weiter gehen; um die aufgeſtellten Theſen vollſtändig nachzuweiſen, müßte man alle von katholiſchen und proteſtantiſchen Hiſtorikern, auch der Neuzeit, als unzweifelhaft ächt anerkannten päpſtlichen Briefe von 385 bis 845, ja die geſammte Kirchengeſchichte umſtoßen und verwerfen, man müßte tabula rasa machen mit der Geſchichte des erſten Jahrtauſends der Kirche und einen kritiſchen Proceß anſtellen, wie ihn F. Baur, Schwegler,

---

[116]) Bickell Geſchichte des Kirchenrechts. Gießen 1843. I. S. 102. 242. Pitra op. cit. t. I. p. 89.

[117]) Man könnte hier an die falſchen Briefe des Vigilius und andere auf der ſechsten Synode vorgebrachte falſche Aktenſtücke, an die Erzählung des Anaſtaſius Sinaita (Hodeg. c. 10. Migne LXXXIX. 184 seq.) über die in Alexandrien nach dem Tode des Eulogius großartig betriebenen Fälſchungen, an die Worte des Bibliothekars Anaſtaſius (Praef. in Conc. VIII. Mansi XVI. p. 12), ſowie an die Worte des Papſtes Nikolaus I. ep. 9 erinnern: quoniam, sicut nonnullae diversi temporis scripturae testantur, familiaris est ista temeritas.

[118]) c. 22 dist. 63. Das nahm Gratian auf, die Stellen über die Concilien dist. 18 unterdrückte er nicht.

[119]) Hefele III. S. 579.

[120]) Neander KG. II. S. 442 f. III. Aufl.

[121]) Bennettis P. II. t. V. p. 238 seq.

Br. Bauer und Andere mit den ältesten christlichen Urkunden unternommen haben. Dann, wenn alle Zeugnisse verworfen sind, kann man jedes beliebige System aufstellen, aber Geschichte schreiben kann man nicht mehr. Man kann wohl sich selbst Fictionen erlauben, ohne genügend geschickt zu sein, der Vergangenheit solche nachzuweisen, die nicht längst schon von Anderen bewiesen wären.

IX. Ein Blick auf die Concilien.

Wir gehen noch einen Schritt weiter. Die Geltung der von Janus beliebten Methode vorausgesetzt und nach ihrem Muster die vorhandenen Zeugnisse behandelnd, könnten wir die Autorität der Concilien völlig vernichten. Es ließe sich in derselben Weise zeigen, daß die Urkunden des Alterthums für sie eine weit schwächere Begründung geben als für den päpstlichen Primat. Janus sagt zwar (S. 443): „In den theologischen Handbüchern, in den Schulen und Systemen wird gewöhnlich gelehrt, daß die Concilien der Kirche nicht nur nützlich, sondern auch nothwendig seien.“ Diese Nothwendigkeit wurde jedoch nie als eine absolute, sondern nur als eine relative verstanden, [1]) da nach allgemeinem Zugeständniß die zerstreute Kirche mit ihrem Oberhaupte genügt, alle Streitigkeiten zu schlichten und zu entscheiden. Janus selbst kann eine absolute Nothwendigkeit der Concilien nicht feststellen; nach seinen eigenen Principien ruht die letzte Entscheidung in dem Consens aller Gläubigen (S. 433. 434). Die Kirche ist nach diesem großen Lehrer gegen falsche Lehren gesichert in ihrer Totalität. Auf dem Concil bezeugen die Bischöfe, jeder für den ihm bekannten Theil der Kirche, daß eine bestimmte Lehre dort bisher gelehrt und geglaubt worden sei. Oder sie bezeugen, daß in den bisher geglaubten Lehren eine wenn auch bisher noch nicht ausdrücklich formulirte Wahrheit als logische Consequenz mit unabweisbarer Nothwendigkeit schon enthalten sei. „Darüber, ob dieses Zeugniß richtig abgelegt worden sei, ob Freiheit und unbefangene Wahrhaftigkeit unter den Bischöfen der Synode

---

[1]) Duval de supr. Rom. Pont. potest. P. IV. q. 1. Bellarmin. de Conc. I. 10. Kilber Theol. Wirceb. t. I. Principia theol. Disp. II. c. 2. art. 1 p. 206. Phillips KR. II. §. 83 S. 226 Lehrb. S. 470 ff. Schulte System S. 347. Beidtel S. 408 f. Gegen Febronius de statu Eccl. c. 6 §. 7 wird auch Augustin ad Bonif. L. IV. c. ult. angeführt. Ueber die Pariser Facultät s. Bennettis P. I. t. II. p. 677 seq., 680 seq.

geherrscht haben, darüber **entscheidet in letzter Instanz** wieder die Kirche selber, die das Concil oder dessen Beschluß annimmt oder verwirft.“ Der Consens aller Gläubigen muß constatirt werden; die Finalentscheidung ist in die Hände der Einzelnen oder doch der Mehrheit gelegt. Wozu aber dann die zeitraubende und kostspielige Versammlung eines Concils, da doch nie alle Stimmberechtigte an einem Orte zusammenkommen können? Wäre es da nicht ungleich besser, gleich in örtlichen Versammlungen zu votiren und durch Adressen das Beschlossene kund zu geben, welche die Zeitungen weiter verbreiten könnten? Und wenn man doch Concilien will, warum constituirt man sie dann nicht in jeder Gemeinde? Die Bischöfe sind ja nicht mehr Richter, nicht mehr Oberhirten, „gesetzt vom heiligen Geiste, die Kirche Gottes zu regieren“, sondern von den Gläubigen zu richtende Mandatare, deren Autorität ihr letztes Siegel von ihren Untergebenen als Auftraggebern zu erhalten hat. Ebenso gut, vielleicht noch besser als die Bischöfe, könnten Gelehrte, namentlich Professoren und Literaten, die Einzelkirchen repräsentiren und Zeugniß ablegen von ihrem Glauben. Entscheidend ist ja doch die öffentliche Meinung, welche im fünfzehnten Jahrhundert den Concilien von Constanz und Basel eine so gewaltige Autorität und einen so lange nachwirkenden Einfluß auf die Zustände der Kirche verliehen hat (S. XVIII), heutzutage repräsentirt durch die Literaten wie Janus, durch politische Tagesblätter wie die Augsburger „Allgemeine Zeitung“. Mag auch die Kirche in Theile und Theilchen sich auflösen, die ganze Kirchenverfassung aus den Angeln gehoben werden, desto besser!

Doch wir sehen ab von allen Widersprüchen dieser Theorie. Gegen eine absolute Nothwendigkeit der allgemeinen Concilien spricht schon der Umstand, daß in den drei ersten Jahrhunderten kein solches gehalten ward;[2]) ein wesentliches und unentbehrliches Verfassungselement sind sie nicht. Von den Particularconcilien der ersten Periode haben sich nur wenige Spuren erhalten; die afrikanischen Synoden, von denen wir noch das Meiste besitzen, haben den Irrthum bezüglich der Ketzertaufe sanctionirt und das erste uns bekannte spanische Concil (von Elvira) huldigte einem krassen Rigorismus. Das erste allgemeine Concil von Nicäa erlangte erst nach langen und schwierigen Kämpfen unbestrittene Anerkennung. Viele Gegen-

---

[2]) Hat das Janus vergessen, da er (S. 443) schreibt, in den vergangenen Zeiten sei es **ohne Beispiel** gewesen, daß drei Jahrhunderte verflossen, ohne daß ein ernstliches Verlangen nach einem (ökumenischen) Concil laut geworden wäre? Indessen ein Verlangen konnte vorhanden sein, ohne daß die Möglichkeit der Ausführung gegeben war; **laut** ist es indessen nicht geworden.

synoden wurden gehalten; der kaiserliche Terrorismus eines Constantius trat auf ihnen in den Vordergrund. Der heilige Gregor von Nazianz [3]) sprach sich sehr bitter gegen die Synoden seiner Zeit aus, zugleich von Unmuth erfüllt über den Ehrgeiz der orientalischen Bischöfe, der nachher immer greller hervortrat. Das zweite allgemeine Concil ward auch bei den Griechen noch sechzig Jahre, nachdem es gehalten war, nicht allgemein anerkannt, [4]) bei den Abendländern erst später; seine Canones kamen in die Rechtssammlungen erst nach den Canones von Ephesus und Chalcedon. [5]) Das ephesinische Concil ward noch mehrere Jahre im antiochenischen Patriarchate bekämpft; [6]) die Bischöfe Eutherius von Tyana, Helladius von Tarsus und von anderen Provinzen verlangten von Papst Sixtus III., daß er eine Revision jener Beschlüsse vornehme und so den Erdkreis rette, wie einst Damasus ihn gerettet vor dem apollinaristischen Irrthum. [7]) Ohne Papst Leo den Großen hätte die Räubersynode von 449, die Theodosius II. bestätigt hatte, im Orient unzweifelhaftes Ansehen erhalten, während die ihr ähnliche Synode an der Eiche von 403 thatsächlich von Erfolg gekrönt war, dem der unschuldige Chrysostomus zum Opfer fiel. Die Synode von Chalcedon fand in den Patriarchaten von Alexandrien und Antiochien zahlreiche und entschiedene Gegner, führte zu mehrfachem Blutvergießen, bot ein Bild des byzantinischen Ehrgeizes am Schlusse, wie des Tumultes und der Zügellosigkeit Seitens der ägyptischen Prälaten bei ihrem Beginn. [8]) Die fünfte Synode wäre ohne Kaiser Justinian's Machtspruch gar nicht gehalten worden; sie erzeugte mehrfache Spaltung und neue Verwirrung; diejenigen, die sich gegen Vigilius und seine Nachfolger wegen der Verdammung der drei Kapitel erhoben, erhoben sich ebenso gegen dieses fünfte Concil. Wie viele gefälschte Vätertexte kamen auf dem sechsten Concil zum Vorschein, welche Schmeichelei gegen einen unwürdigen Kaiser, welche kleinliche Eifersucht gegen die Nichtbyzantiner auf dem 692

---

[3]) ep. 55 ad Procop. al. 130.

[4]) Hefele Conc. II. S. 30 f.

[5]) Ballerini de ant. canon. collect. P. I. c. 2 n. 3.

[6]) Hefele a. a. O. S. 231 ff.

[7]) Coustant p. 1245 seq. — n. 2 p. 1246 n. 8 p. 1249 n. 12 p. 1252: Sanctis tuae religiositatis provolvimur pedibus, ut manum porrigas salutarem et auferas mundi naufragium omnemque horum inquisitionem jubeas fieri et his illicitis coelestem superduci correctionem. n. 14 p. 1253: Quaesumus igitur, ut absque dilatione exsurgatis et fervido zelo magnum victoriae trophaeum contra aemulorum cuneos erigatis, ante oculos habentes boni pastoris diligentiam simul et studium circa ovem, quae erraverat.

[8]) Neander KG. I. 704. 709. 805 f. III. Aufl.

versammelten Trullanum! [9]) Welche läppischen Argumente brachten die Bischöfe der zweiten nicänischen Synode vor, deren Decrete Hadrian I. so mühevoll gegen die Franken vertheidigte! Die Einwendungen, die aus der Synode von Frankfurt, den Karolinischen Büchern und dem Pariser Concil von 824 gegen diesen Papst erhoben werden (S. 80. 81), treffen noch schärfer das siebente allgemeine Concil, das jener den durch eine ganz schlechte Uebersetzung noch mehr irregeleiteten Franken gegenüber allerdings vertrat, während er noch 794 keine förmliche Bestätigung in den Orient gesandt hatte, [10]) so daß die Rom sehr anhänglichen Studiten an der Legitimität und dem ökumenischen Charakter dieses Conciliums zweifelten. [11]) Wenn es alles Lob verdient, daß Hadrian den Weg der ruhigen Erörterung wählte und von seiner Autorität keinen Gebrauch machen wollte, die darum auch nicht angefochten werden konnte, so kann man ein gleiches Lob des besonnenen Taktes kaum jenen abendländischen Synoden spenden. [12]) Wie aber das siebente Concil von 787 die Ikonoklastensynode von 754 verdrängte, so ward es im Orient selbst wieder seit 815 angegriffen und dann umgestoßen und erst 842 wieder zu Ehren gebracht. Das achte Concilium von 869, im Occident lange Zeit nicht aufgezählt, ward für den Orient schon nach zehn Jahren völlig beseitigt, ja anathematisirt, ohne daß es gelungen wäre, die Griechen wieder zu dessen Anerkennung zu bewegen. [13])

Mit diesen und anderen Thatsachen könnte man leicht die Bedeutung der Concilien noch tiefer herabdrücken, als es bei Janus mit dem Primate geschah. Die acht ersten allgemeinen Concilien, sämmtlich im Orient gehalten, stehen unseren Autoren hoch; sie machen auch nicht geltend, daß die Betheiligung der Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem bei den zwei letzten derselben stark in Zweifel gezogen werden kann [14]) und ihre Anerkennung im Abendlande einzig und allein dem römischen Stuhle verdankt werden muß. Das wäre an sich nicht zu verwundern nach ihrer ganzen Geistesrichtung; mehr zu verwundern ist, daß diese acht ökumenischen Synoden des Orients nebst dem eingeschobenen Quinisextum Gnade finden, obschon sie gar nicht nach dem Ideale abgehalten wurden,

---

[9]) Neander KG. I. 722. II. 106. 117 ff. 306.

[10]) Hadrian. I. ep. ad Carol. Jaffé n. 1902: Nos adhuc pro eadem synodo nullum responsum hactenus Imperatori reddidimus.

[11]) Theod. Stud. L. I. ep. 38 p. 1044 seq.

[12]) Bennettis P. I. t. I. p. 224.

[13]) Neander a. a. O. II. 291 ff. 302. 313. 317.

[14]) Neander II. 316.

welches unseren Kirchenlehrern als das eines wahrhaft allgemeinen Conciliums vorschwebt.

Eine scharfe Kritik der folgenden Synoden des Abendlandes könnte ein boshafter Tadler aus Janus schöpfen. Auf viele Jahrhunderte hinaus würde die Conciliengeschichte im traurigsten Lichte erscheinen, vom eilften nämlich bis zu Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts. „Nicht blos abhängige Concilien wollte man (Seitens der Päpste): das ganze Institut, wie es seit etwa neunhundert Jahren bestanden, sollte vernichtet werden." Die Synoden der einzelnen Landeskirchen sollten ganz verschwinden (S. 127). Die Nationalconcilien und die der einzelnen „Landeskirchen" bestanden aber doch nicht wohl seit neunhundert Jahren. Die Provincialsynoden waren die im Rechte am meisten ausgeprägte Form der Concilien, [15]) die eigentlichen Nationalsynoden entstanden viel später und waren bald vielfach zu Werkzeugen des staatlichen Despotismus entartet. Aber Gregor VII., heißt es (S. 109), wollte, daß nur die Päpste oder ihre Legaten Synoden hielten; sonst sollte das Institut aus der Kirche verschwinden. Daß Letzteres in den Intentionen des Papstes lag, ist mit Nichten erwiesen, ebensowenig das Erstere. Wenn Gregor gerne Synoden unter Vorsitz seiner Legaten halten ließ, so hatte er dazu in der Corruption vieler Bischöfe und in den Zuständen seines Zeitalters die Aufforderung und die Berechtigung.

Von den im Abendlande gehaltenen allgemeinen Concilien tritt uns zuerst die erste große Lateransynode von 1123 entgegen, die das Wormser Concordat besiegelte. Janus findet es (S. 208) schon bezeichnend, daß doppelt so viele Aebte als Bischöfe sich dabei eingefunden haben sollen; daß 787 die griechischen Archimandriten eine sehr bedeutende Rolle spielten, [16]) wie später noch viel mehr, wird nicht beachtet. — Es wird behauptet, Niemand von den Zeitgenossen habe von dieser Synode berichtet; nicht einmal Abt Suger von St. Denys [17]) scheint zu ihnen gezählt zu werden. Besonders anstößig ist es, daß der Papst in seinem Namen die Gesetze machte und verkündigte; aber es war eben die erste allgemeine Synode, der ein Papst in eigener Person präsidirte; auf den folgenden Synoden wurde das Gleiche unter gleichen Verhältnissen beachtet und die Beschlüsse vom Papste mit der Formel sacro approbante Concilio promulgirt, zum Theile sogar auf dem Constanzer Concil. [18]) Diese Formel läßt sich keineswegs

---

[15]) Conc. Nic. I. c. 5. Antioch. c. 20 Trull. c. 8. Nic. II. c. 6.

[16]) Hefele Conc. III. S. 428.

[17]) Hefele V. 339 ff.

[18]) Hefele Conc. I. S. 61.

für eine Superiorität des Conciliums[19]) deuten; sie spricht weit eher für das Gegentheil.[20]) Eigentliche Akten dieser Synode besitzen wir nicht; daraus aber können wir nicht schließen, daß gar keine Verhandlungen Statt fanden; so viel sehen wir aus der Chronik von Monte Cassino, daß die Streitigkeiten zwischen Bischöfen und Mönchen zu lebhaften Discussionen führten.[21]) Auch von der zehnten ökumenischen Synode unter Innocenz II. 1139 haben wir nur einzelne Nachrichten und die dreißig Canones; die Bischöfe erschienen nur „als passive Zeugen, um die päpstlichen Machtgebote zu vernehmen" (S. 208); ja die Synode war mitschuldig an dem Irrthum des Papstes bezüglich der Weihen (S. 300). Ernsthafter und erfolgreicher war nach Janus (S. 209) das eilfte ökumenische Concil von 1179, dessen 27 Canones zum Theil von sehr hoher Bedeutung sind, von dem uns aber auch keine Debatten erübrigen. Die drei Sitzungen fielen zwischen den 5. und 19. März 1179[22]) (nicht einmal die „drei Wochen"!) Die Decrete wurden von Alexander III. „sacro approbante Concilio" verkündigt; daß damals Niemand daran den geringsten Anstoß nahm, bezeugt uns Janus selbst. Wir kommen zum vierten Laterancōncil von 1215. „Eine freie Berathung vor dem Antlitze eines Innocenz III. war vollends nicht denkbar." So wichtig die Decrete dieses zwölften ökumenischen Conciliums für Dogma und Disciplin auch sind,[23]) dasselbe ist als völlig unfrei gerichtet. „Nach dem Standpunkte, den die Päpste jetzt einnahmen, mußte das Geschäft der zur Synode versammelten Bischöfe sich darauf beschränken, dem Papste über die Zustände in ihren Diöcesen zu berichten, Rath zu ertheilen und zur feierlichen Promulgation der Decrete den Hintergrund zu bilden" (S. 209). „Innocenz ließ ihnen seine Decrete vorlesen und, nachdem sie schweigend zugehört, durften sie zustimmen" (S. 210). Ganz wie es der Prophet für 1869 ankündigt, erzählt der Historiker für 1215. Aus dem keineswegs überall glaubwürdigen Matthäus Paris wird noch berichtet, daß der Papst den Bischöfen „die Heimkehr verbot bis sie ihm eine große Geldsumme gezahlt hatten, die sie von den Geldmäklern der päpstlichen Kurie mit Wucherzinsen entleihen mußten." Wofür der Papst das Geld verlangte, wird ganz verschwiegen; es war für den damals als allgemeines Anliegen der Christenheit betrachteten, vom Papste mit großen Opfern angeordneten Kreuzzug. Innocenz selbst trug dazu 30,000 Pfund bei; alle Cleriker

---

[19]) Defensio declarat. Cleri gall. P. II. L. XII. c. 34. L. IX. c. 31.
[20]) Bennettis t. I. P. I. p. 265. seq.
[21]) Hefele V. S. 343 f.
[22]) Hefele V. S. 632.
[23]) Hefele V. 783 ff.

sollten drei Jahre lang $1/_{20}$, der Papst und die Cardinäle $1/_{10}$ ihrer Einkünfte abliefern.[24])

Das erste Concil von Lyon (1245) ist verhaßt wegen seiner Entscheidung über Kaiser Friedrich II.; für Janus (S. 210 f. N. 196) ist es nicht ökumenisch. Es soll der Papst Innocenz IV. nur einzelne ausgesuchte Bischöfe und den König von Frankreich berufen haben, was freilich nichts weniger als erwiesen ist.[25]) Gesetzt aber, es wäre das Concil in Ansehung der Berufung nicht ökumenisch gewesen, so konnte es dieses noch werden celebratione et confirmatione. Daß Innocenz es vermied, dasselbe als ökumenisch zu bezeichnen, ist falsch; in den Decreten selbst kommt der Name „heilige und allgemeine Synode" vor;[26]) nur Friedrich II. appellirte an ein „wahrhaft allgemeines" Concil;[27]) selbst die Gallicaner erkannten den ökumenischen Charakter der Synode an.[28]) Das zweite Concil von Lyon 1274 wird (S. 212) etwas glimpflicher behandelt, wie auch Papst Gregor X., der „trotz seines guten Willens die alte Conciliarform nicht wieder herstellen durfte." Es war also doch der Papst nicht so ganz allmächtig! Das Concil von Vienne (seit 1311) soll wiederum nicht ökumenisch sein; nur von Clemens V. ausgesuchte Bischöfe wurden zugelassen. Das ist aber schon nach der Zahl der Erschienenen unwahr;[29]) auch hätte in diesem Falle der Papst über die Prälaten, die der Einladung ohne hinreichenden Grund nicht gefolgt waren, nicht Tadel und Strafe verhängen können.[30]) Was Janus von der dritten und letzten Sitzung erzählt, in der Clemens vor Verkündigung des Urtheils über die Templer den Bischöfen völliges Stillschweigen geboten haben soll, läßt sich nach der Richtigstellung der Vorgänge nicht festhalten.[31])

Aber nach dem großen päpstlichen Schisma, das 1378 ausbrach, auf den Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts zu Pisa, Constanz und Basel, wehte ein anderer Geist, herrschten andere Principien (S. 214); da war das Uebergewicht der italienischen Bischöfe durch neue Einrichtungen gebrochen (S. 215). Wohl, hier waren Neuerungen erlaubt; sie waren ja nicht für, sondern gegen das Papstthum. Die Abstimmung nach

---

[24]) Hefele V. S. 805.

[25]) Hefele das. S. 972.

[26]) Das. S. 996 c. 17.

[27]) Das. S. 1000.

[28]) Bennettis P. I. t. I. p. 285. 291. Cf. Nat. Alex. Saec. XIII. et XIV. Dissert. V.

[29]) Hefele VI. S. 460 ff.

[30]) Das. S. 487. Vgl. I. S. 51 f.

[31]) Das. VI. 463 ff., bes. S. 470 N. 1.

Nationen war dem Geiste der alten Concilien ganz zuwider, von keiner kirchlichen Ueberlieferung gestützt; aber die Vertreter des „uralten Episcopalsystems“ [32]) lassen sich das wohl gefallen, alle Mittel sind ihnen recht wider die „Riesenmacht des Papstthums“. Ganz gewiß ist, daß das vierzigjährige päpstliche Schisma die bis dahin für unüberwindlich erachtete päpstliche Autorität erschütterte (S. 315), daß die Franzosen und die Italiener hier einen Kampf ausfochten um den Besitz der höchsten geistlichen Würde und daß die Zeitgenossen über die Rechtsfrage schwankten (S. 316), wobei freilich politische und nationale Interessen stark einwirkten. Der Kampf der Hohenstaufen gegen die Kirche hatte die Päpste mehr und mehr zum Anschluß an Frankreich geführt; die päpstliche Residenz in Avignon trug wesentlich zu der folgenden Spaltung bei und diese schädigte vor den Augen der Welt wie in seinem Wirken den päpstlichen Stuhl sehr tief. Die Wahl Urbans VI. muß, zumal angesichts der früheren Anerkennung der Cardinäle, als giltig betrachtet werden; [33]) Clemens VII. kann uns bei Prüfung der Rechtsfrage nur als Gegenpapst erscheinen, Urbans Nachfolger, daher auch Gregor XII., als legitim; [34]) das Concil von Pisa 1409 vergrößerte nur das Schisma, seine Procedur war eine ganz ungehörige; [35]) auch Janus (S. 320) kann nur von ihm rühmen, daß es eine Synode aus ganz Europa war, „auf der man offen reden und zwangslos stimmen durfte.“ Drei Päpste fanden sich nach dieser Synode: Gregor XII., Nachfolger Urban's VI., Benedikt XIII., Nachfolger des Gegenpapstes Clemens VII., und der neugewählte Alexander V., dem bald Balthasar Cossa succedirte mit dem Namen Johannes XXIII. Diesen hatte die nach Constanz berufene Synode in ihrem Anfang zum Vorsitzenden; nach seiner Flucht erließ sie das berühmte Decret von der Superiorität des Concils über den Papst — „ein Beschluß, folgenreich, zukunftsschwanger, wie noch kein Concil einen gefaßt hatte, primitiv und uralt in seinem Gedanken; denn das war die Anschauung der Kirche vor Pseudo-Isidor“ (S. 323) — „vielleicht das außerordentlichste Ereigniß in der ganzen dogmatischen Geschichte der Kirche“ (S. 324).

Allein dieser Beschluß hat nie Rechtskraft gewinnen können. [36]) Er war ausgegangen von einer hauptlosen Versammlung, die kein ökumenisches Concil sein konnte, ohne Zustimmung eines der Päpste, von denen doch

---

[32]) Ueber die Schriftsteller jener Zeit s. Bennettis l. c. p. 303 seq.

[33]) Hefele VI. S. 653 ff.

[34]) Ballerini de potest. Eccl. p. 135 not. 4. Raynald a. 1409. Phillips KR. I. §. 31 S. 253.

[35]) Hefele I. 52 f. VI. 902. Phillips a. a. O. S. 254.

[36]) Bennettis P. I. t. I. p. 377. Ballerini de pot. eccles. c. 7. p. 101. Schelstrate de sensu et auctor. decret. Conc. Constant. Romae 1686.

einer der legitime war; er war ein Nothbehelf in der Verwirrung, ein Gewaltakt. Nie hat er auch eine päpstliche Bestätigung erlangt, weder von Martin V., noch von Eugen IV. Zwar behauptet Janus (S. 327): „Eine besondere Bestätigung dieses Decrets durch Martin V. schien damals völlig überflüssig, ja geradezu verkehrt. Es wäre gewesen, als ob der Sohn seinen Vater bestätigen wollte; denn nur durch dieses Decret war er Papst. Hätte er es irgendwie anfechten wollen, so wäre er verpflichtet gewesen, sofort abzudanken und den abgesetzten Papst wieder an seine Stelle treten zu lassen." Allein damit wird fälschlich die unzweifelhafte Legitimität der Pisaner Synode und des von ihr erhobenen Papstes vorausgesetzt; Gregor XII. der legitime Papst, hatte feierlich abgedankt, ohne jenes Decret zu bestätigen; Johann XXIII. war durch dieselbe Autorität gestürzt, die ihn (bez. seinen Vorgänger Alexander V.) erhoben hatte, und zudem hatte er sich am 26. und 31. Mai 1415 den Anordnungen des Constanzer Concils vollkommen unterworfen;[37]) Benedikt XIII., auf eine kleine Obedienz beschränkt, war am 26. Juli 1417 abgesetzt worden und diese Absetzung war ratificirt in der ganzen Kirche mit Ausnahme eines ganz kleinen Bruchtheils. Demnach war der päpstliche Stuhl erledigt und Martin V. verdankte seine Wahl (11. November 1417) keineswegs „einzig dem neuen Decret, dem Episcopalsystem". Martin erklärte nachher, daß er das genehmige, was in materiis fidei conciliariter, et non aliter nec alio modo beschlossen worden sei; aus d'Ailly[38]) wissen wir, daß das fragliche Decret nicht conciliariter beschlossen war, weil ohne Zustimmung der Cardinäle blos durch die Stimmenmehrheit der Nationen festgesetzt.[39]) Noch viel weniger läßt sich eine Bestätigung aus den Decreten bezüglich der Irrlehre des Wiklif (S. 328) ableiten.[40]) Dagegen stieß Martins Constitution vom 10. März 1418, welche die Appellation vom apostolischen Stuhle verbot, völlig jene neuen Grundrechte um, wie Gerson sehr wohl erkannte.[41])

Auf der Synode von Basel, einer Versammlung, die in ein gebrandmarktes Conciliabulum ausartete und eine neue Spaltung über die Kirche

---

[37]) Hefele VII. 137. 141.

[38]) Tract. de auctorit. Ecclesiae 1416 Gerson. Opp. II. 940: Quae deliberatio (quatuor nationum) exclusa deliberatione dicti Collegii (cardinalium) et non facta in communi sessione collatione votorum videtur multis non esse censenda deliberatio Concilii generalis conciliariter facta. Daß die Cardinäle nicht zustimmten, zeigt Bennettis l. c. p. 399.

[39]) Schwab Gerson S. 514. 515. Hefele VII. 104. Phillips a. a. O. S. 257 IV. §. 194 S. 438 ff.

[40]) Bennettis P. I. t. I. p. 373 seq.

[41]) Dialog. apolog. II. 390. Schwab a. a. O. S. 665. 666.

brachte,[42]) von der selbst Janus schüchtern gesteht (S. 339), daß sie ihrerseits einige Blößen gab, wurden die Decrete von Constanz mit vieler Ostentation, aber ebenso erfolglos erneuert. Eugen's IV. Anerkennung war eine bedingte; die Clausel: „ohne Nachtheil des Rechts, der Würde und des Vorzugs des apostolischen Stuhles" ist hier entscheidend,[43]) und zudem steht die Definition von Florenz über den Primat jenen völlig entgegen. Es ist völlig unbegründet, wenn behauptet wird: „Die Grundlage der Baseler Decrete, die dogmatischen Beschlüsse von der Unterordnung des Papstes blieben unangetastet" (S. 361) und: „Er (Thomas de Vio oder Cajetan) war es, der durch Leo X. zum erstenmal die von den früheren Päpsten so feierlich anerkannte und verbürgte Autorität der Constanzer und Baseler Beschlüsse von der Autorität der Concilien antasten ließ" (S. 397). Hat Janus nie etwas gehört von den Constitutionen Pius' II. vom 18. Januar 1459 und vom 26. April 1463, sowie des Julius II. von 1509?[44]) Erzbischof Antonin von Florenz und Cardinal Turrecremata[45]) vertraten noch entschieden das alte Papalsystem, die Anhänger des neuen Episcopalsystems, die sich überstürzt hatten, wurden vielfach enttäuscht. Wohin führten in der That die neuen Grundsätze? Die Einen brachten sie zur Verzweiflung an der Kirche selbst, so daß Peter d'Ailly und Jean Courtcouisse dazu kamen, auch die Unfehlbarkeit der allgemeinen Concilien in Glaubenssachen in Abrede zu stellen,[46]) die Anderen brachten sie zur Umkehr und zur Aussöhnung mit dem päpstlichen Stuhle. Das war der Fall bei Cardinal Julian Cesarini, dem früheren Präsidenten in Basel, bei Aeneas Sylvius

[42]) Der Philolog Poggius nennt die Baseler Versammlung den Anfang aller Uebel und Spaltungen, die wir in der Kirche Gottes entstanden sehen (Or. in fun. Cesarinii Card. Mai Spicil. X., I. p. 378). Vgl. Pogg. epist. ep. 28. 38. ib. ep. 34 ed. Paris. Augustin. Patric. Summa Concil. Basil. c. 145 (Hard. IX. 1196).

[43]) Bennettis l. c. p. 403. 454 seq. Phillips IV. §. 195 S. 455. §. 196 S. 458. Daß die aus Friedensliebe von Nikolaus V. erlassene Bulle Tanto nos pacem ein Triumph der Grundsätze von der Obergewalt der allgemeinen Concilien über den Papst war (S. 360. 361), ist völlig unbegründet. Die Aufhebung der Decrete gegen die Baseler Versammlung ist nichts weniger als eine Approbation der von ihr gefaßten Beschlüsse, sie ist einfach eine Zurückführung auf den status quo ante bezüglich der Betheiligten. Vgl. noch Bennettis p. 445. 474 seq. und über die Frage überhaupt Hefele I. S. 54 VII. 372.

[44]) Const. Exsecrabilis und In minoribus agentes. Bull. Rom. ed. nov. Taurin. t. V. p. 149. 150. 173—180. Const. Julii II. ib. p. 479—481.

[45]) S. Antonin. Sum. p. 3. L. XXIII. c. 3 §. 3. Joh. de Turrecremata de Eccl. II. 93. Ebenso Thomas Waldensis Doctrin. fidei L. II. art. 3 c. 32. Joh. Ferrariens. Lib. c. gent. c. 79.

[46]) Mansi XXVII. 547. Schwab a. a. O. S. 500. 747.

Piccolomini (dem nachherigen Pius II.), [47]) bei Nikolaus von Cusa, [48]) bei Franz Zabarella, der früher die Superiorität des Concils über den Papst, wenn auch nicht unbedingt, vertreten, zu Constanz sich schon mehr dem Papalsystem genähert hatte und dieses nachher entschieden verfocht. [49]) Wohl meint Janus (S. 435): „Für eine große Gesellschaft besteht keine Versuchung, eine besondere subjective Ansicht oder Meinung zur Geltung zu bringen.“ Aber die Geschichte des Baseler Concils [50]) zeigt das Gegentheil.

Martin V. hatte, ebenso durch sein Versprechen, wie durch das von ihm acceptirte Constanzer Decret Frequens gebunden (vgl. S. 331), eine Synode nach Pavia berufen, dann nach Siena; die Theilnahme war wirklich, nicht blos angeblich, eine sehr geringe und selbst zu Basel war sie, was Bischöfe betrifft, sehr unbedeutend; den versammelten Gelehrten und Schreibern kam es nur auf die Demüthigung des Papstes an, so daß sie sogar in Italien gegen den friedeliebenden Eugen IV. Unruhen erregten und ihm alle Hilfsquellen zu entziehen suchten. Die 1433 von Eugen gestellten Bedingungen, die Janus (S. 333 f.) übergeht, waren unerfüllt geblieben, die Nachgiebigkeit desselben wurde mit desto größerem Trotze erwiedert. Man entzog Eugen IV. die Annaten, [51]) sprach sie aber nachher dem Gegenpapste Felix V. zu. Selbst die Union mit den Griechen drohte an der Hartnäckigkeit der Baseler zu scheitern. Die Absetzung Eugens IV. und die Erhebung eines Gegenpapstes muß selbst Janus (S. 340) eine schreckliche Verwirrung und Ueberhebung nennen; die Zahl der Theilnehmer war bedeutend geschmolzen und zuletzt blieb nur eine aus unlauteren und unberechtigten Elementen zusammengesetzte Masse (S. 341).

Das Concil von Ferrara-Florenz, [52]) fast nur von italienischen Bi-

---

[47]) Als Papst gibt Aeneas die Worte Cesarini's an, die auf ihn so tiefen Eindruck machten: „Ich bin zum Schafstall zurückgekehrt, der ich lange außerhalb desselben umherirrte, ich habe die Stimme des Hirten Eugenius gehört; wenn du vernünftig denkst, thue dasselbe.“ (Retractationsbulle §. 5.)

[48]) Vgl. Dür Nikolaus von Cusa Bd. I. S. 166 ff., Scharpff Bd. II. S. 108.

[49]) Bennettis P. I. t. I. p. 355. 379. 385.

[50]) Döllinger Lehrb. d. KG. II. S. 355—383.

[51]) Hierüber gibt Phillips KR. V. §§. 237. 238 S. 567 ff. beachtenswerthe Aufschlüsse, die vielfach zur Berichtigung des von Janus Gesagten dienen.

[52]) Cf. Bennettis l. c. p. 477 seq. Phillips KR. III. §. 137 S. 390 IV. §. 196 S. 457.

schöfen gebildet, findet an sich wenig Beifall; [53]) fast würdevoller und bedeutender erscheint die französische Versammlung von Bourges, die 1438 die „erste umfassendere Codificirung der nachher so genannten Freiheiten der gallicanischen Kirche" vornahm (S. 349. 350), während das arme Deutschland unter die Obedienz Eugen's noch vor Ablauf von neun Jahren zurückkehrte (S. 353).

Das fünfte Laterenconcil [54]) ist vollständig ein Gräuel — ein Winkelconcil von 65 [55]) Italienern heißt es S. 370, in Art. V hieß es früher ein italienisches Taschenconcil. Daß eine derartige Versammlung mit den Synoden von Nicäa, Chalcedon und Constantinopel auf eine Linie gestellt werde, klingt wie Hohn, was auch dem blödesten Auge einleuchtet (S. 215). Doch die verkündeten Decrete des Papstes waren keineswegs bedeutungslos. Leo's X. Bulle Pastor aeternus [56]) sprach die volle Autorität und unumschränkte Macht des Papstes über alle Concilien aus und bewies sie mit erdichteten, verdrehten oder bedeutungslosen Thatsachen und Zeugnissen; es war eine „lange Deduction, in der jeder Satz eine Lüge heißen müßte, wenn man bei dem Verfasser eine Kenntniß der Kirchengeschichte voraussetzen dürfte." [57]) Sie schloß mit der Erneuerung der Bulle Unam sanctam (S. 216).

Einen großen Stein des Anstoßes bildete von jeher diese Bulle von Bonifaz VIII. [58]) Dieser soll darin den Doctrinen von der päpstlichen Uni-

---

[53]) Doch mußte hier „die freie, einläßliche Berathung zugelassen und auf das bloße Dictiren und Promulgiren der in der päpstlichen Curie verfertigten Decrete verzichtet werden" (S. 215).

[54]) Bennettis l. c. p. 494 seq. Schmalzgrueber Jus. eccl. Diss. prooem. §. 8 n. 341. Phillips IV. §. 196 S. 463.

[55]) S. 215 sind es nur 53.

[56]) Const. 20. Auch Lib. VII. Decret. c. 3 III. 7 d. d. 19. Dec. 1516.

[57]) Wer diese Worte liest, ist versucht zu glauben, Leo X. habe nur gefälschte Documente angeführt. Er citirt aber die Worte des Damasus über die Verwerfung der Synode von Rimini (oben K. VII. N. 71), die Bestätigungsgesuche der vierten und sechsten allgemeinen Synode (das. N. 67. 68); er beruft sich auf Leo des Großen Brief an die Bischöfe Siciliens ep. 16 c. 7 p. 724 ed. Baller., wo es unter Anderem heißt: cum coram Beatissimo Apostolo Petro id semper in commune tractandum sit, ut omnia ipsius constituta canonumque decreta apud omnes Domini sacerdotes inviolata permaneant; er beruft sich auf die vom achten ökumenischen Concil dem Papste Hadrian II. erwiesene Ehrfurcht, wovon sowohl can. 21 lat. 14 gr. (Mansi XVI. 174. 405) als das an den Papst gerichtete Gesuch um Bestätigung (ib. p. 202. 413) Zeugniß ablegen.

[58]) C. 1 de M. et O. I. 8 in Extravagg. com. Raynald. a. 1302 n. 13 seq.

versalherrschaft eine dogmatisch biblische Begründung gegeben und die Behauptung, daß die weltliche Gewalt in ihrer Sphäre von der geistlichen unabhängig sei, als Manichäismus verdammt haben (S. 176). Allein 1) in dogmatischen Bullen sind nicht die Prämissen und die weiteren Argumente, sondern einzig das, was als Gegenstand des Glaubens proponirt wird, maßgebend.[59]) Bonifaz VIII. definirt hier nur, es sei zum Heile nothwendig, daß jeder Mensch dem Römischen Papste unterworfen sei,[60]) was sich aus dem Dogma vom Primate ergibt und selbst von den Gallicanern als vollkommen wahr anerkannt wird.[61]) 2) Nicht die Behauptung, daß die weltliche Gewalt in ihrer Sphäre, also im Zeitlichen von der geistlichen unabhängig sei, ist es, gegen welche sich die Bulle erhebt, sondern die Behauptung der absoluten Unabhängigkeit von der geistlichen Gewalt, auch da, wo es sich um Sünde handelt, auch da, wo das Seelenheil und die geistlichen Güter in Betracht kommen.[62]) Dafür zeugen nicht blos die übrigen Erklärungen des Papstes und der Cardinäle,[63]) sondern auch der größtentheils aus den angesehensten Theologen geschöpfte Inhalt der Bulle selbst, die ihren speciellen Anlaß in dem von Philipp dem Schönen eingehaltenen Verfahren hatte, der auch im Geistlichen den Gehorsam verweigerte und die französischen Bischöfe an demselben hinderte, die aber ganz allgemein, ohne specielle Beziehung auf Frankreich, zeigen will, daß die zeitliche Gewalt der christlichen Fürsten sie nicht von dem Gehorsam gegen das Kirchenoberhaupt befreit.[64]) Der Gedankengang ist folgender: Die Kirche Gottes ist wesentlich nur Eine, Ein mystischer Leib. Dieser hat nur ein Haupt, nicht zwei, wie ein Monstrum. Dieses Haupt ist Christus und sein Statthalter: Petrus und sein Nachfolger. Alle Schafe des Herrn soll Petrus weiden;

---

[59]) Bianchi op. cit. t. II. L. VI. §. 7 n. 7 p. 518 seq. Gosselin. op. cit. II. S. 265. 293 f. Ausg. v. Münster. Beidtel Canon. Recht. S. 368 N.

[60]) Porro subesse Romano Pontifici omnem humanam creaturam, declaramus, dicimus, definimus et pronuntiamus omnino esse de necessitate salutis (nach Thom. Aqu. Opusc. c. Graec.).

[61]) Defensio declar. Cleri Gall. t. I. P. II. L. VII. (al. III.) c. 24 p. 290, wo gesagt wird, Bonifaz habe sich in den allgemeinen Ausdrücken den Weg zu der Behauptung, jede Art von Gewalt sei der päpstlichen auch im Weltlichen unterthänig, zu bahnen geschienen, dennoch habe er den eigentlichen Lehrsatz auf die Unterwerfung überhaupt beschränkt, quod verissimum est, si de spirituali potestate intelligatur.

[62]) Bianchi l. c. p. 519. Walter KR. §. 45 N. 12. Phillips KR. III. §. 130 S. 256.

[63]) Darauf verweiset auch Fenelon de summi Pontificis auctorit. c. 27. t. II. p. 333 ed. Versailles.

[64]) Bianchi p. 519. 520.

wer sich von seinem Gehorsam ausnimmt, der gehört nicht zu den Schafen Christi.[65]) Es bestehen nun in der Kirche (als Gesammtheit von Clerus und Laien — also in der Christenheit) zwei Gewalten: die geistliche und die weltliche, vorgebildet in den zwei Schwertern des Petrus; das materielle Schwert wird für die Kirche, das geistliche von der Kirche gezückt, jenes von der Hand der Könige, dieses von der Hand des Priesters; jenes soll aber im Dienste des ersteren sein, ihm beistehen. So hatten schon der heilige Bernhard, so Kaiser Friedrich II. und viele Andere sich geäußert;[66]) daß das Weltliche vom Geistlichen sich leiten lassen solle als dem höheren, war eine altchristliche Idee.[67]) Insoferne nun beide Gewalten in der Kirche sind, haben sie dasselbe Ziel. Da aber beide von Gott gesetzt sind, Gott aber Alles wohl geordnet hat, so muß zwischen den beiden Gewalten auch eine bestimmte Rangordnung bestehen, ein Schwert unter dem andern sein. Wie nun das Geistige vor dem Materiellen den Vorzug hat, so ist auch die zeitliche Gewalt als der höheren der geistlichen untergeordnet. Daraus ergibt sich mit Hugo von St. Viktor[68]) die Folgerung, daß die weltliche Gewalt, wenn sie nicht gut ist, von der geistlichen gerichtet wird und daß von der Kirchengewalt sich die Worte des Propheten Jeremias (1, 10) bewahrheiten: „Siehe ich habe dich über die Könige und Reiche gesetzt, auf daß du ausrottest und zerstörest und zerstreuest, sowie bauest und pflanzest".[69]) Aber diese Worte erregen großen Unmuth bei Janus, der da sagt (S. 375): „Wenn Jeremias sein Prophetenamt, seine Aufgabe, göttliche Strafgerichte zu verkündigen, in orientalischer Weise als einen Auftrag zu verderben und zu verwüsten bezeichnet, so sollte nach päpstlicher Auslegung der Papst damit gemeint sein, dem Gott die Macht verliehen habe zu verderben und auszurotten, was und wen er wolle." Aber eine solche Auslegung hat nicht

---

[65]) S. Bernard. de consid. II. 8.

[66]) Bern. l. c. IV. 3 ep. 256. Frider. II. Const. 1220 c. 7. Vgl. Sachsenspiegel B. I. Art. 1. Schwabenspiegel Vorw. §. 21 ff. Joh. Saresb. Polycr. IV. 3 Hildeb. Cenom. ep. II. 18. Petr. Dam. ep. VI. 4 Gerhoch. Reich. de corrupto Eccl. statu c. 3. Innoc. III. (Janus S. 171).

[67]) Testament. XII. Patriarch. Test. IV. Jud. c. 21. (Vgl. Neander KG. I. 201). Constit. apost. II. 34. Chrys. hom. 15 in II. Cor.; hom. 34 in Hebr. n. 1. Isidor. Pelus. L. III. ep. 244. Naz. Or. 17. p. 217 ed. Bill. Stephan. VI. ep. ad Basil. Imp. (Mansi XVI. 421) Ivo Carnot. ep. 51 ad Henric. Angl. Reg. Hugo a S. Victore de sacram. fid. L. II. P. II. c. 4 Alex. Halens. p. 3. q. 10 membr. 2. S. Thom. Sum. 2. 2. q. 60 a. 6 ad 3.

[68]) Hugo l. c.

[69]) Die Stelle brauchte ebenso später Pius V. Const. Romanus Pontifex 1569 Regnans 1570.

Bonifaz VIII. zuerst gegeben; wir finden sie schon bei Hugo von St. Viktor, bei dem heiligen Bernhard, bei Petrus von Blois, bei Petrus Venerabilis von Clugny, bei Innocenz III.,[70]) ja schon im neunten Jahrhundert bei Papst Johann VIII.[71]) Es sind nicht einmal die Päpste die ersten Urheber dieser Auslegung; auf die kirchliche Gewalt überhaupt wandten die Prophetenworte das Concil von Meaux (845),[72]) auf dem Concil von Ephesus Theodot von Ancyra,[73]) sowie die byzantinische Synode unter Mennas 536 an.[74]) Um 512 schrieben die orientalischen Bischöfe an Papst Symmachus: „Eile, uns frei zu machen, da nicht blos im Binden dir die Gewalt verliehen ward, sondern auch im Lösen der lange Zeit hindurch Gebundenen, nicht blos im Ausrotten und Zerstören, sondern auch im Pflanzen und Bauen nach dem seligen Jeremias oder vielmehr nach dem Welterlöser Christus, in dessen Typus jener stand.“[75]) Das „Ausrotten und Pflanzen“ bei Jeremias ward mit dem „Binden und Lösen“ des Petrus ganz gewöhnlich zusammengestellt, wie 518 in dem Briefe des Johannes von Jerusalem an den Patriarchen Johannes II. von Constantinopel.[76]) Ebenso wenig ist es etwas Neues, wenn Bonifaz[77]) also fortfährt: „Wenn nun die irdische Macht sich verirrt, so wird sie durch die geistliche gerichtet; wenn aber eine untergeordnete geistliche Macht sich versündigt, von der ihr vorgesetzten; die höchste geistliche Macht aber kann nicht von Menschen, sondern von Gott allein gerichtet werden, nach den Worten des Apostels (I Kor. 2, 15): Der geistige Mensch beurtheilt Alles; er selbst wird von Niemanden beurtheilt.“ Nichts Neues ist es ferner, wenn es weiter heißt, die geistliche Gewalt, obschon einem Menschen verliehen und von einem Menschen ausgeübt, sei doch eine göttliche, durch göttlichen Ausspruch dem Petrus und seinen Nachfolgern gegeben. Sowie nun Bonifaz in dem Eingange der Bulle das Heil daran geknüpft hat, daß der Mensch zu der Einen von Gott gegründeten Kirche gehöre, so spricht er auch den Satz aus, daß zur Erlangung der Seligkeit für Jeden erfordert werde, daß er dem Papste

---

[70]) Hugo l. c. S. Bernard. de consid. L. IV. 3 ep. 237. Petrus Bles. ep. 144 ad Coelestin. III. Petrus Venerab. L. III. ep. 24 ad Eugen. III.; Innoc. III. c. 3 de M. et O. I. 33; c. Novit. 13 eod. Serm. 1 in consecr. sui Pontif.

[71]) Joh. VIII. epp. ad Basil. Imp. Baron. a. 878 n. 111; a. 879 n. 26.

[72]) Conc. Meldens. in Praefat. Hard. IV. 1478.

[73]) Conc. Ephes. 431 P. IV. Hard. I. 1666.

[74]) Conc. Cpl. 536 act. 4. Hard. II. 1260.

[75]) Ep. Orient. ap. Baron. a. 512 n. 50.

[76]) Hard. II. 1343.

[77]) Ueber die Worte: terrenam potestatem instituere habet s. Bianchi l. c. p. 522. 523. Instituere ist hier nicht einsetzen, sondern belehren.

unterworfen sei. Er deutet dabei vergleichungsweise auf die manichäische Häresie hin, welche zwei Principien der Dinge annimmt; und in der That wenn das göttliche Recht die Könige in Betreff ihrer Sünden nicht dem Papste unterwürfe, so müßte deren Macht auf einem von der Kirche getrennten Princip basirt sein, in welchem Falle sie als Könige völlig außerhalb der Kirche stehen würden.[78]) Uebrigens finden Viele die Bulle ganz mit Gregor's IX. Schreiben vom 23. Oktober 1236 in Einklang und weisen nach, daß auch weltliche Fürsten und Staatsmänner die Superiorität des Papstes sogar in weltlichen Dingen mit den stärksten Ausdrücken behauptet und anerkannt haben.[79]) Das Erstaunen und der Spott der französischen Juristen und Theologen (J. S. 177) ist bei den Verhältnissen Frankreichs unter Philipp dem Schönen und dem gegen den Papst eingehaltenen schändlichen Verfahren, das vor keiner Entstellung und Fälschung zurückbebte,[80]) sehr wohl erklärlich.

Was aber Bonifaz VIII. hier definirte, die Nothwendigkeit des Gehorsams gegen den Papst, das ist ein uralter christlicher Satz, den nicht erst Paschalis II. (S. 265) zuerst aussprach, der keineswegs des falschen Ambrosius bedurfte, da schon das Wort des ächten Ambrosius genügte: „Wo Petrus, da ist die Kirche". Die Trennung von diesem Stuhle und die hoffärtige Erhebung gegen ihn galten von jeher als Trennung von der Kirche, als Austritt aus dem Reiche des Herrn.[81])

---

[78]) Phillips a. a. O. S. 205. 206.

[79]) Hefele Conc. VI. S. 317. 318. Hier wird die Erklärung der flandrischen Gesandten vom 29. December 1299 angeführt. Man beachte noch, was Petrus von Blois als Prokanzler Namens der Königin Eleonora von England bei der Gefangenhaltung ihres Sohnes Richard durch Leopold von Oesterreich an Cölestin III. schrieb ep. 145 Baron. a. 1193.: Nonne Petro Apostolo et in eo vobis a Deo omne regnum omnisque potestas committitur? Non rex, non imperator aut dux a jugo vestrae jurisdictionis eximitur.

[80]) Döllinger Lehrbuch II. S. 240 ff.

[81]) Bonifac. I. ep. 14 n. 1 p. 1037 ed. Coust.: a qua (Sede Apostolica) se quisquis abscidit, fit christianae religionis extorris. ep. 15 n. 4 p. 1041: In cujus contumeliam quisquis insurgit, habitator coelestium non poterit esse regnorum. Tibi, inquit, dabo claves regni coelorum, in quae nullus sine gratia janitoris intrabit. Hätte das Janus gelesen, er hätte wohl schon von den Päpsten des fünften Jahrhunderts die „Verfinsterung" beginnen lassen. Oder er hätte den Grundgedanken der Stelle bei Ps. Isidor Jul. ep. c. XI. p. 464 H. gefunden, auf welche ja Gregor VII. seinen Herrschaftsgedanken gebaut hat (S. 116). Auch Petrus Damiani hatte an den Gegenpapst Honorius ep. 20 geschrieben: Si eos sacri canones haereticos notant, qui cum Romana ecclesia non concordant, qua tu judicaberis dignus esse sententia? Und an Clerus und Volk von Mailand opusc. V.: Quae pro-

Papst Symmachus schrieb an Kaiser Anastasius: „Glaubst du, weil du Kaiser bist, das Urtheil Gottes verachten zu dürfen? . . . Oder lehnst du dich, weil du Kaiser bist, gegen die Macht Petri auf? . . . Laßt uns aber die Ehre des Kaisers, mit der des Hohenpriesters vergleichen; unter ihnen besteht ein so großer Unterschied, als zwischen einem Obsorger der menschlichen und einem Obsorger der göttlichen Angelegenheiten. Du, o Kaiser, empfängst von dem Priester die Taufe, die Sacramente, du verlangst von ihm das Gebet, erhoffest von ihm den Segen, erbittest von ihm die Buße, kurz du verwaltest Menschliches, er theilt Göttliches aus . . . . Vielleicht sagst du, es stehe geschrieben, wir müßten jeder Gewalt unterthänig sein (Röm. 13, 1). Wir erkennen die menschlichen Mächte an ihrer Stelle an, bis sie gegen Gott ihren Willen erheben. Uebrigens wenn jede Macht von Gott ist, so ist vor Allem und in höherem Grade die den göttlichen Dingen vorgesetzte Macht von Gott. Ehre Gott in uns und wir werden Gott in dir ehren. Ehrst du aber Gott nicht, so kannst du dich nicht des Privilegium dessen bedienen, dessen Rechte du verachtest.“ [82])

Doch kehren wir wieder zu Leo X. zurück. Gesetzt, es wären alle historischen Argumente der Bulle Pastor aeternus gleichmäßig haltlos, werden dadurch die theologischen zerstört, die da sagen, das Oberhaupt der ganzen Kirche sei auch das Oberhaupt ihrer Repräsentation? Aus der dogmatischen Definition von Florenz konnten weitere Consequenzen gezogen werden; die Begründung mochte eine unrichtige sein; deßhalb ist die ausgesprochene Lehre noch nicht unwahr. Das Concil zu besuchen, stand allen Bischöfen frei, die Päpste gaben sich alle Mühe, dessen Besuch zu fördern, alle waren berufen und den Vorsitz führte kein Papa dubius, sondern ein unzweifelhaft legitimer Papst. [83]) Kaum herrscht über einen theologischen Satz so große Uebereinstimmung, als über den der Nothwendigkeit des Papstes zu einem allgemeinen Concil; aber nicht minder entschieden hat sich die Mehrheit der Theologen dafür ausgesprochen, daß ein Concil ohne den Papst kein allgemeines sein, sogar im Glauben irren kann. [84])

Allein so waren abermals die Concilien „zu einem Werkzeug der päpstlichen Herrschaft verkehrt und in einen Zustand von entwürdigender Un-

---

vincia per omnia regna terrarum ab ejus ditione extranea reperitur, cujus arbitrio ipsum quoque coelum ligatur et solvitur?

[82]) Symmach. Apol. ad Anast. Labbé IV. 1298. Cf. Defens. Decl. L. II. c. 7.

[83]) Bennettis P. II. t. III. p. 196.

[84]) Melch. Canus de loc. theol. V. 4. L. Thomassin. Diss. VI. et XIV. in Concil. Cabassut. in not. Conc. Trid. n. 95. Bennettis l. c. p. 185 seq. Phillips KR. II. §. 88 S. 312. 313.

freiheit versetzt" (S. 207). So war denn auch das Concil von Trient nicht frei (S. 391) und das in einer Zeit, in der Alles sein Vertrauen auf ein „wahrhaft freies, nicht durch päpstlichen Zwang unterdrücktes Concil" gesetzt hatte (S. 392). Die italienischen Bischöfe zu Trient waren nur eine den römischen Befehlen und dem Wink der Legaten unbedingt gehorchende Heerde (S. 390). [85]) Der Papst hätte wohl auf alle seine Rechte verzichten sollen; dann wäre das Concil „frei" gewesen; aber es hätte aufgehört, ein legitimes zu sein. Was von vernünftiger Freiheit verlangt werden konnte, das war reichlich gewährt; aber ohne Ordnung, ohne höhere Befugniß der präsidirenden Legaten wäre wohl ein Chaos entstanden, das die katholische Welt nur mit Aergerniß, die Gegner mit schadenfrohem Hohn erfüllt hätte. Wir verkennen nicht, daß das Concil von Trient, welches unläugbar viel Gutes stiftete, [86]) nicht alle die Früchte brachte, die es hätte bringen können. Aber wer trägt die Schuld? Einzig und allein oder auch nur in erster Linie der römische Stuhl? Das scheint Janus zu glauben. Von den der Reform durch viele mächtige Fürsten bereiteten Hindernissen, von den nachläßigen geistlichen Fürsten und adeligen Capiteln Deutschlands, von der Unterlassung der Provincial- und Diöcesansynoden, von der Nichtausführung vieler der heilsamsten Vorschriften, von der Obmacht des Territorialismus und von vielen anderen Dingen weiß er nichts. Er weiß nur (S. 442) zu reden von den Erfahrungen, welche die nicht italienischen Bischöfe zu Trient gemacht haben sollen, von dem Verbote der Glossirung der Concildecrete, von der dem römischen Stuhl

---

[85]) Umgekehrt sucht das Avenir catholique N. 2 p. 19. n. 11. Pie IV. et le Concile de Trente zu erweisen, daß Pius IV. dem Trienter Kirchenrath alle Freiheit ließ. Allein zwischen dem Tyrannisiren der Bischöfe durch den Papst und dem Aufgeben der päpstlichen Vorrechte, deren Schmälerung eher zur Bekräftigung als zur Beseitigung der Irrlehren gedient hätte (vgl. das Aktenstück bei Raynald a. 1563 n. 67), liegt ein Mittelweg, den man einzuschlagen nicht unterließ. Auch hier gilt das alte Wort: Nihil est, quin male narrando possit depravarier. (Terent. in Phorm. IV. 4.) Das gilt auch von der Erzählung des Sturmes, den eine Rede des Bischofs von Cadix in Trient erregte (S. 391), wobei ganz in Sarpi's Weise referirt wird. Die päpstlichen Legaten waren es aber, die bewirkten, daß der Prälat die unterbrochene Rede fortsetzen konnte, und die nachher die aufgebrachten Spanier beschwichtigten. Man sehe Pallavicini op. cit. L. XIX. c. 5 n. 5; c. 7 n. 1. Ebenso wird die Haltung des Cardinals von Lothringen (S. 399) ganz unrichtig dargestellt. Ueber ihn s. Pallav. l. c. c. 6 n. 1 seq.; c. 7 n. 3 seq.; c. 8 n. 5. 6; c. 16 n. 6 seq. L. XXI. c. 5. n. 4; c. 6 n. 20. 21; c. 13 n. 5. L. XXIV. c. 2. n. 1. Raynald a. 1563 n. 4. 5. 99. Launoy Reg. Navarr. Gymnas. P. I. c. 6.

[86]) Vgl. Hefele Theol. Quartalschrift 1846 S. 3 ff. „Ueber die Schicksale der Kirche seit dem Tridentinum".

vorbehaltenen Auslegung derselben. Und doch ist es gerade „die Congregation des Concils“, die um die Fortentwicklung des Kirchenrechts sich die unläugbarsten und entschiedensten Verdienste erworben hat.

Aber der Boden wankt bereits unter unseren Füßen. Das letzte ökumenische Concil von Trient, welches die wichtigste Quelle des neueren Kirchenrechts bildet, war nicht frei und ein unfreies Concil ist ungiltig, nichtig oder doch unverbindlich (S. 448); obschon die ganze Kirche es angenommen hat,[87]) kann es doch nicht obligiren. Von allen Concilien scheinen nur die acht ersten sowie die von Constanz und Basel zu erübrigen; wir haben so keinen Rechtsboden mehr.

Und dazu keine Hoffnung. Denn ein freies Concil ist nicht mehr zu erwarten. „Der Hauptgrund, warum (seit dem Tridentinum) Niemand mehr ein Concil begehrte, lag in der Ueberzeugung, daß die erste und nothwendigste Bedingung, die Freiheit der Berathung und Abstimmung, auf demselben nicht vorhanden sein werde“ (S. 444).[88]) Ja in den der Inquisition untergebenen Ländern war der Wunsch nach einem neuen Concil strafbar und gefährlich (S. 442). Das war er allerdings, wo er mit der kirchenrechtlich verbotenen Appellation an ein zukünftiges allgemeines Concil zusammenfiel oder von Voraussetzungen ausging, die den Frieden, die Würde und die Einheit der Kirche bedrohten, wo er ein Palliativ für häretische und schismatische Bestrebungen war, wie bei den französischen Appellanten des vorigen Jahrhunderts. Aber, sagt man uns, die Bischöfe sind nicht frei, sie sind dem Papste durch einen Eid verpflichtet (S. 445. 446), durch einen wahren Vasalleneid (S. 184. 192). Gerade so sprachen die deutschen Protestanten gegenüber der Einladung zur Theilnahme am Trienter Concil am 28. April 1545 und 24. Januar 1552.[89]) Und doch hatte schon der heilige Bonifaz dem Papste sich durch einen Eid verpflichtet[90]) und doch ist das ein Jahrhunderte alter und durch das Bedürfniß der Einheit geforderter Brauch. Hindert etwa dieser Eid den bi-

---

[87]) Bennettis P. I. t. I. p. 529—532.

[88]) Was Pallavicini op. cit. L. XVI. c. 10 n. 9. 10 über die Schwierigkeit, wieder ein Concil zu halten, unter dem Eindrucke der vielen von den divergirenden Interessen verschiedener Nationalitäten und von den weltlichen Höfen bereiteten Hindernisse, sowie unter Hinweis auf die der Einheit so leicht drohenden Gefahren wie auf diejenigen Data, in denen er mit Sarpi übereinstimmt, niedergeschrieben hat, das wird (S. 443 f.) als ein Ausdruck des allgemeinen Gefühles angeführt, daß in eine päpstlich-monarchisch constituirte Kirche die Concilien so wenig paßten, als die Generalstaaten in die Monarchie Ludwig's XIV.

[89]) Raynald. a. 1545 n. 20; a. 1552 n. 11 seq.

[90]) Othlon. Vita Bonifac. L. I. 144. Bonif. ep. 118. Serrar. ep. 2 ed. W.

schöflichen Freimuth, hindert er das zu sagen, was das Gewissen verlangt? Wenn der neue Bischof beschwört, die Rechte und Privilegien des apostolischen Stuhles zu achten, zu vertheidigen, zu befördern, so beschwört er in derselben Formel auch die Beobachtung der Regeln der heiligen Väter. Das Eine hebt im Sinne der Kirche das Andere nicht auf. Das Wohl der Religion und der Kirche bleibt das oberste Gesetz des Trachtens und Handelns für den Bischof und keineswegs sorgt die Eidesformel blos für den Vortheil der Kurie. [91])

Aber was gehört denn zur nothwendigen Freiheit der Bischöfe? Hören wir den Altmeister Febronius. [92]) Er fordert: der Papst oder seine Legaten sollen auf die Berathungen keinen überwiegenden Einfluß üben, nicht verbieten, gewisse Gegenstände in die Berathung zu ziehen, keine Drohungen und Versprechungen anwenden, das Concil nicht an einem der Freiheit der Berathung ungünstigen Orte abhalten lassen. Würden nun diese Forderungen als Bedingungen der Legitimität gefaßt, so würden aus der Conciliarfreiheit nur neue Schwierigkeiten entstehen und vielfache Zweifel an der wirklichen Legitimität begünstigt sein. [93]) Sicher hat der Papst mit dem Rechte der Berufung das des Vorsitzes und der Initiative; [94]) schon bei der Berufung kann er die Gegenstände der Verhandlungen bestimmen; er hört auch nicht im Geringsten auf, Oberhaupt der Gesammtkirche, wie der einzelnen Theilkirchen zu sein, wenn er mit seinen Brüdern in Berathung tritt. [95]) Drohungen und Verheißungen anzuwenden, wäre des Papstes unwürdig; daß es heutzutage geschehe, ist nicht denkbar. Darin aber, daß der Papst die Bischöfe um sich versammelt, um mit ihnen zu berathen, liegt schon von selbst, daß er ihre freie Meinungsäußerung nicht hindern will; besondere Anliegen vorzutragen, ist so wenig verwehrt, daß vielmehr schon vor dem Zustandekommen des Concils dazu Gelegenheit geboten wird. Janus sagt freilich: „Seit Gregor VII. hat das Gewicht der päpstlichen Macht zehnfach schwerer auf den Synoden gelastet, als jemals das kaiserliche Ansehen“ (S. 447). Aber noch nie ist eine Synode durch das Gewicht der päpstlichen Macht in eine solche Lage gekommen, wie die dritte

---

[91]) Von dem Eide der Bischöfe seit Gregor VII. handeln ausführlich Bianchi op. cit. t. I. L. II. §. 12 n. 2. 3 p. 330. seq. Bennettis II. t. IV. p. 351 seq.

[92]) de statu Eccl. c. 9 §. 3.

[93]) Vgl. Beidtel a. a. O. S. 403.

[94]) Ferraris Prompta bibl. V. Concilium art. 1 n. 45—49. Ueber die Formel proponentibus legatis im Concil von Trient s. Pallavic. L. XX. c. 8 n. 2; c. 15 n. 7 seq. Raynald. a. 1563 n. 66. 87. 190. 202.

[95]) Zaccaria Antifebron. vindic. I. p. 363 seq.

allgemeine durch Kaiser Theodosius II. [96]) und zu Trient war die bischöfliche Freiheit weit mehr durch die weltlichen Höfe bedroht, als durch die „Kurie" in Rom. [97]) Als man im sechzehnten Jahrhundert forderte, das beabsichtigte Concil dürfe nicht in Rom, nicht einmal in Italien gehalten werden, und die Bischöfe seien vorher von ihrem Obedienzeid zu entbinden (S. 447 f.), war man keineswegs in vollem Recht; die Erfüllung des letzteren Postulats hätte alle kirchliche Ordnung zerstört und die Verfassung verletzt, die des ersteren konnte zwar Vortheile bringen, aber auch Nachtheile, zumal da Deutschland und Frankreich aufeinander eifersüchtig, von Kriegen bedroht und mitten im furchtbarsten Religionszwiste begriffen waren; zudem sind trotz der Nähe der Stadt in Trient nur sehr wenige deutsche Bischöfe erschienen. — Freiheit im wahren christlichen Sinn ist nicht die Aufhebung bestehender Schranken, nicht die Willkür lärmender Demagogen, nicht die Herrschaft liberaler Theoretiker, nicht das Vermögen, alles Beliebige zu thun; die ethische Freiheit ist die freiwillige Hingabe an die Wahrheit und Gerechtigkeit, an das Reich Gottes. Und in dieser Hingabe können sich Papst und Bischöfe begegnen, sie können, wo sie ihre Aufgabe nur einigermaßen erfassen, zusammentreffen in ihrem Streben. Und trotz alles Menschlichen weht der Geist Gottes über der Generalversammlung seiner Kirche und „wo der Geist Gottes, da ist die Freiheit".

X. Das Papstthum in der Geschichte.

„Jeder, der die Schicksale der Kirche in ihrer inneren Verkettung betrachtet, wird nothwendig zu der Erkenntniß geführt, daß seit dem eilften Jahrhundert in der ganzen Kirchengeschichte sich kein Zeitraum mehr entdecken läßt, bei welchem der Blick des gläubigen Forschers mit reinem Wohlgefallen verweilen könnte; er wird, indem er den unverkennbaren, von da an immer tiefer sich einnistenden und weiter um sich greifenden Verfall des kirchlichen Lebens in seinem ursächlichen Zusammenhange zu ergründen strebt, stets auf die Verzerrung und Verunstaltung des Primats als auf die Hauptursache zurückgeführt werden." So Janus (S. VIII).

---

[96]) Hefele Conc. II. 201 ff.

[97]) S. Pallavic. op. cit. L. XXIV. c. 14.

Aber mit reinem Wohlgefallen können wir auch bei keinem früheren Jahrhundert verweilen; überall mischt sich in das Erhebende und Große auch menschlich Niedriges und Schlechtes; selbst in den Apostelzeiten treten uns zu Korinth und anderwärts große Unvollkommenheiten, Gebrechen und Laster entgegen. Unser Wohlgefallen wird überall nur ein relatives, kein absolutes, kein ungetrübtes sein können. Aber einige Gegenstände des Wohlgefallens finden wir in allen Jahrhunderten, auf denen das Auge freudig ruhen kann.

Aber warum soll uns diese betrübende Wahrnehmung gerade erst seit dem eilften Jahrhundert begegnen? Warum nicht schon — dem, was wir früher von Janus lernten, gemäß — seit 845? Warum nicht seit dem zehnten Jahrhundert, das so viele klägliche Schauspiele bot? Warum gerade seit dem eilften? In der zweiten Hälfte desselben, dachten wir, hat sich durch die von den Päpsten eingeleitete Reform des Clerus gerade das kirchliche Leben aus dem tiefen Verfall, in dem es sich vorher befand, erhoben, in den Kreuzzügen und in zahlreichen neuen Schöpfungen seine Kraft geäußert. „Das Verderben der Kirche," sagt A. Neander,[1]) „welcher die gänzliche Verweltlichung drohte, hatte seinen Gipfelpunkt erreicht, und eben dadurch war eine reformatorische Reaktion von Seite der Kirche hervorgerufen worden. Diese Reaction konnte aber unter den gegebenen Bedingungen nur von dem kirchlich-theokratischen Standpunkte ausgehen, wie diejenigen, die gegen die eingerissenen Mißbräuche am meisten eiferten, von dieser Geistesrichtung beherrscht wurden ... Gregor (VII.) war sicher von etwas Höherem beseelt, als von selbstsüchtigem Ehrgeiz und Selbstsucht; es war eine Idee, die ihn beseelte und der er alle anderen Interessen opferte: die Idee der Unabhängigkeit der Kirche und des von ihr über alle anderen menschlichen Verhältnisse auszuübenden Gerichts, die Idee von der durch das Papstthum zu verwaltenden religiös-sittlichen Weltherrschaft." Für diesen großen Papst sprechen auch andere protestantische Forscher das Zeugniß aus, daß er frei war von eitlem Ehrgeiz und niedrigen Leidenschaften;[2]) aber Janus, der ihn einen der kühnsten Päpste nennt, dem nur Nikolaus I. nahe kommt (S. 109), einen Mann, der eben nur Deutschland und Italien in einen Religions- und Bürgerkrieg stürzte (S. 124), wirft ihm neben maßloser Leichtgläubigkeit auch „hastige Begierde nach Länderbesitz" vor (S. 153). Die Päpste des Mittelalters

---

[1]) Neander KG. II. S. 375 III. Aufl.

[2]) Luden Gesch. des deutschen Volkes VIII. S. 468. 471. Leo Universalgesch. II. 125. Vgl. Rühs Hdbuch der Gesch. des M.A. S. 367. II. A. und die Werke von Voigt und Gfrörer.

führten den großen Kampf für die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche [3]) und hierin haben Alle, die für diese große Idee ein Herz haben, sie ebenso bewundert, als sie von denjenigen gehaßt wurden, die für dieselbe sich nicht begeistern konnten. Da, wo Andere sehen, wie die für die Reinheit und Freiheit der Kirche besorgten Gläubigen, alle bessern Männer ihrer Zeit, sich fest um den päpstlichen Stuhl schaaren und in seinem Kampfe wider den Verkauf geistlicher Stellen, wider Priesterconcubinat, wider die Rohheit und Ausgelassenheit ihn unterstützen, da sieht Janus (S. 108), ganz und gar mit seinen Fictionen beschäftigt, „eine mächtige und zahlreiche Partei, stärker als jene, welche vor zweihundert Jahren die Isidorische Fiction durchzuführen unternommen hatte, mit gemeinsamen Kräften“ an der Vereinigung der europäischen Staaten in einem Priesterreiche „arbeiten“. Von einer wirklichen Reform der Kirche durch Gregor VII. sieht er keine Spur. Wir dachten bisher, im dreizehnten Jahrhundert habe das kirchliche Leben durch die großen Orden der Dominikaner und Franziskaner unter dem Schutze der Päpste einen neuen Aufschwung erhalten, der in den Missionen, in der Wissenschaft, in der Kunst, in so vielen lieblichen Heiligen die herrlichsten Blüthen entfaltet; aber diese Orden waren ja ganz im Dienste der Kurie, ihre Glieder päpstliche Hoftheologen (S. 219 f.), Urheber neuer Fälschungen (S. 285 f.), die stärksten Säulen und Stützen der päpstlichen Monarchie (S. 165); Alles, was sie sonst thaten, ist verdunkelt; die „Verzerrung und Verunstaltung des Primats“ — das ist der schwarze Punkt, den Janus überall sieht. Fast glaubt man, daß er an einer Augenkrankheit leidet.

Vielen auch akatholischen Gelehrten schien es, daß die große Macht der Päpste im Ganzen wohlthätig wirkte, besonders zur Erziehung der europäischen Menschheit, daß sie im Plane der Vorsehung als eine nothwendige Stufe zu höherer Bildung lag. Hören wir z. B. Stäudlin.[4]) „Das Papstthum hat manche wohlthätige Wirkungen hervorgebracht. Der Glaube an einen lebendigen Stellvertreter Jesu, an einen obersten Gesetzgeber der Christen, an einen Richter über Sitten und Glauben der christlichen Welt, an eine Unterordnung des Weltlichen unter das Geistliche war für unzählige Menschen wohlthätig und nützlich und beförderte die Achtung gegen das Christenthum. Das Papstthum schlang gleichsam ein Band um die verschiedenen Nationen, brachte sie in Communication, wurde ein Canal zur Mittheilung von Wissenschaften und Künsten, und ohne dasselbe würde die schöne Kunst ohne Zweifel nicht so hoch gestiegen sein. Es beschränkte den weltlichen Despotismus und hielt bei dem rohen Haufen viele Laster der

---

[3]) Pichler a. a. O. I. S. 32. 49 f.

[4]) Universalgesch. des Christenthums. Hannover 1806 S. 223.

Rohheit zurück.“ Hören wir den Franzosen Michaud:[5]) „Man hat das Genie der Päpste sehr gerühmt; man hat es vorzüglich in der Absicht gerühmt, um ihren Ehrgeiz mehr hervortreten zu lassen. Wenn aber die Päpste das Genie und den Ehrgeiz hatten, die man ihnen zuschreibt, so muß man glauben, daß sie sich gleich Anfangs mit der Vergrößerung ihrer Staaten und mit dem Wachsthum ihrer Autorität als Souveraine beschäftigt haben; indessen sind sie hierin nicht glücklich gewesen oder sie haben es nicht versucht. Ist es nicht natürlicher zu denken, daß die Päpste in Allem, was sie Großes thaten, dem Geiste der Christenheit folgten? In dem Mittelalter, das die Zeit ihrer Macht war, wurden sie wohl mehr von diesem Geiste geleitet, als sie ihn leiteten. Ihre souveraine Macht rührte von ihrer Stellung her, nicht von ihrem Willen . . . Da die Völker keine andere Idee von der Civilisation hatten, als die, welche sie von der christlichen Religion empfingen, so waren die Päpste ganz natürlich die obersten Schiedsrichter der Nationen. Mitten in der Finsterniß, welche das Licht des Evangeliums ohne Unterlaß zu zerstreuen trachtete, mußte ihre Autorität als die erste und höchste gelten. Die weltliche Macht bedurfte ihrer Sanction, die Völker und Könige erflehten ihre Hilfe, fragten sie um Rath; sie hielten sich für autorisirt, eine allgemeine (?) Dictatur auszuüben. Diese Dictatur wurde oft zum Nutzen der öffentlichen Sittlichkeit und der socialen Ordnung ausgeübt; oft schützte sie den Schwachen gegen den Starken; sie hemmte die Ausführung verbrecherischer Plane; sie stellte den Frieden unter den Staaten wieder her, sie bewahrte die im Werden begriffene Gesellschaft vor den wilden Ausbrüchen des Ehrgeizes, der Zügellosigkeit und der Barbarei.“ Raoul Rochette[6]) sagt: „Während der langen Dauer des Mittelalters war der Einfluß der Päpste im Allgemeinen für Europa mehr nützlich als verderblich und, Alles auf einer genauen Wage gewogen, verdankte die Gesellschaft der päpstlichen Macht mehr Tugenden und Wohlthaten, als sie von ihr Uebles und Unheil empfing. Um aber diese Behauptung selbst denjenigen wahrscheinlich zu machen, die am meisten von Vorurtheilen befangen sind, füge ich sofort hinzu, daß gerade ein solcher Zustand der Civilisation oder, wenn man will, der Barbarei, wie der des Mittelalters, nöthig war, damit die Autorität der Päpste so günstige Resultate hatte.“ „Was man auch,“ sagt L. Ranke,[7]) „von den Päpsten früherer Zeit urtheilen mag, so hatten sie immer große Interessen vor Augen: die Pflege einer

---

[5]) Histoire des Croisades 4. ed. t. IV. p. 97 t. VI. p. 230. ss.

[6]) Discours sur les heureux effets de la puissance pontificale au moyen âge. Paris 1818 p. 10.

[7]) Die römischen Päpste im 16. und 17. Jahrhdrt. Bd. I. S. 43.

unterdrückten Religion, den Kampf mit dem Heidenthum, die Ausbreitung des Christenthums über die nordischen Nationen, die Gründung einer unabhängigen hierarchischen Gewalt; zu der Würde des menschlichen Daseins gehört es, daß man etwas Großes wolle, vollführe; diese ihre Tendenzen erhielten die Päpste in einem höheren Schwunge."

Wir könnten solche Zeugnisse und Aussprüche noch beträchtlich vermehren.[8]) Aber es genügt zu fragen: Wo gibt es in der Weltgeschichte eine ähnliche Institution, die — mag man sie auch nur vom Standpuncte menschlicher Weisheit und Politik aus betrachten[9]) — so glorreich das classische Alterthum und die neue Zeit verbindet und vermittelt, die ihre geistige Obmacht unter den verschiedensten Verhältnissen ausübte, vertheidigte, wo sie bekämpft, wieder errang, wo sie fast verloren war? Wo gibt es sonst eine Institution, die in den schlimmsten Zeiten den mächtigsten Herrschern gegenüber, unbeirrt durch alle äußeren Rücksichten, die Heiligkeit des ehelichen Bandes, das Recht der Schutzlosen, die Reinheit der Sitten so energisch und würdevoll geschirmt, so gründlich die Bedürfnisse der Völker gewürdigt, so tactvoll und gemäßigt in den Gang der Entwicklung eingegriffen hat? Und zwar in der Weise, daß später noch Akatholiken den Wunsch aussprechen konnten, in Rom unter dem Vorsitze des Papstes ein höchstes Tribunal zur Schlichtung der Streitigkeiten unter den Fürsten neu errichtet zu sehen?[10]) Wo gibt es eine Institution, die so siegreich die gewaltigsten Angriffe von allen Seiten her überstanden, so sehr die „Pforten der Hölle" überwunden, so erfolgreich Stand gehalten hat allen, die ihren Untergang prophezeit und dafür den eigenen Untergang davon getragen, mochten sie auf ihr Banner die Staatsallmacht oder die Volkssouveränetät oder die freie Wissenschaft geschrieben haben?

Und was macht man gegen diese Institution geltend? „Gefälschte Urkunden" sollen sie auf ihre Höhe gebracht haben. Als ob ein Stück Papier oder Pergament, zumal in Zeiten, in denen die Meisten des Lesens unkundig waren, in denen das Schwert höher stand als die Feder, eine

---

[8]) Vgl. Joh. v. Müller. Ueber den deutschen Fürstenbund (Werke IX. 164). Hurter Innocenz III. an vielen St., bes. Bd. I. S. 99. 166. II. 712. Ancillon Tableau des révolutions du systeme politique de l'Europe t. I. Introduct. p. 133. 157. Coquerel Essai sur l'histoire du christianisme p. 75.

[9]) Vgl. den englischen Historiker Macaulay in der Kritik über Ranke Edinburg Review 1840.

[10]) Leibnitz. Tract. de jure suprematus P. III. Opp. IV. 330. Lettre 2 à M. Grimaret. So gerade in unserer Zeit wieder David Urquhart in der auch französisch erschienenen Schrift: Appel d'un Protestant au Pape pour le retablissement du droit public des nations. Cinq propositions sur l'oeuvre du futur Concile oecuménique. Paris, Douniol 1869.

gewaltige Monarchie aufzurichten vermocht hätte, der Alles sich beugte! „Ihre Tyrannei, die Unterjochung der Mitbischöfe brachte sie empor.“ Als ob alle Bischöfe servile, feige, charakterlose Verräther an ihren und der Kirche Rechten gewesen wären, die sich in das Joch einspannen ließen, Beamte des Papstes wurden, in einer Zeit, in der die Stammesherzoge sich aus dem Beamtenverhältnisse zu Landesfürsten emporschwangen und viele Bischöfe selbst mächtige Fürsten waren! [11]) „Die Juristen waren die ersten, welche die Wissenschaft zu einem Werkzeug der Schmeichelei erniedrigten, und erst seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts folgten ihnen die Theologen auf derselben Bahn nach“ (S. 220. 221). Man mag die Juristen hassen und verläumden; aber wenn ihren Lehrsätzen nicht die allgemeine Ueberzeugung der Zeitgenossen und eine wirkliche rechtliche Basis zur Seite stand, konnte ihre Wissenschaft nimmermehr so viel ausrichten. Die Interdicte (S. 198. 312) und die immer gewaltsamer werdenden Mittel der Päpste konnten nur wirken unter der Voraussetzung ihrer festbegründeten moralischen Autorität und der Anerkennung ihrer Gerechtigkeit. Und wenn das Alles nicht ausreicht, so wendet man sich an die Interessen des Geldes; man weiset auf die Erpressungen hin, durch welche die Päpste die Länder aussaugten. Aber man verschweigt, wie viel dieselben geleistet für Werke der Wohlthätigkeit und des Unterrichts, für die Loskaufung von Christensclaven, für die Ausrüstung von Missionären, für die Kreuzzüge, für die Union der Griechen, für den Kampf gegen die Türken, für die Interessen des Katholicismus in Ländern, in denen er bedroht war. Man verschweigt, wie die schweren Bedrängnisse der römischen Kirche, namentlich seit den Gewaltthaten des mit der Religion zerfallenen und vor keinem Mittel zurückbebenden Friedrich II., [12]) die Päpste nöthigten, von ihrem kirchlichen Besteuerungsrechte [13]) ausgedehnteren Gebrauch zu machen. Ja kaum ein Wort findet sich von den zahllosen Schwierigkeiten, von denen Gregor VII., Urban II., Alexander III., Gregor IX., Innocenz IV. und so viele andere Päpste bis zur Gegenwart umringt waren.

In der That hatte der apostolische Stuhl der Mittelpunkt einer neuen Staatenordnung, der Vertreter und Schirmer des christlichen Völkerrechts werden müssen; aber die Reaktion der weltlichen Gewalt, zumal das auf

---

[11]) „In der That fanden sich jetzt (unter Innocenz III.) bald Bischöfe, die sich ‚von des päpstlichen Stuhles Gnade‘ schrieben“ (S. 187). Die Formel Dei et apostolicae Sedis gratia wird allerdings im dreizehnten Jahrhundert häufig, kommt aber schon 1093 vor. Zaccaria Dissert. de rebus ad hist. eccl. pertin. Fulgin. 1781 t. II. Dissert. XII.

[12]) Döllinger Lehrbuch der KG. II. S. 220.

[13]) Phillips KR. V. §. 235 S. 450. ff.

Unterjochung Italiens und besonders Rom's gerichtete Streben der Hohenstaufen, hatten schwierige Kämpfe herbeigeführt, in denen der Papst mehr als einmal genöthigt war, sich auf Frankreich zu stützen, welches dann eine Obmacht erlangte, die alle nationalen Empfindlichkeiten bei den übrigen Völkern reizte und den Sonderinteressen mächtigen Vorschub gab. [14]) Auch in der bedrängtesten Lage erfüllten die Päpste ihre Pflichten, bis die Wirrsale der italienischen Politik, die feindlichen Strömungen des fünfzehnten Jahrhunderts, das eindringende Sittenverderbniß es immer mehr erschwerten. Schon schien im sechszehnten Jahrhundert nicht blos der päpstliche Thron, sondern auch der Katholicismus nahezu gestürzt; da erhob sich ein kräftiger Widerstand; mit verjüngter, neu zusammengenommener Kraft trat der Katholicismus der protestantischen Welt entgegen. [15]) Wir sehen heilige Bischöfe, Priester, Ordensleute die Kirche zieren, wir sehen die Päpste seit Pius IV. und V. rastlos thätig für alle kirchlichen Interessen, wir sehen sie unter tausend Hindernissen die Kirche ausbreiten, mächtigen Herrschern gegenüber unerschrocken das uralte Wort der Wahrheit vertreten, wir sehen sie streiten und dulden, wie sich am sechsten, siebenten und neunten Pius gezeigt hat. Ja die feindselige Welt würde die von ihren Gläubigen heiß geliebten Päpste sogar mit ihrer Anerkennung und Achtung beglücken, da sie nun doch einmal in ihrer kirchlichen Stellung so kräftig und mächtig sind, wofern sie sich nur entschließen könnten, auf die dem „Zeitgeiste" so verhaßte weltliche Herrschaft zu verzichten, [16]) die nun eben den strengen Ultramontanen als wesentlich heutzutage nothwendig erscheint. [17])

Aber sollen denn alle die Mißbräuche der römischen Kurie gerechtfertigt werden, die durch so viele Zeugen und Urkunden erwiesen sind? Wir dächten, es sei zweierlei zu unterscheiden, das Institut der Kurie und die *im* Laufe der Zeiten eingerissenen Mißbräuche. Daß die Päpste späterer Zeiten eine größere Zahl von Beamten nöthig hatten, als in früheren Jahrhunderten, wird Niemand bestreiten wollen; es wird auch Niemand sagen, der moderne Staat solle alle seine Beamten entlassen und zu den Verhältnissen des alten patriarchalischen Staates zurückkehren. Der Name der Kurie war im eilften Jahrhundert noch nicht mißachtet; Petrus Damiani sagt, die römische Kirche sollte die alte Kurie der Römer, ihren Senat nach=

---

[14]) Vgl. Döllinger Kirche und Kirchen S. 33 ff.

[15]) Ranke a. a. O. I. S. 377.

[16]) „Nur wenn der Papst aufhört, ein italienischer Souverain zu sein, kann er ansprechen, ein allgemeiner Pontifex zu werden." So die Times (Referat in der Augsb. Allg. Zeitung vom 6. Nov. 1869 Hptbl.)

[17]) Die katholische Literatur über diesen Punkt ist so überaus reich, daß es überflüssig ist, auf einzelne Schriften zu verweisen.

ahmen, um die ganze Menschheit den Gesetzen des wahren Kaisers Christus zu unterwerfen. [18]) Schon früher finden wir zahlreiche Beamte des Papstes [19]) und wenn der Name curia bei Gerhoch von Reichersperg (S. 235 f.) u. A. Anstoß erregte, so war er doch früher in gutem Sinne gebraucht. [20]) Was sodann die Mißbräuche angeht, so müßten bei einer genauen Darstellung sowohl die einzelnen Behörden als die verschiedenen Zeiten, sodann die verschiedenen Tadler der Kurie wohl unterschieden werden. Von diesen betrachteten sie einige aus der Nähe, andere beurtheilten sie aus der Ferne, einige tadelten sie aus momentanem Unmuth, andere aus lang gehegter Erbitterung; einigen mißfielen bei ihrem ascetischen Eifer alle profanen Formen und Rechtsinstitute, [21]) anderen nur die Geldgier und die Fehler der jeweiligen Beamten. Unter den Zeugen für das Verderbniß der römischen Kurie, die eben theilweise auch den Lockungen des Reichthums und der Ueppigkeit verfiel, [22]) wie auch der italienischen Geistlichkeit befinden sich einerseits wohlwollende, selbst dem dortigen Clerus angehörige Männer, wie viele Prälaten auf dem fünften Lateranconcil und auf dem zu Trient (S. 386 ff.), und sicher sind diejenigen nicht als ganz verdorben und jeder Besserung unfähig zu betrachten, die offene Geständnisse über ihre und Anderer Gebrechen ablegen, von denen aber keineswegs alle auf Rechnung der Kurie, viele weit mehr auf Rechnung des von den Humanisten geweckten heidnischen Geistes wie der in den letzten Kriegen eingetretenen Verwilderung, der fürstlichen Ernennung unwürdiger Bischöfe [23]) zu setzen

---

[18]) Opusc. XXXI. c. 7 p. 540 (Migne PP. lat. t. CXLV): Romana Ecclesia, quae Sedes est Apostolorum, antiquam debet imitari curiam Romanorum. Sicut enim tunc terrenus ille senatus ad hoc communicabant omne consilium, in hoc dirigebant et subtiliter exercebant communis industriae studium, ut cunctarum gentium multitudo Romano subderetur imperio, ita nunc Apostolicae Sedis aeditui, qui spirituales sunt universalis Ecclesiae senatores, huic soli studio debent solerter insistere, ut humanum genus veri Imperatoris Christi valeant legibus subjugare.

[19]) Phillips KR. VI. §. 298 ff. S. 343 ff., wo überhaupt viel reiches Material.

[20]) Tertull. Apol. c. 39.

[21]) Auch der Name curiales war vielen kirchlich Gesinnten nach der ältern Bedeutung des Wortes (s. Thomassin. de vet. disc. P. II. L. I. c. 66 n. 6 seq. 67 n. 8 seq.; c. 74 n. 9) anstößig. Noch Petrus Dam. setzt curiales = aulici Cf. Opusc. XXII. c. 3 p. 467. Man denke an den Hofclerus Heinrich's IV.

[22]) Erasmus Rot. Explic. in Symbol. p. 32: In nulla autem ecclesiarum diutius viguit pietatis ardor fideique sinceritas, in nullam minus haereseon ac tardius irrepsit malum, quam in ecclesiam Romanam. Utinam non inundassent hujus mundi lenocinia! Doch ist auch Erasmus hier kein völlig unbefangener Zeuge.

[23]) Wie weit hierin der Mißbrauch in Neapel ging, zeigt der Fall unter Clemens XI., daß ein Präsentirter wegen gänzlicher Unkenntniß der lateinischen Sprache

sind, sodann auch Autoritäten wie Hadrian VI. (S. 379), von dem übrigens Pallavicini [24]) nicht mit Unrecht bemerkt, er habe früher die Kurie nie genauer kennen gelernt, sei darin zu leichtgläubig den das vorausgehende Pontificat entstellenden Leuten seines Hofes gefolgt und in der Wahl tüchtiger Männer lange nicht so glücklich als Leo X. gewesen, auch habe sein Reformeifer den Regeln der Klugheit nicht entsprochen. Auf der andern Seite aber sind als Zeugen Männer angeführt, die notorisch den Päpsten feindselig waren, wie der schmähsüchtige Infessura (S. 378 N.), [25]) wie jener berühmte N. Macchiavelli, der, welches immer seine Absichten gewesen sein mögen, der Lehrer der gewissenlosesten und unsittlichsten Politik geworden ist, die sich je in der Welt zeigte, wie der nichts weniger als unparteiische Historiker Guicciardini (S. 377. 378). [26]) So kommt es auch, daß Einseitiges und Uebertriebenes in großer Masse erscheint, daß einzelne Männer mit der größten Unbilligkeit behandelt werden, wie z. B. Cardinal Cajetan, der als Legat in Deutschland „durch seinen Uebermuth die Sache Luthers vergiftet" haben soll (S. 348), während Luther selbst in seinem Briefe an ihn seine Freundlichkeit und sein gefälliges Wesen anerkannte und aus der Unterredung zu Augsburg nichts weniger als Uebermuth des Legaten erschlossen werden kann. Es wird uns von dem Verderben der Mailänder Kirche vor Karl Borromeo erzählt (S. 381), aber nichts von den Thaten dieses Heiligen, von Rom's Sittenverfall unter Leo X., aber nichts von der Besserung unter Pius V. [27])

Es ist ein merkwürdiges Ding, diese Corruption der Kurie. Ein uraltes Schlagwort Rom feindlicher Parteien, ein uralter Gegenstand der Reformversuche von Berufenen und Unberufenen. Die Reformation ist auch

---

von Rom aus zurückgewiesen werden mußte. Rigant. in Regul. XX. Cancell. n. 41. t. II P. 292.

[24]) Pallavicini Hist. Conc. Trid. L. II. c. 7 n. 9—14.

[25]) Muratori (Rer. ital. Script. III, II. p. 1109. 1175. 1189) nennt ihn proclivis ad maledicentiam. Vgl. auch Raynald. a. 1490 n. 22.

[26]) Eine gewisse Vorliebe für die in Rom anrüchigen Autoren zeigt sich schon in den Citaten bei Janus. Wir finden da (S. 445 N. 473) den fanatischen spanischen Jansenisten Villanueva (s. über ihn Fuster Escritores de Valencia II. p. 304 seq. Castillo Historia critica de las negociaciones con Roma. Madrid 1859. vol. II. c. 7 p. 147 nota), den französischen Jansenisten Arnauld (S. 437 N. 461), den calvinischen Kirchenhistoriker Hottinger (S. 365 N. 386), den modernen Papstgegner A. Gennarelli (S. 29 f. N. 22 f.). Launoy ist weit mehr benützt als citirt (S. 351 N. 364). Gern wird auch Matthäus Paris angeführt (S. 210. 237. 343), der übrigens voll der gröbsten Irrthümer ist (Döllinger Lehrbuch II. S. 279). Betreffs des Robert von Lincoln (S. 236 f.) widerlegt ihn Raynald a. 1253 n. 43; a. 1254 n. 71.

[27]) Vgl. Ranke a. a. O. I. 361.

hier keine Kleinigkeit. Die Pflicht und das Bedürfniß, die Mißbräuche abzustellen, ward stets anerkannt, nur die Schwierigkeit der Sache und die bisweilen sehr berechtigte Furcht, es könne mit dem Unkraut auch der Waizen ausgerottet werden, haben die Reform öfter verzögert.[28]) Die große Schwierigkeit derselben scheint auch Janus zu fühlen, wenn er die Päpste als abhängig von der Kurie und unfähig, die Fesseln zu brechen, darstellt (S. 200. 374. N. 393), wenn er mehr dem System als den Personen die Schuld am Verderben zur Last legt (S. 201 f. 325). Gleichwohl läßt sich nicht verkennen, daß viele ehedem beklagte Mißstände jetzt theils völlig beseitigt, theils beträchtlich herabgemindert sind und es ist Unrecht, aus verschiedenen Jahrhunderten die Mißbräuche so zusammenzustellen, als wenn sie immer gleich geblieben wären. Man kann heute nicht mehr sagen, daß die Simonie durch die Kurie Gebieterin der Kirche (S. 240) ist, daß die Kurie alle Kleinigkeiten an sich zieht (S. 205); die Pfründenverleihungen durch den römischen Stuhl haben für die meisten Länder fast ganz aufgehört, die Palliengelder und andere Taxen sind bedeutend ermäßigt; der Kauf der Aemter ist verschwunden; das Verfahren vieler Behörden ist durch weise Constitutionen von Pius V., Sixtus V., Benedikt XIV. und anderen Päpsten besser geregelt;[29]) fortwährend ward an Verbesserungen gedacht und solche langsam, aber sicher in das Leben eingeführt.

Beherzigenswerth sind in mehr als einer Beziehung die Worte, die der päpstliche Legat Aleander am 13. Februar 1521 auf dem Reichstage zu Worms hierüber gesprochen hat.[30]) Uebergehend zu den Anklagen wider Rom freut er sich, vor Männern zu reden, deren Geist nicht von den Vorurtheilen der Menge befangen ist, und erklärt, es liege nicht in seinem Plane, sich mit dem Geschäftsgange der Tribunale und den Beamten in Rom zu befassen. „Gleichwie auch königliche Gemächer bisweilen von Staub erfüllt werden, von dem sie von Zeit zu Zeit gereinigt werden müssen, so schleichen sich auch in die Höfe der Fürsten Mißbräuche ein, die öfter eine Verbesserung erheischen. Die Einsicht des Kaisers und dieser erlauchten Reichsversammlung in der Erkenntniß der Bedürfnisse Deutschlands ist nicht so beschränkt, noch ihr Ansehen bei dem römischen Stuhle so gering, daß sie nicht ohne die tragischen Exclamationen und das Geschrei eines rabulistischen

---

[28]) Döllinger Kirche und Kirchen S. XXXI. Nr. 16.

[29]) Phillips KR. VI. §. 315 S. 520 ff.; §. 319 S. 561 ff.; §. 320 S. 565 ff. Bangen Die römische Curie. Münster 1854. Zaccaria Antifebronio I. p. XII. LXXXII. seq. Für die ältere Zeit vgl. noch Henric. Institor. ap. Raynald a. 1498 n. 25 seq.

[30]) Pallav. Hist. Conc. Trid. L. I. c. 25 n. 13 seq.

und durch blinde Wuth getriebenen Ueberläufers durch sich selbst bei dem Statthalter Christi die nöthigen Vorstellungen machen könnten und dieser gerechten Anforderungen zu entsprechen nicht bereit wäre. Aber das, was Luther zu zerstören sucht, das ist die päpstliche Gewalt überhaupt. . . . Sein Hauptgrund ist der, man handle zu Rom anders, als man lehre, man lehre die Menschen daher nicht durch Wahrheit, sondern durch Trug. Darauf ließe sich antworten: Wer nicht den Verläumdungen glaubt, sondern die Sache mit eigenen Augen sich anschaut, der findet in Rom viel Bewunderungswürdiges und Großes, so viel Zeit, so viel Gold auf den Dienst Gottes verwendet, so viel reichliche Spenden von Almosen, so viel Enthaltsamkeit von dem, wonach die Sinne verlangen und was anderwärts ohne Scheu ergriffen wird, eine solche Unbescholtenheit des Wandels in den meisten Gliedern des apostolischen Senates und den übrigen hervorragenden Classen, daß man zu gestehen genöthigt wird, hier zeige sich etwas ganz Außerordentliches, über die Kräfte der Menschen Erhabenes. Ich übergehe es, daß Christus mahnte, daß man den Lehren, nicht den Beispielen derjenigen zu folgen habe, die auf dem ersten Lehrstuhle sitzen (Matth. 23, 2. 3). Aber ich sage, in der Beweisführung Luthers wäre die richtige logische Schlußfolge gerade das Gegentheil; es ist, behaupte ich, ein deutlicher Beweis einer falschen Religion, wenn deren ordentliche Hüter, obschon in stets wachsender Anzahl vorhanden, doch durch jede Länge der Zeit ganz das auszuüben pflegen, was sie lehren und vorschreiben. . . (So die Religion der heidnischen Römer, die des Muhamed.) Nicht so ist die Religion beschaffen, welche die Römischen Päpste uns lehren. Sie bekannten dieselbe zu jeder Zeit, obschon dieselbe sie alle als fehlerhaft, viele von ihnen als in gewisser Beziehung schuldig, einige (ich sage es freimüthig) als lasterhaft verurtheilt, obschon diese sie zu einer gewissen Unterwürfigkeit nöthigt, die ihre Neigungen ertödtet, und viele ihrer Thaten, die außerhalb dieser Religion kein Tadel treffen würde, der öffentlichen Rüge in ihrem Leben, der Schmach in der Geschichte nach ihrem Tode unterwirft, obschon diese wegen der ewigen Glorie schon hienieden einem barfüßigen Mönche vor dem gekrönten Papste den Vorzug einräumt. Welches Vergnügen, welches Interesse könnten wohl als die Erfinder dieser Religion anzunehmen sein? Wie wäre es möglich gewesen, daß die Päpste, obschon bisweilen lasterhaft und in anderen Dingen oft von ganz entgegengesetzten Ansichten, so standhaft, so gleichmäßig und übereinstimmend in der Bekräftigung derselben Lehre übereingekommen wären, hätte nicht die Wahrheit ihnen diese Religion dictirt und der Himmel sie eingegeben? Daß in Rom, auch unter den Prälaten, Fehltritte, auch sehr schwere vorkommen, wird dort nicht mit Hochmuth geläugnet, sondern mit Demuth bekannt. Rom ist es, das vor nicht allzu-

langer Zeit denselben Bernhard canonisirte, der es bei Lebzeiten in seinen Schriften so bitter getadelt hat. Wenn Luther Rom die Heimath der Heuchelei nennt, so ist das die gewohnte Verläumdung des ungezügelten Lasters gegen die der Tugend gezollte, von ihm beneidete Verehrung; und wäre es wahr, wer wüßte nicht, daß die Heuchelei nur in der Heimath der ächten Tugend weilen kann? Würde doch Niemand an den Orten mit Verfälschung des Goldes sich abplagen, wo nicht das ächte Gold in hohem Werthe stünde, und so wird auch Niemand um den Preis einer peinlichen Verstellung in dem Gemeinwesen tugendhaft zu erscheinen sich anstrengen, wo er nicht die Tugend belohnt und verehrt sieht.“ Nachdem der Legat gezeigt, wie die Päpste nicht die höchste Gewalt in der Kirche usurpiren konnten und wie nothwendig diese für Alle sei, wie man nicht den Maßstab eines früheren Zeitalters auf spätere Verhältnisse übertragen dürfe und die politische Unabhängigkeit des heiligen Stuhles als eine Nothwendigkeit erscheine, bespricht er die Beiträge der gesammten Christenheit für die würdige Ausstattung des Kirchenoberhaupts, für den Glanz der Kirche. „Die freiwillige Armuth wird in Rom gelobt, ihre Beförderer verehrt, ihre Verächter verdammt; aber eine so hohe Tugend ist nicht von Allen zu verlangen oder zu erwarten. Die Gesetze sind dann am schlechtesten, wenn sie das Beste fordern, d. h. eine nicht von Allen zu erhoffende Vollkommenheit vorschreiben. Gott will nicht durchgängig aus den Gemüthern die angeborenen Neigungen ausrotten, noch Allen eine heroische Heiligkeit verleihen. Darum sollen auch beim Dienste des Herrn die menschlichen Unbequemlichkeiten durch menschliche Vortheile ausgeglichen werden; darum wünschen wir der Kirche Frieden, nicht Verfolgung. Diese ist reicher an Heiligen, jener unter Mithilfe der größeren Leichtigkeit bei Weitem fruchtbarer an Geretteten. Auch benimmt die Zuhilfenahme irgend eines menschlichen Reizmittels dem für Gott unternommenen guten Werke keineswegs seine Ehrbarkeit, wie aus so vielen irdischen Belohnungen erhellt, die Gott im alten Bunde verheißen hat. Soll die Hauptstadt der Christenheit von edlen, fähigen, gelehrten und tüchtigen Männern erfüllt sein, die ihre Heimath verlassen, auf eheliche Freuden verzichten, vielen Beschwerden sich unterziehen, so sollen auch als Ersatz zu erhoffende Ehren und Einkünfte sie erleichtern. Allein, sagt man, dann wäre die Sache noch zu dulden, wenn in Rom die Belohnungen wenigstens nach Verdienst vertheilt würden. Ich sage: dann würden einem jeden Staate die Mittel benommen, Verdienste zu belohnen, da keinem für solche Vertheilungen eine untrügliche Weisheit und Gerechtigkeit verliehen ist. Ja, wie ein trefflicher Schriftsteller bemerkt hat, Mißgriffe hierin sind nothwendig, um Ruhe und Ordnung im Staate zu erhalten; denn wäre es ausgemacht und gewiß, daß die größere Belohnung jederzeit dem größeren Ver-

dienste zu Theil werde, so würde es jedem unerträglich sein, sich zurückgesetzt zu sehen. Es ist ein herrlicher Trost, das Glück als den Feind der Tugend anklagen zu können." Dazu wird gezeigt, daß die vom Papste außerhalb des Kirchenstaats verliehenen Beneficien größtentheils Eingeborenen der betreffenden Länder zukommen, und wo das nicht der Fall, dieses durch Wechselseitigkeit mit anderen Provinzen aufgewogen wird, daß die Gelder für Spedition von Bullen und Rescripten nicht einmal für den Unterhalt des kleinsten Hofes hinreichen würden,[31]) daß daran Geistliche aller Länder Theil haben, zahlreiche Wohlthätigkeitsanstalten für die ganze Christenheit in Rom bestehen, daß viele Gelehrte und Künstler in Rom Unterstützung finden, wie denn Leo X. auch für diese die größte Municifenz bewies.

Hätte nun Janus im Geiste eines heiligen Bernhard und anderer Heiligen gründlich die noch vorhandenen Gebrechen der Kurie aufgedeckt und ihre Beseitigung empfohlen, anstatt das Kind mit dem Bade auszuschütten und über das ganze „System" den Stab zu brechen, und das nicht ohne mehrfache Uebertreibung, er hätte der Sache der Christenheit einen Dienst geleistet und sich mehrfachen Dank verdient. Hätte er wohlbegründete Verbesserungsvorschläge gemacht, seine Arbeit würde sicher nicht das Schicksal treffen können, daß sie ganz unberücksichtigt bliebe oder gleich dem Gutachten, das Paul IV. vor seinem Pontificate verfaßt hatte und nachher verdammte, wie er annimmt,[32]) sogar dem Verbote verfiele, was wir ihr um keinen Preis wünschen. Es schadet nur der Sache, wenn man faktische Zustände und Rechtssätze durch einander wirft und das, was man Wahres bieten kann, durch Beimischung von Unwahrem verunziert und entstellt.[33]) Für zehnfach größere Mißstände weltlicher Höfe und Beamtenkreise hat man keine Augen, für grellere Mißtöne in anderen Sphären kein Ohr; nur wo es sich um den päpstlichen Hof, um die Organe des Kirchenoberhaupts handelt, besitzt man Argusaugen, da hört man jedes Geräusch, da sammelt man Notizen von Angehörigen aller Länder, verschiedener Stämme und Berufsclassen, selbst Klagen des getäusch-

[31]) Janus beruft sich S. 374 f. N. 394 f. auf die in Rom unter Julius II. und Leo X. gedruckten Taxae Cancellariae apostolicae, die sich nicht von den Editionen der Protestanten unterscheiden. Aber weiß er nicht, wie Vieles mit dem falschen Druckort Rom im 16. Jahrhundert ausgegeben wurde?

[32]) Daß Paul IV. als Papst sein früheres Gutachten auf den Index setzte (S. 251 f. N. 238 bis), ist mit Nichten erwiesen. S. Bennettis P. II. t. V. Append. §. VIII. p. 739—741. Zaccaria l. c. p. LXXXI. seq.

[33]) Wir reden nicht von den vielbeklagten, seit dem Tridentinum herabgeminderten Exemtionen (S. 181 ff.), die auch die orientalischen Patriarchen übten. Thomassin op. cit. P. I. L. I. c. 9 n. 15; c. 16 n. 1. L. III. c. 30 seq. Bennettis P. II. t. IV. p. 554 seq. Goar Euchology. gr. p. 612 not. Ebedjesu Collect. can. Tract. VII. c. 6 (Mai Nov. Coll. X. 1 p. 133. 134).

ten Ehrgeizes, des entlarvten Egoismus, der verfehlten Speculation, der kleinlichen Eifersüchtelei, der professionsmäßigen Schmähsucht, und verwerthet das Alles wider Rom, dem No popery neue Kräfte zuführend, während dieses Rom, immerfort gelästert, in würdevoller Ruhe verharrt und das alte Wort nicht verläugnet: Roma patiens, quia aeterna.

Doch die Anklagen sind noch nicht zu Ende. Auf dem Papstthum lastet noch der Fluch der Inquisition und des Hexenwesens. Die Inquisition hatte nach Janus (S. 254) den dreifachen Zweck: 1) das Papalsystem unüberwindlich zu machen, 2) jede Aufdeckung der morschen Grundlagen zu erschweren, 3) die Unfehlbarkeitshypothese zur Herrschaft zu bringen. Wir sehen von den „morschen Grundlagen" ab, die wir bereits zu prüfen Gelegenheit hatten; wir nehmen auch Umgang von der nichts weniger als stringenten Beweisführung wie von der Erörterung der Aeußerungen der alten Väter;[34]) aber so viel zeigt unseres Erachtens doch die Geschichte klar, daß die Inquisition zunächst den Zweck hatte, die christlichen Länder Europa's von höchst gefährlichen Sekten zu reinigen, die mit der religiösen eine sociale und politische Umwälzung herbeizuführen suchten, Ehe, Familie, Eigenthum und alle bürgerliche und staatliche Ordnung angriffen, und dadurch zum Schutze der Gesellschaft die strengsten Maßregeln zur Nothwendigkeit machten.[35]) Es ist aber mehr als einseitig, von allen gegebenen Verhältnissen zu abstrahiren, nur Beziehungen zur päpstlichen Gewalt aufzusuchen und Alles zu verschweigen, was je zu Gunsten der Päpste gesagt, was von ihnen zur Abwendung strengerer Maßregeln gethan ward, wie z. B. von Innocenz III. den Waldensern gegenüber![36]) Die geistlichen und die weltlichen Gesetze waren Betreffs der Häretiker ganz in Einklang und die Reformatoren des sechzehnten Jahrhunderts gingen noch von denselben Grundsätzen aus. Für die Einzelheiten müssen wir hier auf die vorhandenen größeren Werke verweisen.[37]) Aber auch das ganze Hexenwesen, wie es vom 13. bis in's 17. Jahrhundert bestand, soll theils mittelbar theils un=

---

[34]) Aug. ep. 185 ad Bonifac. Retract. II. 5. Hier. in Gal. 5, 9 ep. ad Ripar. c. Vigil. 109 n. 3. Leo M. ep. 15 ad Turrib. Greg. M. L. I. ep. 74 Opp. II. 558 ed. Paris. 1705. Isid. Hispal. Sent. III. 51.

[35]) Döllinger Kirche und Kirchen S. 50. 51.

[36]) Innoc. III. Lib. XI. ep. 198. L. XII. ep. 17 L. II. ep. 141. L. XIII. ep. 78.

[37]) Hefele Der Cardinal Ximenes 2. Aufl. S. 291 f. Concil. VII. S. 214 ff. Beidtel Canon. Recht S. 563 ff. Devoti Instit. can. L. IV. tit. 8. t. IV. p. 101 seq. ed. Romae 1794. Daß die Inquisition übrigens nicht so barbarisch in Italien war, dürfte aus den vielen sehr „freisinnigen" Aeußerungen gegen Rom und die Hierarchie hervorgehen, die Janus sorglich gesammelt hat. Er selbst gesteht S. 379, es verdiene Anerkennung, daß trotz der Inquisition in Italien so viel gesagt werden durfte.

mittelbar ein Erzeugniß des Glaubens an die unwidersprechliche Autorität des Papstes gewesen sein (S. 269). Bei der Ausführung dieser Behauptung ist wieder sehr Vieles weggeblieben, z. B. daß 799 eine deutsche Synode befahl, Zauberer und Hexen seien einzukerkern und durch den Archipresbyter wo möglich zum Geständnisse zu bringen, [38]) daß Gregor VII. sich gegen den Hexenglauben aussprach, [39]) daß außer der „in blinder Leichtgläubigkeit hingeworfenen Aeußerung" Augustins (S. 272) noch andere Väterstellen den Mittelalterlichen vorlagen. [40]) Doch das sind Kleinigkeiten. Aber bestand nicht auch bei den Griechen der Glaube an die Magie und an Hexen? [41]) Wurde nicht unter Johann IV. dem Faster († 595) ein gewisser Paulinus als Zauberer in Constantinopel hingerichtet? [42]) Wurden nicht im Orient Untersuchungen gegen solche Personen gepflogen, zumal im vierzehnten Jahrhundert, in dem z. B. Patriarch Johann XIV. die Geistlichen beauftragt, in der Stadt herumzugehen, um nach Zauberern zu forschen, wobei ihnen die weltlichen Beamten an die Hand gehen sollten? [43]) Haben die Päpste das Hexenwesen auch zu den schismatischen Griechen verpflanzt? Ist da eine weitere Widerlegung noch der Mühe werth?

Kehren wir wieder zu dem Papstthum zurück, das wir von den Umhängungen frei sehen, die man um es hier werfen will. Einer unserer deutschen Classiker nennt es ein hartes, aber gutes Gesetz des Schicksals, daß wie alles Uebel, so auch jede Uebermacht sich selbst verzehrt. [44]) Soll dieses Gesetz allein am Papstthum Lügen gestraft werden oder zeigt dieses sich nicht als eine solche Despotie, wie man uns glauben machen will? Auch Janus wird hier nachdenklich. „Psychologisch," sagt er (S. 199), „ist es auffallend, daß diese unnatürliche Theorie einer die ganze Welt umspannenden, alles Leben beherrschenden und unterjochenden Priesterherrschaft überhaupt aufgestellt werden konnte." Und — so fügen wir hinzu — es ist das allergrößte Räthsel, daß sie in das Leben zu treten vermochte. Janus löset uns dieses Räthsel nicht. Alle seine Erklärungen sind zu künstlich

---

[38]) Hefele Conc. III. S. 684 c. 15.

[39]) L. VII. ep. 21. Vgl. Neander II. S. 380.

[40]) Vgl. bei Gratian Causa XXVI. q. 5 und die Stellen bei Görres Mystik III. 44 ff. Wir brauchen nicht zu bemerken, daß dieses Werk sonst sehr der besonnenen Kritik bedarf.

[41]) Psell. de daemonum operat. c. 7—19. Phot. Nomoc. IX. 25. XII. 3. XIII. 20. Matth. Blastar. Syntagma alph. M. c. 1.

[42]) Theophyl. Simoc. I. 11. p. 56. 57.

[43]) Acta Patriarch. Cpl. ed Müller et Miklosich t. I. Doc. 85 p. 184—187. Vgl. das. Doc. 79. 80. 86. 134. 137. 153. 228. 292. 377. 331. Dazu Balsam. in c. 24. Ancyr. 61 Trull. Basil. can. 83.

[44]) Herder in den „Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit".

und geschraubt, die von ihm angeführten Momente von der Art, daß sie unfähig erscheinen, eine solche Wirkung zu erzielen. Nehmen wir aber an, das Papstthum sei eine göttliche, wohlthätige Institution, monarchisch zwar durch und durch, aber nicht so despotisch, nicht so unumschränkt, wie man sie geschildert hat, sondern beschränkt durch ihren Zweck, durch Geist und Praxis der Kirche, durch uralte Ueberlieferung und feststehende Normen, dabei durch höheren Beistand geschützt und getragen: so wird nicht nur das Räthsel der Geschichte, sondern auch das der Gegenwart dem größten Theile nach eine Lösung finden können.

XI. Die Kirche, das Dogma und das neue Concilium.

Daß die modernen Bestreiter der Infallibilitätstheorie, nicht sowohl vermöge der unerbittlichen logischen Consequenz, als vermöge ihrer eigenen theologischen Ungeschicklichkeit, dahin gekommen sind, den in der gesammten katholischen Kirche als jure divino bestehend anerkannten päpstlichen Primat selbst anzugreifen, haben wir bereits gesehen. Aber die Opposition wird noch weiter getrieben; sie richtet sich gegen das Dogma von der Kirche selbst, wie es nicht blos in jeder Dogmatik, sondern in jedem Katechismus des Näheren erörtert ist.

Nach der katholischen Glaubenslehre hat die wahre Kirche Christi zu allen Zeiten vier wesentliche Merkmale, an denen sie immerdar als solche erkennbar ist: sie ist einig, heilig, katholisch, apostolisch. Die Kirche hat für sich die Verheißung Christi, daß er bei ihr sei alle Tage, bis an das Ende der Welt (Matth. 28, 20), daß sie, die auf den Felsen (Petrus) gegründete, die Pforten der Hölle nicht überwältigen werden (das. 16, 18), daß der Paraklet, der Geist der Wahrheit, immerdar bei ihr bleibe und alle Wahrheit ihr lehre (Joh. 14, 17. 16, 13). Es kann keinen Moment in der Geschichte geben, in dem sie dieses Beistandes entbehrt; sie kann niemals abfallen von der Wahrheit, sie ist nicht blos in den Apostelttagen, nicht blos in den sechs oder sieben ersten Jahrhunderten, sondern stets „Säule und Grundfeste der Wahrheit“. (I. Tim. 3, 15.) Sie ist stets im Besitze der Wahrheit,[1]) sie hat stets die Ueberlieferung der Apostel;[2]) niemals kann gesagt werden, sie habe eine Verfälschung der wahren

---

[1]) Iren. adv. haer. III. 4: depositorium dives veritatis.

[2]) Tert. adv. Marc. I. 21: Non alia agnoscenda erit traditio Apostolorum, quam quae hodie apud ipsorum ecclesias editur.

Lehre erlitten, bis dieser oder jener Reformator ihr wieder zu Hilfe kam. [3]) Sie ist vom Lichte des Herrn ganz übergossen und dehnt ihre Radien über den ganzen Erdkreis aus. Sie, die Braut des Herrn, kann keine Ehebrecherin sein; sie ist unversehrt und rein. [4]) Sie ist unbesieglich und leichter wird die Sonne ausgelöscht, als sie vernichtet. [5]) Alles in der Kirche wird von Gott geleitet. [6])

Diesen Grundlehren gemäß haben alle Theologen die Lehren der Jansenisten und ihrer Anhänger von einer Jahrhunderte hindurch fortdauernden Verdunkelung und Verfinsterung der Kirche als mit dem katholischen Standpunkt unvereinbar verworfen und ebenso die Behauptung, daß eine falsche Lehre sich das ganze Mittelalter hindurch habe behaupten und sogar die Billigung und Förderung des apostolischen Stuhles finden können. Wie soll die Kirche die von den Vätern geschilderte Kirche Christi sein können, wenn ihre Centralleitung ganz corrumpirt, ihr Oberhaupt vom rechten Wege abgewichen ist, wenn das Papstthum, wie es (nach 845) geworden, „als ein entstellender, krankhafter und athembeklemmender Auswuchs am Organismus der Kirche erscheint, der die bessern Lebenskräfte in ihr hemmt und zersetzt und selbst wieder mancherlei Siechthum nach sich zieht" (S. IX)? Leiden schon, falls ein Glied leidet, die anderen Glieder (I. Kor. 12, 26), um wieviel mehr müssen sie leiden, wenn das Haupt krank oder gar zu einem entstellenden, krankhaften Auswuchs geworden ist? Nach der Lehre der Väter zieht der ungünstige Stand des apostolischen Stuhls den Verfall aller andern Kirchen nach sich; von ihm, dem Mittelpunkte, hängt alles Wohl und Gedeihen derselben ab. [7]) Noch mehr: wenn eine falsche

---

[3]) l. c. I. 20: O Christe patientissime Domine, qui tot annis interversionem praedicationis tuae sustinisti, donec tibi scilicet Marcion subveniret! Cf. de praescript. c. 28.

[4]) Cypr. de unit. Eccles. c. 5. 6. p. 214. ed. Vindob. 1868 (Corp. script. eccl. lat. ed. impens. acad. Caes. t. III. P. I.). Auch die folgenden Worte, die wir der Kürze wegen übergehen, sind aller Beachtung würdig.

[5]) Chrys. hom. 4 in illud: Vidi Dominum n. 2 (Migne LVI. p. 121. 122): *μανθανέτω τῆς ἀληθείας τὴν ἰσχὺν, πῶς εὐκολώτερον τὸν ἥλιον σβεσθῆναι ἢ τὴν ἐκκλησίαν ἀφανισθῆναι.*

[6]) Cypr. ep. 59 (al. 55) ad Cornel. n. 5 p. 177: Cum ille (Dominus Matth. 10, 29) nec minima fieri sine voluntate Dei dicat, existimat aliquis summa et magna aut non sciente aut non permittente Deo in Ecclesia Dei fieri et sacerdotes, id est dispensatores ejus, non de ejus sententia ordinari? Hoc est fidem non habere, qua vivimus, hoc est Deo honorem non dare, cujus nutu et arbitrio regi et gubernari omnia scimus et credimus.

[7]) Petrus Damiani Opusc. IV. p. 67 ed. Migne: Hac (Sede Apostolica) stante

Lehre die Oberhand durch Jahrhunderte erlangte, dann ist es um die Unfehlbarkeit der Kirche selbst geschehen; passive und active Unfehlbarkeit hängen unzertrennlich zusammen, mit der Infallibilität geht auch die Indefectibilität der Kirche verloren.

Wer es auch nur als möglich denken kann, daß „der Katholicismus, bisher als universelle Religion betrachtet, nach einer merkwürdigen Ironie des Schicksals geradezu in den schärfsten Gegensatz seines Namens und Begriffes umschlage" (S. 9), der muß geradezu jedes Walten der Vorsehung über die Kirche, jeden göttlichen Beistand derselben, jede Kraft der ihr gegebenen Verheißungen in Abrede stellen, der muß einfach den katholischen Boden verlassen, der muß einen anderen Standpunkt sich wählen, für den ist „die angebliche große Einheit der römischen Kirche" heutzutage nur „eine Mythe". [8]) Der hat auch kein Recht mehr, sich auf die Gallicaner und ihre Doctrinen zu berufen. [9]) Denn diese nehmen z. B. an, die Indefectibilität der römischen Kirche liege zwar nicht in dem einen oder anderen Papste, wohl aber in der Reihe der Nachfolger Petri, nie könne in dieser Kirche ein Irrthum dauernden Bestand haben. [10]) Aber nach der Theologie des Janus haben mehrere Irrthümer der schreiendsten Art in der römischen Kirche nicht blos vorübergehend, sondern Jahrhunderte hindurch bis auf die Gegenwart herab festen Bestand gehabt; die allgemeine Kirche hat dadurch, daß sie öffentliche und weitverbreitete Irrthümer nicht corrigirte, sie förmlich approbirt; auch die Reform durch das Concil von Trient war keine wirkliche, sondern nur eine angebliche (S. 389, N. 416). Eine Kirche, die einen so gebrandmarkten Hierarchen, wie es bei Janus Gregor VII. ist, unter ihren Heiligen verehrt, [11]) die „blutdürstige Inquisitoren" wie einen Petrus Arbues [12]) noch im Lichte unseres Jahrhun-

---

reliquae stant; sin autem haec, quae omnium fundamentum est et basis, obruitur, ceterarum quoque status necesse est collabatur. So sehen schon die Väter von Aquileja in ihrem Schreiben an die Kaiser 381 (Coustant. p. 554), in dem sie bitten, dem Ursinus keine Umtriebe in der römischen Kirche zu gestatten, durch die Störung der letzteren die ganze Kirche gefährdet; inde enim (von der ecclesia Romana, totius orbis Romani caput) et in omnes venerandae communionis jura dimanant.

[8]) A. Z. 21. Okt. 1869. Beil. S. 4531.

[9]) Was Zaccaria Antifebronio t. I. Indrod. p. LV. seq. dem Febronius gegenüber zeigt, hat auch unseren Autoren gegenüber seine Geltung.

[10]) Defensio declarationis Cleri gallic. t. I. L. III. c. 3; L. I. c. 18; t. II. L. XV. c. 6 seq.

[11]) Ueber seine Canonisation vgl. Feßler Vermischte Schriften über Kirchenrecht und Kirchengeschichte. Freiburg 1869. S. 39 ff.

[12]) Seit dem Mai 1867 veröffentlichte die Allgemeine Zeitung mehrere Artikel über

derts heilig spricht, die alles vernünftige Denken, alle Wissensbestrebungen, das Edelste und Reinste für den nach Erkenntniß dürstenden Geist, bis jetzt unterdrückte und unterdrücken ließ, die auch in ihren feierlichen Versammlungen nichts von dem Unheil besserte — die sollte noch die wahre Kirche sein?

Consequenter scheinen da doch diejenigen zu denken, die zugleich die Unfehlbarkeit der allgemeinen Concilien und der Kirche überhaupt bestreiten. Diese Anerkennung gebührt dem Philosophen J. Frohschammer, der da schreibt: [13])

„Wer den Papst für fehlbar hält, kann auch die Unfehlbarkeit der Kirche nicht mehr behaupten. Das Concil kann die Unfehlbarkeit der Kirche nicht retten. Spricht es sich für die Infallibilität des Papstes aus, so werden alle Beweise gegen die Unfehlbarkeit des Papstes zu Beweisen gegen die Unfehlbarkeit der Kirche selbst; denn der Papst hat öfter gefehlt und wer das Gegentheil behauptet, ist in Irrthum. Dann ist auch die Kirche nicht mehr unfehlbar. Spricht es sich nicht darüber aus, aus Verlegenheit, Unsicherheit oder wegen Inopportunität, so wird der Papst faktisch in der Ausübung der seit Jahrhunderten thatsächlich in Anspruch genommenen Infallibilität belassen, besonders durch Anerkennung des Dogma von der Immaculata Conceptio, [14]) dessen Definirung durch den Papst eine faktische

---

diesen Inquisitor, welche in den „historisch-politischen Blättern“ (Bd. LX. S. 854 ff.) wie anderwärts näher gewürdigt worden sind.

[13]) Das Recht der eigenen Ueberzeugung. Leipzig 1869. S. 96 f.

[14]) Von Frohschammer ist es nicht zu verwundern, wenn er die Definition vom 8. December 1854 eine „wahre Glaubensänderung durch päpstliche Kabinetsordre“ nennt (a. a. O. S. 218). Aber was soll man sagen, wenn Janus (S. 37 f.), nachdem er bemerkt, daß vor wenigen Jahren Pius IX. die unbefleckte Empfängniß für eine göttliche Offenbarung erklärt hat (welcher Erklärung der gesammte Episcopat vorher und nachher Beifall zurief), hervorhebt, es solle jetzt „wieder (also wie damals) mit der bei den Jesuiten so beliebten Verachtung der altkirchlichen Ueberlieferung“ verfahren werden? Wer so reden kann, stimmt offenbar der päpstlichen „Erklärung“ nicht bei. Und doch hat schon das Concil von Basel Sess. XXXVI. ausgesprochen: Doctrinam de immaculata Conceptione Deiparae V. tamquam piam et consonam cultui ecclesiastico, fidei catholicae, rectae rationi et S. Scripturae ab omnibus catholicis approbandam, tenendam et amplectendam S. Synodus definit et declarat. Wäre das Baseler Concil wirklich ein ökumenisches, es hätte nicht des viel weniger besagenden Beisatzes zum Decrete von der Erbsünde, wie es Sess. IV. das Concil von Trient erließ, dessen Väter übrigens der frommen Meinung durchaus geneigt waren (Pallavicin. Hist. Conc. Trid. II. 7 n. 11—23), und kaum noch der Definition von 1854 bedurft. In welche Widersprüche verwickelt man sich aber, wenn man einerseits das Concil von Basel respektirt, wo es gegen den Papst sich richtet, andererseits es mißachtet, wo es ein vom Papste ebenfalls sanctionirtes

~~faktische~~ Inanspruchnahme und Ausübung päpstlicher Unfehlbarkeit in sich schließt.“ [15])

Und in dem Referate über eben unseren Janus sagt derselbe: [16]) Die Verfasser „meinen: der Kirche sei geholfen, wenn an die Stelle des schroffen Papalsystems das Episcopalsystem gesetzt werde. Hierin aber befinden sie sich, unseres Erachtens, in einer Täuschung und bleiben auf halbem Wege stehen. Angesichts dieser Geschichte des Papstthums mit all seinen Fälschungen, Anmaßungen, Irrthümern und Unsittlichkeiten, die ja eben dem Streben des Papstthums gemäß für die ganze Kirche gelten und sie durchdringen mußten, ist es unmöglich, die Unfehlbarkeit der „Kirche“ selbst noch weiter zu behaupten, so wenig als die Unfehlbarkeit des Papstes. Wenn die Päpste, die seit Jahrhunderten sich als „Kirche“ faktisch verhielten und herrschten, nicht unfehlbar sind, dann ist es auch die Kirche seit Jahrhunderten nicht mehr, da die Päpste eben die kirchliche Unfehlbarkeit an sich rissen, ausübten und eben damit aufhoben, wenn sie je bestund. Eben daraus aber, daß dies geschah, geht hervor, daß der Kirche keine Unfehlbarkeit verliehen ward; sonst hätte sie nicht von einem fehlbaren Organ, dem Papste, an sich gerissen und aufgehoben werden können. Wie, eine Kirche, in der dies alles geschah, geschehen konnte, was uns in diesem Buche mitgetheilt wird, sollte unfehlbar sein, sollte nach all diesem noch als unfehlbar gelten dürfen oder müssen? Eine Kirche, in welcher Jahrhunderte hindurch ein alles durchdringendes System von Trug und Gewaltsamkeit geherrscht hat, soll selbst dennoch rein und unversehrt geblieben sein, eine Säule und Grundfeste der Wahrheit? Ein Organismus, dessen eigentlicher Lebenspunkt, dessen Kopf und Herz vollständig corrumpirt ist, kann doch nicht im übrigen vollständig gesund bleiben! Entsteht an irgend einem peripherischen Theil irgend ein Verderbniß, so kann dasselbe wieder geheilt, beseitigt werden vom wesentlich gesunden Organismus, ohne diesen selbst zu ergreifen, zu verderben;

Dogma sanctionirt! Schon zu Basel also legte man „Verachtung der altkirchlichen Ueberlieferung“ an den Tag. Ueber die Sache selbst vgl. Denzinger Die Lehre von der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau Maria. Würzburg 1855. II. Aufl. bes. S. 30.

[15]) Frohschammer hätte noch anführen können, daß es im neuen Officium des 8. December in der lectio VI. unter Anderem heißt: Deiparae . . . in sua conceptione de teterrimo humani generis hoste victoriam . . . Pius IX. Pontifex Maximus totius, Ecclesiae votis annuens statuit supremo suo atque infallibili oraculo solemniter proclamare.

[16]) A. Z. 4. Okt. 1869. Auch als Broschüre erschienen unter dem Titel: „Zur Würdigung der Unfehlbarkeit des Papstes und der Kirche“. München bei Th. Ackermann.

geschieht dies aber an centralen Theilen, dann ist es um die Gesundheit desselben geschehen. Es ist also ein inconsequentes und vergebliches Bemühen, die Unfehlbarkeit des Papstes mit aller Schärfe zu bestreiten und doch die Unfehlbarkeit der Kirche selbst zu behaupten, indem man das Episcopat, die in allgemeinen Concilien versammelten Bischöfe der Kirche, zum Träger derselben macht. Müßte doch dabei sogleich der Streit heftig entbrennen: welche Concilien denn wirklich allgemein seien und welche nicht, da dies noch keineswegs sicher festgestellt ist.[17]) Und wenn, wie unsere Schrift öfter hervorhebt, früher als allgemein geltende Concilien nur als dienstbare Werkzeuge der absolut herrschenden Päpste sich erwiesen, wo war da die Unfehlbarkeit der Kirche, wenn doch der allgebietende Papst nicht unfehlbar war, die übrige Kirche aber nur dem fehlbaren Papst und seinem mißbrauchten Werkzeuge, den gefügsamen Bischöfen, gehorchen mußte? — Dieses Stehenbleiben auf halbem Wege, diese Inconsequenz ist die schwache Seite des fraglichen Werkes und das Haupthinderniß einer großen Wirkung desselben sowohl gegenüber den Vertretern des Glaubens als auch gegenüber der Wissenschaft.“ Und weiterhin wiederholt derselbe: „Erklärt das bevorstehende allgemeine Concil wirklich die Unfehlbarkeit des Papstes zum Dogma, so müssen sie (die Verfasser des „Janus“) anerkennen, daß auch die Kirche (Episcopat) irren könne, da sie für Wahrheit erklärt, was doch durch alle Beweise als Irrthum dargethan ist. Alle Thatsachen, die sie gegen die päpstliche Unfehlbarkeit beigebracht, alle Behauptungen, die sie dagegen aufgestellt, zeugen dann gegen die Unfehlbarkeit der Kirche selbst; denn die Kirche erklärt dann dogmatisch und doch irrthümlich, daß der Papst niemals geirrt habe, niemals habe irren können — nicht blos, daß er von jetzt an nicht mehr irren werde. Dann werden unsere Verfasser entweder bekennen müssen, daß all die Thatsachen, die sie historisch erforscht und dargestellt haben, nicht wirklich, sondern etwa selbst fingirt seien, oder all das nicht bedeuten, was sie doch offenbar vor allem gesunden Urtheil beurkunden, oder aber sie müssen auch die Unfehlbarkeit der Kirche (im üblichen dogmatischen Sinne des Wortes) selbst der Wahrheit und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß aufgeben, für deren Unthatsächlichkeit ja ohnehin noch specielle Beweise in Fülle sich anführen lassen. Es bleibt, dünkt mich, kein anderer Ausweg übrig.“ Eine ähnliche Abfertigung muß sich auch ein anderer Theolog gefallen lassen, der dem Episcopate im Verein mit dem Papste ebenfalls Infallibilität zuschreibt, aber gleichwohl eine Katastrophe befürchtet, wenn dieser Episcopat kraft seines untrüglichen Beschlusses dem Papste als höch-

---

[17]) Oben Kap. IX. sahen wir, daß wenigstens bei Janus das sehr unsicher ist.

stem Vollzugsorgan der Kirche gleichfalls die Unfehlbarkeit zuerkennen sollte. [18])

Consequenter wäre auch die Geschichtsanschauung durchzuführen und dem Zeitgeiste weit eher plausibel zu machen, nach welcher die „ursprünglichen Rechte der Gemeinden“ bald an die Priester übergingen, die Rechte der Priester von den Bischöfen, die der Bischöfe vom Papste absorbirt wurden. [19]) Hier hätten wir einen Stufengang von der Demokratie zur Aristokratie und von dieser zur Monarchie und eine bessere Rechtfertigung derjenigen, die von der Monarchie zur Aristokratie hinabsteigen wollen, um durch diese wieder zur oligarchischen und dann zur polyarchischen Demokratie zu gelangen. Außerhalb der katholischen Kirche und fern vom Papalsystem, dessen Alter jene modernen Anschauungen und Hypothesen weit überragt, hat man in dieser Beziehung sehr weit gehende Erfahrungen gemacht. „Es ist eine abschüssige Bahn,“ sagt Döllinger, [20]) „auf der sich die Kirchengenossenschaften in dieser Beziehung bewegt haben. Erst hieß es bei den Byzantinern: nur Patriarchen, deren ein jeder ein Stück der Kirche regiert, aber keinen Papst, kein Haupt der Patriarchen. Dann kam die Englische Kirche und sagte: weder Papst noch Patriarchen, blos Bischöfe. Ihrerseits erklärten die Protestanten des Continents: auch keine Bischöfe, blos Pfarrer und über ihnen den Landesfürsten. Später kamen die neuen protestantischen Sekten in England und anderwärts mit der Erklärung: Pfarrer können wir nicht brauchen, nur Kanzelprediger. Endlich erschienen die ‚Freunde‘ (Quäker) und mehrere andere neue Genossenschaften und hatten die Entdeckung gemacht: auch die Prediger sind vom Uebel; jeder sei sein eigener Prophet, Lehrer und Priester. Einen Schritt noch weiter hinab zu thun, ist bis jetzt noch nicht gelungen; doch soll man in den Vereinigten Staaten bereits daran studiren.“ Weibliche Prediger haben sich dort bereits etablirt und ihre Zuhörerschaft gefunden.

So verflüchtigt sich immer mehr nicht blos die Hierarchie, sondern jedes geistliche Amt, nach dessen Begründung positiv gläubige Protestanten noch heute ernstlich streben. Aber nicht blos die Hierarchie, nicht blos das geistliche Amt, jedes magisterium und ministerium entschwindet, sondern das Dogma selbst, dessen bloßer Name schon einem Theil der Protestanten verhaßt geworden ist. Diese Richtung will nichts mehr wissen von sym-

---

[18]) A. Z. 8. Okt. Hptbl. über die sonst besonnenere Schrift: Reform der römischen Kirche an Haupt und Gliedern. Aufgabe des bevorstehenden Concils. Leipzig, Dunker und Humblot 1869.

[19]) Frohschammer Das Recht u. s. w. S. 217.

[20]) Kirche und Kirchen S. 31.

bolischen Büchern, von starren Dogmen; sie erkennt nicht mehr den dogmatischen, sondern allenfalls nur den historischen Christus an, sie läßt höchstens ein bewegliches, fluctuirendes, aber kein unbewegliches, stets beharrendes Dogma zu. [21]) Man duldet noch das Christenthum, aber nur jenes, das sich anschmiegt an den „Genius des Jahrhunderts", das sich allen Transformationen und Toilettenkünsten unterzieht, welche die tonangebenden Tageshelden für unerläßlich zu seinem anständigen Auftreten in der heutigen Gesellschaft erachten.

Doch auch die katholische Kirche, sagt man, macht neue Dogmen (S. 8. 9) und der alte Canon des Vincenz von Lerin: Quod semper, ubique, ab omnibus creditum est wird beseitigt, die Anhänglichkeit an die alte Ueberlieferung und die Kirche der ersten sechs Jahrhunderte wird gebrochen (S. 49). Dagegen aber verwahren sich die katholischen Theologen, die einstimmig versichern, nie mache die Kirche neue Dogmen, sie habe eben keine Inspiration. [22]) Die Substanz des Glaubens bleibt dieselbe, aber Vieles wird im Laufe der Zeit formell und logisch weiter entwickelt, [23]) zu größerer Klarheit gebracht, zumal dann, wenn sich dagegen eine Opposition erhoben. [24]) Der Canon des Vincentius Lirinensis ist nicht blos von dem zu verstehen, was explicite zu glauben ist; ausdrücklich nimmt derselbe gleich anderen kirchlichen Autoren einen Fortschritt auch in Glaubenssachen an. [25]) In den einfachen Anfängen „liegen Kräfte und Keime einer Cultur, welche in ihrer universalen, auf die ganze Menschheit gerichteten Bestimmung nach achtzehn Jahrhunderten noch immer im Werden und in stetem Wachsthum begriffen ist, liegt ein Reichthum schöpferischer Ideen, eine Fülle von neuen Gestaltungen in Staat, Kirche, Kunst, Wissenschaft und Sitte beschlossen, welche noch lange nicht erschöpft sind, vielmehr auch noch in künftigen Zeiten Erkenntnisse und Einrichtungen zu Tage fördern

---

[21]) S. die Verhandlungen des dritten deutschen Protestantentages zu Bremen, z. B. A. Z. 11. Juni 1868 Beil.

[22]) Dieringer im Theol. Literaturblatt 1869 S. 830 über Lianno's Schrift.

[23]) S. Thom. Sum. theol. 2. 2. q. 1. a. 7.

[24]) S. Aug. Enarr. in Ps. 55 n. 22.

[25]) Commonit. c. 28: Nullusne ergo in Ecclesia Christi profectus habebitur religionis? Habeatur plane et maximus. Nam quis ille est tam invidus hominibus, tam exosus Deo, qui istud prohibere conetur? Sed ita tamen, ut vere profectus sit ille fidei, non permutatio. Siquidem ad profectum pertinet, ut in semetipsam unaquaeque res amplificetur, ad permutationem vero, ut aliquid ex alio in aliud transvertatur. Crescat igitur oportet et multum vehementerque proficiat tam singulorum, quam omnium, tam unius hominis quam totius Ecclesiae, aetatum ac saeculorum gradibus, intelligentia, scientia, sapientia, sed in suo dumtaxat genere, in eodem scil. dogmate, eodem sensu eademque sententia.

werden, die wir jetzt noch kaum zu ahnen vermögen.“ [26]) Was von dem Christenthum überhaupt gilt, das gilt ganz besonders von dem Dogma, und wahr ist das Wort des großen Gregorius: „Je mehr die Welt ihrem Ende zugeführt wird, desto reichlicher wird uns der Zugang der ewigen Wissenschaft eröffnet.“ [27]) Die einzelnen Dogmen dürfen im Laufe der Zeit keine Umänderung, Verstümmelung, Entstellung erfahren, wohl aber eine präcisere Fassung, eine entsprechende Formulirung, eine, alle in ihnen liegenden Folgerungen darlegende Entfaltung; sie sollen nach Vincentius evidentiam, lucem, distinctionem erhalten, aber auch, was sie in sich haben, bewahren: plenitudinem, integritatem, proprietatem. [28]) Vermöge des natürlichen Entwicklungsganges kann eine religiöse Wahrheit zu einer Zeit, an einem Orte bestimmter, klarer, allgemeiner hervortreten, als zu anderen Zeiten, an anderen Orten. [29]) Einen neuen Ausdruck alter Wahrheiten war die Kirche oft festzustellen genöthigt, und nur die Häresie, die sich davon getroffen fühlte, widerstrebte ihm, während sie sonst unberechtigte Neuerungen sich erlaubte. [30]) Gänzlich neue, früher völlig und Allen unbekannte Sätze können nie Glaubenslehren werden, wohl aber von Einzelnen, auch wenn sie zahlreich wären, mehrfach widersprochene. Es gab vor dem ersten Concil von Nicäa Männer in der Kirche, welche die Wesensgleichheit zwischen Sohn und Vater nicht anerkannten; es gab vor den Synoden von Ephesus und Chalcedon Solche, welche höchst unklare Vorstellungen von der Person Christi hegten und die Eine Person oder die zwei Naturen beanstandeten; es gab vor dem vierten Lateranconcil Solche, die an der Transsubstantiation Anstoß nahmen. Die kirchliche Lehre von der Rechtfertigung und von den Sakramenten trat früher nicht mit der vollständigen Klarheit hervor, wie seit der Synode von Trient und auch die Lehre vom Primate des römischen Bischofs erhielt eine präcisere Formulirung auf den Synoden von Lyon 1274 und von Florenz 1439. Namentlich trat zu manchen Zeiten diese Lehre von dem obersten Hirten der Kirche schärfer hervor, zu anderen Zeiten schwächer; ebenso finden wir sie an ver-

---

[26]) Döllinger Christenthum und Kirche. Vorwort S. 1.

[27]) Greg. M. homil. XVI. in Ezech.

[28]) Commonit. c. 23.

[29]) Bossuet Réponse à M. Leibnitz 20. Janv. 1700 n. 15 (Oeuvres, t. XIV. p. 475 P. II. n 30). Pour être constante et perpétuelle la vérité catholique ne laisse pas d'avoir ses progrès, elle est, comme en un lieu plus que dans un autre, en un temps plus qu'en un autre, plus clairement, plus distinctement, plus universellement.

[30]) Hilar. Lib. c. Constant. n. 16: In uno novitas eligitur, in alio submovetur. Ubi impietatis occasio patet, novitas admittitur, ubi autem religionis maxima et sola cautela est, excluditur.

schiedenen Orten nicht mit gleicher Klarheit entwickelt; da wo centrifugale Strömungen sich leichter ausbreiten konnten, ward auch die Bedeutung des Centrums vielfach unterschätzt. Aber immer war die Lehre von dem römischen Bischofe als Nachfolger Petri in der Kirche vorhanden und kein Angriff auf sie konnte je das Uebergewicht erlangen.[31]) Ein Wachsthum in der Erkenntniß auch dieses Lehrstücks läßt sich in der Dogmengeschichte nimmermehr verkennen; auch hier sehen wir den von Vincentius von Lerin gelehrten Fortschritt, gleichwie wir ihn vom einfachen apostolischen Symbolum bis zum Nicäno-Constantinopolitanischen und dessen Beisatz Filioque, und von da wieder bis zum Tridentischen Glaubensbekenntniß Pius' IV., das ja auch Janus für obligatorisch hält (S. 99), zu verfolgen vermögen. Alle Theologen stimmen darin überein, daß Vieles sich längst im Bewußtsein der Kirche minder deutlich aussprach, was nachher zur deutlichen Erkenntniß Aller gelangte und Gegenstand der fides explicita geworden ist.[32])

Was sodann die alte Ueberlieferung betrifft, so sind es zweierlei Dinge: die Tradition und die geschriebenen Zeugnisse für dieselbe. Vieles lebte in der kirchlichen Paradosis, ehe es in einer Schrift erwähnt ward, wie uns die Väter bezeugen.[33]) Wir dürfen auch nicht blos mit Febronius[34]) die sechs ersten Jahrhunderte für allein maßgebend erachten, was allen Principien des Glaubens widerstreiten und besagen würde, Christus sei bei der Kirche nur bis zum Jahre 600 geblieben. Wer im fünften Jahrhundert hätte sagen wollen: „Die apostolischen Väter und allenfalls Justinus und Irenäus lasse ich als Zeugen gelten, nicht die Späteren", den hätte die ganze Kirche verabscheut; Augustin führte als Autoritäten Väter des vierten Jahrhunderts und noch solche an, die mit ihm gleichzeitig gelebt hatten.[35]) Wer im sechsten Jahrhundert den Augustin, den Ambrosius oder Leo oder sonst einen der Väter, wie sie das in der ersten Sitzung der Synode von 553 verlesene Schreiben Justinians[36]) aufführt, perhorrescirt hätte, wäre ebenso als Verächter der kirchlichen Lehre erschienen. Wer

---

[31]) Paschalis II. ep. 6 ad Archiep. Polon. (Hard. VI, II. p. 1770): Numquid haec nos commodi nostri professione requirimus, et non unitatis catholicae statuimus firmamentum? Possunt Apostolicam sedem contemnere, possunt adversum nos calcaneum elevare; datum a Deo privilegium evertere vel auferre non possunt, quo Petro dictum est: Tu es Petrus et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam.

[32]) Kilber in Theol. Wirceb. Tract. IV. c. 2 a. 4 n. 102 seq. 111.

[33]) Iren. adv. haer. III. 1—4 Basil. de Spir. S. n. 66. 75. L. II. adv. Eunom. n. 8.

[34]) De statu Eccl. c. 2 §. 1 seq.

[35]) Aug. c. Julian. L. I. n. 3 seq.

[36]) Hefele Conc. II. 841.

im dreizehnten Jahrhundert einen Petrus Damiani, einen Anselm von Canterbury als Zeugen nicht hätte gelten lassen wollen, dem wäre das Gleiche widerfahren. Ebenso sah man diejenigen an, die im sechzehnten Jahrhundert die einstimmige Lehre der kirchlichen Schulen verachteten.[37]) Nicht anders war das Verfahren der späteren Griechen, denen die Patriarchen Germanus, Tarasius, Nicephorus und Theodor der Studit hochgefeierte Lehrer und Zeugen waren, obschon sie dem achten und neunten Jahrhundert angehörten und bei denen die Concilien von 1156 und 1166 ebenso ältere wie jüngere Lehrer als Zeugen aufführten.[38]) Nicht darauf kommt es an, ob alle Beweise stichhaltig, ob alle Belegstellen authentisch sind, sondern darauf, was man in der Kirche geglaubt und öffentlich gelehrt hat. Von jeher galt es als verwegen, die von der Kirche nicht mißbilligten Lehren angesehener Kirchenschriftsteller zu brandmarken, und schon darum war der Satz 29 unter den von Alexander VIII. am 7. December 1690 censurirten[39]) verwerflich. Der Consens der Väter aber war immer in Fragen des Glaubens und der Sitte entscheidend, nicht der einzelne Lehrer, der leicht auch Einseitigkeiten und Uebertreibungen sich hingeben kann, wie das z. B. bei Augustin Triumphus (S. 248 f.) der Fall ist. Der einzelne Lehrer hat Autorität eben nur durch die Kirche; ein noch so gelehrter und tüchtiger Mann, dessen Doctrin die Kirche verwarf, konnte und durfte nie als Zeuge und Lehrer gleich den anderen betrachtet werden.[40]) Die Kirche selbst ward auch durch den Abfall eines Tertullian und anderer großen Geister nicht beirrt. Die Principien des Glaubens sind aber so groß und erhaben, daß der sie auch nach langen Studien erklärende und darstellende Theologe nur mit heiliger Scheu an das Werk gehen kann, nothwendig bescheiden und demüthig werden und oft an sich selbst zweifeln muß, ob er sie auch würdig zu vertreten vermöge, ob er die Angriffe der Gegner genügend zurückweise, immer überzeugt, daß, wenn es ihm nicht gelingen sollte, Andere es vielfach besser, überzeugender, wissenschaftlicher auszuführen vermögen, zumal da die Vorsehung oft erst später, als die Menschen hofften, die rechten Männer für die rechte That erweckte.

Wir leben in einer Uebergangsperiode zu einer neuen Entwicklung, wir sehen Zeiten und Menschen rasch und unerwartet sich ändern. Regelmäßig sträubte sich die kranke Gesellschaft gegen Heilmittel, die ihr nicht

---

[37]) Canus de loc. theol. L. VIII. c. 1.
[38]) Mai Spicil. Rom. X. p. 1—93 Scr. Vet. Nov. Coll. IV. p. 1—96.
[39]) Denzinger Enchir. p. 345 n. 1186.
[40]) Vincent. Lir. l. c. c. 23: ut omnes vere catholici noverint, se cum Ecclesia doctores recipere, non cum doctoribus Ecclesiae fidem deserere debere.

zusagten; der ganz im Materiellen befangene fleischliche Mensch erfaßte nicht das, was Gottes ist; eine spätere Generation blickte oft mit mitleidigem Staunen auf die früheren herab. Im fünften Jahrhundert war der wundervolle Brief des großen Leo an Flavian in ganzen Kirchenprovinzen, in ganzen Ländern heftig angefeindet; jetzt strahlt er als herrliches dogmatisches Meisterwerk in vollem Glanze. Wie — wenn einst unsere Nachwelt in dem einen oder anderen Satze des fürchterlichen Syllabus oder in einer auf dem neuen Concil verkündigten päpstlichen Bulle einen Leuchtthurm oder einen Rettungsanker finden sollte? Das jetzige Titanen-Geschlecht vermag das nicht zu denken; es gleicht den Zeitgenossen Noe's beim Bau der Arche; es weiset Alles von sich, was es nicht durch eigene Kraft, durch eigene That geschaffen.

„Wie, päpstliche Bullen? Daran haben wir Ueberfluß und Janus hat uns den Geschmack daran verleidet. Man sehe nur, was er aus der Bulle Paul's IV. „Cum ex Apostolatus officio" anführt" (S. 405 ff.). Diese Bulle[41]) ward erlassen in einer Zeit, in der allenthalben, selbst in den unter spanischer Herrschaft stehenden Ländern, der Katholicismus schwer bedroht war und sich auf das Aeußerste wehren mußte; sie war zunächst bestimmt, die alten Kirchenstrafen gegen Häretiker und Schismatiker zu erneuern; sie beruht ganz auf dem Standpunkte des damals noch in den katholischen Staaten allgemein geltenden öffentlichen Rechts, wornach Häretiker und Schismatiker als des schwersten Verbrechens schuldig und unfähig zur Führung öffentlicher Aemter wie der Regierung angesehen wurden; und wenn ihre Strafbestimmungen, ebenso wie die höchsten geistlichen, so auch die höchsten weltlichen Würdenträger einschließen, selbst Könige und Kaiser, so findet sich das auch in den Decreten des Concils von Constanz,[42]) das nichts destoweniger so hohes Ansehen bei Janus genießt. Uebrigens läßt sich diese Bulle in keiner Weise als eine dogmatische „ex cathedra" bezeichnen; sie ist ein reines auf dem damaligen Standpunkte des geistlichen und weltlichen Rechts, der principiell noch in keinem katholischen Lande aufgegeben war, beruhendes Strafgesetz, ganz analog den Constitutionen Paul's III.

---

[41]) Pauli IV. Const. 19 Lib. VII. c. 9 de haer. V. 3. Raynald a. 1559 n. 14 gibt die erste Hälfte vollständig. Janus (S. 406) nimmt Alles streng wörtlich, z. B. wenn er den Papst sagen läßt, die von der Häresie Bekehrten seien in einem Kloster einzuschließen, „um da bei Wasser und Brod zeitlebens zu büßen". Die Worte in pane doloris et aqua moestitiae sind aber bildliche, aus der Schrift entlehnte Ausdrücke.

[42]) Conc. Constant. Sess. XIII. XIV. XVII. XX. XXXVII. Bianchi t. I. L. I. §. 19 p. 164 seq.

gegen Heinrich VIII.,[43]) Pius' V. gegen Elisabeth,[44]) Sixtus' V. gegen Heinrich IV. von Frankreich.[45]) Dasselbe gilt von der darnach (S. 408 ff.) besprochenen, seit 1770 nicht mehr wie früher am grünen Donnerstage verkündigten, so schauerlich dargestellten Abendmahlsbulle.[46]) Es ist eine alte Klage der „Ultramontanen", daß ihre Gegner zweierlei Maß und Gewicht haben, daß sie sehr genau alle Verhältnisse der Zeiten, Personen und Umstände berücksichtigen, wo sie etwas rechtfertigen oder entschuldigen wollen, keineswegs aber, wo sie verdammende Urtheile zu fällen im Begriffe sind, daß sie namentlich bei verhaßten Persönlichkeiten und Aktenstücken früherer Zeiten einzig den modernen Maßstab als den allein giltigen annehmen.[47]) Wer übrigens das Bullarium der neueren Zeit genau studirt, wird wohl sich überzeugen, daß der apostolische Stuhl bei allem Festhalten an den Principien der Kirche sehr wohl den Bedürfnissen der Zeiten Rechnung getragen hat. Warum haben sich diejenigen, die mit dem nun bevorstehenden allgemeinen Concilium sich so angelegentlich beschäftigen, sich fast gar nicht um die Indictionsbulle bekümmert, die doch in erster Linie zu berücksichtigen gewesen wäre?

Eine Bewegung, ja eine Erschütterung der Geister war angesichts der Zeitlage bei der Ankündigung eines neuen allgemeinen Concils zu erwarten; sie mag stürmisch und wild aufbrausend sein, besser ist sie doch als Stagnation. Wir stehen vor einem wichtigen Ereigniß. Wer aber hätte es für

---

[43]) Spondan. a. 1535 n. 15; a. 1538 n. 14. Bianchi t. II. L. VI. §. 10 n. 2 seq. Gosselin t. II. c. 3 a. 1 §. 2 p. 276 seq.

[44]) Const. 101. Spondan. a. 1570 n. 3. 4. Bianchi l. c. n. 4. Gosselin l. c. p. 280 seq.

[45]) Bianchi l. c. n. 5. Gosselin l. c. p. 288 seq.

[46]) Bened. XIV. de Syn. dioec. L. IX. c. 4 n. 5 seq. Liguori Theol. moral. L. VII. n. 83. Bennettis P. II. t. III. p. 524. Dr. jur. Denzinger in der Würzburger kath. Wochenschrift v. 5. Mai 1855. Nr. 18. Theiner Histoire du Pontificat de Clement XIV. vol. I. p. 480 seq. 552; vol. II. p. 52. 53. 525.

[47]) An den streng römischen Theologen, wie besonders am römischen Clerus (S. 217 ff.), wird der Mangel an theologischer Bildung, die Benützung unächter Stücke, die Unwissenheit in der Geschichte gerügt. Bei ihren Gegnern aber ist das anders, auch wenn sie ebenso unächte Stellen benützen und noch unwissender in Theologie und Geschichte sind, wie z. B. der Spanier Andreas Escobar, dessen Gubernaculum Conciliorum von Irrthümern strotzt. (Vgl. Bennettis P. I. t. I. p. 321. seq.) Derselbe wird gleichwohl (S. 403) neben Alphons Tostatus, der blos aus Rachsucht gegen Eugen IV., der einige seiner Sätze getadelt (Spondanus a. 1447), die sonst von ihm (z. B. Com. in Matth. c. 16) vertretene Lehre bekämpfte, als Beweis angeführt, daß die angesehensten spanischen Theologen vor der Tyrannei der Inquisition die von Janus bevorzugte Theorie vertraten.

möglich gehalten, daß die hochherzigste That fast wie ein Verbrechen behandelt werden könnte? Der regierende Papst Pius IX., den Alle, die ihn kennen, lieben und verehren müssen, dessen Wandel gerecht, edel und erhaben, der aber für unseren Janus nichts weiter ist, als „ein viel, viel kleinerer Nachfolger Innocenz' III." (S. 26) — was wir wenigstens der Nachwelt zu beurtheilen überlassen — hat sicher aus freiem Antriebe, von den besten Absichten geleitet, eine ökumenische Synode berufen und die zahlreich bei der Jubelfeier des Martyriums Petri 1867 aus allen Theilen der Erde um ihn versammelten Bischöfe, wie nachher ihre damals in Rom nicht anwesenden Mitbrüder, dankten dem Vater der Christenheit für seinen Entschluß und forderten die Gläubigen mit belehrenden, erbauenden und begeisternden Worten auf, schon voraus im Geiste sich vorzubereiten auf das folgenschwere und heilverkündende Ereigniß. Schon dieser erste Act, die bloße Einberufung ist, unabhängig von dem Erfolg, eine herrliche That des Papstes. „Die Vereinsamung" — sagt der ehrwürdige Bischof von Nimes [48]) — „und der Zustand materieller Ohnmacht, in den die Ereignisse ihn versetzt, haben ihn nicht abgeschreckt, ebenso wenig die Aufregung, welche er voraussichtlich in gewissen socialen Regionen hervorrufen würde. Doppelt stark, sowohl durch innere Erleuchtung als durch die warme Sympathie, womit die Bischöfe seiner Absicht zugestimmt haben, als er ihnen diese mittheilte, ist er mit jener ruhigen Unerschrockenheit, welche von Anfang an alle wichtigen Acte seines Pontificates bezeichneten, zu ihrer Verwirklichung geschritten .... Alle Arten der Huldigung haben diese unerwartete Bethätigung seiner Autorität begrüßt. Einige haben ihn durch ihre Verblüfftheit geehrt, Andere durch die absonderlichsten Befürchtungen. Selbst mehrere von denen, die nie ergebene Freunde Roms gewesen sind, haben demselben den Tribut ihrer Bewunderung ausdrücklich und öffentlich gezollt; und gewiß hat Niemand die Worte vergessen, welche damals im gesetzgebenden Körper ein Redner [49]) sprach, in welchem die politischen Verirrungen das Gefühl und die Achtung vor allem Edlen und Großen nicht verwüstet haben: „Es liegt darin eine Kühnheit und Erhabenheit, die mich mit Achtung und Bewunderung erfüllen; denn ich liebe die starken Gewalten, die sich selbst vertrauen und den sie beseelenden Glauben ohne Scheu und mit Entschiedenheit kund thun und entfalten. Es ist dies ein erhebender Anblick!"

---

[48]) Msgr. Plantier Ueber die allgemeinen Kirchenversammlungen §. XXIX. Deutsch v. Th. Frhr. v. Lamezan. Freiburg 1869. S. 74. 75.

[49]) Emil Ollivier in der Sitzung vom 10. Juli 1868.

Freudig schaaren sich die Oberhirten um den apostolischen Stuhl, seinem Rufe nicht blos gerne, sondern mit Begeisterung folgend. Pius IX. weiß sehr wohl, was sein erlauchter Vorgänger Sixtus III. [50]) ausgesprochen hat: „Es gibt keinen Leib, der nicht vom Haupte regiert wird. Aber sowie jeder Leib vom Haupte regiert wird, so verliert das Haupt selbst, wenn es nicht von seinem Leibe getragen und aufrecht erhalten wird, seine Festigkeit und seine Kraft und behauptet nicht mehr die Würde, die es zuvor besessen." Er und seine Umgebung wissen sehr wohl, was Benedikt XIV. [51]) mit so vielen Theologen und Canonisten [52]) sagt, daß die Bischöfe auf dem Generalconcil nicht bloße Räthe, sondern auch wahre Richter sind. Primat und Episcopat gehören unzertrennlich zusammen, sind aufs engste verbunden; praktisch hat sich das in keiner Zeit mehr gezeigt, als in der unsrigen, praktisch gestalten viele Fragen sich einfach und leicht, die theoretisch, zumal in Folge der von verschiedenen Gelehrten in sie hinein getragenen Verwirrung, höchst verwickelt scheinen. Es wird, wie der oben genannte französische Prälat sagt, [53]) auf dem Concil glänzend und siegreich bewiesen, ja selbst dem Blinden klar werden, daß in dem Körper der Kirche Haupt und Hände nur ein Leben, nur einen und denselben Gedanken haben.

Die Hochachtung und Verehrung, die wir dem katholischen Episcopate zollen, läßt es in keiner Weise zu, näher auf die Insinuationen einzugehen, als seien unsere Bischöfe auf dem Concil zu einer völlig unfreien Stellung herabgewürdigt und unfähig, einer eigenen Meinung Ausdruck zu geben. Zwar sind die ärgsten der in Art. IV. und V. (Nr. 73. 74 der Allg. Zeitung) enthaltenen Invectiven und Insolenzen nicht wieder aufgenommen worden, aber sie sind auch nicht förmlich desavouirt, nicht retractirt, sie sind implicite in der Expectoration des Janus vorausgesetzt oder enthalten. Mit Entrüstung und Empörung weiset jeder Katholik, der diesen Namen verdient, die Beleidigung des Episcopates in jenen Artikeln zurück, aber ebenso die der härtesten Anklage gleichkommende Entschuldigung: „Man soll und darf diese Männer nicht für Beschlüsse und für Unterlassungen verantwortlich machen, die nicht von ihnen abhängen."

Unser Historiker ist auch hier zum Propheten geworden; er verkündet die Nichtunterwerfung unter das neue Concil im Voraus. „Das neue Concil wird nie als ein wahrhaft freies bezeichnet werden können, weßhalb die Theologen und Canonisten corrigirt werden müssen, die ohne volle Frei-

---

[50]) ep. 10 ad Episc. Illyr. n. 4 p. 1272 C.

[51]) de Syn. dioeces. L. XIII. c. 2 n. 2.

[52]) Viele Autoren führt auch Zaccaria Antifebronio t. I. Diss. II. c. 4 p. 140 an.

[53]) Msgr. Plantier §. XLIII. S. 113.

heit die Beschlüsse eines Concils nicht für verbindlich gehalten haben" (S. 448). „Das neuestens angesagte Concil wird nicht nur in Italien" — was schon schrecklich genug wäre trotz der für die „freie Kirche" wirkenden Regierung Victor Emmanuels, schon bei der übergroßen Anzahl der italienischen Bischöfe [54]) — „sondern" — und das ist das schauderhafteste, obschon Andere in der alten Welt dermalen keinen freieren Ort kennen — „in Rom selbst gehalten werden und schon ist (von wem?) angekündigt worden, daß es als das sechste lateranische treu an das fünfte (S. 369) sich anschließen werde. Damit ist Alles gesagt." Nun wenn alle anderen Voraussetzungen so wenig begründet sind, als diese, so wird wenig Wahres in dem ganzen Buche erübrigen. Wir wissen schon aus den für den Ort der Versammlung bestimmten Räumlichkeiten bei St. Peter, daß das neue Concil, das sich tausend Jahre nach der achten ökumenischen Synode versammelt, nicht Lateranense sextum, sondern Vaticanum primum heißen wird, und wir können hoffen, es werde nicht das erste und zugleich das letzte dieser neuen Ordnung sein, und vielleicht noch manche Leute bedauern, mit ihrem Urtheil nicht zugewartet, sondern in blinder Hast es in die Welt geschleudert zu haben.

XII. Die Erfolge des Janus.

Fragen wir, was unsere Schrift ausrichtet, so fällt die Antwort nicht schwer, zumal angesichts der Beurtheilung, welche schon die primitive Veröffentlichung erfuhr. Wenn sie auch, wie wir sahen, nicht mit Unrecht von den „am weitesten Fortgeschrittenen" der Halbheit und Inconsequenz geziehen wird, immerhin ist sie den Feinden der Kirche willkommen, den Kindern derselben bereitet sie Schmerz und Aergerniß; laue und denkfaule Katholiken kann sie berücken, ebenso eifrige als unterrichtete aber nicht. Durch ein derartiges provocirendes Verfahren wird nur das Gegentheil des Beabsichtigten erreicht und namentlich auch denen ihre Stellung bedeutend erschwert, die wenigstens bezüglich einiger Wünsche und mancher Opportunitätsfragen mehr oder weniger mit den ungestümen Angreifern hätten zusammengehen können.

---

[54]) In Italien sind nahe an siebenzig Bischofssitze erledigt (A. Z. 1. Okt. Hptbl. Nr. 294), viele Bischöfe hochbetagt und die Berechtigung der Procuratoren steht den wirklichen Bischöfen nicht gleich.

Die verheißene „geschichtliche Orientirung" über die Fragen, die „auf dem angekündigten ökumenischen Concilium zur Entscheidung kommen sollen" (S. III.), ist so einseitig und lückenhaft, so parteigefärbt und tendenziös, daß sie nur diejenigen zur Noth einigermaßen zu befriedigen vermag, die ihre eigenen Ideen hier ausgesprochen finden, die ohne theologische Studien über theologische Gegenstände sich zu Gericht setzen — freilich etwas unserem Geschlechte Alltägliches, da hier jeder mitsprechen zu dürfen glaubt, selbst wenn er auf anderen Gebieten strenge sich an das Ne sutor — hält und von Einreden in sein Berufsfach jeden „Laien" strengstens abwehrt.[1]) Aber die so wissensstolze Gegenwart zeigt bei so vielen Gebildeten, Gelehrten, Beamten gerade in theologischen Dingen eine so bodenlose Unwissenheit, wie sie in keinem früheren Jahrhundert an den Tag trat; selbst die beschränktesten „Zöpfe und Perrücken" der französischen Parlamente des vorigen Jahrhunderts verstanden davon, auch wo sie sich der heftigsten Polemik überließen, um Vieles mehr, als die Mehrzahl ihrer heutigen Collegen unter anderen Namen und Trachten.

Einen „Beitrag zur Kirchengeschichte" wird die Schrift allerdings liefern, aber wohl in anderer Weise, als die Verfasser sich vorgestellt haben mögen; eine „ruhige Darstellung geschichtlicher Vorgänge" findet sich in dem regellosen Wirrwarr willkürlich gruppirter historischer Data, denen vielfach auch die chronologische Ordnung abgeht, und daraus eigenmächtig gezogener Consequenzen, in denen die Logik nicht selten furchtbar mißhandelt wird, nimmermehr. Der Leser erhält weder eine fließende historische Erzählung, noch eine vollständige und dadurch zu eigenem Urtheil befähigende systematisch geordnete Darstellung; er erhält nur einen aus verschiedenen Ingredienzien zu reinen Parteizwecken zusammengekochten Brei, der ihm mit der größten Anmaßung als das reinste, schmackhafteste Gericht, das noch kein Kochkünstler so wahr und unverfälscht geboten, servirt wird und den er, um ihn genießbar zu finden, eben auch nur von demselben Parteistandpunkt aus anfassen muß. Als Geschichtsschreiber wird Janus nur in die Kategorie der von einem wirklichen Historiker[2]) geschilderten Geschichtsverfertiger gehören, „die das Gedächtniß der Vergangenheit verwirren, die dem schadenfrohen, in der Brust des Menschen lauernden Dämon schmeicheln, indem sie den großartigsten Thaten unlautere Motive und kleinliche Ursachen unterlegen, und am liebsten das religiöse Gebiet durch willkürliche

---

[1]) Hier. ep. 53 ad Paulin. n. 7: Nulla ars sine praeceptore percipi potest; sola Scripturarum scientia est, quam passim sibi omnes vindicant . . . praesumant, doceant, antequam discant.

[2]) Döllinger Irrthum, Zweifel, Wahrheit. Eine Rede. München 1845 S. 33.

Entstellung der Thatsachen, durch wohlgefällige Ausmalung und Voranstellung des zufällig beigemischten Unlauteren und Menschlichen verwirren." Und wenn auch nicht Alle sofort erkennen, daß Janus sich weit größere Fictionen erlaubt hat, als diejenigen sind, die er der römischen Kirche hat nachweisen wollen, sie werden, um mit demselben Historiker fortzufahren, „vermöge ihres sorgfältig gepflegten moralischen Gefühls und ausgebildeten Wahrheitssinnes gerade solchen Historikern ihren Glauben und ihr Vertrauen versagen, sie werden mit richtiger Divinationsgabe, selbst wo ihnen die Quellen unzugänglich sind, dieses unlautere Treiben durchschauen und das Wahre oft durch die Nebel der künstlichen Entstellung hindurch wenigstens annähernd errathen."

Die Schrift will ferner „zur Weckung und Orientirung einer öffentlichen Meinung" (S. XIX) beitragen, und zwar einer solchen, welche stark, einmüthig und zugleich positiv gläubig der „Verwirklichung des Ultramontanismus" [3]) widerstrebt (S. XVIII). Da vereint sie Prädicate, die unvereinbar sind. Einmüthigkeit herrscht nicht unter „Halben und Ganzen", und wo die Einmüthigkeit fehlt, ist auch die Stärke nicht da, und die positive Gläubigkeit ist nicht groß, wo nur eine Negation — hier die des „Ultramontanismus" — im Vordergrunde erscheint. Darum wird auch von den Alternativen, die uns von Janus so poetisch über die muthmaßlichen Wirkungen seiner Schrift vorgeführt werden: „Sie wirkt vielleicht nur wie ein Stein, der, in's Wasser geworfen, die Oberfläche auf einen Augenblick kräuselt und dann sogleich Alles wieder läßt, wie es gewesen; aber sie könnte doch auch wirken wie ein Netz, das, in den See getaucht, reiche Beute brächte," wohl die erstere am meisten Wahrscheinlichkeit für sich haben und der Geschichte die Mühe erspart bleiben, die Erzählung von dem reichen Fischfange des Petrus auf den ebenso reichen des Janus zu übertragen. Strenge Dialektiker und Grübler könnten freilich noch andere Möglichkeiten hervorkehren und vielleicht anerkennen, daß die Schrift kein Stein, sondern ein Netz ist, doch ein Netz vielleicht, das einige Seeinwohner zerreißen, oder ein solches, das ohne werthvolle Beute wieder emporgezogen wird.

Aber der „kirchenpolitische" Zweck war eben die Hauptsache: es soll „ein Akt der Nothwehr, eine Appellation an die Denkenden unter den gläubigen Christen" sein (S. III. IV) — eine Appellation wohl gegen die nicht Denkenden — eine Appellation vor gefälltem Urtheil, selbst vor jedem

---

[3]) Also droht erst die Verwirklichung des „Ultramontanismus" und kann noch aufgehalten werden? Anderwärts setzt Janus voraus, daß er schon verwirklicht ist, und zwar seit vielen Jahrhunderten und in aller seiner Scheußlichkeit.

Zwischenbescheid — eine Appellation nicht an das bereits im Voraus von Janus perhorrescirte und verdammte Concilium — eine Appellation nicht an die Bischöfe, nicht an die Theologen, sondern an die gesammte gebildete Laienwelt. War je eine solche Appellation schon da? Merkwürdiges Verfahren! Wo es gilt, die päpstliche Gewalt zu schwächen und zu bekämpfen, da stützt man sich auf die Autorität der Bischöfe; hat diese ihre Schuldigkeit gethan gegen den Papst, da mag sie gehen. Traut man den Bischöfen nicht gleiche Gesinnung zu, da wendet man sich an die gebildeten Laien. Da kramt man theologische Controversen in politischen Tagblättern aus und läßt Erörterungen, die ein Ansehen beanspruchen gleich dem der Kirchenväter, neben Theater- und Künstlernachrichten, neben häuslichen und staatlichen Zänkereien, neben vulgärem Stadtklatsch zum Abdruck bringen. Gleichsam auf der Gasse, wie einst in den Zeiten der Arianer, als man über das „Gezeugt" und „Unerzeugt", über das „aus dem Nichtseienden" und „aus dem Vater" stritt, wie in den Zeiten der Häsitanten (Diakrinomenoi), als man unter Betheuerung strengster Kirchlichkeit den berühmten Tomus Leonis und das Concil von Chalcedon, das glänzendste aller früheren Concilien, perhorrescirte, sollen Kaufleute, Handwerker, Künstler jeglicher Art, Soldaten, Weiber und Knaben, vor Allem Staatsbeamte, die Lehren von Concil und Papst, die Sätze der Encyclica und des Syllabus discutiren, das Volk der „Gebildeten" Richter sein über den apostolischen Stuhl und das Collegium der Bischöfe, sowohl in der Zerstreuung als auf dem allgemeinen Concil, und diesem letzteren sollen Bedingungen gestellt werden, von deren Erfüllung die Unterwerfung unter seine Beschlüsse abhängig gemacht wird.

Die Schrift des Janus soll ferner sein „ein geschichtlich (?) begründeter Protest gegen eine drohende Zukunft, gegen das Programm einer mächtigen Coalition." Die Zukunft ist uns Allen verborgen; die Aussichten, die eine Conjektur ermöglichen, sind einzig gegeben durch die „mächtige Coalition". Dieser Coalition — wer definirt sie? — stehen keine Staatsmänner, keine Gewaltigen der Erde zur Seite; ihr oberstes Haupt ringt mit fortwährender feindlicher Bedrohung, ihren nahmhaftesten Trägern schwebt in ihrem Mittelpunkte das Schwert über dem Scheitel; über materielle Mittel verfügt sie nur in sehr kleinem Maßstabe und die geistigen kann sie nicht haben; denn „das gesammte Culturleben" ist ja gegen sie. Und doch sollte sie mächtig sein! Und auf der anderen Seite stehen Wissenschaft und Diplomatie, hinter ihnen gewaltige Heere und starke Bundesgenossen aller Art. Denn auch die Protestanten wurden in Mitleidenschaft gezogen; sie wurden aufgeschreckt und aufgescheucht und so zu Mitstreitern gemacht wider das entartete Papstthum. Denn wenn auch diese ernste Gefahr „allerdings zu-

nächst die katholische Kirche und ihre inneren Zustände bedroht", so wird sie doch, „wie das bei einer 180 Millionen umfassenden Organisation nicht anders sein kann, noch größere Dimensionen annehmen, zu einem großen socialen Problem sich gestalten und auch die kirchlichen Genossenschaften und Nationen, die außerhalb der katholischen Kirche stehen, nicht unberührt lassen" (S. IV). Schon finden protestantische Kreise, die allem „Pfaffenthum" feind sind, Anlaß, „die Geister der Reformationszeit heraufzubeschwören gegen die Dunkelmänner in Rom." [4])

Die signalisirte Gefahr, heißt es weiter, „datirt nicht von gestern und hat nicht erst mit der Ankündigung des Concils begonnen. Vor etwa 24 Jahren (also wohl 1845, zur Zeit des Rongeschwindels? vielleicht vor 21 Jahren, etwa 1848 zur Zeit der ersten Regungen des Strebens nach kirchlicher Freiheit in Deutschland?) hat die nunmehr zu einem mächtigen Strom angeschwollene rückläufige (vielleicht zum Ursprung, zur Quelle zurückkehrende) Bewegung in der katholischen Kirche sich bemerkbar zu machen angefangen, und jetzt, wie eine steigende Fluth, schickt sie sich an, mittels des Concils Besitz zu nehmen von der ganzen Kirche und jeder ihrer Lebenskräfte." Wenn die Gefahr von 24 Jahren her datirt, wo waren da die heutigen Vorkämpfer der ächten Kirchlichkeit? Waren sie noch nicht geboren oder befanden sie sich damals in einem anderen Lager? Haben sie geschlafen und geträumt? Waren sie so beschränkt, die Gefahr nicht zu erkennen, waren sie so servil, so feige, sie nicht zu signalisiren, obschon sie schon „sich bemerkbar zu machen" anfing? Wir wissen keine Antwort auf diese Fragen; daß sie aber ihre Berechtigung haben, dürfte kaum zu verkennen sein.

Gegen das „Programm einer mächtigen Coalition, an dessen Verwirklichung Tausende geschäftiger Hände täglich und stündlich arbeiten", hätten wir ein scharf ausgeprägtes Gegenprogramm erwartet, dem wir vielleicht, wenn auch mit etwaigen Modificationen, uns hätten anschließen können. Aber nirgends wird ein solches oder auch nur ein genügender Aufschluß gegeben. Denn die zwei Bestimmungen (S. V) bezüglich des Verhältnisses zu den christlich verstandenen Principien der politischen, intellectuellen und religiösen Freiheit und Selbstständigkeit, die nicht nothwendig in Frohschammer's Sinn gefaßt werden müssen, und bezüglich der Nothwendigkeit einer Reformation in der Kirche sind unendlich weit und breit, lassen tausendfache Nuancen zu, geben gar keinen festen, greifbaren Inhalt; in der

---

[4]) Vgl. Magazin für die Literatur des Auslands 11. Sept. 1869 Nr. 37 „Zum römischen Concil" über Otto Stäckel's Uebersetzung von Hutten's Gespräch „Die römische Dreifaltigkeit". Berlin bei Heimann.

ganzen Schrift aber ist unter tausenderlei Negationen kaum etwas Positives zu ersehen, es wäre denn die eine oder die andere Andeutung, [5]) die auf Repristination des übrigens noch lange nicht ganz untergegangenen „vorsündfluthlichen Staatskirchenthums", wie es ein geistreicher katholischer Autor genannt hat, des Gallicanismus mit einer kleinen Dosis Jansenismus, des Febronianismus mit einigem neuen historischen Aufputz hinzuzielen scheint. Es wären zwei Fragen zu erörtern gewesen — einmal: welches sind die vorhandenen kirchlichen Mißstände, sodann: worauf stützen sich dieselben? Mit Nichten war aber von vorneherein vorauszusetzen, daß alle ihre Grundlage in der jetzigen Gestalt des Papstthums haben. Für viele Mißstände hätten sich ganz andere Grundlagen und Quellen nachweisen lassen, nicht blos die menschlichen Unvollkommenheiten und Gebrechen überhaupt, sondern auch viele fremdartige Einflüsse, die der außerkirchlichen Literatur, der staatlichen Bevormundung der Kirche, der materialistischen Zeitrichtung u. s. f., dann die nothwendig gewordene Reaction gegen andere, an sich vielleicht nicht geringere Uebel, die Schonung und Milde gegen althergebrachte Einrichtungen und gegen persönliche und locale Interessen u. A. m. Um aber practisch etwas auszurichten, bedarf es klar erkannter und consequent verfolgter Ziele; bei Janus tritt uns nur Inconsequenz entgegen. Es genügt nicht, sich zu brüsten mit einer Ansicht, „welche von den Gegnern mit einem oft mißbrauchten Worte die liberale genannt wird, welche als solche bei allen unbedingten Anhängern des römischen Hofes und des Jesuitenordens, zwei jetzt innig verbündeten Mächten, [6]) im völligen Verrufe steht und von ihnen nie anders als mit Bitterkeit erwähnt wird" (S. V) — ja mit einer Bitterkeit und Galle, gegen welche Alles in unserem Buche gegen den Papismus und Jesuitismus Gesagte der süßeste Honig ist. Eine in Rom „in Verruf stehende" Ansicht gibt an sich noch kein Heilmittel — das wird auch Janus zugeben; selbst wenn man mit diesem „Verruf" sich brüsten kann, darf man sich noch nicht der Pflicht der Beweisführung überhoben glauben.

Der uns hier vorgetragene „Protest" gestaltet sich, wie gezeigt wurde, zu einem Protest wider den Primat des apostolischen Stuhles, wider die

---

[5]) Als billige Zugeständnisse, die im 16. Jahrhundert (vor 1560) hätten gemacht werden sollen, werden S. 393 der Laienkelch, die Priesterehe, hauptsächlich aber die Aufhebung des Papalsystems angeführt. Aehnliche Gedanken hegten Febronius (Append. IV. p. 133), Georg Wizel (Raynald a. 1562 n. 28) u. A. Vgl. Zaccaria Antifebronio I. p. IX.

[6]) Der Herr und der Diener werden in unserer so sehr zur Demokratie geneigten Zeit passend Alliirte und Bundesgenossen genannt, beides Großmächte, die zu stürzen sind.

Autorität der allgemeinen Concilien, wider das Dogma von der Kirche selbst. Er ist ein weit über das Ziel hinaus in blinder Hitze abgefeuerter Schuß. Oder, wenn man will, Janus hat alle Fähigkeit entwickelt, dem Fasse den Boden gänzlich auszustoßen, ohne von dieser Fähigkeit ausreichenden Gebrauch zu machen; er hat sich mit einem stark durchlöcherten Fasse begnügt. Er erscheint als unglücklicher Baumeister, ohne deßhalb im Zerstören originell und glücklich zu sein; es bleibt noch zuviel „papistischer Sauerteig" übrig, der nur zu sehr dem der Pharisäer ähnelt, während er Anderen wieder viel zu wenig bietet. [7]) Wenn es unvermeidlich war, betrübende Schattenseiten des Papstthums hervorzuheben (S. VIII), so war es doch wohl vermeidlich, sie über Gebühr zu vermehren und mit Entstellung der Geschichte zu vergrößern. Die Verfasser, die sich unter der Janus-Maske bergen, fürchten den Vorwurf der Pietätlosigkeit (S. X); darüber mögen sie beruhigt sein: wo eine derartige „Leidenschaftslosigkeit" hervortritt, da kann man von Pietätlosigkeit nicht mehr sprechen. Wir wollen gerne glauben, daß die Absicht eine gute war, daß die Verfasser es für Pflicht hielten, nach dem ihnen gegebenen Maße der Erkenntniß und des Wirkens den Versuch zu machen, „ob noch etwas zur Abwendung einer so verhängnißvollen Katastrophe (wie sie ihnen vor Augen schwebte) geschehen könne" (S. IX); aber wir erachten ebensowenig die gewählten Mittel für die geeigneten, als das Maß der Erkenntniß für das hier geforderte und allseitig entsprechende. Ehe man als Katholik der Welt eine „Verunstaltung und Trübung der Kirche und der Wahrheit" (S. XI) denuncirt, muß man die vollgiltigsten Beweise dafür in Händen haben; diese sind aber nicht erbracht worden; man reproducirt theils älteres, in polemischen Schriften längst vorhandenes, von katholischen Theologen der letzten zwei Jahrhunderte sattsam gewürdigtes Material, ohne diesen die Ehre einer Widerlegung angedeihen zu lassen, theils fügt man neues an, das aber eben dasselbe besagt und zu keinen andern Folgerungen berechtigt. Die Grundgedanken des Janus sind sämmtlich schon früher ausgesprochen worden von Richer, Sarpi, Launoy, von Gallicanern und Jansenisten, die auch den Kunstgriff, auf die „Kurie" [8]) loszuschlagen, wohl verstanden, am vollständigsten aber von Justinus Febronius oder J. Nikolaus von Hontheim. Bei ihm stehen dieselben Klagen über die Miß-

[7]) Janus scheint uns überhaupt zu spät gekommen zu sein. (S. oben K. VI. S. 69.) Unter Nikolaus I. von Rom wäre er vielleicht ein den Drachen Pseudo-Isidor tödtender Herkules, unter Ludwig dem Bayern ein reformatorischer Gegenpapst, zur Blüthezeit des Emser Congresses vielleicht deutscher Nationalpatriarch geworden.

[8]) nach den Jansenisten un petit détour, qu'on use, lorsque la cour de Rome se rend digne, qu'on ait pour elle quelques ménagemens (Notes ecclés. 27. mars 1765.)

bräuche der römischen Monarchie [9]) und der päpstlichen Behörden; [10]) bei ihm zeigt sich derselbe Haß gegen die geistlichen Orden, [11]) dieselbe Vorliebe für die den Päpsten feindseligen Schriftsteller, [12]) dieselbe Abneigung gegen die Canonisten und Juristen, dieselbe Ansicht über den Einfluß der Pseudo-Isidorischen Decretalen, [13]) dieselbe Tendenz, Fürsten und Bischöfe gegen den Papst zu reizen [14]) und die Kirchenverfassung zu Gunsten eines „geläuterten Episcopalsystems" umzugestalten im Sinne der Decrete von Constanz und Basel, deren zweifellose Rechtsbeständigkeit ebenso vorausgesetzt wird. [15]) Nicht einmal die inneren Widersprüche des febronianischen Systems, das die so hoch gestellten Bischöfe wiederum zu Zeugen ihrer Gemeinden macht, [16]) hat Janus auszugleichen verstanden. Wenn Andere einen abgekürzten Jansenius in Janus zu finden glauben, wir finden in ihm nur einen verlängerten Febronius; die Rücksichtnahme auf die Protestanten ist die gleiche; aber ihre Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche wird nicht gefördert, wenn man die Kraft ihrer Einheit schwächt; der alte Bossuet konnte viele akatholische Christen zurückführen; diese modernen Bossuets können sie nur verscheuchen und eher aus Katholiken Protestanten machen, als aus Protestanten Katholiken. Aber, so muß man sich fragen, ist denn unser Jahrhundert wirklich so arm an Ideen, daß man zur Wiederbelebung untergegangener theologischer Systeme, wie der Gallicanismus, [17]) zur Wiederauffrischung längst verlassener Standpunkte, wie der mit dem Josephinismus und Aulicismus enge verschwisterte Febronianismus, seine Zuflucht nehmen muß, wenn man an den gegebenen kirchlichen Zuständen kein Behagen hat? Wen hofft man zu gewinnen? Die Strenggläubigen? Diese haben schon oft genug solchen Lockungen wider-

---

[9]) c. 9 §. 4 n. 4. Ep. ad Clem. XIII.

[10]) c. 3 §. 2 n. 1; c. 5 §. 3 n. 7; c. 7 §. 7 n. 6; §. 8 n. 7; c. 9 §. 7 seq.

[11]) c. 7 §. 8 n. 7. 9; c. 4 §. 7 n. 1.

[12]) c. 5 §. 3 n. 4 §. 6 n. 4; c. 8 §. 7 n. 9; c. 9 §. 9.

[13]) c. 3 §. 1 seq.

[14]) S. die Ansprachen ad reges et principes, ad Episcopos. In den Anklagen gegen Alexander V., Martin V. und Eugen IV. wegen Verkürzung oder Vereitelung der kirchlichen Reform stimmt ebenso Janus (S. 320. 330. 338) mit Febronius (c. 6. §. 15 n. 2; §. 20 n. 3) überein. S. dagegen Zaccaria Antifebronio I. p. LXXXVI. seq.

[15]) c. 6 §. 1 n. 2; §. 15 n. 3.

[16]) c. 6 §. 8 n. 12.

[17]) A. Z. 21. Okt. d. J. Beil. 294 (der Katholicismus in Frankreich am Vorabend des ökumenischen Concils): „Der eigentliche Gallicanismus ist dermaßen modificirt worden, daß man sagen kann: er existirt nicht mehr."

standen. Die Glaubensgleichgiltigen und die Glaubenslosen? Die brauchen kein wiederaufgefrischtes Episcopalsystem, die brauchen keine Decrete von Constanz und Basel, die wollen keinen neuen Glaubensartikel aufgestellt, sondern möglichst alle alten abgeschafft sehen, am allerersten die über Buß- und Ehe-Sacrament. Wir wissen, was Febronius bei den Protestanten ausgerichtet hat, [18]) wie viele Irrthümer ihm damals deutsche und außerdeutsche Theologen nachgewiesen haben, [19]) so wie was auf die schon begonnene Ausführung seiner Projekte für die geistlichen Fürstenthümer und das alte deutsche Reich erfolgte. [20]) Wird unsere Zeit seinen Nacheiferern und Schülern sich günstiger erweisen? Ja und nein. Ja in jenen Kreisen, die noch in dem Hof- und Staatskirchenrecht des vorigen Jahrhunderts ihr Leben hinbringen und nichts Idealeres kennen als seine Ideale. Nein, und abermals Nein in allen übrigen Kreisen, so verschieden sie sonst in Grundsätzen, Stellungen, Bestrebungen und Anforderungen sich erweisen mögen.

Auch in den Kreisen, denen Janus angehört, scheint man mehr und mehr dessen geringe Erfolge zu verspüren. Nicht vergebens ward erst vor Kurzem wieder in dem officiellen „Moniteur" dieser Richtung, [21]) der Augsburger „Allgemeinen Zeitung", [22]) von einem dem Janus nahe stehenden, unter einem ganz verwandten Zeichen auftretenden „ausgezeichneten"

---

[18]) Neue gelehrte Anzeigen Nova acta eruditorum. Lips. 1764 p. 1. Jablonski Instit. hist. chr. t. III. p. 146. Carl Friedrich Bahrdt dissert. v. Dec. 1763 §. VI. VIII. XVI.

[19]) Werner Gesch. der kath. Theologie in Deutschland S. 212 und Phillips KR. III. §. 136. S. 372 ff. verzeichnen die Schriften.

[20]) Phillips a. a. O. S. 381 f.

[21]) Dieses Prädicat ist um so mehr gerechtfertigt, als das genannte Organ keine andere Richtung zum Worte kommen ließ und einer von Prof. M. Merkle eingesandten Widerlegung der über Alexander III. verbreiteten Lüge (s. oben S. 15 f.) die Aufnahme versagte, wie ich aus dessen mir eben zugekommener „Kritik" S. 2. Anm. 1 ersehe. Dagegen bringt dasselbe Blatt eben jetzt, da ich dieses schreibe, in der Beilage vom 21. November mit dem Zeichen A. W. einen Aufsatz über die Beichtväter der Fürsten, der das katholische Bußsacrament schmählich verhöhnt und die dreistesten Geschichtslügen auftischt, dabei nur zweimal Quellenangaben gibt: den in Leipzig 1820 gedruckten angeblichen „Katechismus der Jesuiten" und die berüchtigten Monita secreta, die als Erdichtung der Feinde längst gewürdigt, dessenungeachtet von protestantischen Predigern bis auf H. A. Bergmann (Leipzig 1867) unermüdlich wiederaufgelegt, aber von allen Forschern in die literarische Rumpelkammer verwiesen worden sind (Bonner Theol. Literaturblatt 1867 Nr. 9 S. 329). Solche historische Productionen sind des Blattes würdig, in dem der gute Katholik Janus die Früchte seiner gründlichen Studien niederzulegen für gut befunden hat.

[22]) A. Z. 7. Nov. Außerord. Beil. Nr. 311 u. v. 8. Nov. Hptbl.

Katholiken hervorgehoben, daß die politische Bedeutung der Unfehlbarkeit des Papstes und der Kirche noch immer nicht genügend gewürdigt sei, daß Seitens der Liberalen Rom's Macht zu sehr unterschätzt werde, daß man durch zeitgemäßen Unterricht das Volk vom Unfehlbarkeitsdogma befreien müsse. Dabei fanden sich viele andere für den katholischen Clerus sehr wohlmeinende, auf Emancipation des Volkes von den Autoritätsfesseln hinzielende Vorschläge und Insinuationen.[23]) Man glaubte die auf den Leserkreis des Blattes durch fortgesetzte Bemühungen hervorgebrachten Eindrücke immer wieder auffrischen, durch eine erneuerte Dosis des Heilpulvers dem gewonnenen Erfolge nachhelfen zu müssen. Den Muth der Gesinnungsgenossen neu zu beleben diente besonders der Aufsatz: „Die Bischöfe und das Concil", [24]) in dem man von warnenden Schritten der Bischöfe Ungarns, Böhmens und Deutschlands in Rom und den bereits dadurch erzielten Erfolgen, namentlich davon sprach, daß man dort jedenfalls von dem Gedanken abgekommen zu sein scheine, das Infallibilitätsdogma auf dem Wege der Acclamation fertig bringen zu können. Wir sind nicht von den Vorgängen in Fulda unterrichtet und kennen die Schreiben der Bischöfe Böhmens und Ungarns nicht, haben auch keine römischen Nachrichten über die Stimmungen und Maßnahmen der päpstlichen Behörden in jüngster Zeit; wir glauben aber, daß diese und andere Nachrichten aus solcher Quelle, wie die „Allgemeine Zeitung", mit mehr als gewöhnlicher Vorsicht aufzunehmen sind.[25]) Wenn uns gemeldet wird, es sei die Hoffnung verstummt, als könne das Concil in drei Wochen fertig werden, so ist jene Angabe denen, die auch nur in einer einzigen Commission bei den Vorarbeiten eine Zeitlang beschäftigt waren, schon im Februar und im März dieses Jahres höchst lächerlich erschienen und im Grunde hat daran — eine französische Stimme und deren schadenfrohes Echo ausgenommen — noch Niemand im Ernste geglaubt; fast scheint es, man wolle in dem Augsburger Blatte einen ehrenvollen Rückzug sich sichern. Weiter wird noch gegangen, wenn man jetzt im Zusammenhang mit der nun „aufgegebenen" Acclamationsweise Maßregeln eingeleitet glaubt, auf daß „die Bischöfe über die Con-

[23]) Daß man selbst bei Besprechung des Wahlkampfes in Bayern die bevorstehenden Verhandlungen des ökumenischen Concils beiziehen kann, lehrt eine Münchener Correspondenz der A. Z. vom 5. Nov. Nr. 309.

[24]) A. Z. 19. Nov. und 20. Nov. Beil. Nr. 323 f.

[25]) Auch in Rom gibt es übrigens, wie überall in der Welt, vermeintlich gekränkten Ehrgeiz; auch aus Rom können, so gut wie aus anderen Hauptstädten, falsche Nachrichten verbreitet werden. Während des Concils wird das in noch größerem Maße der Fall sein. Darauf dürfen Deutschlands Katholiken sich gefaßt machen.

ciliumsmaterien sich auch sollten berathen und besprechen können", als ob das von Anfang an nicht als selbstverständlich vorausgesetzt, sondern ursprünglich geradezu ausgeschlossen worden wäre! Wenn in den vorbereitenden Commissionssitzungen Minoritätsmitglieder mit aller Energie ihre abweichenden Ansichten vertreten konnten, selbst einem präsidirenden Cardinal gegenüber, wenn bei dem bloßen Präludium eine Freiheit der Discussion stattfand, wie sie nicht leicht in einer anderen geordneten Versammlung wiederkehrt: dann hat man etwa beabsichtigt, den Bischöfen das Recht der Besprechung und Berathung zu entziehen, das ihnen mit weit größerem Rechtstitel zusteht? Die Insinuation ist so absurd, als die höhnische Verspottung des „Oberschreibers aller Schreiber des Concils" frivol ist, und so parteigefärbt, wie die Aufforderung, die Bischöfe sollen „den Anfang machen zur Wiedereroberung ihrer alten apostolischen (man hätte beisetzen sollen: unveräußerlichen) Rechte, die ihnen das Papstthum verkümmert oder entrissen hat" — ganz nach den Heften des Justinus Febronius. [26]) Aber auch dieser Artikel konnte nicht schließen, ohne einen Nachtrag zur Geschichtsdarstellung des Janus zu liefern, der sicher einer zweiten Auflage desselben einverleibt werden muß. Ich müßte, da ich eben mein Manuscript zum Druck senden will, noch ein neues Kapitel anfügen, wollte ich die zusammengedrängten neuen Anklagen wider die Päpste, so wie sie es verdienen, beleuchten. Doch Einiges will ich kurz berühren. Die Jahrhunderte andauernde Rechtslosigkeit der Katholiken Englands soll durch das Verbot Paul's V., ihren Königen den Treueid zu leisten, herbeigeführt worden sein. [27]) „Obwohl derselbe nichts enthielt, was gegen das religiöse Gewissen der Katholiken verstoßen hätte, so erklärte ihn der Papst dennoch für verwerflich, weil er, seine angemaßten Rechte mit dem Wohl der Kirche identificirend, es nicht dulden zu können glaubte, daß dieser Eid aussprach: kein Papst habe Gewalt und Autorität, Könige abzusetzen, die Unterthanen der Treue gegen sie zu entbinden, und Aufruhr und Attentate gegen sie und den Staat zu erregen." Wohl verwarf Paul V. 1606 und 1607 den von Jakob I. verlangten Eid, [28]) weil er ungesetzlich sei und in mehreren Punkten dem Glauben und dem Seelenheil offen widerspreche, und das mit vollem Recht, da er doch nur ein verhüllter Su-

---

[26]) Nach Febron. c. 8 §. 6 cf. c. 9 §. 9 kann für die Päpste keine praescriptio, cessio, possessio, consuetudo schützend eintreten.

[27]) A. Z. 20. Nov. Beil. Vgl. Defensio declarat. Cleri gallic. t. I. P. II. L. VIII. (al. IV.) c. 23.

[28]) Die Formel steht bei Rapin Thoyras Hist. de l'Angleterre t. VII. L. XVIII. a. 1606.

prematseid war und sein sollte, den die Katholiken nicht leisten konnten. Denn im Sinne der Formel war dem Könige als absolut höchstem Oberherrn auch die höchste geistliche Autorität zugeschrieben und am Schlusse des Formulars mußten die Katholiken bekennen, daß der Eid, in welchem auch von Glaubensfragen gehandelt ward, ihnen gesetzmäßig von einer gerechten und vollen Autorität abverlangt worden sei; sodann verdammte der Eid eine in der Kirche von vielen Autoritäten vertretene Meinung als gottlos und häretisch, wozu weder den einzelnen Katholiken noch einer weltlichen Gewalt die Berechtigung zugestanden werden durfte, und unterstellte der römischen Kirche, um sie verhaßt zu machen, fälschlich die Lehre, gebannte Fürsten dürften von jedem Privaten beliebig getödtet werden. Wenn Bellarmin, Suarez u. A. noch Gründe aus der theologischen Meinung von der indirekten Gewalt der Kirche anführten, so wurden doch zu dieser Meinung weder die englischen noch die übrigen Katholiken, weder von Paul V. noch von einem andern Papste, jemals wie bei Glaubenslehren verpflichtet, und ganz davon abgesehen war die Verdammung der Formel gerechtfertigt. [29])

Man sieht wohl, wo Spannung, Unruhe, Besorgniß und Pein der Ungewißheit herrscht; man sieht, wie kein Mittel unversucht bleibt, auf die Gemüther zu wirken, die Geschichtsanschauung der Partei immer mehr zu befestigen, verschiedene Nachrichten mit der gleichen Tendenz zu verbreiten. So wird wieder aus Wien [30]) von einem Schreiben der päpstlichen Kurie an einzelne hervorragende Bischöfe geschrieben, das sehr zweifelhaft erscheint; nur das könnte Vielen wahrscheinlich vorkommen, daß gerade der über die päpstlichen Vorrechte erhobene Lärm und das Treiben der „Nicht-ultramontanen" eine starke Nöthigung hervorzubringen geeignet scheinen könnte, daß das Concilium sich über die Fragen ausspreche, die mit solcher Heftigkeit und Verbissenheit in Deutschland, England und Frankreich vor das Publikum gebracht worden sind. Hoffen wir, daß diese Hitze sich abkühlt, daß Mäßigkeit und Besonnenheit zurückkehrt.

Weit anständiger, besonnener und geordneter ist eine neuestens erschienene kleine Schrift, [31]) obschon auch sie sich im Ideenkreise des Janus bewegt und epitomarisch Vieles von ihm wiedergibt. Es fehlt aber den 26 Thesen

---

[29]) S. Gosselin l. c. p. 282—288, wo die Literatur verzeichnet ist. Ueber die ebenfalls angeführten Decrete von Nikolaus V. und Alexander VI. s. das. p. 269—273. Bianchi t. II. L. VI. §. 9 p. 568 seq.

[30]) A. Z. 23. Nov. Beil.

[31]) Erwägungen für die Bischöfe des Conciliums über die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit. Oktober 1869. München, Commissionsverlag von Hermann Manz S. 17.

meistens die weitere Begründung und wenn wir diese bei Janus suchen müßten, wären ihre Stützen keineswegs solid und fest; allzu apodiktische Urtheile treten uns entgegen, die doch bei näherer Prüfung sehr problematisch sind. Daß hier kein heiliger Bernhard und kein Fénélon spricht, kann der Leser sofort erkennen. Wie man behaupten kann, [32]) daß die Meinung der päpstlichen Unfehlbarkeit **nur** durch Zwang und Gewalt und durch Unterdrückung aller Andersgläubigen sich auszubreiten vermocht hat, ist uns unerklärlich; haben sie doch in Frankreich [33]) namhafte Theologen bei der größten Ungunst des Hofes und unter vielen Widerwärtigkeiten vertreten, während die entgegengesetzte Ansicht sich aller officiellen Begünstigung erfreute und auch anderwärts durch dieselbe sich vielfach Bahn gebrochen hat; war jene doch am 20. Januar 1626 mit einer Spontaneität hervorgetreten, die dem Akte von 1682 sicher gefehlt hat, und bei der sehr großen Anzahl der Infallibilisten aller Länder und Jahrhunderte, aller Lebensstellungen und Berufsclassen, darunter Männer von gründlicher Gelehrsamkeit und heiligem Wandel, ist es eine moralische Unmöglichkeit, wie eine Beleidigung für die ganze Kirche, eine durch Gewaltacte herbeigeführte Ausbreitung dieser Doctrin zu denken. Bezüglich der Fälschungen sind die „Erwägungen" von Janus vollständig abhängig, ebenso bezüglich der behaupteten Verbindlichkeit der Decrete von Constanz und Basel, die aber der bei Weitem größte Theil der Kirche nicht anerkannt hat; kurz wir kommen wieder zu derselben Theorie, zu derselben Anschauung von der jetzigen Kirche, welche eine gräuliche Verunstaltung so lange Zeit hindurch erfahren, getragen, ja gutgeheißen hat. [34])

Abgesehen von der Verdächtigung der Vertheidiger der päpstlichen Untrüglichkeit, die der Mehrzahl nach ganz von Rom abhängige Mönche der großen Orden, dann theils Cardinäle, theils Candidaten des Cardinalates gewesen sein sollen, wobei aber sehr viele hervorragende Theologen aus dem Weltpriesterstande, die nie Cardinäle wurden noch jemals auf den Purpur speculirten, nicht gerechnet sind, [35]) wird besonders hervorgehoben, daß mit der Annahme der päpstlichen Unfehlbarkeit unauflöslich auch die Annahme der Lehre verknüpft sei, „daß die Päpste eine unbeschränkte

---

[32]) Das. S. 15 These 22.

[33]) Vgl. das oben S. 16 N. 23 angeführte Werk von Gérin, das reichliche Belege gibt, dazu Charlas de libertat. Eccl. gallic. L. VII. c. 10 seq. c. 13. Bennettis P. I. t. I. p. 303 seq. Zaccaria Antifebr. I. Introd. c. IV. p. LIX. seq.

[34]) Welche Stellung (nach Janus) die Bischöfe ihren „Gemeinden" gegenüber einzunehmen haben, sagt die allem Anschein nach für die geistliche Aristokratie bestimmte Schrift nicht. Sie erscheint fast wie eine editio castigata in usum Delphini.

[35]) S. 15 These 23. S. dagegen Merkle Kritik. S. 38 ff.

Macht über alle Fürsten und Obrigkeiten, über alle Staaten und Gemeinwesen haben, daß sie nach Gutdünken in alle staatlichen Angelegenheiten aus souverainer Machtfülle eingreifen, die Fürsten absetzen, Gesetze umstoßen, über Krieg oder Frieden verfügen können". [36]) Allein hier wird die theologische Doctrin von der indirekten Gewalt der Kirche über das Zeitliche in entstellender Weise erweitert [37]) und dabei übersehen, daß, wenn Bellarmin, Suarez u. A. diese Lehre für ein Dogma hielten, das eben nur ihre Privatansicht war, die Niemanden verpflichten noch die Vertreter des Gegentheils zum Schweigen bringen konnte. So wenig die Unfehlbarkeit des Papstes dadurch schon Dogma wird, daß diese Theologen sie dafür hielten, so wenig ist das auch mit der Lehre von der indirekten Gewalt der Fall. Nicht alle Theologen, welche die erstere vertheidigen, vertreten auch diese in der gleichen Weise, sehr viele betrachten sie nur als sententia certa, was lange noch nicht Dogma ist. Ja, auch in Rom höchst angesehene Autoren sagen geradezu, daß die Lehre von der indirekten Gewalt über das Zeitliche kein Dogma ist. [38]) Daß das aus Bonifaz VIII. nicht gefolgert werden kann, haben wir oben gesehen; daß die von den tüchtigsten Theologen gegebene und auf zahlreiche Documente gestützte Aus-

---

[36]) S. 13 These 19.

[37]) Vergl. oben S. 21 f. und das Gutachten der theologischen Facultät von Würzburg 7. Juli d. J. II. §. 27 ff. Der Verfasser der Einleitung zu der Kölner Ausgabe der Encyclica und des Syllabus von 1864 führt S. XVIII eine Stelle aus dem in Rom gedruckten und dreifach approbirten Kirchenrechtslehrbuch des Jesuiten Tarquini an, die also lautet: „In zeitlichen Angelegenheiten und mit Rücksicht auf deren zeitlichen Zweck hat die Kirche keine Gewalt in der bürgerlichen Gesellschaft. Daraus folgt, daß die bürgerliche Gesellschaft, auch wenn sie ganz aus Katholiken besteht, der Kirche nicht untergeordnet, sondern völlig unabhängig von ihr ist. . . In den Dingen, bei welchen der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft direkt oder zufälliger Weise (per se vel per accidens) mit dem Zwecke der Kirche, d. h. mit dem Seelenheil und dem ewigen Leben in Widerspruch kommt, da muß die zeitliche Glückseligkeit oder der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft dem Seelenheil und dem ewigen Leben, d. h. dem Zwecke der Kirche, nachgesetzt werden." Dem fügt der Verfasser der Einleitung bei: „Wer freilich nicht an den Werth der Seele und nicht an die Hölle glaubt, wird es thöricht finden, daß das ewige Leben, wenn es nicht anders als durch das Aufgeben eines irdischen Vortheils erkauft werden kann, das Opfer des letzteren fordert und verdient. Allein, wenn die Katholiken, welche eben keine Ungläubigen sind, die Ansicht aufstellen, die Unabhängigkeit jeder der beiden Gewalten dürfe nicht bis zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der kirchlichen übertrieben werden, so kann doch Niemand diese Ansicht als eine Läugnung der staatlichen Unabhängigkeit darstellen, ohne gegen die Logik zu verstoßen."

[38]) Bianchi op. cit. L. I. §. 19 n. 6 p. 166; §. 21 n. 1 p. 184. Gosselin II. S. 293. 294 mit den N. 2 angeführten Autoren. Vgl. Card. Sfondrat. Gall. Vind. Diss. II. §. II. seq. Phillips KR. II. §. 116 S. 627.

legung „zum Ruin aller wissenschaftlichen Dogmatik würde", das wäre eben erst wissenschaftlich zu erweisen. Wenn wirklich, wie die „Allgemeine Zeitung" in der Beilage vom 18. November meldete, Herr von Döllinger diese „Erwägungen" verfaßt haben sollte, dann hat er wenigstens in dieser Schrift seine früheren Arbeiten nicht übertroffen und das Prädicat des „größten Theologen der Gegenwart" sich nicht gesichert. Weder das Alter, das an sich nicht vor Verirrungen schützt, noch die früher erworbenen Verdienste, die für die spätere Zeit keinen Freibrief geben, noch die von weltlicher und von kirchlicher Seite erhaltenen Auszeichnungen, die nicht immer die christliche Demuth fördern, können in der Gelehrtenwelt — blinde Verehrer und Schmeichler ausgenommen, deren Existenz in unserer Tagespresse sich lebhaft genug kundgegeben hat — über den alten Spruch ihn emporheben: So viel Geltung hat er, als seine Beweise (Tantum valet, quantum probat). Die Kirche Gottes steht uns höher als jede, auch noch so hoch geachtete Persönlichkeit.

Aber eine in der Weise, wie es hier leiser angedeutet, von Janus schroffer ausgesprochen wird, der Finsterniß und dem Verderben anheimgefallene, von Gott verlassene Kirche, das ist nicht mehr diejenige, die der Katholik sich denkt, wenn er spricht: Ich glaube an Eine heilige katholische und apostolische Kirche.

Doch eine Institution, die Jahrhunderte als die heiligste und großartigste der Weltgeschichte verehrten, sie wird nicht durch Zeitungsartikel und Broschüren um diese Verehrung gebracht; sie wird um so höher steigen in der Liebe ihrer Angehörigen, je unreiner der Geist ist, der sie anzutasten wagt, je unlauterer die Mittel, die er dazu angewendet, je offenbarer die Sophistik, die er vergeudet hat. „Wenn der Mensch seinen Willen verhärtet, so verhärtet sich eben damit auch sein Verstand gegen die Wahrheit." [39]) Das ist seine Sache; er mag Pfeile aus der Verborgenheit schleudern, sie fallen auf ihn zurück. Die Kirche Gottes bleibt, was sie war; sie bleibt groß, wie im alten Heidenthum, so im neuen, wie in der ehemaligen Völkerwanderung, so in der heutigen Völkerzersplitterung. Und ungehindert von allen diesen Sophismen und Verdrehungen, Verläumdungen und Angriffen werden noch nach vielen, vielen Jahren Millionen mit Fénélon's letzten Worten rufen: O römische Kirche! O heilige Stadt! O theure und gemeinsame Heimath! [40])

Welthistorische Gegensätze, Fragen, an denen Jahrhunderte kaum zu

---

[39]) In malevolam animam non introibit sapientia. Sap. I. 4.

[40]) Card. Bausset Vie de Fénélon t. II. p. 170 seq.

rütteln wagten, sie sollen ausgeglichen, sie sollen zur Lösung gebracht werden in dieser unserer stürmisch und krankhaft erregten Zeit. Da wo es sich um das Princip der Autorität handelt, legt man die frevelnde Hand an, die höchste Autorität, die eine Stütze für alle anderen ist, gleichviel ob sie es erkennen oder verkennen, in den Augen der Menge zu erniedrigen, sie als auf leeren Trug gebaut und befestigt darzustellen, denjenigen in die Hände zu arbeiten, denen die ganze Religion nichts als Priestertrug, die Gottheit selbst nur eine „Fiction" ist, damit alle Grundlagen der ethisch-socialen Ordnung zu untergraben. Was aber die Throne sind neben geschändeten Altären, was die Könige neben entwürdigten Priestern — das hat die Geschichte der letzten Jahrhunderte mit Fracturschrift gezeigt, das zeigen die Worte und Geständnisse der offenen Revolutionäre, eines Proudhon, eines Victor Hugo, eines Le Blanc, eines Mazzini. Was die französischen Jansenisten als Vorposten der Revolution ausgesäet und was sie geerndtet, das ist aller Welt bekannt. Und wollte man Umschau halten bei so manchen in der Schweiz, in Belgien, in Deutschland, in Italien und Spanien unter verschiedenen Titeln abgehaltenen Congressen, wollte man die Akten des letzten Friedens- und Freiheitscongresses von Lausanne oder der internationalen Arbeiterassociation in Basel einer genaueren Ansicht würdigen, wahrlich unsere Staatsmänner, unsere Gelehrten und Gebildeten hätten Stoff zum ernstesten Nachdenken und könnten das Heranwehen einer Luft verspüren, die ihnen und ihren Interessen weit mehr noch als der Kirche sich unzuträglich erweisen dürfte. In dieser Weise, wie es von den modernen Febronianern geschieht, dem Umsturze nützliche Dienste zu leisten, scheint doch die Sache von Kurzsichtigen, die das Endergebniß nicht sehen oder nicht sehen wollen. Geflissentliche Menschheitsverderber, die Alles dem Abgrunde zutreiben, der weithin sich dem bethörten Geschlechte eröffnet hat, sind überhaupt glücklicherweise nur höchst seltene Erscheinungen; die Zahl der Verblendeten ist desto größer.

Das sind die Betrachtungen, die mir sich bei der Lektüre des Janus aufdrängten. Die „bedeutende literarische Erscheinung, an welcher die ultramontane Partei bis jetzt scheu vorüberschleicht", [41]) durfte nicht ohne entschiedene Antwort bleiben und diese war möglichst rasch zu geben. Verzichtend auf die Darlegung eigener Gedanken und Wünsche für das Concilium und nur bedacht auf Abwehr hämischer Angriffe gegen den apostolischen Stuhl, die durch keine Uebertreibungen und Einseitigkeiten einzelner Persönlichkeiten, so bedauerlich diese auch sein mögen, sich je werden rechtfertigen

[41]) A. Z. 24. Okt. 1869, wo statt schon wohl richtiger scheu gelesen wird.

lassen, lege ich gegen das Buch des Janus Verwahrung ein im Interesse der Wissenschaft, die hier vollständig mißbraucht, wie in dem der Kirche, die schmählich herabgewürdigt wird, während der Menschheit mit Sophismen und Entstellungen niemals gedient ist. Wie trübe auch die Verhältnisse der Gegenwart sich gestalten sollten, ich verzage nicht, ich verzweifle nicht an den christlichen Völkern, denen Gottes Barmherzigkeit die Heilung auch von schweren Krankheiten nicht versagt,[42]) noch an dem endlichen Siege der Gerechtigkeit, die immerfort dauernd und unsterblich ist.[43]) Ich vertraue auf die Kraft der göttlichen Wahrheit, die den Glauben stärkt, die Erkenntniß läutert, die Liebe belebt, die Einheit sichert im Bande des Friedens. Ich glaube an Eine heilige katholische und apostolische Kirche.

---

[42]) Sanabiles fecit nationes orbis terrarum. Sap. I. 14.

[43]) Justitia enim perpetua est et immortalis. Sap. I. 15.

Druck von J. Kreuzer in Stuttgart.

Hergenröther, Joseph,

Anti-Janus eine historisch-theologische Kritik der Schrift 'Der Papst und das Concil' von Janus

Freiburg im Breisgau 1870